

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 63. Provinziallandtags.

Anlage 1.

Vorlagen

für den 63. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Druckfachen- Nr.	Gegenstand.	Fach- kommission.
A. Vorlagen der Staatsregierung.			
1	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Begutachtung des Antrages der Landgemeinde Hardenberg-Neuiges auf Verleihung der Städteordnung.	I.
B. Vorlagen des Provinzialausschusses.			
Abteilung I der Zentralverwaltung.			
2	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1920.	I.
3	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	I.
4	Zu 1	Haupt-Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	I.
5	Zu 1	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	I.
6	Zu 1	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	I.

Nr.	Druckfächer-Nr.	Gegenstand.	Fachkommission.
7	Zu 1	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922.	I.
8	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922.	I.
9	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 6 Ziffer 2 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	I.
10	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme weiterer Versicherungszweige durch die Provinzial-Feuer- und Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sowie die Aenderung der Satzungen der beiden Anstalten.	I.
11	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922.	I.
12	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922.	I.
13	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922.	I.
14	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.	I.
15	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vornahme einer Ersatzwahl zum Wasserbeirat.	I.
16	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung einer einmaligen Beihilfe von 200 000 Mark an den Verschönerungsverein für das Siebengebirge.	I.

Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand.	Fach- kommission.
17	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung der Beteiligungssumme des Provinzialverbandes an der Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. von 1 000 000 Mark auf 3 000 000 Mark.	I.
18	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Unterstützung der von der schweren Hagel- und Hochwasserkatastrophe Betroffenen im Kreise Rheinbach durch die Provinz.	I.
19	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Uebernahme der Kosten des Geschäftsführers des Zweigausschusses Rheinland e. V. für Deutsche Jugendherbergen im Rechnungsjahre 1922 bis zum Höchstbetrage von 60 000 Mark auf den Provinzialverband.	I.
20	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.	I.
21	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung des laufenden Zuschusses an die Studentenbücherei in Bonn von 12 000 Mark auf 30 000 Mark.	I.
22	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gewährung von Beihilfen für das Bäder- und Quellsorschungsinstitut in Aachen.	I.
23	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	I.
24	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	I.
25	Zu 1	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	I.
26	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis- und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.	IIa

Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand.	Fach- kommission.
27	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummensehenschulen zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummensehenschule zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIa
28	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus), sowie den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIa
29	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung von Freistellen für Schülerinnen der Provinzial-Hebammenlehranstalten.	IIa
30	Zu 1	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIa
31	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung der von den Ortsarmenverbänden für die erste Ausstattung bei der Ueberführung der Fürsorgezöglinge zu zahlenden Bauschbeträge.	IIa
32	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Zurückziehung der Fürsorgezöglinge aus der Industrie und handwerkliche bezw. hauswirtschaftliche Ausbildung der Zöglinge.	IIa
33	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend körperliche Züchtigung in den Fürsorgeerziehungsanstalten, Berufsberatung und Koalitionsrecht der Fürsorgezöglinge.	IIa
34	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neubearbeitung der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ und der „Reglements für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten“.	IIa
35	Zu 1	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900, sowie Haushaltspläne der Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen, Solingen und Guskirchen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIa

Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand.	Fach- kommission.
Abteilung II der Zentralverwaltung.			
36	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einführung einer einheitlichen Tischkasse für Kranke, Zöglinge, Angestellte und Beamte in sämtlichen Anstalten der Provinz.	IIb
37	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Johannistal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb
38	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb
39	21	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1921 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	IIb
40	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend anderweite Regelung der Verrechnung der Beiträge aus dem Vermögen der auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 und 6. Mai 1920 in Anstalten untergebrachten Kranken und der Beiträge von Drittverpflichteten vom 1. April 1922 ab.	IIb
41	Zu 1	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb
42	Zu 1	Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb
43	Zu 1	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb
44	Zu 1	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb

Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand.	Fach- kommission.
45	Zu 1	Haushaltsplan über die Krüppelfürsorge auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb

Abteilung III der Zentralverwaltung.

46	23	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Rechnungsjahre 1921 bewilligten Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau.	III.
47	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau.	III.
48	25	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über die für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.	III.
49	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten.	III.
50	27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Erweiterung der maschinellen Anlagen auf dem Provinzial-Basaltbruch bei Neustadt-Wied.	III.
51	Zu 1	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung der Eisenbahnmittel, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	III.

Abteilung IV der Zentralverwaltung.

52	28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Bonn, Bensberg (Kr. Mülheim a. Rhein) und Polch (Kr. Mayen).	IV.
----	----	--	-----

Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand.	Fach- kommission.
53	29	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an der Hilfsaktion zur Futtermittelbeschaffung für Eifel und Hunsrück.	IV.
54	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Haushaltsplan für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Haushaltsplan für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Haushaltsplan für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ehrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IV.
55	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IV.
Abteilung V der Zentralverwaltung.			
56	30	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung eines weiteren Betrages zum Bau, zum Erwerb und zur Ergänzung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung.	IIb
57	31	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bereitstellung eines Betrages von 300 000 Mark zur Durchführung von Vorarbeiten für die Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.	IIb
58	Zu 1	Haushaltsplan über die Kosten der baulichen Beaufsichtigung größerer baulicher Ergänzungsarbeiten und der Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.	IIb

Nachtrag

zum

Verzeichnis der Vorlagen für den 63. Rheinischen Provinziallandtag.

- A. Berichte und Anträge der Geschäftsordnungskommission und des Provinzialauschusses.
 B. Sonstige Anträge.

A.	Fach- kommission:
1. Bericht und Antrag der Kommission zur Beratung einer neuen Geschäftsordnung für den Provinziallandtag. (Drucksachen-Nr. 32.)	Geschäfts- ordnungs- kommission.
2. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Versetzung des Generaldirektors der Landesbank, Geheimen Regierungsrats Dr. Lohé, in den Ruhestand. (Drucksachen-Nr. 33.)	I
3. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors der Landesbank der Rheinprovinz. (Drucksachen-Nr. 34.)	I
4. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Versetzung des Landesrats Dr. Schaufeil in den Ruhestand. (Drucksachen-Nr. 35.)	I
5. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Beschwerde des zwangsweise in den Ruhestand versetzten früheren Landesbauamtssekretärs Strauch. (Drucksachen-Nr. 36.)	I
6. Nachtrag zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Übernahme der Kosten des Geschäftsführers des Zweigausschusses Rheinland e. V. für Deutsche Jugendherbergen im Rechnungsjahre 1922 bis zum Höchstbetrage von 60 000 Mark auf den Provinzialverband. (Drucksachen-Nr. 37.)	I
7. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Bewilligung eines Zuschusses für die staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf. (Drucksachen-Nr. 38.)	I
8. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Verfügungsfond des Provinziallandtags (Ständefonds). (Drucksachen-Nr. 39.)	I

- | | Fach-
kommission: |
|---|----------------------|
| 9. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verwendung des aus dem Verkauf des Grundbesitzes des Provinzialverbandes im Kreise Malmédy herührenden Betrages von 250 000 Mark.
(Drucksachen-Nr. 40.) | II b |
| 10. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler vom <u>26. Februar 1913</u>
<u>22. März 1913</u>
(Drucksachen-Nr. 41.) | II b |
| 11. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung der „orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln“.
(Drucksachen-Nr. 42.) | II b |
| 12. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zum Ausbau von Dachgeschloßräumen im Ständehause.
(Drucksachen-Nr. 43.) | II b |
| 13. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf der Grundstücke und Gebäude Düsseldorf-Grafenberg, Bergische Landstraße 7, 8 und 8 a.
(Drucksachen-Nr. 44.) | II b |
| 14. Bericht des Provinzialausschusses über die Haltbarkeit des Kleinpflasters.
(Drucksachen-Nr. 45.) | III |
| 15. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung der Provinz an dem Hilfswerk für notleidende Kleinbahnen.
(Drucksachen-Nr. 46.) | III |
| 16. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung des Kredits zur Gewährung von Darlehen zum Bau und zur Ausrüstung von Kleinbahnen.
(Drucksachen-Nr. 47.) | III |
| 17. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung der jährlichen Provinzialzuschüsse für die landwirtschaftlichen Schulen.
(Drucksachen-Nr. 48.) | IV |
| 18. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an der Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen.
(Drucksachen-Nr. 49.) | IV |

B.

- | | |
|---|---|
| 19. Antrag des Defans Heyn in Marienberg (Westerwald) auf Wiedereinstellung des am 1. Juli 1921 in den Ruhestand versetzten Landessekretärs Leo Neumann als aktiven Beamten und zwar als Verwalter einer Rheinischen Provinzialanstalt. | I |
|---|---|

- | | Fach-
kommission: |
|--|----------------------|
| 20. Anträge von Beamtenorganisationen und Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung zur Befoldungsordnung. | I |
| 21. Antrag des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung:
„Provinziallandtag wolle in einem zur Weitergabe an die Staatsregierung bestimmten Beschlusse gegen den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. März 1922, betreffend Richtlinien für die Befoldung der Kommunalbeamten Protest erheben“. | I |
| 22. Antrag des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung:
„Provinziallandtag wolle beschließen, daß bis zu einer gesetzlichen Regelung für die Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung und ihre nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen, die durch Krankheit entstehenden Kosten zur Hälfte aus Mitteln der Rheinischen Provinzialverwaltung gezahlt werden“. | I |
| 23. Antrag des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung:
„Provinziallandtag wolle bei Besetzung neuer Landesratsstellen auch Beamte der Rheinischen Provinzialverwaltung berücksichtigen, die dem Stande der mittleren Beamten angehören bzw. aus diesem hervorgegangen sind“. | I |
| 24. Antrag des Ausschusses zur Förderung der Verkehrsverhältnisse im westlichen Kreise Prüm zu Daburg auf Gewährung eines Zuschusses an die Gemeinden des Bürgermeistereibezirks Daleiden zu den sich auf 70 bis 80 000 Mark belaufenden Kosten für den Bau einer durch die Einrichtung einer Kraftwagenlinie zur Unterstellung des Wagens notwendig gewordenen Halle. | I |

Anlage 2.

(Drucksachen-Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.

Vorbemerkung: Gelegentlich der Tagung des 61. Provinziallandtages im Juli 1921 hatte die erste Sachkommission angeregt, die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung nach Möglichkeit denen der Städte anzupassen. Ferner hatte der Provinziallandtag den Landeshauptmann ersucht, dem Provinzialauschuß Vorschläge zur Neueinrichtung der Finanzverwaltung der Provinz zu machen. Beide Beschlüsse stehen in engem Zusammenhang miteinander; ihre Durchführung bedingt wesentliche Änderungen der Verwaltungsorganisation und legt neue Grundlagen, die für die Verwaltung auf viele Jahre hinaus maßgebend sein müssen. Es wäre verfehlt gewesen, diese Aufgaben in Angriff zu nehmen zu einer Zeit, wo die Person des Landeshauptmannes, der mit diesen neugeschaffenen Grundlagen zu arbeiten hat und Gelegenheit haben mußte, die Ausführung dieser Beschlüsse selbst zu leiten und zu allen Einzelheiten Stellung zu nehmen, noch nicht feststand. Infolgedessen hat sich der Provinzialauschuß damit einverstanden erklärt, daß die Änderungen bis zu Neuwahl des Landeshauptmanns unterblieben. Da diese erst im März stattfand, konnte eine Neuaufstellung der Haushaltspläne, die schon im November vorbereitet werden, und bis Anfang April druckfertig vorliegen mußten, nach neuen Grundsätzen nicht mehr vorgenommen werden. Vorbericht und Haushaltspläne werden daher in diesem Jahre nochmals in der bisherigen Form vorgelegt.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923, welcher hiermit vorgelegt wird, schließt ab mit einer Gesamtsumme von 747 768 635,65 Mk.

Gegenüber dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921, welcher mit einer Gesamtsumme von 326 718 150,52 „
ausgeglichen war, ergibt sich somit eine Vermehrung der Ausgaben von . . . 421 050 485,13 Mk.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, welche in erster Linie zur Deckung der Ausgaben verwendet werden, sind nach der diesem Vorberichte beigegebenen Nachweisung gegen das Vorjahr 1921 um 215 285 485,13 „
gestiegen.

Der nach Abzug dieser Mehreinnahmen verbleibende Mehrbetrag von . . . 205 765 000,— Mk.
muß aus anderen Mitteln gedeckt werden.

Die Vorschläge zur Deckung dieses Mehrbetrages finden sich am Schlusse des Abschnitts I dieses Berichts.

Gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres ergeben sich folgende Mehrausgaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Bei Titel I A Nr. 2 ist die Rente für die katholischen Armen in Werden an Geld und Naturalien mit | 24 000,— Mfl. |
| höher eingestellt. | |
| Die Berechnung der Naturalrente richtet sich nach den festgesetzten Höchstpreisen bezw. Marktpreisen. | |
| 2. Bei Titel II Nr. 1 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde um | 7 632 000,— " |
| gestiegen. | |

Die bedeutende Steigerung der Druckkosten und die erforderlich gewordene Erhöhung der Tagegelber und Reisekosten für die Landtagsabgeordneten machen bei Titel Ia „Kosten des Provinziallandtags“ die Einstellung eines Mehrbetrages von 200 000,— Mfl. notwendig.

Bei Titel Ib sind die im Vorjahre einmalig vorgesehenen Kosten der Wahlen zum Provinziallandtag 1920 mit	300 000,— "
fortgefallen.	

Within bei Titel I weniger	— 100 000,— Mfl.
--------------------------------------	------------------

Bei Titel II mußten an Tagegeldern und Reisekosten für Teilnahme an den Sitzungen und für Besichtigungsreisen des Provinzialausschusses, der Provinzialkommissionen und sonstiger Kommissionen des Provinziallandtags sowie des Provinzialrats	82 400,— "
mehr eingesetzt werden.	

Bei Titel III „Besoldungen“ findet sich eine Mehrausgabe von	6 014 000,— "
--	---------------

Diese bedeutende Erhöhung ist im wesentlichen, wie auch bei den übrigen Besoldungsetats, hervorgerufen durch die Durchführung der Besoldungsreform auf Grund des preussischen Beamten-Dienstverhaltensgesetzes vom 17. Dezember 1920, durch die nach dem Vorgang von Reich und Staat am 1. Oktober 1921 eingetretene Neuregelung der Dienstbezüge der Beamten nach dem Besoldungsgesetz vom 24. November 1921, durch die vom 1. Januar 1922 ab erfolgte weitere Besoldungsaufbesserung infolge Erhöhung des Ausgleichszuschlags und Gewährung von Wirtschaftshilfen (Uberteueringzuschüssen) sowie durch die besoldungsplanmäßigen Gehaltserhöhungen.

In vorstehender Mehrausgabe sind die mit dem 1. April 1922 eingetretenen Dienstverhaltensgesetz-Erhöhungen nicht enthalten; letztere konnten bei den Besoldungstiteln der Einzel-Haushaltspläne nicht mehr berücksichtigt werden, da die Haushaltsentwürfe bereits zum Druck gegeben waren und durch eine nochmalige Umarbeitung der Pläne eine wesentliche Verzögerung in der Drucklegung hätte eintreten müssen. Die Mehrbeträge sind aus den im Haupt-Haushaltsplan unter Titel VI Nr. 5a der Ausgabe vorgesehenen Mitteln zu decken.

zu übertragen	5 996 400,— Mfl.	7 656 000,— Mfl.
---------------	------------------	------------------

	Uebertrag	5 996 400,— Mfl.	7 656 000,— Mfl.
Der Titel IV „andere persönliche Ausgaben“ erfordert einen Mehrbetrag von		380 000,— Mfl.	
Es mußten mehr vorgesehen werden für wissenschaftliche Hilfsarbeiter 50 000 Mfl., für Büro- und Registraturamwärter sowie für Bürohilfsarbeiter 200 000 Mfl., für Hilfsarbeiter im Kanzleidienst und für Kopialien 80 000 Mfl., für Unterstützungen an Beamte den Zeitverhältnissen entsprechend 50 000 Mfl.			
Die außerordentliche Steigerung der Preise für Material und der Arbeitslöhne, insbesondere für Kohlen und Koks, der Porto- und Frachtgebühren, haben die unter Titel V aufgeführten „sächlichen Ausgaben“ um		2 260 900,— "	
gesteigert. Im einzelnen sind mehr erforderlich für Tagelöhner und Reisekosten der Beamten 180 000 Mfl., für die Unterhaltung des Ständehauses und des Landeshauptmanns 230 000 Mfl., für Feuerversicherung der Gebäude, Steuern, Kanalbetriebsgebühren usw. 42 400 Mfl., für Beschaffung und Unterhaltung des Inventars 90 000 Mfl., für Beleuchtung 60 000 Mfl., für Heizung 640 000 Mfl., für Reinigung 320 000 Mfl., für Wasserzins und sonstige Abgaben 4500 Mfl., für Schreibmaterialien und sonstige Bürobedürfnisse 92 000 Mfl., für Druckkosten 60 000 Mfl., für Aktenheften und Buchbinderarbeiten 35 000 Mfl., für Beschaffung und Unterhaltung der Bibliothek 30 000 Mfl., für Porto, Fracht- und Telegraphengebühren, Fernsprechemiete 304 000 Mfl., für Beiträge zur Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung 71 000 Mfl., für Hilfeleistung im Botendienste 85 000 Mfl., für Dienstkleidung des Hausinspektors, des Hausmeisters im Ständehause und der Amtsgehilfen 17 000 Mfl.			
Titel VI schließt ab mit einem Mehrbetrage von		130 000,— "	
Hiervon sind mehr eingesetzt zur Verfügung des Landeshauptmanns 10 000 Mfl., zur Bestreitung von Umzugskosten, Kraftwagenkosten und kleineren unvorhergesehenen Ausgaben 120 000 Mfl.			
Gegen das Rechnungsjahr 1921 ergibt sich somit eine Gesamtmehrausgabe von		8 767 300,— Mfl.	
Die eigenen Einnahmen des Haushaltsplanes der Zentralverwaltungsbehörde haben sich, wie in der beiliegenden Nachweisung erläutert, um		1 135 300,— "	
erhöht, so daß ein Mehr an Provinzialzuschuß von erforderlich ist.		7 632 000,— Mfl.	
3. Bei Titel II Nr. 2 mußte der Zuschuß an den Haushaltsplan			
a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,			
	zu übertragen		7 656 000,— Mfl.

	Uebertrag	7 656 000,— Mf.
b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) sowie von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,		
c) über die Dr. Klein-Stiftung		
um		5 360 417,15 "
erhöht werden.		

Der zur Zahlung von Ruhegehältern der Beamten und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen für deren Hinterbliebene an diesen Haushaltsplan zu leistende Zuschuß ist nicht mehr mit 15% der Durchschnitts-Diensteinkommen der in den Einzel-Haushaltsplänen unter dem Abschnitt „Besoldungen“ vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen berechnet, sondern es ist auf Grund Beschlusses des 61. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. Juli 1921 der tatsächliche Bedarf vorgesehen zuzüglich eines Schätzungsbetrages für im Laufe des Rechnungsjahres 1922 zu erwartende Zugänge an Pensionen und Hinterbliebenenbezügen.

Der hiernach ermittelte Zuschuß zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs ist nicht allein infolge der allgemeinen Erhöhung der Versorgungszuschläge und Kinderbeihilfen, sondern auch dadurch gestiegen, daß die Zuschüsse, die bisher aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung, der Fürsorge-erziehung Minderjähriger und der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen an den Pensions-Haushaltsplan geleistet wurden, jetzt unmittelbar aus dem Haupt-Haushaltsplan überwiesen werden. Der Mehrzuschuß beläuft sich auf 1 675 817,15 Mf.

Zur Bestreitung der Invalidengelder an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter der Provinzialverwaltung und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene auf Grund der vom Provinziallandtage genehmigten Grundsätze sowie zur Deckung der diesen Personen gewährten laufenden Steuerungsbeihilfen, welche eine wesentliche Erhöhung erfahren haben, ist ein Mehrzuschuß von 582 300,— „ notwendig.

Der für Zugänge an Pensionären, Witwen und Waisen erforderliche Bedarf ist unter Anrechnung von 157 700 Mf. aus eigenen Einnahmen des Pensions-Haushaltsplans auf 207 300,— „ geschätzt (einschließlich 50 000 Mf. für Invaliden und Hinterbliebene von solchen).

Zur Deckung der infolge Neuregelung der Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Versorgungszuschläge und Kinderbeihilfen auf Grund des preussischen Gesetzes vom 24. November 1921, durch Gewährung eines weiteren Versorgungszuschlags auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1922 und Bewilligung eines laufenden Steuerungsanzuschlags an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. an deren Hinterbliebene entstehenden Mehraufwendungen ist ein Zuschuß von 2 895 000,— „ vorgesehen.

Summe wie oben	5 360 417,15 Mf.	
	zu übertragen	13 016 417,15 Mf.

	Uebertrag	13 016 417,15 Mk.
4. Bei Titel II Nr. 7 wird bei den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen ein Mehrzuschuß von		4 177 925,— „

Bei Titel I zeigen die Haushaltspläne der 9 Taubstummeneinrichtungen eine Mehrausgabe an Besoldungen von

3 434 839,37 Mk.

Dieses bedeutende Mehrerfordernis ist auf die Durchführung der Ergänzungen des Beamtenbesoldungsgesetzes und auf die Aenderung der Ortsklasseneinteilung zurückzuführen. (Vergl. hierzu die Erläuterung zu Ibd. Nr. 2, Titel III, Seite 2).

Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ mußten die Löhne für das Dienstpersonal dem Tarife entsprechend um zusammen 113 045 Mk. höher eingestellt werden. Ebenso war die Vergütung an die Ordensgesellschaft der Cellitinnen für die Wirtschaftsführung und die Pflege der Böglinge in der Taubstummeneinrichtung Guskirchen um 6000 Mk. zu erhöhen. An Vergütungen für Erteilung des Religionsunterrichts bezw. für die Seelsorge an den Schulen in Aachen, Essen, Guskirchen, Köln und neuerdings auch Trier, sowie für den Zeichenlehrer der Anstalt in Köln sind 11 500 Mk. mehr vorgesehen.

Die Vergütungen für die Anstaltsärzte an den Anstalten Essen, Guskirchen, Köln sind mit insgesamt 3 100 Mk. unter Titel II abgesetzt worden; sie sind bei den sächlichen Kosten in Titel III 5 enthalten. Es bleibt somit bei Titel II eine Mehrausgabe von

127 445,— „

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) weisen gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von auf.

2 879 765,63 „

Hierzu erfordert die Beköstigung infolge der notwendig gewordenen Erhöhung der Pflegekosten für allein einen Mehraufwand von 1 939 505 Mk. Mehr erforderlich sind für Bekleidung, Ferienreisen, Schulbücher 208 000 Mk., für Heizung, Beleuchtung, Reinigung 348 000 Mk., für Unterhaltung der Gebäude und Gärten 229 500 Mk., für Haus- und Schulgeräte sowie für Unterrichtsmittel 23 900 Mk., für Kranken- und Arztkosten sowie Zahnpflege 39 800 Mk., für Reisen der Lehrer 5 400 Mk. und für sonstige Ausgaben (Steuern, Kanalgebühren, Versicherungsprämien, Porto, Fernspreckgebühren, Bürokosten usw.) sowie zur Abrundung 85 660,63 Mk.

Die Gesamtausgabe bei den Provinzial-Taubstummeneinrichtungen stellt sich demgemäß auf

6 442 050,— Mk.

Hierzu kommt eine Mehrausgabe beim Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme von . .

440,— „

zu übertragen

6 442 490,— Mk. 17 194 342,15 Mk.

	Uebertrag	2 210 975,— Mf.	19 124 642,15 Mf.
Versicherung, Porto, Fracht usw.) und zur Abrundung 30 407,11 Mf.			
	Mithin Mehrerfordernis	2 210 975,— Mf.	
Hiervon werden aus eigenen Mehreinnahmen der Anstalt bestritten (vergl. die dem Vorbericht beigefügte Nachweisung)			
		892 775,— "	
so daß aus Provinzialzuschuß noch zu decken sind			
		1 318 200,— Mf.	
Bei der Provinzial-Blindenanstalt Neuwied ist unter Titel I „Be-			
soldungen“ eine Mehrausgabe von			
		271 417,36 Mf.	
zu verzeichnen. Es wird dieserhalb auf die Erläuterung zu I. Nr. 2, Titel III, Seite 2 Bezug genommen.			
Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind die Ausgaben um insgesamt			
		69 400,— "	
gewachsen. Hiervon entfallen auf die Entlohnung der Angestellten infolge der allgemeinen Lohnerhöhung sowie durch Uebernahme der Dienstbezüge von 2 Anstalts-handwerkern auf den Anstaltsetat 65 800 Mf. Die Vergütung für den Anstaltsgeistlichen ist auf 3200 Mf. mehr, diejenige für Internatsaufsicht auf 400 Mf. mehr veranschlagt.			
Die sächlichen und sonstigen Ausgaben bei Titel III sind um			
		539 497,64 "	
gestiegen; die Beköstigung allein erfordert infolge Erhöhung des Beköstigungssatzes auf 20 Mf. gegen 10,50 Mf. im Vorjahre ein Mehr von 327 302 Mf. Für Bekleidung und Wäsche werden mehr benötigt 51 300 Mf.; für die Unterhaltung der Gebäude sowie für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung 85 000 Mf.; ferner einmalig für die Erneuerung schadhafter Fußböden 40 000 Mf., für Reisen des Lehrpersonals 700 Mf., für Krankenhauspflege, ärztliche Behandlung, Kosten der Ferienreisen 11 000 Mf., für Hausgerät 2500 Mf., für Schulbedürfnisse (Lehrmittel, Bücherei) 4100 Mf., für sonstige Ausgaben (Steuern, Kanalbenutzung, Feuerversicherung, Porto, Bürokosten usw.) sowie zur Abrundung 17 595,64 Mf. Der Haushaltsplan der Blindenanstalt Neuwied schließt somit mit einer Gesamt-Mehrausgabe ab von			
		880 315,— Mf.	
Die eigenen Einnahmen der Anstalt haben zuge-			
		284 715,— "	
nommen um			
		595 600,— Mf.	
so daß ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln erforderlich ist in Höhe von			
		595 600,— Mf.	
6.	Bei Titel II Nr 9 beansprucht der Haushaltsplan für das Hebammenwesen und die Provinzial-Hebammenlehranstalten in Köln und Elberfeld einen Mehrzuschuß von		5 546 455,— "
	Beim Haushaltsplan über das Hebammenwesen erscheint ein Mehrzuschuß von	119 955,— Mf.	
Die zur Unterstützung bedürftiger Hebammen für 1921 vorgesehenen Mittel von 10 000 Mf. reichen			
	zu übertragen	119 955,— Mf.	24 671 097,15 Mf.

Uebertrag	119 955,— Mk.	24 671 097,15 Mk.
<p>nicht mehr aus; im Voranschlag für 1922 sind für diesen Zweck 20 000 Mk. mehr ausgeworfen. Für Zwecke der Säuglingsfürsorge sind außer dem bisherigen Beitrag von 6000 Mk. an den Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Unterstützung der Säuglingsfürsorge in den Städten Elberfeld und Köln in Ausführung des Beschlusses des 61. Rheinischen Provinziallandtags 100 000 Mk. mehr eingestellt worden. Nach Abzug eines bei den eigenen Einnahmen vorgesehenen kleinen Mehrbetrages von 45 Mk. verbleibt eine Mehrausgabe von 119 955 Mk., die aus Provinzialmitteln gedeckt werden muß.</p>		
<p>Von den beiden Provinzial-Hebammenlehranstalten bedarf die Anstalt in Köln eines Mehrzuschusses von</p>		
	3 380 600,— "	
<p>und die Anstalt in Elberfeld eines solchen von</p>		
	2 045 900,— "	
Summe wie oben		
	5 546 455,— Mk.	
<p>Bei der Kölner Anstalt findet sich bei Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von</p>		
	328 064,09 Mk.	
<p>die durch die Neuregelung der Beamtenbesoldung hervorgerufen ist. (Vgl. hierzu die Erläuterung zu I Bd. Nr. 2, Titel III, S. 2.)</p>		
<p>Die anderen persönlichen Ausgaben weisen bei Titel II eine Mehrausgabe von</p>		
	288 008,34 "	
<p>auf.</p>		
<p>An Vergütungen für 1 Oberarzt, 4 Assistenzärzte, 1 Volontärarzt und für 4 Bürokräfte mußten den Preisverhältnissen bezw. dem Tarif entsprechend 85 888,34 Mk. mehr vorgesehen werden. Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1921 den Ärzten neben der festgesetzten Barvergütung freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Beköstigung gewährt. Die tariflichen Lohnerhöhungen für das Pflege- und Dienstpersonal erfordern einen Mehraufwand von 192 820 Mk.</p>		
<p>Die Ausgabe an Kleidergeld für 15 Schwestern der Genossenschaft der Augustinerinnen mußte um 7500 Mk. und die Ausgabe für Wahrnehmung der geistlichen Amtsverrichtungen um 1800 Mk. erhöht werden.</p>		
<p>Zu diesen persönlichen Mehraufwendungen treten die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) mit einem Mehrbetrage von</p>		
	3 151 072,57 "	
<p>Im Voranschlag für 1921 war der Beköstigungssatz für die erste Tischklasse mit 17 Mk., für die zweite mit 11 Mk., für die dritte mit 8 Mk. angenommen. Diese Sätze sind bedeutend überschritten worden. Der jetzige Voranschlag sieht eine Erhöhung des Beköstigungssatzes für die erste Tischklasse um 28 Mk., für die zweite um 19 Mk. vor. Die frühere dritte Klasse</p>		
zu übertragen	3 767 145,— Mk.	24 671 097,15 Mk.

Uebertrag 3 767 145,— Mf. 24 671 097,15 Mf.

kommt infolge Zusammenlegens der früheren ersten und zweiten Tischklasse als jetzige erste Klasse in Fortfall. Der Beköstigungstitel erfordert hiernach gegen das Vorjahr ein Mehr von 1 994 000 Mf. Für Heizung und Beleuchtung, Instandsetzung der maschinellen Anlagen, Versicherung der Akkumulatorenbatterie und Ergänzung der elektrischen Anlagen müssen — namentlich wegen der gesteigerten Kohlenpreise — 650 000 Mf. mehr in Ansatz gebracht werden; ferner für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel, ärztliche Instrumente und für Unterhaltung der Röntgeneinrichtung 150 000 Mf., für Bettzeug und Wäsche 100 000 Mf., für Steuern und sonstige Abgaben 40 000 Mf., für Reinigung 65 000 Mf., für Hausgeräte, Handwerkszeug 25 000 Mf., für Unterhaltung der Gebäude und des Gartens 131 000 Mf., für Wäschestücke für Kinder mittelloser Mütter 3800 Mf., für das anatomische Kabinett 2000 Mf., für die Bücherei 2000 Mf., für sonstige Ausgaben und zur Abrundung 27 272,57 Mf.

Gegenüber dieser Mehrausgabe von zusammen 3 190 072,57 Mf. konnte der im Vorjahre zur Erneuerung des Anstrichs einmalig eingesetzte Betrag von 39 000 Mf. fortfallen.

Der Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt Köln sieht demnach eine Gesamt-Mehrausgabe vor von

Die eigenen Einnahmen der Anstalt sind umgestiegen, so daß an Provinzialzuschuß mehr überwiesen werden müssen

3 767 145,— Mf.

386 545,— "

3 380 600,— Mf.

Für die Hebammenlehranstalt in Eberfeld sieht der Haushaltsplan unter Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von vor; es wird dieserhalb auf die Bemerkung zu Ifo. Nr. 2, Titel III, S. 2 hingewiesen.

155 071,17 Mf.

Die Vergütungen für die auf Privatdienstvertrag angestellten Personen mußten ebenfalls erhöht werden. Bei den persönlichen Ausgaben (Titel II) sind demgemäß für den Oberarzt 10 740 Mf., für 2 Assistenzärzte und für 1 Volontärarzt 42 920 Mf. mehr eingesetzt. Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1921 den Ärzten neben der festgesetzten Barvergütung freie Wohnung, Beköstigung, Heizung und Beleuchtung gewährt. Für 3 Bürohilfskräfte sind 44 472 Mf. mehr erforderlich.

Die tarifliche Neuregelung der Löhne für das Pflege- und Dienstpersonal erfordert einen Mehraufwand von 266 040 Mf. Für die in der Anstalt tätigen Rote-Kreuzschwestern sind 13 680 Mf. mehr eingestellt. Der in 1921 vorgesehene Betrag von

zu übertragen

155 071,17 Mf. 24 671 097,15 Mf.

	Uebertrag	155 071,17 Mk.	24 671 097,15 Mk.
20 876 Mk. für 2 Hebammen fällt weg, da an die Stelle der Hebammen 2 Rote-Kreuzschwestern getreten sind. Für die Wahrnehmung geistlicher Amtsverrichtungen sind 1000 Mk. mehr auszuwerfen. Die persönlichen Mehrausgaben stellen sich demnach auf		357 976,— "	
Die wesentlichsten Mehrausgaben weisen die sächlichen Kosten (Titel III) auf; es werden hierfür mehr angefordert		1 867 907,83 "	
und zwar für Beköstigung aus denselben Gründen wie bei der Anstalt in Köln 1 223 000 Mk., für Heizung 280 000 Mk., für Bettzeug und Wäsche 50 000 Mk., für Reinigung 40 000 Mk., für Hausgeräte und Handwerkszeug 30 000 Mk., für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel und ärztliche Instrumente 100 000 Mk., für Beleuchtung 43 000 Mk., für die Bücherei 500 Mk., für die Unterhaltung der Gebäude und des Gartens 66 000 Mk., für Steuern und andere Abgaben 20 000 Mk., sowie für sonstige Ausgaben und zur Abrundung 18 407,83 Mk., für Wäschestücke für Kinder mittel- loser Mütter 2000 Mk.			
Der im Vorjahre für die Instandsetzung des Einfahrtstores einmalig vorgesehene Betrag von 5000 Mk. ist fortgefallen.			
Die Gesamtmehrausgabe bei dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt in Elberfeld beziffert sich demnach auf		2 380 955,— Mk.	
Die eigene Mehreinnahme der Anstalt ist mit		335 055,— "	
veranschlagt, sodas ein Mehrzuschuß, wie oben angegeben, von		2 045 900,— Mk.	
erforderlich ist.			
7. Bei Titel II Nr. 10 bedarf der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger eines Mehrzuschusses von			13 062 000,— "
Die Kosten des Unterhalts, der Erziehung, des Unterrichts und der Ausbildung sowie der Beaufsichtigung der Zöglinge haben bei Titel I um		36 671 000,— Mk.	
höher veranschlagt werden müssen.			
Im Haushaltsplan für 1921 war diese Ausgabe für rund 10 800 Zöglinge unter Zugrundelegung eines Durchschnittspflegesatzes von 2200 Mk. berechnet. Dieser Satz hat sich aber infolge der besonders in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1921 bewilligten Erhöhungen der Anstaltspflegesätze als völlig unzureichend erwiesen; soweit sich übersehen läßt, wird der Durchschnittspflegesatz für 1921 rund 4000 Mk. betragen. Dabei ergibt eine genaue Berechnung, daß die im Laufe des Rechnungsjahres 1921 eingetretenen Erhöhungen der Anstaltspflegesätze bei den Pflegekosten des Rechnungsjahres			
zu übertragen		36 671 000,— Mk.	37 733 097,15 Mk.

Uebertrag 36 671 000,— Mf. 37 733 097,15 Mf.

1922 eine Steigerung von 54 v. H. gegenüber 1921 aufweisen. Für 1922 muß daher ein Durchschnittspflegesatz von 6000 Mf. angenommen werden. Die Zahl der Fürsorgezöglinge ist nach Abgabe der aus dem Saargebiet stammenden Zöglinge an die Regierungskommission des Saargebiets, die mit dem 31. August 1921 erfolgt ist, etwas zurückgegangen; sie wird nach vorsichtiger Schätzung für 1922 einen Bestand von 10 100 aufweisen.

Die Gesamtausgabe beträgt somit 60 431 000 Mf.

Im Haushaltsplan für 1921

waren 23 760 000 „

vorgesehen, sodaß sich eine Mehr-

ausgabe von 36 671 000 Mf.

ergibt.

Bei Titel II A „Befoldungen“ sind die Ausgaben um

2 025 850,— „

in die Höhe gegangen. Diese Ausgabesteigerung ist hervorgerufen durch die Neuregelung der Beamtensoldung auf Grund der preussischen Befoldungsgesetze, durch Einstellung neuer Stellen für zu befördernde Beamte, sowie durch besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen (vergl. hierzu die Bemerkung zu I Bd. Nr. 2, Titel III, S. 2 dieses Berichts).

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II B) werden mehr angefordert

409 535,— „

Die Vergütungen für die Hilfsarbeiter im Büro- und Registraturdienst erhöhen sich um 420 500 Mf., der Zuschuß an den Haushaltsplan der Zentralverwaltung zu den Kosten der Kassenverwaltung und der Rechnungsrevision um 29 000 Mf. Zur Unterstützung von Beamten sind 18 000 Mf. mehr vorgesehen. Demgegenüber hat sich der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern usw. um 57 965 Mf. verringert, weil nach dem Beschluß des 61. Provinziallandtages nicht mehr 15. v. H. der Durchschnittsdienstlohn der planmäßigen Beamtenstellen, sondern die wirklich zu zahlenden Beträge einzustellen sind.

Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel II C) sind für Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung 41 000 Mf. mehr eingesetzt, für Schreibmaterialien, Bürobedürfnisse, Bibliothek, Kanzlei- und Druckkosten infolge der starken Preissteigerung sowie zur Abrundung 114 615 Mf., für Porto, Fracht- und Telegraphengebühren 184 000 Mf., für Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung 10 000 Mf. Die Mehrausgaben bei Titel II C belaufen sich somit auf

349 615,— „

zu übertragen 39 456 000,— Mf. 37 733 097,15 Mf.

	Uebertrag	39 456 000,— Mf.	37 733 097,15 Mf.
Die Gesamtausgabe bei dem Haushaltsplan ist			
hiernach um		39 456 000,— Mf.	
gestiegen.			
Nach der diesem Bericht beigelegten Nachweisung sind an eigenen Einnahmen — vom Staatszuschuß abgesehen —			
		270 000,— "	
mehr zu erwarten, sodaß noch eine Mehrausgabe von			
		39 186 000,— Mf.	
zu decken bleibt. Hiervon hat nach § 15 des Fürsorgeerziehungsgesetzes der Staat zwei Drittel =			
		26 124 000,— "	
zu tragen; es müssen mithin			
		13 062 000,— Mf.	
aus Provinzialmitteln mehr aufgebracht werden.			
An die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind Provinzialzuschüsse nicht zu leisten, da die aus der Anstaltsbelegung sich ergebenden Pflegekosten aus dem Haushalt der Fürsorgeerziehungskosten überwiesen werden.			
Der Voranschlag für die Anstalt Fichtenhain schließt in seinem Endergebnis gegenüber dem Vorjahre um 2 710 000 Mark höher ab und und zwar bei Titel I „Besoldungen“ infolge der Besoldungsneuregelung um			
		704 848,75 Mf.	
Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) findet sich ein Mehrbedarf von			
		482 614,75 "	
Nach dem Tarifvertrag müssen für die Erziehungsgehilfen 451 360 Mf., für einen Pförtner und einen Nachtaufscher 43 580 Mf. mehr vorgezogen werden, für ärztliche Behandlung der Zöglinge 7000 Mf., an Vergütung für einen Geistlichen 4000 Mf., für Auszeichnungen für die Zöglinge 1200 Mf. Für die in der Hauswirtschaft und Krankenpflege tätigen Schwestern der Augustinerinnen sind infolge Erhöhung des Kleidergeldes 5100 Mf. und an Invalidengeldern für nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Angestellte 9000 Mf. mehr eingestellt. Die Vergütung für den Korblechter ist infolge Umwandlung dieser Stelle in eine Beamtenstelle mit 13 430 Mf. bei Titel II fortgefallen. Der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan hat sich um 25 195,25 Mf. ermäßigt (vergl. Bemerkung zu Titel II B Nr. 7 des Haushaltsplans über die Kosten der Fürsorgeerziehung).			
Es verbleibt hiernach bei Titel II eine Mehrausgabe von 482 614,75 Mf.			
Die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) sind gegen das Vorjahr um			
		1 522 536,50 "	
gewachsen, bei dem Titel Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung allein um 660 965 Mf.; mehr notwendig sind ferner für Beköstigung 400 000 Mf., für Unterhaltung der Gebäude 175 000 Mf., für Bekleidung 150 000 Mf., für Lagerung, Bettzeug			
zu übertragen			
		2 710 000,— Mf.	37 733 097,15 Mf.

Uebertrag 2 710 000,— Mfl. 37 733 097,15 Mfl.
 und Wäsche 50 000 Mfl., für Reinigung 25 000 Mfl.,
 für Hausgeräte 16 000 Mfl., für Arznei und Ver-
 bandmittel 8500 Mfl., für Kirchen- und Schul-
 bedürfnisse 7000 Mfl., sowie für sonstige Ausgaben
 und zur Abrundung 30 071,50 Mfl.

Within Gesamtmehrausgabe 2 710 000,— Mfl.

Beim Voranschlag der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt
 Rheindahlen ist eine Mehrausgabe von 2 796 000 Mfl. zu verzeichnen.

Die Ausgabe bei Titel I „Besoldungen“ hat um 854 368,34 Mfl.
 zugenommen, hervorgerufen durch die Reform der
 Beamtenbesoldung. Die anderen persönlichen Aus-
 gaben sehen bei Titel II einen Mehrbedarf von 151 068,75 „
 vor.

Für die Erziehergehilfen sind gemäß Tarif
 173 283 Mfl. mehr vorgesehen, für einen auf Privat-
 dienstvertrag angestellten Geistlichen 32 250 Mfl.,
 für die Schwestern der Augustinerinnen für Aus-
 übung der Hauswirtschaft und Krankenpflege infolge
 Erhöhung des Kleidergeldes 7650 Mfl., für Aus-
 zeichnungen der Zöglinge 1500 Mfl., für ärztliche
 Behandlung 6000 Mfl. und für Waisengelderhöhung
 600 Mfl. An Vergütungen für einen Buchführer
 und für sonstiges Personal konnten infolge Umwand-
 lung der betreffenden Stellen in Beamtenstellen ins-
 gesamt 49 746 Mfl. abgesetzt werden. Der Zuschuß
 an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhege-
 hältern pp. hat sich um 20 468,25 Mfl. ermäßigt
 (vergl. Bemerkung bei Titel II B Nr. 7 des Etats
 über die Fürsorgeerziehungskosten).

Hiernach ergibt sich bei Titel II die oben aus-
 geworfene Mehrausgabe von 151 068,75 Mfl.

Eine bedeutende Steigerung weisen die sächlichen
 und sonstigen Ausgaben (Titel III) auf; sie sind um 1 790 562,91 „
 höher veranschlagt. Für Heizung und Beleuchtung
 sind 745 000 Mfl. mehr nötig, für Beköstigung
 500 000 Mfl., für Bekleidung 250 000 Mfl., für
 die Unterhaltung der Gebäude 119 000 Mfl., für
 Lagerung, Bettzeug und Wäsche 90 000 Mfl., für
 Hausrat und Gerätschaften 30 500 Mfl., für
 Reinigung 20 000 Mfl., für Kirchen- und Schul-
 bedürfnisse 9000 Mfl., für Arznei und Verband-
 mittel 7000 Mfl., sowie für sonstige Ausgaben und
 zur Abrundung 20 062,91 Mfl.

Daher Gesamt-Mehrausgabe 2 796 000,— Mfl.

Der Voranschlag der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt
 Solingen schließt mit einem Mehrerfordernis von 2 752 000 Mfl. ab.

Titel I „Besoldungen“ fordert infolge der Besoldungsneuregelung
 mehr 616 415,— Mfl.

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II)
 ist eine Mehrausgabe von 492 234,35 „

zu übertragen 1 108 649,35 Mfl. 37 733 097,15 Mfl.

Uebertrag 1 108 649,35 Mk. 37 733 097,15 Mk.
 zu verzeichnen und zwar für die tarifmäßigen Lohn-
 erhöhungen für Erziehergehilfen 344 830 Mk. und
 für sonstiges Personal 183 600 Mk. Für Aus-
 zeichnungen der Zöglinge sind 2000 Mk., an Witwen-
 geld für die Witwen zweier Erziehergehilfen
 8073,60 Mk. und zur Verzinsung der Baukosten für
 die Dienstwohnungen 680 Mk. mehr in Ansatz
 gebracht. Der Zuschuß an den Ruhegehalts-Haus-
 haltplan ist mit 46 949,25 Mk. fortgefallen (siehe
 Bemerkung bei Nr. 7 Titel II B des Haushalts-
 plans über die Fürsorgeerziehungskosten).

Hierzu treten die Mehraufwendungen für die
 unter Titel III aufgeführten sächlichen und sonstigen
 Ausgaben mit

und zwar für Heizung, Beleuchtung und Wasserver-
 forgung 840 000 Mk., für Beköstigung 420 000 Mk.,
 für Bekleidung 150 000 Mk., für Unterhaltung der
 Gebäude 135 000 Mk., für Lagerung, Bettzeug
 und Wäsche 40 000 Mk., für Reinigung 20 000 Mk.,
 für Hausrat 15 000 Mk., für Kirchen- und Schul-
 bedürfnisse 10 000 Mk., für Arznei und Verband-
 mittel 5000 Mk., sowie für sonstige Ausgaben und
 zur Abrundung 8350,65 Mk.

1 643 350,65 "

Die Gesamt-Mehrausgabe für die Anstalt
 beläuft sich hiernach auf

2 752 000,— Mk.

Die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen ist
 am 1. Dezember 1920 in Betrieb genommen worden. Für das Rechnungs-
 jahr 1921 war für diese Anstalt zum ersten Mal ein Haushaltsplan nach
 den Erfahrungen bei den Anstalten Fichtenhain und Rheindahlen auf-
 gestellt worden.

Der Voranschlag für 1922 schließt mit einem Mehrerfordernis von
 2 800 000 Mk. ab. Davon entfallen auf Titel I „Besoldungen“ infolge
 der Beamtendienstentlohnungs-Verbesserungen (vergl. Bemerkung zu I. d. Nr. 2,
 Titel III, Seite 2 dieses Berichts) 510 923,75 Mk.
 und auf Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ 599 318,25 "

Mehr erforderlich sind für Erziehergehilfen
 595 920 Mk., für sonstiges Personal 10 100 Mk.,
 für die Schwestern der Salvatorianerinnen für Aus-
 übung der Hauswirtschaft und Krankenpflege infolge
 Erhöhung des Kleidergeldes 5500 Mk., für Ver-
 zinsung der zur Herstellung der Dienstwohnungen
 aufgewendeten Baukosten 8200 Mk. und für Aus-
 zeichnungen der Zöglinge 2500 Mk. Dagegen
 konnten weniger eingestellt werden an Zulagen für
 Beamte 1250 Mk., der Zuschuß an den Ruhe-
 gehalts-Haushaltsplan ist mit 21 651,75 Mk. fort-
 gefallen (siehe Bemerkung bei I. d. Nr. 7, Titel
 II B des Haushaltsplans über die Fürsorge-
 erziehungskosten).

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III)

mußten um
 höher veranschlagt werden.

1 689 758,— "

zu übertragen 2 800 000,— Mk. 37 733 097,15 Mk.

Uebertrag 2 800 000,— Mf. 37 733 097,15 Mf.

Mehr erforderlich sind für Beköstigung 560 000 Mf., für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung 525 000 Mf., für Bekleidung 300 000 Mf., für Lagerung, Bettzeug und Wäsche 130 000 Mf., für Unterhaltung der Gebäude 91 000 Mf., für Reinigung 25 000 Mf., für Hausrat und Gerätschaften 21 000 Mf., für Arznei und Verbandmittel 9 000 Mf., für Kirchen- und Schulbedürfnisse 8 000 Mf., sowie für sonstige Ausgaben und zur Abrundung 20 758 Mf.

Daher Gesamt-Mehrausgabe 2 800 000,— Mf.

8. Bei Titel II Nr. 11 benötigen die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (außer Merzig) aus Provinzialmitteln einen Mehrzuschuß von

13 162 000,— "

Die Heil- und Pflegeanstalt in Merzig ist am 1. November 1921 in die Verwaltung der Regierungskommission des Saargebietes übergegangen und aus der Rheinischen Provinzialverwaltung ausgeschieden.

Die Ausgaben bei den übrigen Heil- und Pflegeanstalten sind bei Titel I „Besoldungen“ um 6 738 021,11 Mf.

gestiegen. Zur Begründung dieses Mehrerfordernisses wird auf die Erläuterung zu Titel III bei lfd. Nr. 2, Seite 2, hingewiesen.

Die anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) erfordern eine Mehrausgabe von 19 409 931,— "

Infolge Erhöhung der Tariflöhne mußten für das Pflegepersonal, und zwar für 495 Pfleger 8 037 700 Mf., für 465 Pflegerinnen 7 170 700 Mf. und für das Dienstpersonal 5 384 800 Mf. in den Haushaltsplan mehr eingestellt werden.

Die an Stelle der Beköstigung (I. Tischklasse) an den klinischen Assistentenarzt in Bonn gezahlte Vergütung von 1200 Mf. ist um den gleichen Betrag erhöht. An Vergütungen für die Volontärärzte, die freie Beköstigung und Wohnung in der Anstalt erhalten, sind der Teuerung entsprechend infolge Erhöhung der bisherigen Jahresvergütung 18 000 Mf. mehr vorgesehen.

Ebenso ist für die Medizinalpraktikanten, die bisher nur freie Beköstigung und Wohnung in der Anstalt erhielten, infolge der großen Teuerung eine Jahresvergütung von je 1200 Mf. vorgesehen; hierdurch entsteht eine Mehrausgabe von 8400 Mf.

Mehr in Ansatz gebracht sind ferner für einen Apotheker 66 728 Mf. und für Erhöhung der Bezüge der Bürohilfskräfte 181 540 Mf., für Wahrnehmung der geistlichen Amtsverrichtungen entsprechend der Teuerung 105 050 Mf. und für die wissenschaftliche Fortbildung der Ärzte 26 900 Mf. Die Erhöhung der Bezüge für die Laborantin der Anstalt in Bonn und die Annahme einer 2. Laborantin

zu übertragen 26 147 952,11 Mf. 50 895 097,15 Mf.

Uebertrag 26 147 952,11 Mk. 50 895 097,15 Mk.

machen die Einstellung eines Mehrbetrages von 34 729 Mk. erforderlich.

Durch die Umstellung der Anstalt Galkhausen, welche in Ausführung eines Beschlusses des Provinziallandtages für die weitere Aufnahme von Geisteskranken geschlossen ist und an deren Stelle Kriegsbeschädigte und erholungsbedürftige lungenkranke Kriegswaisen aufnimmt, ist die Einstellung einer Röntgenassistentin bedingt. Es ist für sie eine Vergütung von 8000 Mk. neben freier Station vorgesehen.

Die Gesamt-Mehraufwendungen bei Titel II betragen hiernach 21 043 747,— Mk.
Nach Abzug der Minderausgaben für die Anstalt Merzig von 1 633 816,— „

verbleibt eine Mehrausgabe von 19 409 931,— Mk.

Der wesentlichste Mehrbetrag findet sich wie überall bei Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ mit 37 145 047,89 „

Von diesem Mehrbedarf entfallen allein auf den Beköstigungstitel 23 980 000,— Mk.

Dem vorjährigen Voranschlag war ein Beköstigungssatz von 7,50 Mk. für die III. Tischklasse, 10 Mk. für die II. und 15 Mk. für die I. Tischklasse der Berechnung zugrunde gelegt. Der weiteren erheblichen Teuerung entsprechend mußten erhöhte Sätze in die vorliegenden Voranschläge eingestellt werden, und zwar 16 bzw. 22 und 35 Mk.

Bei den übrigen sächlichen Kosten sind für die 7 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mehr erforderlich:

für Bekleidung	658 000,— Mk.
„ Lagerung, Bettzeug, Wäsche	735 000,— „
„ Reinigung	313 000,— „
„ Mobilien, Utensilien	137 000,— „
„ Heizung	8 002 000,— „
„ Beleuchtung	134 000,— „
„ Wasserversorgung	189 000,— „
„ Arznei- und Verbandmittel, ärztliche Instrumente	204 000,— „
„ Kirchen- und Schulbedarf (Bibliothek)	50 000,— „
„ Unterhaltung der Gebäude	953 000,— „
„ Beschäftigung und Erheiterung der Kranken	1 906 200,— „

Die letzte Position ist bei Titel III Nr. 12 der Haus-

zu übertragen 37 261 200,— Mk. 63 293 000,— Mk. 50 895 097,15 Mk.

Uebertrag 37 261 200,— Mf. 63 293 000,— Mf. 50 895 097,15 Mf.

haltspläne eingestellt und den jetzigen Steuerungsverhältnissen entsprechend erhöht worden, damit der Zweck, den Kranken zur Beschäftigung Anreiz zu bieten und dadurch den Geisteszustand günstig zu beeinflussen, erfüllt werden kann. Demgegenüber sind die unter Titel III Nr. 13 früher eingesezten Beträge für Beschäftigungs- und Arbeitsverdienst der Kranken außer Ansatz geblieben. Die Aufwendungen für die unter der letztgedachten Position aufgeführten sonstigen Ausgaben haben sich daher um 116 161,78 Mf. ermäßigt. Ferner sind an Zinsen aus Stiftungen 50,33 Mf. weniger vorgeesehen; nach Abzug der Winderausgabe von 116 152,11 „ verbleibt eine Mehrausgabe bei Titel III, wie oben angegeben, von 37 145 047,89 Mf.

Die eigenen Mehreinnahmen der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalten sind nach der diesem Be-richte beigeftigten Nachweisung um 50 131 000,— „ höher veranschlagt.

Es ist hiernach ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von 13 162 000,— Mf. vorzusehen.

9. Bei Titel II Nr. 12 bedarf der Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens eines Mehrzuschusses von 8 817 000,— „

Die Ausgaben für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflgeanstalten usw. haben im Rechnungsjahre 1920 rd. 5 700 000 Mf. betragen; sie werden im Jahre 1922 voraussichtlich die Summe von 17 100 000 Mf. erreichen.

Da die Armenunterstützungssätze sowie die Pflgekosten in sämtlichen Anstalten in ständiger Steigung begriffen sind, und eine erneute Erhöhung des Armenpflgetarifs zu erwarten ist, so muß gegenüber dem Rechnungsjahre 1920 mit einer Steigerung der Landarmenkosten von annähernd 200% gerechnet werden. Es sind hiernach zur Bestreitung dieser Kosten und zur Abrundung des Haushaltsplans 17 139 306,45 Mf. in den Voranschlag einzustellen.

Für 1921 waren hierfür 8 262 306,45 „ vorgeesehen.

Die Ausgaben für Auslandsflüchtlinge konnten um 150 000,— „ niedriger angefezt werden.

Within Mehrbedarf 8 877 000,— Mf.
Bleiben 8 727 000,— Mf.
zu übertragen 8 727 000,— Mf. 59 712 097,15 Mf.

Uebertrag 8 727 000,— Mf. 59 712 097,15 Mf.

Die Ausgaben für Auslandsflüchtlinge gehen zurück, da die Zahl der die Flüchtlingsfürsorge in Anspruch nehmenden Personen ständig geringer wird. Die Einsetzung eines Betrages von 1 500 000 Mf. dürfte genügen, das sind gegenüber dem Vorjahre weniger 150 000 Mf. Infolgedessen werden vom Staate, der $\frac{2}{3}$ der dem Provinzialverbande durch die Flüchtlingsfürsorge entstehenden Kosten zu erstatten hat, 100 000 Mf. weniger eingehen.

Dieser Mindereinnahme steht eine Mehreinnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten in Höhe von 10 000 „ gegenüber, so daß eine Mindereinnahme von . . . 90 000,— „ verbleibt.

Der Landarmenetat bedarf hiernach eines Mehrzuschusses aus Provinzialmitteln von 8 817 000,— Mf.

10. Bei Titel II Nr. 13 ist für den Haushaltsplan über die Verwaltung der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds (Staatsnebenfonds) ein Provinzialzuschuß nicht erforderlich.

Es handelt sich hier um für sich rechnende Fonds. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahre um zusammen 148 296 Mf. gestiegen; die Mehrausgaben finden durch Mehreinnahmen aus Strafgeldern ihre Deckung.

11. Bei Titel II Nr. 14 erfordert der Haushaltsplan der erweiterten Armenpflege einen Mehrzuschuß von 3 500 000,— „

Die Kosten der Unterbringung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden sind gegen das Vorjahr um 59 340 000 Mf. gestiegen. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz muß infolge der fortgeschrittenen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse mindestens der Betrag von 36 Mf. zur Berechnung gelangen.

Es ergibt sich hiernach unter Zugrundelegung der auf 3 115 000 ermittelten Zahl der Pflagetage eine Ausgabe von 112 140 000,— Mf. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig

- a) für Geisteskranke und Epileptische 2 170 000 Pflage-
tage à 33 Mf. = 71 610 000 Mf.
b) für Idioten, Taubstumme und
Blinde 945 000 Pflage-
tage à 24,90 Mf. = 23 530 000 „
= 95 140 000 Mf.

— gegenüber 39 600 000 Mf. im Vorjahre.

Aus dem Vermögen der Kranken und von Drittverpflichteten werden 1 000 000 „

— gegenüber 700 000 Mf. im Vorjahre — erwartet.

Die eigenen Einnahmen betragen daher . . . 96 140 000,— „
so daß durch Provinzialmittel zu decken sind . . . 16 000 000,— Mf.

Zu übertragen 16 000 000,— Mf. 63 212 097,15 Mf.

	Uebertrag	16 000 000,— Mk.	63 212 097,15 Mk.
Für das Rechnungsjahr 1921 war ein Provinzialzuschuß von			
		12 500 000,— „	
vorgeesehen; daher Mehrzuschuß für 1922			
		3 500 000,— Mk.	
12.	Bei Titel II Nr. 15 war es nötig, den Zuschuß für den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler um zu erhöhen.		4 355 000,— „
Die Besoldungen bei Titel I sind um			
		4 526 880,— Mk.	
gestiegen. Zur Begründung dieser bedeutenden Erhöhung wird auf die Erläuterungen zu Titel III der I. Bd. Nr. 2 dieses Vorberichts Bezug genommen.			
Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) ist eine Mehrausgabe von			
		654 020,— „	
eingetreten.			
Für den auf Grund Beschlusses des Provinzialausschusses vom 27. September 1921 eingestellten zweiten katholischen Anstaltsgeistlichen ist eine Vergütung von 60 000 Mk. neu eingestellt.			
Die Erhöhung des Tariflohnes für 6 Fuhrleute, 2 Viehwärter, 2 Maschinenwärter und 1 Maschinen Schlosser sowie die Neueinstellung eines zweiten Maschinen Schlossers bedingen eine Mehrausgabe von 204 420 Mk.			
Die Einstellung einer besonderen Position für die Entschädigung an Kleidergeld für Beamte und Angestellte erfordert hier eine Mehrausgabe von 400 000 Mk. Bisher waren diese Ausgaben in den Gehältern (Titel I) enthalten.			
Durch die Teuerungsverhältnisse ist die Erhöhung der Vergütung für den Vertreter des Anstaltsarztes von 1600 Mk. auf 3000 Mk., also um 1400 Mk. notwendig geworden.			
Für den Küchenauffeher ist mit Rücksicht auf seinen verantwortungsvollen und besonders anstrengenden Dienst eine Zulage von 1200 Mk. jährlich vorgeesehen.			
Nach Abzug des infolge Beförderung von Hilfschreibern zu Buchführern bei Titel II, 2 eingetretenen Minderbetrages von 13 000 Mk. bleibt die obige Mehrausgabe von 654 020 Mk.			
Der Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ schließt gegenüber dem Vorjahre mit einem Mehrbetrag von			
		6 021 100,— „	
ab.			
Der im vorigen Haushaltsplan vorgeesehene Durchschnittspflegeatz von 5 Mk. mußte mit Rücksicht auf die erhebliche Teuerung auf 14 Mk. erhöht werden, das sind für 1120 Köpfe 5 724 000 Mk. gegenüber 1 500 000 Mk. im Vorjahre, also mehr			
		4 224 000 „	
Ferner mußten mehr eingestellt werden:			
Zu übertragen			
	4 224 000 Mk.	11 202 000,— Mk.	67 567 097,15 Mk.

	Uebertrag	4 224 000 Mk.	11 202 000,— Mk.	67 567 097,15 Mk.
für Bekleidung		160 000	"	
" Lagerung, Bettzeug, Wäsche		100 000	"	
" Reinigung		40 000	"	
" Mobilien und Utensilien		60 000	"	
" Heizung		970 000	"	
" Beleuchtung		95 000	"	
" Wasserversorgung		32 000	"	
" Arznei- und Verbandmittel, ärztliche Instrumente		14 000	"	
" Kirchen- und Schulbedarf (Bibliothek)		10 000	"	
" Unterhaltung der Gebäude		130 000	"	
" Unterbringung weiblicher Per- sonen in anderen Anstalten infolge Erhöhung der Pflege- sätze		150 000	"	
" sonstige Ausgaben und zur Abrundung		32 600	"	
neu eingestellt sind		2 500	"	
als Entschädigung für Strafge- fangene auf Grund des Gesetzes, betreffend Unfallfürsorge für Ge- fangene, vom 30. Juni 1900, ferner Zinsen einer vom Anstalts- direktor gemachten Stiftung zu Gunsten Hinterbliebener von Be- amten und Angestellten der Ar- beitsanstalt		1 000	"	

Dieses ist nur ein durchlau-
fender Posten, weil die Zinsen
alljährlich durch den Beamtenaus-
schuß der Arbeitsanstalt verteilt
werden. (Siehe Titel IX der
Einnahme.)

Es ergibt sich ein Mehrbetrag von 6 021 100 Mk.

Die gesamten Mehrausgaben beim Haushalts-
plan der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler be-
tragen hiernach

11 202 000,— Mk.

Aus den eigenen Einnahmen der Anstalt wird
nach der dem Vorbericht beigefügten Nachweisung
ein Mehrbetrag von
erwartet.

6 847 000,— "

Es bleibt mithin ein Mehrzuschuß von
aus Provinzialmitteln zu bestreiten.

4 355 000,— Mk.

13. Bei Titel II Nr. 17 ist für den Haushaltsplan über die Kosten der
baulichen Beaufsichtigung, größerer baulicher Ergänzungsarbeiten
und Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten
ein Mehrzuschuß von

7 265 920,— "

Zu übertragen 74 833 017,15 Mk.

Uebertrag 74 833 017,15 Mk.

Bei Titel I „persönliche Ausgaben“ findet sich eine Mehrausgabe von 99 800,— Mk.

Der auf Privatdienstvertrag angenommene höhere Maschinenbautechniker soll in das Beamtenverhältnis übernommen und dann aus dem Zentraletat besoldet werden. Infolge der bedeutenden Vermehrung der maschinentechnischen Arbeiten muß jedoch mit der Notwendigkeit der Einstellung einer weiteren Kraft gerechnet werden; es ist daher für einen weiteren auf Privatdienstvertrag anzunehmenden Maschinenbautechniker eine Vergütung in Höhe von 55 000 Mk. vorgesehen worden; das sind gegenüber dem Vorjahre 24 000 Mk. mehr.

Zur Bestreitung der Reisekosten der mit der baulichen Beaufsichtigung beauftragten technischen Beamten und Angestellten sind infolge des gesteigerten Umfangs der Arbeiten und der Fahrpreiserhöhungen sowie durch die vom 1. April 1922 ab erfolgte Uebernahme der Reisekosten für drei maschinentechnische Beamte auf diesen Haushaltsplan 86 000 Mk. mehr erforderlich. Dieser Mehrausgabe von 110 000 Mk.

steht bei Titel I 3

eine Minderausgabe

von 9500 Mk.

bei Titel I 4 eine

Minderausgabe von 700 „

zusammen 10 200 „

gegenüber, sodaß bei Titel I ein

Mehr von 99 800 Mk.

zu verzeichnen ist.

Die vorgedachten Minderausgaben von 9500 Mk. und 700 Mk. sind darauf zurückzuführen, daß die Vergütung der Stenotypistinnen sowie die Beiträge zur Angestellten- und Krankenversicherung aus dem Zentraletat bestritten werden.

Bei Titel II „sächliche Ausgaben“ mußten zunächst für größere bauliche Ergänzungsarbeiten in den Provinzialanstalten 3 400 000 Mk. mehr eingesetzt werden, bedingt durch umfangreichere Ergänzungsarbeiten, gestiegene Löhne und erhöhte Materialpreise. Auf die dem Haushaltsplan beigelegte Aufstellung über die Kosten dieser Ergänzungsarbeiten wird Bezug genommen.

Die starke Steigerung der Preise, namentlich für maschinentechnische Anlagen und der Umstand,

Zu übertragen 3 400 000 Mk. 99 800,— Mk. 74 833 017,15 Mk.

	Uebertrag	3 400 000 Mk.	99 800,— Mk.	74 833 017,15 Mk.
<p>daß in 1922 mehrere besonders umfangreiche Ergänzungen stattfinden müssen, z. B. Neubeschaffung einer Batterie für die Anstalt in Bedburg-Hau mit einem Kostenaufwand von über 1 000 000 Mk., erfordert für die Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten einen Mehrbetrag von</p>				
		3 500 000	"	
<p>Für eventuell erwachsende Mehrkosten beim Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden mußte ein Betrag von</p>				
		250 000	"	
<p>Die Versicherung der Provinzialanstalten ist mit Rücksicht auf die Höhe der Prämiensumme nur auf den zehnfachen Friedenswert erhöht, während die Kosten der Bauarbeiten heute den 45fachen Friedenssatz erreicht haben. Zur Deckung der Fehlbeträge an den wirklichen Kosten für den eventuell notwendig werdenden Wiederaufbau durch Brand zerstörter Gebäude ist daher ein Pauschbetrag eingefetzt worden, dessen eventuelle Ersparnisse in einen Sammelfonds fließen sollen. Für sonstige Ausgaben (Bürounkosten) und zur Abrundung sind infolge Erhöhung der Portosätze und der Preise für Lichtpausen pp. mehr ausgeworfen.</p>				
		16 200	"	
	Summe Titel II		7 166 200,—	"
<p>Die Gesamtmehrausgabe des Voranschlages stellt sich demnach auf</p>				
			7 266 000,—	"
<p>Nach Abzug einer Zinsen-Mehreinnahme von hinterlegten Haftgeldern für Fernsprechanchlüsse von verbleibt ein Mehrzuschuß aus dem Haupt-Haushaltsplan von</p>				
			80,—	"
			7 265 920,—	Mk.
14.	Bei Titel II Nr. 18 sind für den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Geistestranken, Idioten, Epileptikern, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche selbst oder deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, an Provinzialzuschuß mehr vorgesehen.			100 000,— "
<p>Die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes der vorbenannten Kranken mußten mit höher eingestellt werden, da die Mittel dieses Haus-</p>				
			99 800,—	Mk.
	Zu übertragen		99 800,—	Mk.
			74 933 017,15	Mk.

	Uebertrag	99 800,— Mfl.	74 933 017,15 Mfl.
<p>haltsplanes infolge der bedeutenden Steigerung der Pflegefälle in weit stärkerem Maße als bisher in Anspruch genommen werden. Auch liegt das Bedürfnis vor, für Geistesranke, die in Privat- anstalten untergebracht sind, in einzelnen Fällen einen Zuschuß zu bewilligen.</p>			
Die eigene Einnahme aus den Pflegekostenbei- tragen hat sich um		200,— "	
durch den Wegfall eines Beitrages in dieser Höhe verringert, sodaß sich ein Mehrbedürfnis an Pro- vinzialzuschuß von		100 000,— Mfl.	
15. Bei Titel II Nr. 19 beansprucht der Haushaltsplan über die Krüppel- fürsorge einen Mehrzuschuß von			2 796 000,— "
<p>Im Gegensatz zu dem Haushaltsplan von 1921, in dem die Aus- gaben und Einnahmen mangels positiver Unterlagen nur schätzungsweise angenommen werden konnten und somit kein klares Bild ergaben, was auf das kurze Bestehen des Gesetzes zurückzuführen war, ist es auf Grund der gesammelten Erfahrungen nunmehr möglich, für das Rechnungsjahr 1922 annähernd den Etat zu übersehen. Die Zahl der unterzubringen- den hilfbedürftigen Krüppel wird bei Berücksichtigung der wahrgenommenen Steigerung und der zu erwartenden Abgänge mindestens 1100 und die Zahl der Pflegetage rd. 165 000 betragen. Bei Einrechnung sämtlicher Kosten wird mit einer durchschnittlichen Tagesausgabe von 45 Mfl. für den Pflebling zu rechnen sein. Es ergibt sich hiernach eine Gesamtaus- gabe von</p>			
		7 425 000,— Mfl.	
Auf die Kreise und Gemeinden entfallen nach den "Vorläufigen Bestimmungen" voraussichtlich etwa		2 755 000 Mfl.	
Die Beträge aus dem Ver- mögen der Krüppel und von Dritt- verpflichteten sind mit		165 000 "	
veranschlagt.			
	Zusammen	2 920 000,— "	
Durch Provinzialmittel sind mithin zu decken		4 505 000,— Mfl.	
Für das Rechnungsjahr 1921 war ein Provinzial- zuschuß von		1 709 000,— "	
vorgesehen, daher Mehrzuschuß für 1922		2 796 000,— Mfl.	
16. Bei Titel II Nr. 20 wird für den Haushaltsplan der Provinzial- straßenverwaltung infolge der durch die Preissteigerung bedingten großen Mehraufwendungen für die Straßenunterhaltung ein Mehrzuschuß aus Pro- vinzialmitteln von			59 871 300,— "
<p>angefordert. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:</p>			
Bei Titel I A "Ordnentliche Ausgaben" hat der Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung infolge der Gehaltsaufbesserungen um		600 000,— Mfl.	
erhöht werden müssen.			
Bei Titel II sind für die örtliche Bauleitung		2 050 995,67 "	
mehr eingestellt.			
Hiervon entfallen auf die Befoldungen der Landesbauamtsvorstände und Bausekretäre allein			
Zu übertragen		2 650 995,67 Mfl.	137 600 317,15 Mfl.

Uebertrag 2 650 995,67 Mk. 137 600 317,15 Mk.

1 206 495,67 Mk. Dieses Mehrerfordernis ist verursacht durch die Neuregelung der Beamtenbesoldung, die Aenderung der Ortsklasseneinteilung und durch besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen. (Vergleiche hierzu die Bemerkung zu Titel III der I. d. Nr. 2 des Vorberichts.) Die Erhöhung der Vergütungen für die Bauinspektoren und die Verwaltungsgehilfen bei den Landesbauämtern bedingt eine Mehrausgabe von 682 500 Mk. Zur Bestreitung der Reisekosten der Bauamtsvorstände und Sekretäre waren 90 000 Mk., für Umzug- und Verpflegungskosten dieser Beamten 15 000 Mk. und für Büromieten, Heizung usw. 57 000 Mk. mehr einzustellen.

Der Titel III beansprucht für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen ein Mehr von und zwar für die Besoldungen der Straßenmeister infolge der neuen Besoldungsbestimmungen und der geänderten Ortsklasseneinteilung 2 720 373,67 Mk. und für die Straßenmeisteramwörter 351 700 Mk. Mehr vorzusehen sind ferner für Schreib- und Zeichenmaterialien pp. 71 700 Mk., für Reisekosten, Verzehr- und Uebernachtungsgelder 160 000 Mk., für die Unterhaltung der Fahrräder 60 000 Mk., für die Unfallversicherung 2550 Mk., für Umzugskosten der Straßenaufsichtsbeamten 10 000 Mk., für Prämien an die Aufsichtsbeamten für besonders gute Leistungen in der Obstzucht und Baumpflege 15 000 Mk., für Reisekosten zum Besuche der Obstbaumkurse 18 300 Mk. und an Zuschuß für die Wegebauschule in Siegen 18 000 Mk.

3 427 623,67 "

Bei Titel IV „materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen“ mußten infolge der gewaltigen Steigerung der Arbeitslöhne, der Materialpreise und der Frachtsätze mehr eingestellt werden

73 392 000,— "

Dieses Mehrerfordernis wird fast ausschließlich (mit 73 340 000 Mk.) für die eigentliche Unterhaltung der Provinzialstraßen benötigt. Die Straßeninstandsetzungsarbeiten erfordern nach den im November 1921 aufgestellten Kostenanschlägen den Betrag von

67 550 000 Mk.

Hinzutreten an Teuerungszuschlägen für weitere Erhöhungen der Arbeitslöhne, der Materialpreise und der Frachtsätze nach dem Stande vom 1. April 1922 = 90 %

60 790 000 "

so daß sich die Gesamtkosten auf belaufen werden. Der Haushaltsplan für 1921 sah hierfür vor

128 340 000 Mk.

55 000 000 "

daher für 1922 mehr

73 340 000 Mk.

Zu übertragen 79 470 619,34 Mk. 137 600 317,15 Mk.

Uebertrag 79 470 619,34 Mk. 137 600 317,15 Mk.

Von dem Gesamtbetrage von 128 340 000 Mk. sollen 27 000 000 Mk. für Arbeiten, die auf Anordnung der Besatzungsbehörden ausgeführt werden müssen, vom Reich zurückgefordert werden. Aus der Abgabe für den Ueberlandtransport der Kohlen werden voraussichtlich 15 000 000 Mk. auf die Provinz entfallen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung der Verwaltungsgehilfen, der Straßenwärter und Arbeiter sind um 30 000 Mk. und die Ausgaben für die Invalidenversicherung um 17 000 Mk. gestiegen. Für Unterstützungen sind 5000 Mk. mehr einzustellen. Bei Titel V hat die Erhöhung der Unfallrenten und der sonstigen Kosten der Unfallversicherung der Straßenwärter und Arbeiter eine Ausgabe-steigerung verursacht von	25 000,— "
Für Porto-, Telegramm- und Fernsprechkosten sind bei Titel VII mehr ausgeworfen	75 000,— "
Die Beschaffung von technischen Zeitschriften, Drucksachen und Formularen für die Landesbauämter erfordert bei Titel VIII und IX ein Mehr von . .	42 000,— "
Endlich sind bei Titel X für Prämien der Haftpflichtversicherung, Prozeßkosten, für Unterhaltung der Kraftwagen, sowie für unvorhergesehene Fälle mehr eingestellt worden	154 335,62 "
und bei Titel I Nr. 3a (Eisenbahnfonds)	46 875,04 "
zusammen	79 813 830,— Mk.

Die bei Titel I Nr. 2a und b eingestellten Zuschüsse zum Pensions-Haushaltsplan werden direkt aus dem Hauptetat überwiesen und kommen daher hier mit 229 530 Mk. und 460 000 Mk. in Wegfall

	689 530,— "
--	-------------

Bei A „Ordentliche Ausgaben“ verbleibt somit eine Mehrausgabe von

	79 124 300,— Mk.
--	------------------

Bei B „Außerordentliche Ausgaben“ Titel I Nr. 1 mußten für Groß- und Kleinpflasterungen pp. auf Grund der aufgestellten Kostenanschläge

	10 890 000,— "
--	----------------

mehr eingestellt werden. Die Gesamtmehrausgabe beträgt also

	90 014 300,— Mk.
--	------------------

Die eigenen Mehreinnahmen bei dem Haushaltsplane beziffern sich nach der diesem Vorberichte beigelegten Nachweisung auf

	30 143 000,— "
--	----------------

so daß ein Mehrzuschuß von

	59 871 300,— Mk.
--	------------------

aus dem Haupt-Haushaltsplan überwiesen werden muß.

Wie vorbemerkt ist der Zuschuß an den Voranschlag A über die Verwendung der Eisenbahnmittel um 46 875,04 Mk. erhöht worden zur Zahlung von Zinsen für die aus der 5 Millionen-Anleihe entnommenen Beträge zur Unterstützung notleidender Kleinbahnen. Der Voranschlag sieht hierfür 100 000 Mk. vor; der fehlende Betrag von 53 124,96 Mk. wird aus dem Bestande früherer Jahre gedeckt.

Zu übertragen 137 600 317,15 Mk.

	Uebertrag	137 600 317,15 Mk.
17. Bei Titel II Nr. 21 benötigt der Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten einen Mehrzuschuß von		1 017 274,71 "
Bei den landwirtschaftlichen Schulen ist ein Mehrzuschuß von 10 000 Mk. vorgesehen. Es sind 3 neue Schulen errichtet, eine weitere soll noch errichtet werden; die Zuschüsse für die im Saargebiet liegenden Schulen in St. Wendel und Saarlouis kommen in Fortfall. Within Mehrausgabe gegen das Vorjahr		10 000,— Mk.
Für die Gemüsebauschule in Fischeln bei Erefeld ist ein Mehrzuschuß von		7 000,— "
eingestellt. Für diese Schule war bisher ein Provinzialzuschuß von 3000 Mk. bewilligt; in den vorjährigen Haushaltsplan war jedoch ein Zuschuß von nur 1000 Mk. eingesetzt worden, da die Schule noch nicht errichtet war. Die Einrichtung der im November 1921 eröffneten Schule hat bedeutend höhere Aufwendungen nötig gemacht; die Staatsbeihilfe ist daher auf 8000 Mk. erhöht. Auf den gleichen Betrag ist jetzt auch die Provinzialbeihilfe erhöht worden.		
Der Zuschuß an den Pensionsetat für die Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen und für die Weinbauwanderlehrer hat sich infolge der Beamten- diensteinkommensverbesserungen um		59 478,50 "
erhöht. Aus dem gleichen Grunde mußte der Beitrag an den Ruhegehalts-Haushaltsplan für die bei den Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Cleve angestellten Lehrer um		230 540,— "
höher in Ansatz gebracht werden.		
Der Zuschuß für die landwirtschaftliche Versuchsstation des rheinischen Bauernvereins in Kempen ist vom 61. Provinziallandtag von 3000 Mk. auf 30 000 Mk. erhöht worden, also mehr		27 000,— "
Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz (Westfonds) ist ein Mehrbetrag von		665 000,— "
in Ausgabe zu stellen. Der Staat hat sich bereit erklärt, seinen Anteil am Westfonds für das Rechnungsjahr 1922 auf den Betrag von 740 000 Mk. zu erhöhen (640 000 Mk. für Land- und Forstwirtschaft und 100 000 Mk. für Wasserleitungen), wenn die Provinz die gleiche Erhöhung eintreten läßt. Dadurch erhöht sich der Westfonds für Land- und Forstwirtschaft auf das Doppelte, also von 640 000 Mk. auf 1 280 000 Mk. Ferner erhöhen sich die Zins-einnahmen aus den rentbar angelegten Beträgen des Fonds von 25 000 Mk. auf 50 000 Mk. Die Ausgabe beträgt demnach 1 330 000 Mk. gegen früher 665 000 Mk. Der provinzielle Anteil an der Erhöhung berechnet sich auf 320 000 Mk., dazu		
zu übertragen		999 018,50 Mk. 138 617 591,86 Mk.

	Uebertrag	999 018,50 Mk. 138 617 591,86 Mk.
der Mehrbetrag an Zinsen mit 25 000 Mk., zusammen 345 000 Mk.		
Bei dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds erscheint ein Mehrbetrag von	50 000,— "	
der zur Deckung der Besoldungsaufbesserung für 5 Weinbauwanderlehrer an die Landwirtschaftskammer zu zahlen ist.		
Der Fonds zur Unterstützung der Tierzucht ist um	246 000,— "	
erhöht; die Erhöhung gegen das Vorjahr erklärt sich dadurch, daß die Mittel zur Hebung der Rindviehzucht, die bisher teils aus dem Westfonds, teils aus dem Tierzuchtfonds gegeben wurden, nunmehr ganz bei letzterem Fonds eingestellt werden mußten. Dadurch ist es notwendig geworden, den früher zur Hebung der Rindviehzucht bewilligten Betrag von 100 000 Mk. auf das Doppelte zu erhöhen. — Zur Hebung der Ziegenzucht wurden früher Beihilfen aus dem landwirtschaftlichen Fonds und aus dem Westfonds bewilligt. Aus dem letzteren Fonds dürfen Beihilfen hierfür nicht mehr gegeben werden. Der im Vorjahre aus dem landwirtschaftlichen Fonds entnommene Betrag von 75 000 Mk. ist daher auf das Doppelte erhöht und beim Tierzuchtfonds vorgeesehen worden. Ferner sind zur Hebung der Pferdezucht 14 000 Mk. eingestellt; dafür kommt der im Vorjahre bereits bei diesem Titel für den gleichen Zweck vorgesehene Betrag von 8000 Mk. und ferner der reservierte Betrag von 37 000 Mk. in Fortfall. Außerdem ist ein Mehrbetrag von 10 000 Mk. für eine Viehhaltungs- und Melkerschule in Kellen, die an die Molkerei-Lehr- und Versuchsanstalt in Cleve angeschlossen werden soll, und ein weiterer Betrag von 6000 Mk. für die Kleinviehfarm und Kleinviehberatungsstelle in Dinslaken vorgeesehen. Der bisher bei Titel I Nr. 7a vorgeesehen gewesene Betrag von 5000 Mk. ist für die Molkerei-Lehr- und Versuchsanstalt in Cleve eingestellt. Der Zuschuß zur Besoldung des Kleintierzuchtinspektors ist entsprechend der Höhe der Beiträge zur Besoldung der anderen Tierzuchtinspektoren von 4000 Mk. auf 10 000 Mk. erhöht worden.		
Zur Gewährung von Beihilfen zur Unterhaltung ländlicher Wanderhaushaltungsschulen sind mehr eingesetzt	54 000,— "	
Zur Erhaltung der Gebäulichkeiten usw. des Rittergutes Desdorf und zum Unterhalte sowie zur Ausbildung von Waisenknaben ist bei Titel I Nr. 9 entsprechend der Mehreinnahme ein Mehrbetrag von	84 271,— "	
Zur Förderung der geologisch-agronomischen Aufnahmemarbeiten in der Rheinprovinz hat der Staat		
zu übertragen		1 433 289,50 Mk. 138 617 591,86 Mk.

	Uebertrag	1 433 289,50 Mk.	138 617 591,86 Mk.
bisher 5400 Mk. gezahlt. Dieser Zuschuß ist auf 29 000 Mk. erhöht worden in der Voraussetzung, daß die Provinz einen Zuschuß in gleicher Höhe leistet. Es ist daher von der Provinz gegen das Vorjahr ein Mehrbetrag von		23 600,—	„
Die Gesamt-Mehrausgabe beträgt demnach .		1 456 889,50 Mk.	
Hiervon ist indessen der im Vorjahre einmalig bewilligte und daher für 1922 wegfallende Zuschuß an den Verein zur Schiffbarmachung der Ruhr mit		10 000,—	„
in Abzug zu bringen, sodas eine Mehrausgabe von verbleibt.		1 446 889,50 Mk.	
Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung sind die eigenen Einnahmen des Haushaltsplans um		429 614,79	„
gestiegen.			
Mithin Mehrbedarf an Provinzialzuschuß .		1 017 274,71 Mk.	
Bei der Wein- und Obstbauschule in Trier ist unter Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von		247 499,—	Mk.
erforderlich, hervorgerufen durch die Neuregelung der Beamtenbesoldung.			
Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) mußten die Vergütungen für die Hilfs- und Religionslehrer um 3200 Mk., für Bürogehilfen und Hausarbeiter nach dem Tarif mit 54 970 Mk. höher eingestellt werden. Dagegen fällt der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern pp. mit 12 089,25 Mk. fort, da dieser Betrag unmittelbar aus dem Haupt-Haushaltsplan an den Pensions-Haushaltsplan gezahlt wird. Die Mehrausgabe beträgt demnach		46 080,75	„
Bei Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ sind mehr veranschlagt für die Beföstigung infolge Erhöhung der Verpflegungssätze 117 062,50 Mk., für Bettzeug und Wäsche 5000 Mk., für Möbel und Geräte 5000 Mk., für Reinigung 3000 Mk., für Heizung und Beleuchtung 49 000 Mk., für Lehrmittel 500 Mk., für Unterhaltung der Gebäude und Mauern 12 500 Mk., für Bearbeitung der Weinberge usw. 80 000 Mk., für Dienst- und Belehrungsreisen der Lehrer und Schüler infolge Erhöhung der Fahrtkosten 4000 Mk., für Druckkosten 500 Mk. und für sonstige Ausgaben (Steuern, Kanalbenutzungsgebühren, Feuerversicherung, Porto usw.) 21 000 Mk.; ferner ist für die Einrichtung eines Abteils zur Unterbringung von Flaschenweinen im Weinkeller ein Betrag von 10 000 Mk. vorgesehen, zusammen 307 562,50 Mk.; davon ist der Betrag von 100 Mk. für die Unterhaltung der Peronospora-Beobachtungsstation in			
zu übertragen		293 579,75 Mk.	138 617 591,86 Mk.

	Uebertrag	293 579,75 Mk.	138 617 591,86 Mk.
Abzug zu bringen, weil dieser Betrag bei Titel III Nr. 10 verrechnet ist. Within mehr		307 462,50 "	
Diesen Mehrausgaben von		601 042,25 Mk.	
stehen, wie aus der diesem Berichte beigelegten Nachweisung ersichtlich, Mehreinnahmen in gleicher Höhe gegenüber, so daß ein Provinzialzuschuß nicht erforderlich ist.			
Der Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach zeigt bei Titel I „Besoldungen“ eine Mehrausgabe von		307 744,10 Mk.,	
bedingt durch die Besoldungsneuregelung.			
Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind		195 622,25 "	
mehr ausgeworfen.			
Die Vergütung für die Hilfs- und Religionslehrer und für Erteilung von Nachhilfeunterricht erhöht sich um 4400 Mk. Mehr vorgeesehen sind nach dem Tarif an Vergütung für Bürogehilfen 73 360 Mk., an Löhnen für den Hausarbeiter 22 160 Mk., für 3 Fuhrleute und einen Stallwart 114 000 Mk. Dagegen fällt der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern pp. mit 17 697,75 Mk. fort, da dieser Betrag unmittelbar aus dem Haupt-Haushaltsplan an den Pensionsetat gezahlt wird. Die Zulage für den Landwirtschaftslehrer ist mit 600 Mk. gestrichen. Die Mehrausgabe beträgt demnach 195 622,25 Mk.			
Bei den „sächlichen und sonstigen Kosten“ (Titel III) finden sich Mehrausgaben von insgesamt und zwar für Beköstigung 121 625 Mk., für Bettzeug und Wäsche 5000 Mk., für Reinigung 13 037,50 Mk., für Geräte der Haus-, Weinbergs- und Landwirtschaft pp. 46 000 Mk., für Heizung und Beleuchtung 36 000 Mk., für Lehrmittel 1000 Mk., für Unterhaltung der Gebäude und Mauern 22 000 Mk., für Bearbeitung der Weinberge und Rebschulen 925 000 Mk., für Bearbeitung der Gartenanlagen 14 000 Mk., zur Unterhaltung der Obstanlage im Schönefeld 60 000 Mk., für den landwirtschaftlichen Betrieb 260 000 Mk., für Dienst- und Belehrungsreisen der Lehrer und Schüler 3000 Mk., für Druckkosten 500 Mk., zur Deckung der Fehlbeträge bei den Schulen in Trier und Ehrweiler und bei der landwirtschaftlichen Schule in Kreuznach 1 401 844,57 Mk. sowie ferner für unvorhergesehene Ausgaben 30 369,50 Mk., zusammen 2 939 376,57 Mk.; hiervon kommen 200 Mk. für landwirtschaftliche Anbauversuche und der gleiche Betrag für die Unterhaltung der Peronospora-Beobachtungsstation in Abzug, da diese Beträge bei einem anderen Titel (Nr. 10) verrechnet werden.	2 938 976,57 "		
Die Gesamtausgabe hat sich demnach um		3 442 342,92 Mk.	
erhöht.			
		zu übertragen	138 617 591,86 Mk.

Uebertrag 138 617 591,86 Mk.

Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung sind die eigenen Einnahmen um den gleichen Betrag gestiegen. Ein Provinzialzuschuß ist daher nicht erforderlich.

Bei dem Voranschlag für die an die Wein- und Obstbauschule in Kreuznach angegliederte landwirtschaftliche Schule ist eine Mehrausgabe von 40 902,50 Mk. zu verzeichnen.

Davon entfallen 40 842 Mk. auf die Dienstinkommensverbesserung für den Direktor, 700 Mk. auf die Erhöhung der Reisekosten und 1000 Mk. auf sonstige Ausgaben. Dagegen fällt der Betrag von 1639,50 Mk. als Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern pp. fort, weil dieser Betrag aus dem Haupt-Haushaltsplan an den Pensions-Haushaltsplan abgeführt wird. Die oben erwähnte Mehrausgabe findet durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe ihre Deckung.

Bei dem Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule in Arweiler ist die Ausgabe bei Titel I „Besoldungen“ infolge der Besoldungsaufbesserungen um 153 760,— Mk. höher.

Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) erhöhen sich die Vergütungen für die Hilfslehrer um 3600 Mk., für den Bürogehilfen um 29 000 Mk., für den Landwirtschaftsaufseher um 27 000 Mk., für den Gartenaufseher um 26 100 Mk. und der Lohn für den Hausarbeiter nach dem bestehenden Tarif um 27 800 Mk., zusammen 113 500 Mk. Hiervon ist der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern pp. mit 9197,25 Mk. in Abzug zu bringen, da dieser Betrag unmittelbar aus dem Haupt-Haushaltsplan an den Pensions-Haushaltsplan gezahlt wird. Demnach Mehrausgabe

104 302,75 „

Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben sind mehr in Ansatz gebracht: für Beköstigung 102 875 Mk., für Reinigung 1200 Mk., für Bettzeug und Wäsche 3000 Mk., zur Beschaffung von Möbeln für das Zimmer des Internatsvorstehers und zur Ergänzung des Gerätebestandes für Garten und Weinberge 6260 Mk., für Heizung und Beleuchtung 43 000 Mk., für Lehrmittel 1000 Mk., für Unterhaltung der Gebäude und Mauern 13 000 Mk., für Bearbeitung der Weinberge usw. 32 000 Mk., zur Wiederherstellung von Mauern des Weinberges im Turmberg 4500 Mk. (einmalig), für Dienst- und Belehrungsreisen der Lehrer und Schüler 2500 Mk., für Druckkosten 1200 Mk., zur Errichtung eines Wetterstationshäuschens (einmalig) 1900 Mk., zur Anstellung von Anbau- und Düngungsversuchen 6400 Mk. und für unvorhergesehene Ausgaben 5000 Mk., zusammen also um

223 835,— „

Es ergibt sich hiernach eine Gesamt-Mehrausgabe von

481 897,75 Mk.

zu übertragen 138 617 591,86 Mk.

Uebertrag 138 617 591,86 Mk.

Nach der diesem Berichte beigelegten Nachweisung sind die eigenen Einnahmen um den gleichen Betrag gestiegen, so daß ein Provinzialzuschuß nicht erforderlich ist.

18. Bei Titel II Nr. 23 und Titel IV, 1 wird für den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft ein Mehrzuschuß von (411 820 Mk. — 107 850 Mk. =) 303 970,— „ beansprucht.

Für Befoldungen sind infolge der Neuregelung der Beamtenbefoldung mehr erforderlich 111 055,— Mk.

Bei den sächlichen Ausgaben sind infolge anderweiter Festsetzung der Bezüge der Büroangestellten für Bürohilfe 26 000 Mk. mehr eingelegt, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und bauliche Instandhaltung des Archivgebäudes sowie an Lohn für den Pförtner und Heizer 46 000 Mk., für die Bücherei und für Reisekosten des Provinzialkonservators und des Assistenten 5800 Mk.

Für die Instandsetzung von Kunstdenkmälern usw. bei Titel II Nr. 1 sind 84 800 Mk. mehr vorgesehen. Die aus diesem Fonds geförderten Zwecke bedürfen gerade jetzt in der Rheinprovinz einer besonderen Pflege; so daß abgesehen von der Geldentwertung eine Erhöhung des Fonds notwendig ist. Ferner mußte der Zuschuß zu den Kosten der Studentenbücherei in Bonn um 18 000 Mk. und die zum Ankauf gefährdeter mittelalterlicher Denkmäler zur Verfügung stehende Summe um 2000 Mk. erhöht werden.

Für die Unterhaltung des Denkmals am deutschen Eck in Coblenz und der Figurengruppe vor dem Ständehaus sind 7800 Mk. mehr eingestellt. Für unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung ist ein Betrag von 2515 Mk. vorgesehen.

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben erfordern hiernach einen Mehrbetrag von 192 915,— „

Mithin Gesamt-Mehrerfordernis 303 970,— Mk.

Da die eigenen Einnahmen des Haushaltsplanes gegenüber dem Vorjahre unverändert geblieben sind, muß dieser Betrag als Mehrzuschuß aus dem Hauptetat überwiesen werden.

Der Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft hat nach dem vorjährigen Voranschlag seinen Zuschuß aus Titel II Nr. 23 und Titel IV Nr. 1 des Haupt-Haushaltsplanes bezogen.

Die Einnahme des Titels IV ist gegenüber dem Vorjahre unverändert geblieben. Aus dem diesem Einnahme-Titel entsprechenden Titel IV der Ausgabe sind an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke 544 940,— Mk. und für den Ständefonds 200 000,— „

zusammen 744 940,— Mk.

Mehrzuschüsse zu leisten.

zu übertragen 138 921 561,86 Mk.

Uebertrag 138 921 561,86 Mk.

Die nach dem Haupt-Haushaltsplan des Vorjahres aus dem Ausgabe-Titel IV den Haushaltsplänen für Kunst- und Wissenschaft sowie für die Provinzialmuseen überwiesenen Zuschüsse von zusammen (107 850 Mk. + 637 090 Mk. =) 744 940 Mk. müssen daher für 1922 aus Titel II entnommen werden.

19. Bei Titel II Nr. 24 und Titel IV Nr. 2 erfordert der Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier an Provinzialzuschuß mehr [1 628 000 Mk. — 637 090 Mk. (vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 18 am Schluß) =] 990 910,— "

Hiervon entfallen auf Titel I „Besoldungen“ 315 220,— Mk.

Das Mehr ist bedingt durch die Neuregelung der Beamtenbesoldung und durch besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen.

Die tarifliche Regelung der Löhne erfordert für beide Museen einen Mehrbetrag von 390 000,— "

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben zeigen in ihrem Endergebnis unter Titel III eine Mehrausgabe von 290 110,— "

Die bisherigen Ansätze des Haushaltsplanes bei Titel III reichten nicht aus, um den Betrieb der Museen sicherzustellen; die vorgesehenen Mehrausgaben genügen nur eben, um die Museen auf dem bisherigen Stand zu halten. Im einzelnen mußten erhöht werden: die für Ankäufe vorgesehenen Mittel um 19 000 Mk.; für größere Untersuchungen wurden mehr angelegt 15 000 Mk., für Versuchsgrabungen 10 000 Mk., für größere Ankäufe und für Veröffentlichungen 10 000 Mk., für Aufstellung und Unterhaltung der Sammlungen 52 000 Mk., (in diesem Betrag sind 40 000 Mk. enthalten für die Beschaffung neuer Schränke für das Trierer Museum), für die Bäckerei 7 000 Mk., für Reinigung 7 000 Mk. Die Heizung, Beleuchtung und Versicherung zc. erfordern eine Mehrausgabe von 76 000 Mk., die bauliche Instandsetzung der Museen 65 500 Mk., darin als einmaliger Betrag für Erneuerung des schadhaften Zindaches auf dem Altbau des Bonner Museums 25 000 Mk. Die für Reisen der Mitglieder der Museumskommission, der Direktoren und der Beamten der Museen vorgesehenen Beträge mußten infolge Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise um 18 200 Mk. höher angelegt werden, die Ausgaben für Porto und Schreibmaterialien um 4 500 Mk., für sonstige Ausgaben um 5 910 Mk.

Mithin Gesamt-Mehrausgabe 995 330 Mk.

Die eigenen Einnahmen sind nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung um 4 420 "

gestiegen; daher Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln 990 910 Mk.

zu übertragen 139 912 471,86 Mk.

Uebertrag 139 912 471,86 Mk.

20. Bei Titel II Nr. 25 und Titel IV Nr. 3 beanprucht der Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke einen Mehrzuschuß von (276 060 Mk. + 544 940 Mk. =) 821 000,— "

Der Zuschuß an den Rheinischen Verein für Kleinwohnungsweesen ist von 4000 auf 15 000 Mk. erhöht. Für die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Essen ist ein Unterhaltungskostenzuschuß von 10 000 Mk. in den Haushaltsplan neu eingefügt.

Eine Reihe von Schulen, die aus dem vorliegenden Haushaltsplan Zuschüsse erhalten, haben mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Geldentwertung eine wesentliche Erhöhung der Zuschüsse beantragt. Um eine Erhöhung der Zuschüsse zu ermöglichen, ist ein Vauschbetrag von 800 000 Mk. in den Haushaltsplan eingestellt worden.

21. Bei Titel IV Nr. 5 mußte, wie bei lfd. Nr. 18 am Schluß bereits bemerkt, dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Ständefonds mit Rücksicht auf die Erhöhung der Bezüge der Bearbeiter der Denkmälerstatistik und die außerordentlich gestiegenen Druckkosten des Werkes „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ ein Mehrzuschuß von 200 000,— "

22. Bei Titel V Nr. 6 sind zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe 632,72 "

Ein Teil der Bankkosten (rd. 63 000 Mk.) ist noch vorschußweise verrechnet. Zur Verzinsung dieses Vorschusses sind 632,72 Mk. mehr nötig.

23. Bei Titel V Nr. 9 ist zur Verzinsung und Tilgung der zur Erhöhung des Stammkapitals des Provinzialverbandes bei der Landesbank genehmigten Anleihe von 50 000 000 Mk. ein Zuschuß von . . . 3 000 000,— "

Die Anleihe ist auf Grund Beschlusses des 61. Provinziallandtages vom 15. Juli 1921 aufgenommen, nach welchem der Provinzialverband der Rheinprovinz berechtigt ist, zur Erhöhung des Stammkapitals bei der Landesbank bis zum Gesamtnennwerte von 100 Millionen Mark eine oder mehrere Anleihen zu den vom Provinzialauschuß festzusetzenden Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen.

Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 15. November 1921 beschlossen, daß die Anleihe mit 4 1/2 % zu verzinsen und mit 1 1/2 % zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen ist. Die Landesbank hat für die ihr als Betriebskapital überwiesenen 50 Millionen Mark aus ihren Ueberschüssen einen entsprechenden Zinsbetrag an den Haupt-Haushaltsplan abzuführen; bei Titel V 1b der Einnahme dieses Haushaltsplans sind hierfür 3 000 000 Mk. vorgesehen.

24. Bei Titel V Nr. 10 ist zur Tilgung der zwecks Errichtung einer Kriegshilfskasse aufgenommenen Anleihe von 1 800 000 Mark erstmalig ein Betrag von 257 145,— "

Auf Grund Beschlusses des 56. Rheinischen Provinziallandtags vom 2. Februar 1916, betreffend die Errichtung einer Kriegshilfskasse, hat die Landesbank zur Gewährung von Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer geschäftlichen Existenz, besonders zur Wiederaufrichtung eines Handwerks- oder kleineren Gewerbe-

zu übertragen 144 191 249,58 Mk.

Uebertrag 144 191 249,58 Mk.

betriebes zu Lasten des Provinzialverbandes einen Vorschuß von 1 800 000 Mark hergegeben. Die Tilgung dieses Betrages hat im Jahre 1922 zu beginnen und in 7 Jahresraten zu erfolgen. Die erste Rate ist am 31. März 1923 zu zahlen und mit 257 145 Mk. in den Haushalt eingestellt.

25. Bei Titel V Nr. 11 ist zur Verzinsung und Tilgung der zwecks Erhöhung der Beteiligung der Provinz an der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ in Bonn aufzunehmenden Anleihe von 1 950 000 Mk. ein Betrag von 85 000,— „
neu eingestellt.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 16. Juli 1921 die Aufnahme der Anleihe genehmigt. Die Anleihe ist bei der Kommunalbank der Rheinprovinz mit 5 % zu verzinsen und 1 1/2 % zu tilgen. Der einmalige Unkostenbeitrag ist nicht sofort zu zahlen, sondern verteilt sich als Zinszuschlag in Höhe von 0,4 % auf 10 Jahre. Da die Anleihe nicht gleich in voller Höhe aufgenommen wird, genügt für 1922 die Einstellung eines Zins- und Tilgungsbetrages von 85 000 Mk.

26. Bei Titel VI Nr. 1 sind die dem Provinzialausschuß für unvorhergesehene Ausgaben zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die stärkere Inanspruchnahme dieses Fonds um 125 000,— „
erhöht worden.

27. Bei Titel VI Nr. 2d ist für den Verschönerungsverein für das Siebengebirge eine einmalige Beihilfe von 200 000,— „
vorgesehen.

Auf den dem Provinziallandtag dieserhalb vorgelegten Bericht und Antrag des Provinzialausschusses wird Bezug genommen.

28. Bei Titel VI Nr. 4 findet sich zur Deckung der im Rechnungsjahre 1921 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Anstalten zu erwartenden Ausgabeüberschreitungen gegenüber dem Vorjahre ein Mehrzuschuß von 9 250 000,— „

Bei Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1921 konnte nicht damit gerechnet werden, daß die Ausgaben infolge der Teuerung und Geldentwertung so sprunghaft steigen würden, wie dies im abgelaufenen Rechnungsjahre der Fall war. Nach der Entwicklung, welche die Verhältnisse genommen haben, war eine erhebliche Ueberschreitung der Voranschläge nicht zu vermeiden.

Nach den vorläufigen Abrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten werden sich die Mehrausgaben für das verflossene Rechnungsjahr voraussichtlich auf 24 000 000 Mk. belaufen.

Auf allen Gebieten der Verwaltung haben die Ausgaben namentlich für Besoldungen, Löhne, Be-
käftigung, Materialien, Heizung, Beleuchtung und die
sämtlichen übrigen sächlichen Kosten infolge der durch
die Geldentwertung eingetretenen Preissteigerung aller
Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse eine derartige Stei-
gerung erfahren, daß die in den Voranschlägen des
Vorjahres vorgesehenen Ansätze durchweg nicht aus-
reichten. Eine Unterlage für die wirklichen Ausgaben

zu übertragen 24 000 000 Mk. 153 851 249,58 Mk.

Uebertrag 24 000 000 Mk. 153 851 249,58 Mk.

bieten hierfür die in die Voranschläge des Rechnungsjahres 1922 eingestellten Kredite. Die endgültige Feststellung des Fehlbetrages für das Rechnungsjahr 1921 kann erst nach dem Jahresabschluß (18. Juli) gemacht werden; im Verwaltungsbericht für 1921 wird hierüber eingehend berichtet werden.

Dem Fehlbetrag für 1921 steht im Voranschlag zum Haupt-Haushaltsplan bei Titel VI Nr. 4 eine Summe von 14 750 000 "

gegenüber; sie stellt den Betrag dar, welcher zur Deckung von Ueberschreitungen bei den Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehen war.

Gegenüber dem Vorjahre sind mithin bei Titel VI Nr. 4, wie oben angegeben, mehr erforderlich . . . 9 250 000 Mk.

29. Bei Titel VI Nr. 5 sind zur Durchführung

a) der am 1. April in Kraft getretenen Neuregelung der Beamtensoldung 15 500 000,— "

b) der neuen Lohnsätze für die Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung 25 500 000,— "

mehr eingestellt.

Die am 1. April 1922 in Kraft getretene Neuregelung der Beamtensoldung konnte bei den Befoldungstiteln der Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten nicht mehr berücksichtigt werden, da die Pläne bereits im Druck waren und eine nochmalige Umarbeitung zur Vermeidung einer Verzögerung in der Drucklegung vermieden werden mußte. Die zur Durchführung der Befoldungsneuordnung erforderlichen Mittel mußten deshalb im Haupt-Haushaltsplan vorgesehen werden. Die Mehraufwendungen belaufen sich unter Zugrundelegung der staatlichen Bestimmungen auf rd. 16 000 000 Mk.

Diesem Mehrbedarf steht im Voranschlag zum Haupt-Haushaltsplan bei Titel VI Nr. 5a eine Summe von 500 000 "

gegenüber, die im Vorjahre zur Durchführung der Befoldungsreform (Gesetz vom 17. Dezember 1920) schätzungsweise eingestellt war. Es sind mithin gegen das Vorjahr bei Titel VI Nr. 5a wie oben angegeben mehr notwendig 15 500 000 Mk.

Infolge Neuregelung der Beamtensoldung mußten gleichzeitig mit den Angestellten, zu denen auch die Arbeiter gehören, entsprechende Tarifverträge abgeschlossen werden, die Mehraufwendungen von rd. 25 500 000 Mk. erfordern werden.

30. Bei Titel VI Nr. 6 ist zur Bestreitung der nach den jeweiligen Reichssätzen den Beamten, Angestellten pp. — soweit sie im besetzten Gebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben — zu gewährenden Wirtschaftsbeihilfe (Besatzungszulage) ein Mehrbetrag von 3 065 000,— "

An Besatzungszulage sind insgesamt 8 705 000 Mk. zu zahlen; hiervon hat das Reich gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1920 6 964 000 Mk. zu erstatten. Dieser Betrag ist unter Titel IC Nr. 1

zu übertragen 197 916 249,58 Mk.

	Uebertrag	197 916 249,58 Mk.
<p>der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans für 1922 als Rücknahme aus Erstattungen des Reichs vorgesehen.</p>		
31.	Bei Titel VI Nr. 8 ist als Anteil des Provinzialverbandes an den Garantieleistungen für den Rhein=Weber=Kanal ein Betrag von ausgeworfen.	200 000,— "
<p>Es wird dieserhalb auf die Bemerkungen zu Abschnitt II (Ausgleichsfonds) dieses Vorberichts Bezug genommen.</p>		
32.	Bei Titel VI Nr. 9 sind an Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse bezw. zur Abrundung mehr vorgesehen	7 199,14 "
33.	Bei Titel VI Nr. 10 ist zur Bestreitung unvorhergesehener, insbesondere durch die Teuerung eintretender außerordentlicher Mehrausgaben ein Mehrbetrag von eingestellt.	8 000 000,— "
<p>Die gewaltig gestiegenen Ausgaben lassen sich unter den jetzigen Verhältnissen auch nicht annähernd für den Zeitraum eines Jahres voraussagen oder gar mit einer gewissen Sicherheit berechnen. Immer wieder treten neue Anforderungen auf, die das Ergebnis der bisherigen Feststellungen umstoßen. Es muß deshalb ein besonderer Fonds vorhanden sein, auf den zurückgegriffen werden kann, wenn im Laufe des Jahres unvorhergesehene, insbesondere durch die Teuerung hervorgerufene erhöhte Mehrausgaben notwendig werden. Derartige Mehrausgaben sind für das laufende Rechnungsjahr nach den Erfahrungen der Vorjahre bestimmt in erhöhtem Umfange zu erwarten. Es ist deshalb eine Erhöhung des für diesen Zweck in den Haushalt des Vorjahres mit 4 750 000 Mk. eingestellten Bauhaushaltstrages um 8 000 000 Mk. dringend geboten.</p>		
	Bei dem Haupt-Haushaltsplan für 1922 ergibt sich hiernach eine Gesamt-Mehrausgabe von	<u>206 123 448,72 Mk.</u>
	der indessen die nachstehend aufgeführten Winderausgaben gegenüberstehen.	
34.	Bei Titel V Nr. 4 konnten zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 Mk. weniger eingestellt werden.	4 448,72 Mk.
<p>Aus dieser Anleihe sind die Baukosten der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain gedeckt worden, die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe beizutragen hat. Nach dem Voranschlag können aus den Anstaltsüberschüssen gegen das Vorjahr 4450 Mk. bezw. zur Abrundung der für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe vorzusehenden Gesamtsumme 4448,72 Mk. an den Haupt-Haushaltsplan mehr abgeführt werden.</p>		
35.	Bei Titel V Nr. 5 sind zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten von 13 000 000 Mk. weniger ausgeworfen.	34 000,— "
<p>Die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheindahlen und Solingen, die aus dieser Anleihe gebaut sind, werden aus ihren Ueberschüssen zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe 34 000 Mk. mehr als im Vorjahre beitragen können.</p>		
36.	Bei Titel VI Nr. 2 c des Haupt-Haushaltsplans sind abgesetzt worden.	250 000,— "
	zu übertragen	<u>288 448,72 Mk.</u>

Uebertrag 288 448,72 Mk.

Der 58. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 20. März 1918 die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Gründung einer rheinischen gemeinnützigen Gesellschaft m. b. H. zum Zwecke der Wohnungsfürsorge in Höhe von 1 Million Mark genehmigt. Die letzte Rate der Beteiligungssumme ist im Vorjahre mit 250 000 Mk. an die Gesellschaft zur Ueberweisung gelangt.

37. Bei Titel VI Nr. 7 ist der im Haushalt des Vorjahres zur Ausführung von Kriegsgedenkzeichen im Ständehause und in den einzelnen Provinzialanstalten vorgesehene Betrag von 70 000,— „ fortgefallen.

Die **Minderausgaben** ergeben zusammen einen Betrag von . . . 358 448,72 Mk.

Die **Gesamt-Mehrausgaben** sind vorstehend (Seite 36) mit . . . 206 123 448,72 „

errechnet; es ergibt sich demnach ein **Gesamt-Mehrbetrag** von . . . 205 765 000,— Mk. für welchen Deckung zu beschaffen ist.

Was die Deckung dieses Mehrbetrages anlangt, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Die Provinzialverbände erhalten auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873, 8. Juli 1875 und 2. Juni 1902 zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Staatsmitteln bestimmte Jahresrenten (Dotationen). Die der Rheinprovinz überwiesenen Dotationen betragen insgesamt 4 584 959,50 Mk. jährlich. Auf die wiederholten und bringenden Vorstellungen der Provinzen hat die Staatsregierung endlich die Notwendigkeit einer Erhöhung dieser Dotationen anerkannt und zur Durchführung ihrer Absicht in den Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung des preussischen Staates für das Rechnungsjahr 1922 eine Summe von 165 Millionen Mark eingesetzt. Die Art der Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Provinzen steht noch nicht fest. Auf Grund der der Staatsregierung über die Verteilung der erhöhten Staatsdotationsrenten unterbreiteten Denkschrift des Landeshauptmanns der Rheinprovinz muß erwartet werden, daß bei einer Erhöhung der staatlichen Dotationen um 165 000 000 Mk. der Rheinprovinz insgesamt 30 000 000 Mk. zugeteilt werden. Da indessen zweifelhaft ist, ob die berechtigten Ansprüche der Rheinprovinz im laufenden Jahre in vollem Maße Berücksichtigung finden, so ist für 1922 hier nur eine Erhöhung von . . . 22 500 000,— Mk. eingestellt.

Dieser Betrag ist unter Titel I C Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans in Einnahme vorgesehen.

2. Seit dem 1. Oktober 1921 erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände seitens des Reichs Zuschüsse zur Besoldung. Diese sind zwar zunächst noch als Vorschüsse bezeichnet und über ihre endgültige Gestaltung und Verrechnung liegen bindende Zusagen noch nicht vor, indes bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden besteht Uebereinstimmung darüber, daß die seit dem 1. Oktober 1921 eingetretenen Besoldungserhöhungen ohne weitere Ueberweisungen aus Reichsmitteln an die Kommunalverwaltungen von diesen nicht aufgebracht werden können und daß den letzteren nicht nur die bis jetzt überwiesenen Beträge endgültig verbleiben, sondern daß diese auch für die Zukunft gezahlt und den weiteren Erhöhungen angepaßt werden müssen. Dabei ist allerdings anzunehmen, daß diese Zahlungen angerechnet werden auf die erhöhten Ueberweisungen aus der Reichseinkommensteuer pp., auf die die Kommunalverwaltungen Anspruch erheben.

Nach den bisherigen Ueberweisungen kann der Provinzialverband rechnen auf einen Reichszuschuß zu den Besoldungen von 32 000 000,— „ die bei Titel I C Nr. 3 des Haupt-Haushaltsplanes in Einnahme erscheinen.

zu übertragen 54 500 000,— Mk.

Uebertrag 54 500 000,— Mf.

Zusammen mit den bisherigen rd. 54 000 000 Mf. aus Reichseinkommensteuer ergeben diese 32 000 000 Mark eine Gesamtleistung des Reichs von 86 000 000 Mf., d. h. bereits mehr als das Steueraufkommen für 1919 + 100%, wie es nachstehend als für 1921 zu erwarten bezeichnet ist. Nach Ansicht der Provinzialverwaltung muß für 1922 mit einer auch hierüber noch hinausgehenden Leistung des Reichs gerechnet werden, diese würde aber verbraucht werden durch die weiteren noch eintretenden und bei Abschluß dieses Berichtes bereits eingetretenen Besoldungserhöhungen, für die in der Ausgabe des Haupt-Haushaltsplanes Beträge nicht mehr haben vorgeesehen werden können, sodaß, wenn eine höhere Leistung des Reichs als die Uebernahme der Mehrbesoldung nicht erwartet wird, diese auch nicht in der Einnahme erscheinen darf.

3. Seit 1920 ist dem Provinzialverband aus der Reichseinkommensteuer nur der durch den Garantieparagrafen des Landessteuergesetzes (§ 56) gewährleistete Betrag: „Aufkommen des Steuerjahres 1919 + 35%“ überwiesen worden. Nach dem, was bisher über die Ergebnisse der Steuerveranlagungen bekannt geworden ist, muß bereits für 1920 und in noch erheblich größerem Umfange für 1921 und 1922 mit höheren Ueberweisungen gerechnet werden. Nach Mitteilungen, die den Vertretern der Provinzialverbände im Ministerium des Innern gemacht worden sind, gestatten die Erträgnisse bereits für 1920 höhere Ueberweisungen, für 1921 mindestens in Höhe des Aufkommens für 1919 + 100%. Dieser Satz würde für die Rheinprovinz rd. 24 000 000 Mf. bedeuten, dem allerdings Zuschüsse für die Beamtenbesoldung seit 1. Oktober 1921 in Höhe von rd. 10 000 000 Mf. gegenüberstehen, sodaß für 1921 noch ein Betrag von 14 000 000 Mf. zu erwarten wäre. Da der Provinzialverband auf diese Ueberweisungen einen Rechtsanspruch auf Grund des Landessteuergesetzes erhebt, so erscheint die Einstellung eines Betrages für nachträgliche Ueberweisungen grundsätzlich geboten; bezüglich der Höhe ist, da ziffermäßig zuverlässige Angaben noch nicht zu erlangen sind, vorsichtige Schätzung geboten. Für 1920 und 1921 ist deshalb bei Titel I C Nr. 5 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans nur der Betrag eingesetzt, den die Verwaltung für 1921 glaubt erwarten zu dürfen, nämlich

14 000 000,— "

4. Die Einnahme aus Erstattungen des Reichs auf die den Beamten gewährte Wirtschaftsbeihilfe (Besatzungszulage) ist unter Titel I C Nr. 1 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans mit einem Mehrbetrage von

2 452 000,— "

5. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8. April 1922 ist durch den Reichsfinanzminister mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. ab in Kraft gesetzt worden.

Welche Einnahme den Provinzialverbänden aus diesem Gesetz zufließen werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen, auf jeden Fall ist für das laufende Jahr, da ein preussisches Gesetz betreffend Besteuerung anderer Fahrzeuge, wie es der § 18 des Reichsgesetzes vorsieht, noch nicht erlassen ist, mit einer Zuteilung der Hälfte der Erträgnisse an

zu übertragen 70 952 000,— Mf.

	Uebertrag	70 952 000,— Mfl.
die Länder gemäß § 18 Absatz 3 zu rechnen. Nach Mitteilungen eines Vertreters des preussischen Finanzministeriums darf für 1922 mit einem Steuerertrag von		8 000 000,— "
für die Rheinprovinz gerechnet werden, die in den Haupt-Haushaltsplan unter Titel I C Nr. 4 eingesetzt worden sind.		
6. Bei Titel V Nr. 1 und 2 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans sind an Zinsen der Landesbank für die zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel seitens des Provinzialverbandes aufgenommenen Anleihe sowie an Zinsen von vorübergehend angelegten Beständen aus Zentralmitteln insgesamt mehr eingesetzt		3 000 600,— "
7. Zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben mußte ein Steuer-Mehrbedarf von		123 812 400,— "
vorgesehen werden, der bei Titel II der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans nachgewiesen ist.		
Die vorstehend errechnete Gesamt-Mehrausgabe von		205 765 000,— Mfl.
findet hiernach ihre Deckung.		

II.

Ausgleichsfonds.

Der Ausgleichsfonds ist gemäß Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1907 mit einem Betrage von 471 866,89 Mfl. gebildet worden zwecks Schaffung einer Reserve, die in Zeiten eines erheblichen Rückgangs des umlagefähigen Staatssteuerfolls zur Verminderung einer starken Erhöhung des Provinzialsteuerfasses dienen sollte. Der Fonds war auch zur Deckung derjenigen Ausgaben vorgesehen, welche dem Provinzialverbande aus der für den Rhein-Weser-Kanal und die Lippe-Wasserstraße übernommenen Garantie für die Verzinsung und Tilgung der Bau- und Betriebskosten des Kanalunternehmens entstehen werden.

Dementsprechend wurde der auf die Rheinprovinz entfallende Anteil an den Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal für die Rechnungsjahre 1918 (172 320 Mfl.) und 1919 (192 906 Mfl.) aus dem Ausgleichsfonds genommen. Demnächst wird auch der Anteil der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 (wahrscheinlich in beiden Jahren je 196 000 Mfl.) aus dem Bestande des Ausgleichsfonds genommen werden. Für das Rechnungsjahr 1922 ist ein Betrag von rd. 200 000 Mfl. in den Haupt-Haushaltsplan eingesetzt.

Der Ausgleichsfonds besteht zurzeit

1. aus 5% igen Reichskriegsanleihecheinen (Nennwert 4 874 000 Mfl.)
zum Kurswerte von (77,50% am 1. April 1922) 3 777 350 Mfl.
2. aus einem bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegten
Depositem von 2 493 137 Mfl.

Der Fonds ist hiernach zum größeren Teil in Wertpapieren angelegt, deren Veräußerung mit Rücksicht auf den damit verbundenen, nicht unbedeutenden Kursverlust nach Möglichkeit vermieden werden muß.

III.

Der Haupt-Haushaltsplan sieht bei Titel II Nr. 1—4 eine Einnahme aus Steuern von	263 030 000 Mfl.
vor. Davin sind enthalten die dem Provinzialverbande gemäß § 56 des Landessteuergesetzes zustehenden	53 781 350 "
so daß durch Provinzialsteuern zu decken sind	209 248 650 Mfl.,
mithin ein Mehr von 123 812 400 Mfl.	

Bezüglich der Erhebung von Provinzialsteuern ist die Rechtslage zurzeit folgende: Das Gesetz vom 26. August 1921 zur Aenderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906

hat sich für 1921 nicht durchführen lassen wegen der Schwierigkeiten betreffend Auslegung und Vollzug des § 56 des Landessteuergesetzes (Garantieparagraph). Ein gemeinschaftlicher Erlaß des preußischen Ministers des Innern und des Finanzministers vom 13. März 1922 hatte deshalb den Provinzialverbänden gestattet, für das Rechnungsjahr 1921 den bisherigen Maßstab für die Verteilung der Provinzialabgaben, nämlich das Soll der staatlich veranlagten Realsteuern, beizubehalten. Inzwischen hat der preußische Landtag am 3. Mai d. J. ein Gesetz über die Anwendung der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Novelle für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 beschlossen, dessen entscheidende Bestimmung lautet:

Artikel 2.

„Die Provinzen können die Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zunächst allein nach dem Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern (Abs. 2 Nr. 2) verteilen. Alsdann haben sie jedoch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1923 eine endgültige Verteilung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorzunehmen. Der Unterschied zwischen den vorläufig und den endgültig verteilten Beträgen ist auf die Umlagebeträge des Rechnungsjahres, in dem die endgültige Verteilung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1921 bzw. 1922 erfolgt, zu verrechnen.“

Für das Rechnungsjahr 1922 muß also hiernach verfahren werden, d. h. es muß vorbehaltlich der späteren endgültigen Regelung bei der Festsetzung der Provinzialumlage nach dem Maßstabe des Realsteuerfolls verbleiben.

Nach den von den Stadt- und Landkreisen der Provinz gemachten Mitteilungen kann mit einem Gesamt-Steuerfoll an Realsteuern von rd. 85 Millionen Mk. gerechnet werden; die Deckung der durch Provinzialumlage aufzubringenden 209 248 650 Mk. erfordert also eine Provinzialsteuer von 246,17%.

Bei der Beurteilung dieses Steuerjahres ist zu berücksichtigen, daß der Voranschlag zum Haupt-Haushaltsplan für 1922 einen Fehlbetrag von 24 Millionen Mk. aus dem Rechnungsjahre 1921 enthält. Wäre dieses Defizit im abgelaufenen Rechnungsjahre durch eine Nachtragsumlage gedeckt worden, dann würde sich die Provinzialsteuer des Vorjahres von rd. 162% auf 205% erhöht, die Provinzialsteuer für das Rechnungsjahr 1922 dagegen von 246,17% auf 218% ermäßigt haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1922 feststellen;
2. den durch Provinzialumlage zu deckenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haupt-Haushaltsplanes auf 209 248 650 Mk. festsetzen;
3. zur Deckung des Steuerbedarfs die Erhebung einer Provinzialumlage von 246,17% auf die Realsteuern nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Mai 1922 über die Anwendung der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 beschließen;
4. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1923 bzw. nach dem 1. April 1923 die Verwaltung so lange weiter geführt und die für 1922 genehmigte Provinzialsteuer so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage zum Vorbericht.

Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

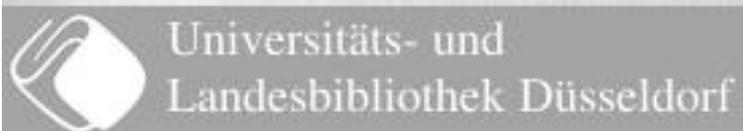
in den Rechnungsjahren 1921 und 1922.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			„	„	„	„
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	I.	2 883 000	—	1 747 700	—
2	Haushaltsplan					
	a) zur Zahlung von Ruhegehältern pp. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,	II.	2 593 600	—	2 456 645	15
	b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltberechtigte Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene,					
	c) Dr. Klein-Stiftung.					
3	Haushaltsplan über die Besoldungen und andere persönliche Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten	III.	21 990 000	—	8 250 000	—
	Zu übertragen		27 466 600	—	12 454 345	15

	Witkin jezt		Bemerkungen.
	mehr	weniger	
	„	„	
1 135 300	—	—	Der Verwaltungskostenbeitrag der Provinzial-Feuerversicherungskassa und der Landbesauf hat unter Berücksichtigung der erhöhten Aufwendungen um je 20 000 RM. erhöht werden müssen. Der Verwaltungskostenbeitrag von 3% der Einnahmen aus den Polizeitrafegelderfonds ist mit 4602 RM. höher eingesezt, der Beitrag der Pferde- und Kindeviehverversicherungsfonds mit 26 065 RM., der Beitrag der Provinzialstrafverwaltungsverwaltung unter Berücksichtigung der erhöhten Ausgaben an Besoldungen für die in der Strafenabteilung beschäftigten Beamten mit 600 000 RM. und der Beitrag der Stabsgehaltsslassen der Landbürgermeisterien und Landgemeinden usw. mit 330 000 RM. Der Beitrag aus dem Haushaltsplan der Fürsorgeerziehung zu den Kosten der Rechnungsrevision und der Kassenführung ist mit 29 000 RM. und der zu dem gleichen Zwecke seitens der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu leistende Beitrag mit 23 000 RM. höher eingesezt. Die Mieten der Abteilung für Fürsorgeerziehung und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die im Landesbegw. Ständehause benutzten Räume haben sich entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen um 41 000 RM. bzw. 37 000 RM. erhöht. Au anderen Mieteinnahmen sind 2400 RM. und als Erlös aus dem Verkauf der Provinziallandtags-Verhandlungen 3950 RM. mehr vorgezehen, wöhergehen an unvorhergesehenen Einnahmen bzw. zur Abrundung 1717 RM. weniger in Ansatz gebracht sind.
136 954,85	—	—	Die Zuschüsse der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten an den neben genannten Haushaltsplan sind um 149 169,25 RM. in die Höhe gegangen. Die Zuschüsse sind nicht mehr mit 15% der ruhegehaltberechtigten Durchschnitts-Diensteinkommen der planmäßigen Beamtenstellen berechnet, sondern es ist infolge Beschlusses des 61. Provinziallandtags vom 16. Juli 1921 zur Befreiung der Ruhegehälter der Beamten und der Kosten der Fürsorge für deren Hinterbliebene ein Beitrag zu erheben, der den tatsächlichen Bedarf unter Hinzurechnung eines Mehr für im Laufe des Rechnungsjahres zu erwartende Zunahme deckt. Die sonstigen und unvorhergesehenen Einnahmen sind unter Berücksichtigung eines kleinen Zinsen-Mehrbetrages von 72 RM. aus dem Vermögen der Dr. Klein-Stiftung zurückgegangen um 6 214,40 „
13 740 000	—	—	Die eigenen Einnahmen sind hiernach um 136 954,85 RM. gemachsen.
15 012 254,85	—	—	Die Einnahme dient zur Befreiung der Ausgaben für die Besoldungen und sonstigen persönlichen Kosten der bei der Landesversicherungsanstalt tätigen Provinzialbeamten. Die Ausgabe wird ausschließlich von der Kassa getragen, befaßt also den Provinzialverband nicht. Bei Titel I „Besoldungen“ ist die Ausgabe gestiegen um 12 825 953,55 RM. Diese Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf der am 1. Oktober 1921 in Kraft getretenen Besoldungs-Neuregelung gemäß Gesetzes vom 24. November 1921, der am 1. Januar 1922 erfolgten Aufbesserung der Beamtenbesoldung (Erhöhung des Ausgleichsschlages, Gewährung von Wirtschaftsbeteiligungen (Lebteuerungszuschüssen)), sowie auf den am 1. April 1922 eingetretenen weiteren wesentlichen Änderungen in der Besoldung der zu übertragen 12 825 953,55 RM.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	5	M	5
	Uebertrag		27 466 600		12 454 345	15
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rhein. Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV.	3 237 000		1 267 000	
	Zu übertragen		30 703 600		13 721 345	15

Mithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	5	M	5	
15 012 254	85			Uebertrag 12 825 953,55 RM. Beamten und auf besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen. Bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ ist eine Mehrausgabe von 911 700,— „ zu verzeichnen. Für Amtswärter im Büro, Registratur- und Kanzleidiens sind infolge der Besoldungs-Neuregelung 620 000 RM. mehr erforderlich, an Dienstlohnzulagen für die im auswärtigen Dienst tätigen Kontrollbeamten 82 000 RM. und an Gehalt für die beiden Kassierer 700 RM. Bei der fortgeschrittenen Teuerung erscheint es notwendig, den zur Verfügung des Vorstehenden des Vorhandes stehenden Betrag zu Unterstützungen für Beamte, pensionierte Beamte und deren Hinterbliebene um 10 000 RM. höher zu bemessen. Der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan hat sich um 199 000 RM. erhöht (vergl. die allgemeine Bemerkung zu Titel II der Einnahme des Pensions-Haushaltsplans). Bei Titel III „Sonstige Ausgaben“ ist eine Mehrausgabe von 15 000 RM. für Dienstkleidung der Amtsgeschülten erforderlich, wogegen für Abrundung usw. 12 653,55 RM. weniger vorgezogen sind; mithin mehr 2 346,45 „ Gesamt-Mehrbelastung 13 740 000,— RM.
1 970 000				Die nebenstehende Einnahme dient zur Deckung der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Kosten werden aus der von der Berufsgenossenschaft erhobenen Umlage bestritten, belasten also den Provinzialverband nicht. Die Ausgabe ist um 1 970 000 RM. gestiegen, und zwar: Bei Titel I: „Besoldungen“ um 1 400 500,— RM. hauptsächlich durch die seit der letzten Etatsaufstellung eingetretenen Dienstlohnverbesserungen (vergl. hierzu die Bemerkung zu Titel I lfd. Nr. 3 dieser Nachweisung). Bei Titel II: „Andere persönliche Ausgaben“ um im wesentlichen durch die Erhöhung der Tarife für die Angestellten (290 700 RM.); der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern hat sich um 8400 RM. erhöht. Zur Unterstützung von Beamten sind 3000 RM. mehr vorgezogen, für Dienstkleidung des Amtsgeschülten 2200 RM. und an Bürowegeld 564,70 RM. Bei Titel III: „Sächliche und sonstige Ausgaben“ um infolge Steigerung der Reisekostenhöhe und Tagegelder für die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, des Entschädigungsfeststellungsausschusses und der Beamten sowie der Kosten der Genossenschaftsversammlung um zusammen 63 500 RM., der Miete, Beleuchtung, Reinigung pp. um 37 000 RM., der Formular- und Druckkosten um 60 000 RM., der Postgebühren um 62 000 RM., infolge Erhöhung der Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung um 7000 RM., der Entschädigung an die Zentralverwaltung für Erledigung der Kaufgeschäfte um 23 000 RM. und der sonstigen Kosten um 12 185,30 RM.
16 982 254	85			Summe 1 970 000,— RM.



Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben beitragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	§	M	§
	Uebertrag		30 703 600		13 721 345	15
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V.	22 450 000		11 435 000	
	Zu übertragen		53 153 600		25 156 345	15

Witihin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	§	M	§	
16 982 254	85	—	—	
11 015 000		—	—	Die Einnahme dient zur Befreiung der Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. Diese Kosten werden von der Anstalt aus ihren Mitteln bestritten, belasten also den Provinzialverband nicht. Die Verwaltungskosten sind gestiegen: Bei Titel I: „Befreiungen“ um 9 185 299,49 M. Auf die Bemerkung zu Titel I Sde. Nr. 3 dieser Nachweisung wird Bezug genommen. Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ findet sich ein Mehrbedarf von 702 814,40 „ Für Unterstützung der Witwen verstorbenen Hilfsarbeiter sind mehr erforderlich 1 425,40 M.; für Anwärter und Hilfsarbeiter infolge Erhöhung der Bezüge und der Beiträge zur Angestelltenversicherung 563 000 M., für Anfertigung (Neuschreiben) der Heberollen 320 000 M., an Lohn usw. für Förstner, Altenhefter und Hilfsboten 50 000 M., an Gehalt für den Rentanten 100 M. Der Zuschuß zur Zahlung von Ruhegehältern hat sich um 171 711 M. verringert (vergl. die allgemeine Bemerkung zu Titel II der Einnahme des Provinzial-Haushaltsplans). Die sächlichen Ausgaben — Titel III — beanspruchen mehr 156 000,— „ und zwar für Tagelöhner und Reisekosten 40 000 M., für Unterhaltung des Anstaltsgebäudes 10 000 M., für Porto usw. 20 000 M., für Dringung, Beleuchtung, Reinigung, Kanalbetriebsgebühren 50 000 M., an Kosten für Unterhaltung des Kraftwagens und Vergütung des Wagenführers 20 000 M. und für Dienstkleidung des Oberbotenmeisters und der Amtsgeschäfte 16 000 M. Bei Titel IV „Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung und des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten usw.“ sind an Zuschuß zu den Kosten der Zentralverwaltung 20 000 M., an Beiträgen zu den Kosten des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten 30 000 M. und an Beiträgen für Vereinst 200 M. mehr eingestellt worden, zusammen 50 200,— „ Bei Titel VI sind an „unvorhergesehenen Ausgaben“ mehr vorgezogen 97 645,11 „ Bei Titel VII haben die Kosten für die Bezirksvertretungen Saarbrücken, Essen und Düsseldorf, wie der Haushaltsplan der Anstalt im einzelnen nachweist, um erhöht werden müssen. zusammen 11 025 000,— M. Bei Titel V „Ausgaben für gemeinnützige Zwecke“ hat sich der von der Anstalt zu leistende Zuschuß zur Feuerwehrausschusse infolge Änderung des Statuts gegen das Vorjahr um 10 000,— „ ermäßigt. Witihin bleiben: 11 015 000,— M.
27 997 254	85	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	3	M	3
	Übertrag		53 153 600	—	25 156 345	15
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VIa.	14 295 000	—	6 985 000	—
7	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	VIb.	2 342 260	—	974 050	—
	Zu übertragen		69 790 860	—	33 115 395	15

Mithin jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
M	3	M
27 997 254	85	—
7 310 000	—	—
		Die Verwaltungskosten werden von der Landesbank aus ihren Mitteln bestritten, belasten also den Provinzialverband nicht. Der Haushaltsplan zeigt bei den Befolgungen (Titel I) eine Mehrausgabe von 6 045 027,75 M. Dieser Mehrbetrag ist im wesentlichen auf die Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten zurückzuführen (vergl. hierzu die Erläuterung zu Titel I, Sde. Nr. 3 dieser Nachweisung). Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind mehr eingestellt 1 005 210,14 „ Die Erhöhung der tariflichen Dienstbezüge für die Angestellten bedingt ein Mehr von 1 100 000 M. Für Unterstützung der Beamten sind 5000 M. und an Witwengehältern 8 730,14 M. mehr vorgesehen. Der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan hat sich um 108 520 M. ermäßigt (vergl. die allgemeine Bemerkung zu Titel II der Einnahme des Pensions-Haushaltsplans). Die sachlichen Ausgaben (Titel III) beanspruchen mehr und zwar für Tagegelder und Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder, der Taxatoren usw. 140 000 M., für Beleuchtung, Heizung 100 000 M., für Steuern 4 000 M., für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung 40 000 M., für Dienstkleidung des Hausinspektors und der Amtsgeliffen 10 000 M. Diesem Mehrbetrag von 294 000 M. steht eine Minderausgabe gegenüber von 50 000 M., die durch Ermäßigung der Ausgaben für die Unterhaltung der Gebäude entstanden ist. Unter Titel IV sind für sonstige Ausgaben und zur Abrechnung mehr ansgeworfen 15 762,11 „ 7 310 000,— M.
1 368 210	—	—
		Die Verwaltungskosten der Lebensversicherungsanstalt werden aus den eigenen Mitteln der Anstalt bestritten, belasten also den Provinzialverband nicht. Der Haushaltsplan zeigt bei den Befolgungen (Titel I der Ausgabe) eine Mehrausgabe von 421 035,— M. herausgerufen durch die Neuregelung der Beamtenbefolgung (vergl. Bemerkung zu Sde. Nr. 3 Titel I dieser Nachweisung). Bei Titel II werden für andere persönliche Ausgaben mehr gefordert, und zwar für Hilfsarbeiter 484 500 M., für Reisebeamte 237 000 M. infolge der tariflichen Erhöhungen sowie infolge der durch die Geschäftszunahme notwendig gewordenen Stellenvermehrung. Die Beiträge zur sozialen Versicherung sind um 8500 M. gestiegen. Demgegenüber ist der Beitrag an den Haushaltsplan, betreffend Zahlung von Ruhegehältern pp., mit 22 635 M. fortgefallen, da gemäß Beschluß des 61. Provinziallandtags nicht mehr, wie bisher, 15% der Ruhegehältsberechtigten Durchschnitts-Dienstlohnsummen der etablierten Beamtenstellen an den Pensions-Haushaltsplan als Zuschuß zu leisten sind, vielmehr der wirkliche Bedarf vorgesehen ist; ein Bedarf ist zur Zeit nicht vorhanden. zu übertragen 1 128 400,— M.
36 675 464	85	—

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	5	M	5
	Uebertrag		69 790 860		33 115 395	15
8	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII.	3 722 430 05		1 457 865 05	
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIIIA	1 476 800		584 025	
10	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	VIIIB	501 800		217 085	
11	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIIIC	17 800		17 267 50	
	Zu übertragen		75 509 690 05		35 391 637 70	

Mit/in jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	5	M	5	
36 675 464	85	—	—	Uebertrag 1 128 400,— M. Bei den jährlichen Ausgaben (Titel III) war eine Mehrausgabe von 239 810,— „ Die Reisekosten der Direktions- und Reisebeamten mußten wegen der Vermehrung der Stellen und Verteuerung der Reisen um 145 000 M. höher angesetzt werden; für allgemeine Bürolasten (Miete, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Geschäftsbücher u.) sind 20 000 M. mehr veranschlagt, für Werbeschriften, Veröffentlichungen 10 000 M., für Porto, Telegramme, Fernspreckgebühren sowie sonstige Gebühren 60 000 M., für Gerichtslosten 500 M. und für Unterstützung bedürftiger Beamten und zur Abrundung 4310 M.
2 264 565	—	—	—	Uebertrag 1 368 210,— M. Aus den von den Angehörigen bzw. den Kreisen und Ortsarmenverbänden zu zahlenden Pflegegeldern wird infolge der vom Provinzialausschuß in der Sitzung vom 7. März 1922 beschlossenen Erhöhung des Pflegegeldes auf täglich 22 M. eine Mehreinnahme von 2 282 133 M. erwartet. Durch Erhöhung des von dem Verein zur Förderung des Taubstummenunterrichts in Kachen bewilligten Betrages zur Durchführung des Fortbildungsunterrichts von 750 auf 1000 M. wird eine Mehreinnahme von 250 M. erzielt. Die Mehreinnahme aus den an Beamte gewährten Sachbezügen ist auf 1023,75 M. veranschlagt. An sonstigen Einnahmen wird mit einem Mehrbetrage von 4718,25 M. gerechnet. An Zinsen des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme werden 440 M. mehr eingeht, dagegen kommt die von der Besatzungsbehörde gezahlte Entschädigung für die Inanspruchnahme der Taubstummenanstalt Neuwied in Höhe von 24 000 M. in Fortfall, da die Anstalt seit dem 20. Januar 1922 von der Besatzungsbehörde freigegeben ist.
892 775	—	—	—	Die Einnahme aus den von den Jünglingen und Fortbildungsschülern zu zahlenden Pflegegeldern ist um 848 400 M. höher angenommen. Diese Annahme stützt sich auf den Beschluß des Provinzialausschusses vom 7. März 1922, nach welchem das Pflegegeld auf 22 M. täglich erhöht werden ist. Der Anteil der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren an den Ausgaben für die Pumpstation, welche auch diese Anstalt mit Wasser versorgt, ist mit einem Mehrbetrag von 56 000 M. vorgesehen. Der bisherige Erlös aus dem Verkauf von Handarbeiten in Höhe von 10 500 M. kommt in Fortfall, da der eventuell verbleibende Ueberschuß aus dem Arbeitsbetrieb für Arbeitsprämien an die Jünglinge verwandt werden soll. Die sonstigen Einnahmen sind mit 125 M. niedriger veranschlagt.
284 715	—	—	—	An Pflegekostenbeiträgen der Jünglinge und Fortbildungsschüler konnte infolge der vom Provinzialausschuß beschlossenen Erhöhung des Pflegegeldes auf 22 M. täglich eine Mehreinnahme von 291 486 M. vorgesehen werden. An sonstigen Einnahmen sind 29 M. mehr eingestellt. Auch bei dieser Anstalt ist, wie bei der Anstalt in Düren, der im Vorjahre mit 6800 M. in Einnahme gestellte Erlös aus dem Verkauf der Handarbeiten nicht mehr vorgesehen, da er für Arbeitsprämien an die Jünglinge verwandt werden soll.
532 50	—	—	—	Mehreinnahme aus den Zinsen des Kapitalvermögens.
40 118 052	35	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	§	M	§
	Uebertrag		75 509 690	05	35 391 637	70
12	Haushaltsplan für das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX.	2 306 500	—	1 584 855	—
13	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X.	44 106 000	—	17 712 000	—
	Zu übertragen		121 922 190	05	54 688 492	70

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	§	M	§	
40 118 052	35	—	—	
721 645	—	—	—	Die Ausbildungskosten für Schülerinnen betragen für selbstzahlende Schülerinnen je 2700 RM. und für die auf Gemeindefosten auszubildenden Schülerinnen je 1800 RM., diejenigen für Wärterinnen je 600 RM. Die Einnahme bei diesem Titel ist bei der Anstalt Köln gegenüber dem Vorjahre um 49 100 RM., bei der Anstalt in Elberfeld um 78 300 RM. niedriger veranschlagt, da die Zahl der Schülerinnen in 1922 zurückgehen wird, weil nur noch solche Schülerinnen aufgenommen werden dürfen, die den Nachweis des Bedürfnisses zu ihrer Niederlassung erbringen. Außerdem ist bei der Anstalt Köln mit der Bewilligung von 10 Freistellen und bei der Anstalt in Elberfeld mit einer solchen von 2 Freistellen gerechnet, die insgesamt eine Mindereinnahme von 24 000 RM. hervorrufen werden. An Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren, Wöchnerinnen und für Säuglinge ist infolge Erhöhung der Pflegekostensätze in den einzelnen Klassen bei der Hebammenlehranstalt in Köln eine Mehreinnahme von 471 764 RM. und bei der Anstalt in Elberfeld eine solche von 435 270 RM. vorzusehen. An Einnahmen aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen sind gegenüber dem Vorjahre 58 080 RM. weniger eingelegt, weil der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1921 den Ärzten neben einer angemessenen Barvergütung freie Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt hat. Die eigenen Mehreinnahmen stellen sich mithin unter Berücksichtigung eines kleinen Mehrbetrages von 91 RM. aus sonstigen Einnahmen auf 721 645 RM.
26 394 000	—	—	—	Zu dem Mehrbetrag steht zunächst ein Mehrschuß des Staates zu den Kosten der Fürsorgeerziehung mit 26 124 000,— RM. Die Ausgaben für die Fürsorgeerziehung haben im Haushalt für 1922 mit Rücksicht auf die Erhöhung der Pflegekosten ganz bedeutend erhöht werden müssen. Der aus den Ausgaben des Vorjahres sich ergebende Durchschnittspflegesatz beträgt 2346 RM. Da die im Jahre 1921 bewilligten Erhöhungen der Anstaltspflegesätze zum weitaus größten Teile erst in 1922 in ihrer vollen Höhe in die Errechnung treten werden, muß mit einer Erhöhung des Pflegesatzes auf 6000 RM. gerechnet werden, zumal die Gewährung von Besoldungsbeihilfen für alle erstmalig auszuführenden Jüglinge nicht zu umgehen sein wird. Die Steigerung der Gesamtanzahl nach Abzug der eigenen Mehreinnahmen beträgt 39 186 000 RM. Da der Staat nach § 15 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes 1/3 der Kosten zu tragen hat, so erhöht sich der Staatsschuß, wie oben angegeben, um 26 124 000 RM. An Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Jüglinge bzw. Drittverpflichteter werden infolge Erhöhung der Tarifsätze 845 000,— zusammen 26 469 000,— RM. Dagegen wird bei den Kosten der ersten Ausstattung neu eingelieferter Jüglinge, die von den Ortsarmenverbänden mit 600 RM. für jeden Jügling zu zahlen sind, infolge Rückgangs der Ueberweisungen mit einem Minderbetrage von 75 000,— gerechnet. Summe wie nebenstehend: 26 394 000,— RM.
67 233 697	35	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			„	„	„	„
	Uebertrag		121 922 190	05	54 688 492	70
	Anlage A, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorge- erziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a und b		587 300	—	185 700	—
	Anlage B, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorge- erziehungsanstalt Rheindahlen nebst Beilagen a und b		558 250	—	247 000	—
	Anlage C, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorge- erziehungsanstalt Solingen zu Waldbroel nebst Bei- lagen a und b		222 000	—	150 040	—
	Anlage D, Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorge- erziehungsanstalt Esdkirchen		511 500	—	137 000	—
14	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XI.	94 501 000	—	44 370 000	—
	Zu übertragen		218 302 240	05	99 778 232	70

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
67 233 697	35	—	—	
401 600	—	—	—	<p>Am Kosthaltungskosten von Ortsarmenverbänden werden vor- ausichtlich 3 000 RM. und von Lehrherren und Jöglingen 16 000 „ mehr eingehen. Der Ueberschuß aus der Landwirtschaft ist mit 190 800 „ und aus dem Arbeitsbetriebe mit 160 800 „ höher berechnet. Die Einnahmen aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen sind mit 30 644 „ und die sonstigen Einnahmen mit 356 „ höher veranschlagt.</p> <p style="text-align: right;">Zusammen 401 600 RM.</p>
311 250	—	—	—	<p>Die Kosthaltungskosten von Lehrherren und Jöglingen konnten mit 8500 RM. und die sonstigen Einnahmen mit 410,75 RM., zu- sammen also mit 8 910,75 RM. und die Einnahme aus den an Beamte usw. gewährten Sachbezügen mit 18 089,25 „ höher in Ansatz gebracht werden. Aus der Land- und Bichwirtschaft wird eine Mehreinnahme von 233 000,— „ und aus dem Arbeitsbetrieb eine solche von 51 250,— „ erzielt werden können.</p> <p style="text-align: right;">Zusammen 311 250,— RM.</p>
71 960	—	—	—	<p>Aus der Land- und Bichwirtschaft konnten 57 000 RM. aus dem Arbeitsbetrieb und sonstigen Einnahmen zu- sammen 27 982 „ mehr eingerechnet werden. während die Einnahme aus den an Beamte und Ange- stellte gewährten Sachbezügen um 13 022 „ zurückgegangen ist.</p> <p style="text-align: right;">Bleibt eine Mehreinnahme von 71 960 RM.</p>
374 500	—	—	—	<p>Die von den Ortsarmenverbänden zu leistenden Kosthaltungs- kosten sind mit 20 000 RM. und die Kosthaltungskosten von Lehrherren und Jög- lingen mit 8 500 „ mehr berechnet. Die Einnahme aus den an Beamte und Angestellte gewährten Sachbezügen sind mit 84 647 „ und die sonstigen Einnahmen mit 853 „ höher angelegt. Aus der Land- und Bichwirtschaft wird ein Ueberschuß von 166 000 „ und aus dem Arbeitsbetrieb ein solcher von 94 500 „ erwartet.</p> <p style="text-align: right;">Mithin Mehreinnahme 374 500 RM.</p>
50 131 000	—	—	—	<p>Aus den Pflegekosten der Kranken wird infolge Erhöhung der reglementmäßigen Pflegehöhe eine Mehreinnahme von 34 630 000,— RM. erwartet.</p> <p>Mehr eingehen werden ferner aus der Land- und Bichwirtschaft 2 054 000,— „ aus den Reggereibetrieben der Heil- und Pflegeanstalten in Katernach und Lehbürg-Haus 6 400,— „ aus Mieten und Pacht 7 640,— „</p>
118 524 007	35	—	—	<p style="text-align: right;">zu übertragen 96 758 040,— RM.</p>

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben getragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	5	M	5
	Uebertrag		218 302 240	05	99 778 232	70
15	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens	XII.	1 065 000		1 155 000	
16	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII.	361 855		213 559	
17	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV.	96 140 000		40 300 000	
18	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	XV.	9 706 000		2 859 000	
19	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVI.	—		—	
	Zu übertragen		325 575 095	05	144 305 791	70

Wit hin jezt		Bemerkungen.		
mehr	weniger			
M	5	M	5	
118 524 007	35	—		<p>Uebertrag 96 758 040,— RM.</p> <p>Die Einnahmen aus Sachbezügen der Beamten und Angestellten sind mit 12 792 000,— „ höher veranschlagt und die vom Reich zu erhaltenden Aufträge, welche durch Inanspruchnahme der Aufträge Katernach, Bedburg-Hau, Düren und Gellhausen durch die Besatzungsbehörden mehr entstehen, mit 300 000,— „ aus sonstigen Einnahmen wird mit einem Mehrbetrage von 280 960,— „ gerechnet.</p> <p>Wit hin Gesamtmehrereinnahme 50 131 000,— RM.</p>
—		90 000		<p>Die dem Provinzialverbände durch die Flüchtlingfürsorge entstehenden Kosten sind von der Staatsregierung mit $\frac{1}{3}$ zu ersetzen. Da diese Kosten um 150 000 RM. geringer veranschlagt sind, werden vom Staat 100 000 RM. weniger eingehen. Die Einnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten ist gegen das Vorjahr um 10 000 RM. höher eingestellt.</p>
148 296		—		<p>Nach den Ergebnissen des letzten Jahres werden voraussichtlich 148 296 RM. an Strafgebern mehr eingehen.</p>
55 840 000		—		<p>Die Einnahme an Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken und von Drittverpflichteten ist mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die dadurch bedingte erhöhte Beitragleistung Drittverpflichteter um 300 000,— RM. höher angesetzt.</p> <p>Die dem Rheinischen Landarmenverbände von den Ortsarmenverbänden bezw. Kreisen zu erhaltenden sog. Spezialkosten sind zu dem reglementmäßig erhöhten Satz von 33 RM. pro Kopf und Tag (für Weisheitranke und Epileptische) bezw. 24,90 (für Idioten, Taubstumme und Blinde) um 55 540 000,— „ höher veranschlagt.</p> <p>Summe der Mehreinnahmen: 55 840 000,— RM.</p>
6 847 000		—		<p>Aus den Pflegekosten wird namentlich infolge Erhöhung des Verpflegungssatzes für Strafgefangene und Pflegelinge des Frauenarbeitsheimes auf 30 RM. pro Kopf und Tag mit einer Mehreinnahme von 5 934 000,— RM. gerechnet.</p> <p>Die Einnahme aus dem Arbeitsbetrieb ist um 310 000,— „ höher angesetzt, aus der Land- und Viehwirtschaft um 320 000,— „ aus der Materialverwaltung um 65 000,— „ aus dem Mühlenbetrieb und der Bäckerei um 7 000,— „ aus sonstigen Einnahmen um 155,— „</p> <p>Die Einnahme aus den an Beamte gewährten Sachbezügen ist mit 209 845,— „ höher eingestellt.</p> <p>Einnahme aus Zinsen der v. Jarosky-Stiftung zu Gunsten Hinterbliebener von Beamten und Angestellten der Arbeitsanstalt 1 000,— „</p> <p>Wit hin Mehreinnahme: 6 847 000,— RM.</p>
181 359 303	35	90 000		

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben getragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	5	M	5
	Uebertrag		325 575 095	05	144 305 791	70
20	Haushaltsplan über die Kosten der baulichen Beaufsichtigung, größerer baulicher Ergänzungsarbeiten und der Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII.	3 400	—	3 320	—
21	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Einrichtungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Blinden, Trinkern und Krüppeln	XVIII.	2 300	—	2 500	—
22	Haushaltsplan über die Krüppelfürsorge auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920	XIX.	2 920 000	—	2 671 000	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XX.	44 048 785	67	13 905 785	67
	Zu übertragen		372 549 580	72	160 888 397	37

Mitin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	5	M	5	
181 359 303	35	90 000	—	
		80	—	An Zinsen der für die Fernsprechanstalten der Provinzialanstalten auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920, betreffend Telegraphen- und Fernsprechkosten, hinterlegten Postgelder werden 80 M. mehr eingeht.
		—	200	Widereinnahme aus Pflegekostenbeiträgen.
249 000	—	—	—	Die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der vom Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Krüppel sind um 346 000,— M. höher veranschlagt. Die Mehreinnahme ist darauf zurückzuführen, daß die Spezialkostensätze von 9 bzw. 12 M. auf 15 bzw. 18 M. erhöht worden sind. Die Zahl der der Kostenberechnung zugrunde zu legenden Pflegestage ist auf rund 165 000 ermittelt. Unter Zugrundelegung einer Durchschnittsanlage von 45 M. pro Kopf und Tag errechnet sich der auf die Kreise und Gemeinden zufallende Kostenbeitrag nach den „Vorläufigen Bestimmungen“ auf 2 755 000 M. gegenüber 2 409 000 M. im Vorjahre, also für 1922 mehr 346 000 M. Die Einnahme aus Beiträgen aus dem Vermögen der Krüppel oder von Drittverpflichteten ist nach dem Ergebnis des Vorjahres um 97 000,— M. niedriger angenommen. Mitin Mehreinnahme 240 000,— M.
30 143 000	—	—	—	Als Rückerstattung seitens des Reiches für Straßenaufbesserungen, die auf Anordnung der Besatzungsbehörden auszuführen sind, ist eine Mehreinnahme von 14 000 000 M. und als Abgabe für den Ueberlandtransport der Kohlen erstmalig ein Betrag von 15 000 000 M. vorgesehen. An Vorausleistungen werden auf Grund der abgeschlossenen neuen Verträge 320 000 M. mehr erwartet, an Mieten und Pächte von Grundstücken der Straßenverwaltung infolge Erhöhung der Abgaben für Benutzung von Straßeneigentum 34 000 M. und an Abgaben für die Anlage von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen 80 000 M. Die Mehreinnahme aus den Obstverkäufen wird auf 300 000 M. geschätzt, die aus dem Ertrags für Abfallholz und Chausseebäume auf 260 000 M., für Chausseebraun, Grabenerde auf 1000 M. Aus den Neuerpachtungen der Grasparzellen wird ein Mehrbetrag von 140 000 M. erzielt werden, an Zinsen der Wertbestände der Rücklage- und Sammelgelder 1601 M. und an sonstigen Einnahmen 2399 M.
211 751 383	35	90 200	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben beitragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			M	3	M	3
	Uebertrag		372 549 580	72	160 888 397	37
	Anlage B zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung		24 000	—	24 000	—
24	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XXI.	905 454	92	475 840	13
	Anlage A, Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule zu Trier		1 025 240	—	424 197	75
	Anlage B, Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach		4 412 574	57	970 231	65
	Unteranlage: Haushaltsplan der an diese Schule angegliederten landwirtschaftlichen Schule		76 380	50	35 458	—
	Zu übertragen		378 993 210	71	162 818 124	90

Nithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
211 751	383	35	90 200	Der Betrag von 24 000 M. stellt die Zinsen der rentbar angelegten Beträge des Boranschlags B (Gemeinde- und Kreiswegebau) dar; gegen das Vorjahr hat eine Veränderung nicht stattgefunden.
—	—	—	—	
429 614	79	—	—	Durch die Erhöhung des Nachzinses und aus Mehreinnahmen an Zinsen der hinterlegten Bestände des Rittergutes Deßdorf erhöht sich die Einnahme um 84 271 M. Der staatliche Anteil zum Bestfonds erhöht sich um 320 000 M. und die Zinsen dieses Fonds, der bei Beginn des Jahres bei der Landesbank zinsbar angelegt und je nach Bedarf in Einzelbeträgen abgehoben wird, um 25 000 M. Die Einnahme an Zinsen des Lehrerbefonds der Landwirtschaftsschulen in Wittsburg und Elber hat sich durch Erstattung der Kapitalertragssteuer um 343,79 M. erhöht.
601 042	25	—	—	Mehreinnahmen sind zu erwarten: aus dem Ertrage der Gartenwirtschaft 4 000,— M. aus den Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Jüglinge . . . 62 100,— " Zur Deckung der Fehlbeträge der Schule ist aus Ueber- schüssen der Schule in Kreuznach ein Betrag von . . . 680 745,32 " erforderlich. //. 746 845,32 M. Aus den eigenen Erträgen der Weinberge und Rebschule werden infolge erheblicher Ernteausfälle 140 800,25 M. aus sonstigen Einnahmen 1 700,— " und aus den an Beamte gewährten Sach- bezügen 3 302,82 " 145 803,07 " weniger eingehen. Reiben: 601 042,25 M.
3 442 342	92	—	—	Aus den Weinbergen wird bei den gestiegenen Weinpreisen ein Mehrbetrag von 3 305 142,92 M. erwartet, aus den Einnahmen der Gartenwirtschaft . . . 4 500,— " aus den Einnahmen der Obstanlage im Schönfeld . . . 13 000,— " aus dem Ertrage der Land- und Viehwirtschaft . . . 60 000,— " aus den Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Jüglinge . . . 62 100,— " zusammen: 3 444 742,92 M. Die sonstigen Einnahmen haben sich dagegen um . . . 2 400,— " verringert. Nithin Gesamtmehereinnahme: 3 442 342,92 M.
40 902	50	—	—	Der Staat hat seinen Zuschuß von 3000 M. auf 8000 M., also um 5 000,— M. erhöht. Ferner werden aus Schulgeldern und an son- stigen Einnahmen 35 902,50 " voraussichtlich mehr eingehen. Summe 40 902,50 M.
216 265 285	81	—	90 200	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1922		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1921	
			„	„	„	„
	Uebersicht		378 993 210	71	162 818 124	90
	Anlage C, Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler		791 760	—	309 862	25
25	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentzschädigungen a) für Pferde pp. b) für Rindvieh	XXII.	526 559	37	270 234	48
			11 469 205	57	13 101 448	89
26	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXIII.	150	—	150	—
27	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIV.	32 750	—	28 330	—
	Summe		391 813 635	65	176 528 150	52

Witzhin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
216 265 285	81	90 200	—	
481 897	75	—	—	Aus den Versuchsfeldern werden voraussichtlich 7 000,— RTL. aus den Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Zöglinge mehr eingeht. Dazu tritt ein aus den zu erwartenden Ueberschüssen der Wein- und Obstbauschule in Kreuznach der Schule in Ahrweiler zu überweisender Betrag von zusammen 454 997,75 „ 512 597,75 RTL. Dagegen mußten infolge starker Frostschäden die eigenen Erträge der Weinberge um 30 000 RTL. und die sonstigen Einnahmen um 700 „ 30 700,— „ niedriger eingestellt werden. Witzhin Mehreinnahme 481 897,75 RTL.
256 324	89	—	—	Es ist damit zu rechnen, daß im Rechnungsjahre 1922 für Pferde 3 RTL. und für Rindvieh 11 RTL. (im Rechnungsjahre 1921 = 15 RTL.) für das Stüd als Abgabe erhoben werden müssen. Unter Zugrundelegung dieser Sätze und nach dem in den drei letzten Rechnungsjahren 1918/1920 durchschnittlich vor- handen gewesenen Bestände der abgabepflichtigen Tiere sind die Abgaben beim Versicherungsfonds für Pferde um 254 843,40 RTL. höher, dagegen beim Ent- schädigungsfonds für Rindvieh um 1 637 506,25 RTL. niedriger eingelegt. Aus den Zinsen der Rücklagen der Pferdeversicherung ist eine Mehreinnahme von 1 481,49 RTL. bei dem Entschädigungsfonds für Rindvieh eine solche von 262,93 RTL. zu erwarten. Die für die Viehmarktvorsicherung im Dinstäten vorgesehenen Mittel sind mit 5 000 RTL. höher in Ansatz gebracht.
—	—	1 632 243	32	
—	—	—	—	
4 420	—	—	—	Aus Eintrittsgeldern werden voraussichtlich 2 400 RTL. aus dem Verlauf von Führern, Lichtbildern 2000 RTL. und an Pacht 20 RTL. mehr eingeht.
217 007 928	45	1 722 443	32	
215 285 485	13	—	—	

Anlage 3.

(Drucksachen-Nr. 2.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**die Begutachtung des Antrages der Landgemeinde Hardenberg-Nevigès
auf Verleihung der Städteordnung.**

Nach § 21 Absatz 2 der Kreisordnung und § 1 Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 kann durch Verordnung des Staatsministeriums nach Anhörung des Provinziallandtages die Städteordnung einer Gemeinde auf ihren Antrag verliehen werden. Einen solchen Antrag hat die Landgemeinde Hardenberg-Nevigès (Kreis Mettmann) durch Beschluß des Gemeinderats vom 14. März 1921 gestellt. Der Antrag wird vom Landrat des Kreises Mettmann und vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf befürwortet. Der Oberpräsident hat die einschlägigen Verhandlungen mittels Schreiben vom 22. März 1922 zur Vorlage gebracht und ersucht, dem Provinziallandtag das Material zur Begutachtung vorzulegen.

Indem der Provinzialauschuß diesem Gesuch nachkommt, beehrt er sich auf Grund des vorgelegten Materials folgendes zu berichten:

Die Gemeinde Hardenberg ist aus der alten Unterherrschaft Hardenberg hervorgegangen. Der Name Hardenberg erscheint zuerst urkundlich im Jahre 1145.

Im Jahre 1355 wurde die Herrschaft Hardenberg an den Erbgrafen Gerhard von Berg käuflich übertragen und gelangte im Jahre 1496 als Lehen an die Familie von Gebertshain, im Jahre 1551 an Wilhelm von Bernsaw, im Jahre 1655 an die Familie von Schaesberg und im Jahre 1698 an Jobs Dietrich von Wendt. In der Familie von Wendt ist die Herrschaft geblieben, bis sie durch den Revolutionskrieg mit dem damaligen Herzogtum Berg unter französische Herrschaft geriet und nach den Befreiungskriegen im Jahre 1815 mit Preußen vereinigt wurde.

Nach der Kreiseinteilung von 1816 wurde die Gemeinde Hardenberg im Kanton Belbert mit 4093 Seelen dem Kreise Mettmann zugeteilt. Durch Erlass vom 1. November 1858 wurde die Stadtgemeinde Hardenberg aufgelöst und aus ihr die Stadtgemeinde Langenberg und die Landgemeinde Hardenberg gebildet. Die Gemeinde ist also bereits früher vor der Abtrennung von Langenberg Stadt gewesen.

Nach mehrfachen Gebietsabtretungen an die Gemeinden Langenberg, Kupferdreh und Elberfeld hat die Gemeinde heute noch eine Größe von 5612,94 ha. Ihre Einwohnerzahl beträgt nach der letzten Volkszählung 12 881 und jetzt 13 136. Der Hauptort ist Nevigès mit rd. 5500 Einwohnern und außerdem sind noch die geschlossenen Ortschaften Lönisheide mit 2500 und Dönberg mit rd. 1000 Einwohnern vorhanden. Die Gemeinde hat im Orte Nevigès vollständig städtischen und industriellen Charakter. Vor dem Kriege waren es 3 große Textilfabriken und mehrere Eisengießereien, die für die Industrie ausschlaggebend waren. Durch die Kriegswirren sind die Textil-

fabriken zurückgegangen, doch dafür haben die Eisenwerke größeren Aufschwung genommen. Die größte Fabrik ist augenblicklich die Schloßfabrik A.-G. vorm. Wilhelm Schulte mit rd. 450 Arbeitern. Zurzeit sind vorhanden: 3 Webereien, 1 Eisengießerei und Maschinenfabrik, 4 Gießereien, 5 Schloßfabriken, 1 Fabrik für Dampfkessel und Apparate, 1 Fabrik mech. Webstühle, 7 verschiedene Metallwarenfabriken (Pressereien, Schrauben-, Nieten-, Charnieren-Fabriken, Schleifereien und dergl.), 1 Schnürriemenfabrik, 1 Ziegelei, 1 Brauerei usw.

Die Gemeinde-Verwaltung zählt heute 28 Beamte und 29 Angestellte. Der Haushaltsplan der Gemeindefasse für 1921 schließt in Einnahme und Ausgabe gleichlautend mit 3 898 150 Mark ab.

Die Gemeinde besitzt mit Rathaus, Schulen und dergl. 26 Gebäude (ohne Nebengebäude, Spritzenhäuser und dergl.) und 70,09,67 ha Liegenschaften (ohne Wege, Gewässer pp.). Der Wert des Immobilienars wird heute auf rd. 4 Millionen Mark geschätzt. Insgesamt beläuft sich das Vermögen der Gemeinde auf rd. 5 Millionen Mark. Die Schulden übersteigen das Vermögen der Gemeinde nicht.

Steuerwesen. Das Soll an staatlich veranlagten Steuern betrug:

Jahr	Einkommen-	Grund-	Gebäude-	Gewerbesteuer
1900	45 464	7 206,01	13 972,—	11 559
1905	40 518	7 171,20	17 086,40	9 123
1910	57 280	7 126,79	22 837,20	11 011
1915	89 491	7 099,37	26 464,70	13 154
1919	222 783	7 089,02	27 585,—	42 468
1920		7 089,02	27 619,—	38 231
1921		7 085,—	27 689,—	100 170

Für 1920 und 1921 steht das Einkommensteuersoll noch nicht fest.

An Zuschlägen wurden erhoben 1919 = 260 % zur Einkommensteuer, 260 % Grundsteuer, 220 % Gebäudesteuer, 310 % Klasse I und II der Gewerbesteuer und 260 % Klasse III und IV der Gewerbesteuer. Zur Deckung von Ausfällen und erheblichen Aufwendungen für Kriegswirtschaft und Wohlfahrtspflege wurde die Erhebung einer Nachsteuer von 140 % beschlossen. Im Rechnungsjahre 1920 wurde eine Grundsteuer vom gemeinen Wert eingeführt. Der Gesamtwert der steuerpflichtigen Liegenschaften betrug nach der letzten Einschätzung 46 004 666 Mk. An Zuschlägen wurden erhoben 1920 = 8 ‰ und 1921 = 6 ‰. Die Gewerbesteuerzuschläge betragen 1920 Klasse I = 1000 ‰, Klasse II = 850 ‰, Klasse III = 700 ‰, Klasse IV = 550 ‰ und 1921 Klasse I = 1000 ‰, Klasse II = 800 ‰, Klasse III = 600 ‰ und Klasse IV = 400 ‰.

Die Einlagen der Gemeindeparkasse beliefen sich 1920 am Schluß des Rechnungsjahres auf rd. 20 Millionen Mark. Der Gesamtumschlag der Sparkasse betrug über 100 Millionen.

Die Gemeinde besitzt ein Wasserwerk und ein Gaswerk. Das Leitungsnetz der Ueberland- und Bechenzentrale (Kraftwerk Kupferdreh) durchzieht die Gemeinde nach allen Richtungen und zählt heute über 1400 Anschlüsse. Die Gemeinde ist die einzige im Kreise, die ein öffentliches Schlachthaus besitzt. 3 Staatsbahnhöfe und verschiedene Kleinbahnlinien sind vorhanden.

Zu erwähnen ist auch das Versorgungshaus für die Unterbringung altersschwacher und alleinstehender Personen, von dem ein Teil mangels Belegung demnächst als Kinderheim benutzt werden soll.

Bezüglich des Schulwesens ist zu sagen, daß außer einer Volksschule 1 Mittelschule, 2 gewerbliche und 1 Fortbildungsschule vorhanden sind.

Der Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß auf Grund der vorstehend geschilderten Verhältnisse der Wunsch der Gemeinde, eine Städteverfassung zu erhalten, berechtigt ist, besonders nachdem sich die durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Februar 1921 ausgesprochene Verleihung der Stadtrechte an Haan und Bohwinkel bewährt hat. (Haan hat 3000 Einwohner weniger wie Hardenberg-Neviges).

Früher schwebten Pläne einer Eingemeindung von Neviges nach Elberfeld. Zu offiziellen Anträgen ist es in dieser Beziehung nicht gekommen, auch bezeichnet der Regierungspräsident mit Recht eine Eingemeindung nach Elberfeld bei der großen Entfernung als höchst unwahrscheinlich und auch als durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Ferner wird zurzeit von Welbert und Langenberg Anspruch auf Grenzgebiet der Gemeinde Hardenberg-Neviges erhoben (Vöstrennung von Richrath, Bohnacker und Kottberg). Selbst wenn, was aber angesichts der Haltung der Bevölkerung noch zweifelhaft ist, diese Wünsche von Welbert und Langenberg früher oder später einmal Tatsache werden sollten, so würden nur wenige 100 Einwohner davon betroffen werden, und die Stadt Neviges immer noch eine Gemeinde von weit über 10 000 Einwohnern bleiben. Es liegt also nicht die Notwendigkeit vor, die Entscheidung über den Antrag von Hardenberg-Neviges bis zum Abschluß der genannten Verhandlung zurückzustellen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzulegen:

„Provinziallandtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß dem Antrage der Gemeinde Hardenberg-Neviges auf Verleihung der Städteordnung Bedenken nicht entgegenstehen“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 4.

(Drucksachen-Nr. 3.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G.-S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur

Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 9. Dezember 1920:

- a) als Kommissare der Provinzialvertretung:
die Provinziallandtagsabgeordneten Geheimen Kommerzienrat Hueck in Hückeswagen-Aue (ist inzwischen gestorben) und Schriftleiter Gerlach in Düsseldorf,
- b) als Stellvertreter:
die Provinziallandtagsabgeordneten Gewerkschaftssekretär Strunk in Essen und Apotheker Dr. Dichgans in Elberfeld,

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtage obliegt,

1. für die bis zum 9. Dezember 1922 laufende Wahlperiode an Stelle des verstorbenen Kommissars der Provinzialvertretung Geheimen Kommerzienrates Arnold Hueck zu Aue einen Ersatzmann und
2. für die ab 9. Dezember 1922 laufende neue Wahlperiode zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat“.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Drucksachen-Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligung einer einmaligen Beihilfe von 200 000 Mark an den Verschönerungsverein für das Siebengebirge.

Der Verschönerungsverein für das Siebengebirge hat unter dem 3. Dezember 1921 die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz gebeten, ihm eine einmalige Beihilfe von 200 000 Mark sobald als möglich zu bewilligen; gleichzeitig hat er bei den Städten Köln und Bonn einmalige Beihilfen in Höhe von 100 000 bzw. 50 000 Mark beantragt.

Die Bitte wird durch die finanzielle Lage des Verschönerungsvereins sowie durch neue Anforderungen, die an die Vereinsleitung gestellt werden, begründet. Früher hat der Verschönerungsverein zweimal — 1898 und 1904 — Beihilfen der Provinz und solche der Städte Bonn und Köln erhalten, während der Staat die Erlaubnis zum Spiel von Lotterien erteilte. Von der Provinz wurden Beihilfen im Gesamtbetrage von 320 000 Mark und von den Städten Köln und Bonn Beihilfen im Betrage von 160 000 Mark bzw. 80 000 Mark, zusammen also Beihilfen in Höhe von 560 000 Mark gewährt. Die staatlicherseits bewilligten Lotterien brachten dem Verschönerungsverein einen Reinertrag von 2 400 000 Mark. Die damals eingegangenen reichlichen Geldmittel — zusammen 2 960 000 Mark — sind jedoch inzwischen erschöpft und in der Nachkriegszeit hat sich durch Teuerung und Geldentwertung die finanzielle Lage des Vereins fortgesetzt weiter verschlechtert. Einem unter dem 3. Dezember 1921 an das Ministerium des Innern gestellten Antrage des Verschönerungsvereins auf Genehmigung einer neuen Geldlotterie mit einem Reinertrage von 1,5 Millionen konnte wegen Ueberlastung des Lotteriemarktes für 1922 nicht entsprochen werden. Dagegen erklärte sich das Ministerium des Innern bereit, dem Verein für 1923 eine einmalige Lotterie, für die sämtliche Einzelheiten im Herbst 1922 zu bestimmen sein würden, zu bewilligen.

Die von dem Verschönerungsverein von der Provinz sowie den Städten Köln und Bonn erbetenen Beihilfen sollen dazu dienen, um in der Zeit bis zu dem Eingang von Geldern aus der Lotterie (frühestens Sommer 1923) dem Verein Geldmittel für die notwendigsten Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Als solche kommen in Frage: Unterhaltung von Anlagen, Straßen und Wegen, Förderung des Naturschutzes, vor allem auch Schaffung von im Siebengebirge fehlenden Einrichtungen für Unterkunft in Sommernächten, die insbesondere den weniger bemittelten Bewohnern der Provinz, Arbeitern, Angestellten, breiten Schichten des Bürgertums und nicht zuletzt der Jugend zugute kommen sollen. Die Besucher dieser Art erreichen heute das Siebengebirge in der 4. Wagenklasse der Bahn, und es fehlen ihnen die Mittel, um in den zahlreich vorhandenen Wirtshäusern die dort geforderten hohen Preise zu bezahlen. Vielfach übernachteten daher Arbeiter und junge

Leute aller Stände draußen. Es sollen nun Lagerplätze mit Bänken, Schutzhütten, Unterkunftsräume geschaffen, Wasserquellen erfaßt werden und vieles andere mehr.

Der Verein weist in seiner Eingabe darauf hin, daß sich seit der Besetzung des größten Teiles der Provinz die Zahl der Besucher des Siebengebirges gewaltig vergrößert habe. Heute sei das unbesezte Siebengebirge für die Bewohner des besetzten — und erst recht für Arbeiter und Angestellte des Industriegebietes — nicht nur eine Erholungsstätte, sondern auch eine solche, an der man sein Deutschtum bekunde.

Was die Unterhaltung der Straßen angeht, so sind seit dem Jahre 1914 alle Neudeckungen schadhafter Straßenstrecken im Siebengebirge unterblieben. Auch die Ausbesserung kleiner Schäden ist nur in wenigen Fällen und nur dort, wo sie zur Vermeidung einer gänzlichen Zerstörung der Straße unumgänglich notwendig war, vorgenommen worden. Die Aufwendungen für die dringend notwendige Wiederherstellung der Straßen werden in den nächsten Jahren sehr hohe werden. An ordentlichen Einnahmen stehen dem Verein nur die Mitgliederbeiträge in Höhe von rund 12 000,— Mk., die Zinsen aus Kapitalvermögen in Höhe von 13 330,— „ die Zinsen von Stiftungen in Höhe von 1 110,75 „ Pacht und Mieten in Höhe von 2 195,— „ Jagdpachtvergütung in Höhe von 1 200,— „ Beitrag des Fiskus zu den Kosten des Unterhalts der zur Domäne Drachenfels führenden und zu ihr gehörigen Wegeanlagen und Baumpflanzungen in Höhe von 2 200,— „ und sonstige Einnahmen in Höhe von 1 137,26 „

insgesamt also 33 173,01 Mk.,

zur Verfügung.

Eine weitere Einnahmequelle bildet der Verkauf von Holz aus den Vereinswaldungen, jedoch ist die Beschaffung von Mitteln durch Holzverkauf in Zukunft zur Vermeidung einer empfindlichen Schädigung der Waldungen nur noch in sehr beschränktem Maße möglich.

Eine Gegenüberstellung dieser Einnahmen des Vereins und der Ausgaben ergibt, daß der Verein auf Bewilligung von Beihilfen angewiesen ist. Die Stadtverordnetenversammlung in Bonn hat dem Verschönerungsverein bereits die erbetene einmalige Beihilfe von 50 000 Mark unter der Voraussetzung bewilligt, daß die Stadt Köln 100 000 Mark und die Provinz 200 000 Mark für den gleichen Zweck zahlen. Nach Mitteilung des Oberbürgermeisters von Köln wird die dortige Verwaltung bei ihrer Stadtverordnetenversammlung die Bewilligung der vom Verein geforderten Beihilfe befürworten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge eine einmalige Beihilfe aus Provinzialmitteln in Höhe von 200 000 Mark bewilligen“.

Düsseldorf, den 10. April 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 7.
(Drucksachen-Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

**Erhöhung der Beteiligungssumme des Provinzialverbandes an der rheinischen
Wohnungsfürsorge G. m. b. H. von 1 000 000 auf 3 000 000 Mark.**

Der 58. Provinziallandtag hat im Jahre 1918 den Provinzialausschuß ermächtigt, die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Gründung einer rheinischen gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu dem Zwecke der Wohnungsfürsorge und die Beteiligung an dem Grundkapital bis zum Höchstbetrage von 1 000 000 Mark zu erklären.

Diese Gesellschaft, welche im Herbst des Jahres 1918 mit einem Gesellschaftskapital von 7 580 000 Mark gegründet worden ist (darunter eine Staatsbeteiligung von 2 500 000 Mark), hat in den 3½ Jahren ihres Bestehens eine umfang- und segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Förderung des Wohnungswesens entfaltet. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, durch Groß-einkauf von Baustoffen jeder Art, sowie durch Massenherstellung von Bauteilen die Bautätigkeit planmäßig zu verbilligen, sowie den gemeinnützigen Wohnungsbau durch Kreditbeschaffung, bau- und verwaltungstechnische Beratung der Vereine und Genossenschaften zu fördern.

Trotz sehr erheblicher Schwierigkeiten, die sich namentlich in den ersten beiden Jahren der Geschäftstätigkeit aus einer Reihe höchst ungünstiger äußerer Umstände ergaben, kann die Gesellschaft mit Recht von sich sagen, daß sie in erheblichem Maße zur Verbilligung und zur Förderung des Kleinwohnungsbaues in der Rheinprovinz beigetragen hat und es dauernd noch tut.

Bei der ungeheueren Geldentwertung, welche seit 1918 eingetreten ist — seit der Gründung der Gesellschaft ist der Geldwert auf etwa $\frac{1}{20}$ gesunken —, bedarf es keiner weiteren Begründung, daß das Gesellschaftskapital wesentlich erhöht werden muß, wenn die Aufgaben, von denen namentlich das Finanzierungsgeschäft entsprechend einer Anregung der Staatsregierung und einem Beschlusse der letzten Aufsichtsratsitzung weiter ausgebaut werden soll, auch nur im bisherigen Umfange fortgeführt werden sollen.

Der Provinzialausschuß glaubt daher die von der Gesellschaft beantragte Erhöhung der Beteiligungssumme von 1 000 000 auf 3 000 000 Mark befürworten zu sollen. Die Staatsregierung hat in Aussicht gestellt, wenn die übrigen Gesellschaften ihre Beteiligungssumme um den doppelten Betrag erhöhen, die Staatsbeteiligung noch um einen höheren Prozentsatz zu vermehren, etwa bis zur Hälfte der Gesamterhöhung.

Das Gesellschaftskapital ist bisher, abgesehen vom Jahre 1920, in dem sich infolge der stark rückläufigen Konjunktur einige finanzielle Schwierigkeiten ergeben hatten, stets mit 4% verzinst worden.

Es wird daher folgender Beschluß vorgeschlagen:

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, die Beteiligungssumme an der rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. von 1 000 000 auf 3 000 000 Mark zu erhöhen, zu dem Zwecke eine Anleihe zu bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen und sie mit 3 % zu tilgen.“

Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Drucksachen-Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Unterstützung der von der schweren Hagel- und Hochwasserkatastrophe Betroffenen im Kreise Rheinbach durch die Provinz.

In dem Kreise Rheinbach und zwar in der Bürgermeisterei Euchenheim und in einzelnen Teilen der Bürgermeisterei Mülnstereifel ist am 25. Mai d. Js. ein außerordentlich schweres Unwetter mit starkem Hagelschlag und ungeheuren Wassermengen niedergegangen, das in dem genannten Gebiet Schäden hervorgerufen hat, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen sind. Der Roggen ist fast vollständig vernichtet. Die Weizen- und Haferfelder weisen außerordentlich große Schäden auf; desgleichen die Hackfruchtschläge. Wo nicht durch Wasserschäden die Kartoffelfelder weggeschwemmt sind, ist vielleicht bei günstiger Witterung noch eine geringe Ernte möglich. Die Rübenfelder sind so zusammengeschlagen, daß eine Neubestellung unter allen Umständen erfolgen muß. Die Futterflächen sowohl die Klee- und Luzernschläge, als auch die Dauerwiesen sind, von geringen Ausnahmen abgesehen, vollständig niedergeschlagen. Von dem in den Gärten angepflanzten Gemüse ist nichts mehr vorhanden; ebenso ist die gesamte Obsternte vernichtet. Zum großen Teil sind die Obstbäume durch den starken Hagelschlag so verletzt, daß auch im nächsten Jahre auf eine Ernte nicht zu rechnen ist, wenn überhaupt die vollständig entlaubten Bäume sich erholen. Auf einem großen Teil der Felder ist durch die von den Hängen abströmenden großen Wassermassen der Mutterboden vollständig entfernt und weggeschwemmt. In verschiedenen Ortschaften hat die Flut mitten durch den Ort ihren Ausweg gesucht. Auch die Häuser, Dorfstraßen usw. sind schwer beschädigt und ganze Wände aus Wohnhäusern und Scheunen mit fortgerissen worden. Besonders stark sind die Schäden an den Dächern, die vielfach auch eine erhebliche Zerstörung der Gebäude im Innern zur Folge haben. Die Verhältnisse in dem betreffenden Gebiet liegen so, daß die Einwohner selbst auch nicht annähernd in der Lage sind, die Schäden an Felder und Häuser, die etwa 40 bis 45 Millionen Mark betragen, aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Als bald nach der Katastrophe ist eine große Hilfsaktion eingeleitet worden, deren Einzelheiten in einer Besprechung in Bonn am 1. Juni vereinbart wurden. Das Reich und der Staat haben vorläufig je 1 Million bereitgestellt; diese 2 Millionen werden wahrscheinlich auf $2\frac{1}{2}$ Millionen erhöht werden. Hiervon ist $\frac{1}{2}$ Million verwandt worden zur Verbilligung sofort zu liefernder Futtermittel. Der Rest von 2 Millionen soll zur Verzinsung eines Kredits von 20 Millionen verwandt werden, den die Landesbank der Rheinprovinz zum Zinsfuße von vorläufig $4\frac{3}{4}\%$ zur Verfügung stellt und dem Kreise auf Abruf auszahlt. Aus den Mitteln dieses 20 Millionen-Kredits sollen an die Geschädigten unter möglichster Erleichterung Darlehen auf 5 Jahre zu 2% gegeben werden, und zwar nur gegen Schuldschein ohne hypothekarische Sicherung. Vom 3. Jahre ab soll das Darlehen in 3 Raten zurückgezahlt werden. Die Beitreibung der Darlehen ist Sache des Kreises. Das Risiko der nicht völligen Rückzahlung soll so verteilt werden, daß Reich, Staat und Provinz dem Kreise gegenüber für den Ausfall bis zu 15% der ausgeliehenen Darlehenssumme von 20 Millionen, also bis zur Höhe von etwa 3 Millionen mit je einem Drittel haften. Ist eine Beitreibung der Darlehen über 15% hinaus nicht möglich, so trägt für den Rest das Risiko der Nichtrückzahlung der Kreis selbst.

Man glaubt bei der Hilfsaktion den vorgeschriebenen Weg, nämlich Gewährung von niedrig verzinslichen Darlehen und nicht den Weg der Gewährung von nicht rückzahlbaren Unterstützungen wählen zu müssen, weil der zweite Weg bei den geringen zur Verfügung stehenden Mitteln nur verhältnismäßig wenigen der Geschädigten, die besonders bedürftig sind, geholfen und weil weiter die Feststellung der besonderen Bedürftigkeit erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht und leicht Unzufriedenheit hervorgerufen hätte und weil endlich es vor allem darauf ankam, ohne Verzug große Geldmittel aufzubringen, die eine Wiederinstandsetzung der Felder, Gärten, Häuser pp. ermöglichen. Die besonders Bedürftigen sollen indeß noch aus den Geldern der öffentlichen Sammlung mit Unterstützungen bedacht werden. Staat und Reich werden sich voraussichtlich an der Zeichnung für die öffentliche Sammlung mit je 50 000 Mark beteiligen. Von der Provinz hofft man, daß sie sich ebenfalls noch mit einer Zeichnung beteiligen würde.

Da schnell geholfen werden mußte, hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 9. Juni 1922, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages, beschlossen:

- I. Die Rheinprovinz haftet mit Reich und Staat dem Kreise Rheinbach zu je einem Drittel für die Ausfälle, die durch Nichtrückzahlung oder nicht rechtzeitige Rückzahlung der Darlehen entstehen, welche den von der Unwetterkatastrophe am 25. Mai 1922 Betroffenen gewährt wurden, bis zur Höhe von 15% der gesamten Darlehenssumme von 20 Millionen.
- II. Die Rheinprovinz zeichnet unter der Voraussetzung, daß der Staat das gleiche tut, 50 000 Mark zu der öffentlichen Sammlung zu Gunsten der durch das Unwetter Geschädigten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, Provinziallandtag möge sich mit dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 9. Juni cr. einverstanden erklären.
Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Druckfaden-Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Uebernahme der Kosten des Geschäftsführers des Zweigausschusses Rheinland e. V. für Deutsche Jugendherbergen im Rechnungsjahr 1922 auf den Provinzialverband.

Am 13. März 1921 wurde der Zweigausschuß Rheinland e. V. für Deutsche Jugendherbergen mit dem Sitz in Köln gegründet. Der Verein verfolgt die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes für Deutsche Jugendherbergen (Geschäftsstelle Hilchenbach i. Westf.) und ist diesem angeschlossen. Nach den Bestrebungen des Vereins soll sich ein Netz zweckmäßiger, nahezu kostenloser Unterkunftsstätten über das ganze Rheinland und zwar unter tunlichster Meidung des Wirtshauses erstrecken.

„Die Jugendherberge soll das mehrtätige Wandern der gesamten Jugend Knaben wie Mädchen in einfachster und billigster Art ermöglichen, damit die heranwachsenden Geschlechter Heimat und Vaterland aus eigener Anschauung kennen und liebgewinnen lernen, und der Jugend-Zugbrunnen des Wanderns der Jugend aller Stände zugänglich wird zur Hebung der Volkskraft und Volksgeundheit“. (— § 2 Abs. 2 der Satzung. —)

Der Erreichung der Vereinszwecke dienen nach § 3 der Satzung:

- a) die Gründung und Unterhaltung von Jugendherbergen im Vereinsgebiet. (Bis Anfang 1922 bestanden infolge der Tätigkeit des Vereins bereits im Rheinland 125 Jugendherbergen, die Zahl der Uebernachtungen stieg von 4823 im Jahre 1920 auf rd. 15 000 im Jahre 1921.)
- b) Die Anregung und Neugründung sowie Unterstützung von Jugendherbergen bei Regierungsstellen, Gemeindeverbänden, Vereinen und Einzelpersonen. (Bis Anfang 1922 waren dem Zweigausschuß angeschlossen: 55 Städte, Kreise und Gemeinden, sowie über 400 Verbände und Vereine, und zwar ohne Unterschied der Partei und Konfession),
- c) Das Einwirken auf die öffentliche Meinung durch Aufklärung in Wort und Schrift über Jugendwandern und Jugendherbergen.

Der Vorsitzende des Zweigausschusses Rheinland ist Professor Dr. Kopohl in Köln-Ehrenfeld, der ehrenamtlich tätig ist. Der Geschäftsführer des Vereins ist der Stadtaktuar Egon Müller in Köln. Dieser ist unter Beurlaubung von seiner Dienststelle bei der Stadt Köln zur Zeit hauptamtlich für den Verein tätig. Ein nicht nur nebenamtlich tätiger Geschäftsführer ist notwendig, weil die Geschäfte des Zweigausschusses immer größeren Umfang angenommen haben. (Verhandlungen mit den Ortsausschüssen sowie den kommunalen und staatlichen Stellen, Beschaffung des Inventars für die einzelnen Herbergen, Vortragsreisen, Werbung und dergl. mehr). Bisher hat die Kosten der Stellvertretung für den beurlaubten Egon Müller die Stadt Köln getragen. Die Stadt Köln steht jedoch auf dem Standpunkt, daß die Besoldung des Geschäftsführers, weil es sich um eine Angelegenheit handele, die die ganze Provinz angehe, fernerhin nicht mehr Sache der Stadt Köln sein könne, sondern Sache der Provinz sein müsse. Die Kosten für die Vertretung sind für das Rechnungsjahr 1922 unter Zugrundelegung der derzeitigen Gehaltsätze auf etwa

55 000 Mark zu veranschlagen. Bei dem ständigen Steigen aller Gehälter wird mit einer Erhöhung der Vertretungskosten im Laufe des Jahres gerechnet werden müssen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Bestrebungen des Verbandes für deutsche Jugendherbergen e. B. für die Entwicklung und Gesundheit unserer Jugend außerordentlich segensreich sind, wie auch von den obersten Behörden, z. B. vom Reichsminister des Innern und Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt immer wieder anerkannt ist, und in der Erwägung, daß dem Standpunkt der Stadt Köln, die Tätigkeit des Zweigausschusses entspringe keinem lokalen, sondern einem provinziellen Bedürfnis, beigeppflichtet werden muß, beehrt sich Provinzialausschuß zu beantragen:

„Die der Stadt Köln im Jahre 1922 entstehenden Vertretungskosten für den aus städtischen Diensten beurlaubten Geschäftsführer des Zweigausschusses Rheinland e. B. für deutsche Jugendherbergen werden bis zum Höchstbetrage von 60 000 Mark auf den Provinzialverband übernommen“.

Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 10.

(Drucksachen-Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Das in der Anlage abgedruckte Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten ist vom 46. Provinziallandtag beschlossen und von den Herren Ministern des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen genehmigt worden. Seine Gültigkeit war zunächst auf die Rechnungsjahre von 1906 bis 1910 beschränkt. Durch die Beschlüsse des 50. und 56. Provinziallandtags ist sodann unter Zustimmung der zuständigen Herren Minister bestimmt worden, daß es weiterhin für die Rechnungsjahre 1911 bis 1916 und 1917 bis 1921 einschl. in Geltung bleiben sollte.

Mit dem Ende des Rechnungsjahres 1921 ist also die Geltungsdauer abgelaufen, und es ist erforderlich, über die fernere Behandlung der Sache Entscheidung zu treffen.

Infolge des gesunkenen Geldwertes sind die Beträge, um die es sich bei der Verteilung der Dotationsrenten handelt, nämlich 129 565 Mark für Armenzwecke und 302 318,33 Mark für Wegezwecke nicht mehr von großer Bedeutung. Die Verwendung des letzteren Betrages erledigt

sich sachlich in der Weise, daß er bisher schon dem in den Haushaltsplan eingefetzten Betrag „zur Bewilligung von Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreis-Wegebau“ — in diesem Haushaltsplan 824 000 Mark — zugeschlagen und nach den hierfür geltenden Bestimmungen verteilt wird. Bei den Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens erscheint die derzeitige Verteilung, soweit sie an einzelne Gemeinden und nicht an mit dem Armenwesen zusammenhängende Einrichtungen erfolgt, infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr praktisch. Insbesondere sind die bisher angewandten Grundsätze, um die Leistungsschwäche der Gemeinden zu beurteilen, nicht mehr haltbar. Bei Beibehaltung dieser Grundsätze wird die Zahl der bedachten Gemeinden so groß, daß einzelne Gemeinden nur eine verhältnismäßig kleine Summe erhalten, die schon bei den heutigen Haushaltsplänen der meisten Landgemeinden garnicht mehr ins Gewicht fällt. Grundsätzliche Änderungen des Reglements selbst im Augenblicke vorzunehmen, ist aber nicht tunlich, da eine Neuregelung der staatlichen Dotationen bevorsteht und auch der Wortlaut des bisherigen Reglements schon so behrbar ist, daß dem Provinzialauschuß die Möglichkeit, auch auf Grund des Reglements die bisherige Praxis zu ändern, offen steht. Diese Umänderung wird dahin gehen müssen, daß nur noch ganz kleine Zwerggemeinden, die durch einen einzelnen sie treffenden Armenpflegefall tatsächlich so schwer belastet werden, daß sie nicht in der Lage sind, die dafür entstehenden Kosten aufzubringen, berücksichtigt werden können. Im übrigen aber erscheint es zweckmäßig, das bisherige Reglement einstweilen noch auf ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und im Wege der Praxis zu versuchen, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten bleibt in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin für das Rechnungsjahr 1922 in Geltung“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Vom 9. März
18. Mai 1910.

§ 1. Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 % zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 % zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

- a) zur Erleichterung bestehender Lasten,
- b) zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Beträge können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweifestellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrts-Einrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den anderen Zweck verwendet werden.

§ 2. Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Zweige und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegewesen bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3. Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Zweige zwecke bestimmt.

§ 4. Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittlungen an und entwirft den dem Provinzialausschuß vorzulegenden Verteilungsplan, welcher mindestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung dem Oberpräsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 %, ist von der alsbaldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.

§ 5. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes festgesetzt ist, nach Bestimmung des Landeshauptmanns.

§ 6. Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 7. Dieses Reglement tritt vom 1. April 1906 ab an die Stelle desjenigen vom

18. Februar 1903 und zwar zunächst nur für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910.

2. April

Beschlossen in der Sitzung des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 und genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 23. April 1906.

Anlage 11.

(Drucksachen-Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung des § 6 Ziffer 2 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Bei der Beratung des Haushaltsplans der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Jahr 1921 in der I. Fachkommission am 13. Juli 1921 wurde angeregt, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Anstalt auf 10 zu erhöhen.

Die Anregung erscheint im Hinblick auf den bedeutenden Geschäftsumfang der Anstalt und die damit im Zusammenhang stehende Vermehrung der im Verwaltungsrat zur Beratung kommenden Geschäftsfachen begründet.

Der Provinzialausschuß schlägt deshalb in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Anstalt vor, folgenden Beschluß zu fassen:

„Ziffer 2 im § 6 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhält folgende Fassung:

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialausschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren sechs zur Beschlußfassung anwesend sein müssen. Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei der Anstalt beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind“.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Drucksachen-Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufnahme weiterer Versicherungszweige durch die Provinzial-Feuer- und Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sowie die Änderung der Satzungen der beiden Anstalten.

Der Provinziallandtag hat in seiner letzten Tagung auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Betrieb weiterer Nebenzweige durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, folgenden Beschluß gefaßt (Verhandlungen Seite 24 und 160, stenographischer Bericht Seite 184):

„Provinziallandtag ist mit der Aufnahme des Betriebes der Unfall-, der Haftpflicht-, der Transport- und der Hagelversicherung sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden und gegen Veruntreuung einverstanden. Zur Beschlußfassung über den Umfang, den Zeitpunkt der Aufnahme und die Form des Betriebes der genannten Zweige wird der Provinzialausschuß ermächtigt, ferner darüber, ob und in welcher Weise die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz an dieser Ausdehnung der Versicherungstätigkeit teilnehmen soll“.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat den Wunsch ausgesprochen, ihr die Aufnahme des Betriebes der Unfall- und der Haftpflichtversicherung zu gestatten. Bei Prüfung der Frage hat sich folgendes ergeben:

Nach § 32 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten kann der Minister des Innern öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Betrieb „anderer Nebenzweige der Schadensversicherung“ gestatten. Der Minister hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß die Unfallversicherung nicht zur Schadensversicherung, sondern zur Personenversicherung gehöre und daß deshalb die Aufnahme dieses Versicherungszweiges durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gesetzlich nicht zulässig sei. Wenn die Frage, ob die Unfallversicherung zur reinen Personenversicherung gehört, auch keinesfalls unbestritten ist, so scheint es doch zweckmäßig, der Stellungnahme des Ministers Rechnung zu tragen, zumal hierdurch dem Wunsche der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wegen Aufnahme der Unfallversicherung entsprochen werden kann. Der Aufnahme dieses Versicherungszweiges durch sie stehen weder gesetzliche Bedenken, noch die Interessen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt entgegen.

Was die Haftpflichtversicherung angeht, so hat der Minister erklärt, ein gesetzliches Hindernis, daß diese von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt aufgenommen werde, bestehe nicht, er hat aber die Erwägung anheimgegeben, ob die Haftpflichtversicherung nicht auch der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu überlassen sei, um die beiden Zweige verbunden zu lassen. Er hat ersucht, die Verwaltungsräte der beiden Anstalten über diese Frage zu hören.

Diese Anhörung hat stattgefunden. Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Ueberlassung der Unfallversicherung an die Lebensversicherungsanstalt keinen wesentlichen Bedenken unterliegt, daß dagegen nicht nur das Interesse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, sondern namentlich dasjenige der Versicherten dringend verlange, daß die Haftpflichtversicherung von dieser Anstalt betrieben wird. Es sei nämlich dringend erwünscht, daß die sämtlichen Zweige der Schadensversicherungen in einer Hand vereinigt seien, damit den Versicherten die Möglichkeit geboten sei, ihre gesamten Versicherungen an einer Stelle und in einem Verfahren zu erledigen. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch eine erhebliche Vereinfachung und damit auch Verbilligung des Verfahrens erreicht wird. Die Bedenken, daß es nicht zweckmäßig sei, die Unfall- und Haftpflichtversicherung von einander zu trennen, glaubt der Verwaltungsrat dadurch auf ein Mindestmaß zurückführen zu können, daß die beiden Anstalten eine einheitliche Oberleitung und einen gemeinschaftlichen Verwaltungsrat erhalten, womit eine gemeinsame Ausnutzung der Organisation beider Anstalten gewährleistet würde. Dabei ist nicht etwa an eine Vereinigung der beiden Anstalten gedacht, sie sollen vielmehr wie bisher vermögensrechtlich und organisatorisch selbständig bleiben; durch die gemeinsame Spitze soll nur dafür gesorgt werden, daß sie zusammen arbeiten und daß alle Einrichtungen, bei denen es möglich ist, gemeinsam benutzt werden.

Der Verwaltungsrat der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat sich auf denselben Standpunkt gestellt. Der übereinstimmende Antrag der beiden Verwaltungsräte geht demnach

dahin, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die Haftpflicht-, die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt die Unfallversicherung übernimmt, daß ferner in Zukunft die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt nicht mehr durch den Generaldirektor und den Verwaltungsrat der Landesbank geleitet wird, sondern durch die entsprechenden Organe der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Der Provinzialausschuß trägt keine Bedenken diesen Vorschlägen der beiden Verwaltungsräte zuzustimmen.

Hieraus würden sich folgende Aenderungen in den Satzungen der beiden Anstalten ergeben:

I. Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

1. Dem § 1 würde folgender zweiter Absatz beizufügen sein:

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt betreibt ferner die Unfallversicherung.

2. § 13, welcher bestimmt, daß die Kassenverwaltung durch die Kasse der Landesbank erfolgt, würde wie folgt abzuändern sein:

Ueber die Einrichtung der Kassenverwaltung beschließt der Provinzialausschuß. Die für die Kassenverwaltung und für die sonstige Mitwirkung von Verwaltungsorganen der Provinz von der Anstalt zu gewährende Vergütung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats durch den Provinzialausschuß festgesetzt.

3. § 16, Absatz 1 würde zu lauten haben:

Die Anstalt wird durch den Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz geleitet, dem die erforderliche Anzahl Stellvertreter und für bestimmte Geschäfte und Geschäftskreise Bevollmächtigte vom Provinzialausschuß zugeordnet werden.

4. § 18, Absatz 1 würde lauten:

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet.

Sonstige Aenderungen in der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt kommen nicht in Frage.

II. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Hierbei ist zu bemerken, daß die bisher schon von der Anstalt betriebenen Nebenzweige zwar vom Minister genehmigt aber noch nicht in die Satzung aufgenommen sind. Es scheint zweckmäßig dies jetzt nachzuholen und zugleich diejenigen Zweige, deren Aufnahme der Anstalt ermöglicht werden soll, zu bezeichnen. Dabei ist, um die sämtlichen in Betracht kommenden Zweige der Schadensversicherung in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen, auch die Viehversicherung aufgeführt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Aufnahme neuer Zweige nur insoweit erfolgt, als sie den Zeitverhältnissen sowie den Interessen der Anstalt und der Versicherten entspricht.

Absatz 5 des § 1 der Satzung würde danach wie folgt zu lauten haben, wobei die neu aufgenommenen Worte durch Unterstreichen gekennzeichnet sind:

Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand, Blitz und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietverlust und Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruch, Diebstahl und Vandalen, gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung. Weiterhin kann die Anstalt durch Beschluß des Provinzialausschusses den Betrieb der Haftpflicht-, der Transport-, der Hagel- und der Viehversicherung sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden und gegen Veruntreuung aufnehmen.

Der Provinzialauschuß beantragt demgemäß folgende Beschlußfassung:

„Der Provinziallandtag stimmt der Aufnahme der Unfallversicherung durch die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu und genehmigt die in der Vorlage des Provinzialauschusses vorgeschlagenen Aenderungen der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und derjenigen der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Druckfachen-Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Erhöhung des laufenden Zuschusses an die Studentenbücherei in Bonn von 12 000 auf 30 000 Mark.

Anlässlich des 100 jährigen Bestehens der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn haben seiner Zeit *) die Rheinprovinz und die Stadt Bonn die Mittel für eine Studentenbücherei gestiftet. Bei der Stiftung der Studentenbücherei ging man von der Erwägung aus, daß die Universitätsbibliotheken und die Büchereien der Seminare und Institute der Universitäten ihrer Zweckbestimmung nach nur der wissenschaftlichen Fortbildung dienen und daß ihr Bestand daher dem Studenten auch nur zu bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung steht; dagegen kann der Student die Universitätsbibliotheken pp. in der Regel nicht zur Förderung seiner Allgemeinbildung und noch weniger zu lediglich anregender Lektüre benutzen. Es fehlt den Universitätsbibliotheken zudem mehr oder minder die zeitgenössige schöne Literatur in Poesie und Prosa und die große vielfach für die Beurteilung der Tagesfragen und darüber hinaus wichtige Broschürenliteratur. Weiter können die Universitätsbibliotheken pp. die Zeitschriften nicht in dem gebotenen Maße berücksichtigen und noch weniger die Tagespresse des In- und Auslandes. Das sind wie gesagt alles Dinge, die die Universitätsbibliotheken nicht haben und nach Lage der Verhältnisse nicht haben können, deren Kenntnis aber für den vorwärtstrebenden Studenten nicht zu entbehren ist, wenn er über den Rahmen des Berufsstudiums hinaus sich weiter bilden und Verständnis für das Geschehen der Zeit und die Entwicklung des geistigen Lebens gewinnen soll. Die übergroße Mehrzahl der Studenten ist aber nicht in der Lage, sich die hierzu

*) Vergl. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses an den Provinziallandtag, betreffend das 100 jährige Bestehen der Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn, vom 16. März 1918 sowie den Beschluß des 58. Rheinischen Provinziallandtags vom 20. März 1918, welcher die Vorlage des Provinzialauschusses genehmigte.

nötigen Mittel selbst zu beschaffen. Hier soll die Studentenbücherei ergänzend neben die Universitätsbibliothek treten. Dabei soll sie dem Lesenden größere Freiheit und Behaglichkeit bieten, als es eine Universitätsbibliothek kann und vor allem in der Ausdehnung der Zeit der Benutzung — namentlich in den Abendstunden — möglichst weit gehen.

Seitens der Provinz und der Stadt Bonn wurden für die Studentenbücherei durch die Stiftung 1918 einmalig je 150 000 Mark, zusammen 300 000 Mark, zur Verfügung gestellt. Der weitaus größte Teil dieser Summe (210 000 Mark) sollte zur Bereitstellung der erforderlichen Räume im geplanten Neubau der Universitätsbibliothek verwandt werden. Für die innere Ausstattung der Räume wurden 50 000 Mark und für die erste Bücherbeschaffung 40 000 Mark vorgesehen. Für die laufenden Kosten der Verwaltung und die regelmäßige Ergänzung des Bücher- und Zeitschriftenbestandes stellte die Provinz einen jährlichen Betrag von 12 000 Mark in den Haushaltsplan für Kunst- und Wissenschaft ein; die Stadt Bonn beteiligte sich damals an den laufenden Kosten nicht. Soweit die laufenden Kosten durch den Beitrag der Provinz nicht gedeckt würden, sollte eine geringe Gebühr für die Benutzung der Studentenbücherei von den Studenten erhoben werden.

Infolge der Zeitverhältnisse ist der Gedanke eines Neubaus der Universitätsbibliothek in weite Ferne gerückt.

Von der Stiftungssumme der Provinz von 150 000 Mark sind heute noch vorhanden 120 638,33 Mark, der Differenzbetrag wurde für Kosten der ersten Einrichtung und baulichen Instandsetzung ausgegeben. Die Zinsen des Kapitals von 120 638,33 Mark werden heute zur Bestreitung der laufenden Ausgaben mit verwandt.

Die verhältnismäßig geringen Zinsen von etwa	10 000 Mk.
vermögen aber zusammen mit	
a) dem Jahreszuschuß der Provinz von	12 000 "
b) einem Zuschuß des preussischen Kultusministeriums von	7 000 "
c) einer für die Benutzung von den Studenten gezahlten Gebühr *) von	40 000 "
d) dem Erlös aus verkauften Druckschriften von	2 000 "
	<u>zusammen 71 000 Mk.</u>

keinen Ausgleich zu schaffen gegenüber der stetig zunehmenden Teuerung und der dadurch bedingten Steigerung der laufenden Ausgaben.

Der Voranschlag der Studentenbücherei für das Rechnungsjahr 1922/23 sieht gegenüber den Jahreseinnahmen von 71 000 Mark an Ausgaben 129 000 Mark vor; es bleibt also ein Defizit von 58 000 Mark. Hinzu kommt, daß aus dem Rechnungsjahre 1921 bereits ein Defizit von 15 000 Mark vorhanden ist. Gespart kann bei den einzelnen Ausgabeposten nicht mehr werden. Wenn 25 000 Mark für Bücheranschaffungen eingesetzt sind, so gestattet dieser Betrag bereits nur die Auswahl des Allerwichtigsten. 10 000 Mark für Zeitungen und Zeitschriften ist ebenfalls nicht zu hoch gegriffen. Eine weitergehende Beschnidung dieser beiden Posten würde den Lebensnerv des Instituts zerschneiden. Auch an den anderen Positionen läßt sich nichts ersparen.

Die Studentenbücherei hat sich daher mit der dringenden Bitte an die Provinz gewandt, den laufenden Zuschuß zu erhöhen. In der Begründung wird ausgeführt, daß, wenn keine Erhöhung des laufenden Zuschusses erfolge, die Studentenbücherei in ihrer Existenz bedroht wäre. Ueber die Bedeutung der Studentenbücherei für die Universität, für die heranwachsende akademische Jugend,

*) Die Gebühr betrug anfangs pro Student und Semester 1 Mark, jetzt beträgt sie bereits 5 Mark.

für das ganze Rheinland brauche heute nichts mehr gesagt zu werden. Die Öffnung der Bibliothek bis abends 10 Uhr habe noch die segensreiche soziale Aufgabe, wenigstens einen Teil der Studentenschaft von dem Aufenthalt in unwirklichen und ungeheizten Wohnungen oder von dem Elend des Kneipenlebens zu erlösen. Der ganz außerordentliche Besuch habe bewiesen, wie stark das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung sei. Durch kein Geschenk, durch keine Stiftung hätten sich die Provinz und die Stadt Bonn die Dankbarkeit der ganzen Universität und den Dank der Studentenschaft mehr erwerben können wie durch diese wahrhaft vorbildliche Stiftung, die es nun in ihrem Bestand zu erhalten gelte.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bonn wird sich bei der Stadtverordneten-Versammlung auf das Wärmste dafür einsetzen, daß zukünftig auch seitens der Stadt Bonn ein nicht unerheblicher Zuschuß gewährt wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle beschließen, daß der laufende Zuschuß der Provinz an die Studentenbücherei in Bonn von jährlich 12 000 Mark auf 30 000 Mark erhöht wird“.

Düsseldorf, den 10. April 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Akenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksachen-Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gewährung von Beihilfen für das Bäder- und Quelforschungsinstitut in Aachen.

Einer Anregung des Wirklichen Geheimen Obermedizinalrates Professor Dr. Dietrich vom Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt auf der Bädertagung in Wiesbaden im März vorigen Jahres folgend hat der Herr Regierungspräsident von Aachen einen Verein ins Leben gerufen, der sich unter dem Namen „Bäder- und Quelforschungsinstitut, E. B. Aachen“ die Förderung der Balneologie, der Quell- und Klimaforschung im allgemeinen, sowie die Erforschung und Ausbarmachung der Aachener Thermalquellen im besonderen durch selbständige wissenschaftliche Untersuchungen zum Ziel gesetzt hat.

Der Verein stellt den Antrag, der Provinzialverband wolle sich ihm als Mitglied anschließen und sich an den Kosten der ersten Einrichtung seines Laboratoriums mit 50 000 Mark und an den laufenden Kosten des Instituts ebenfalls mit je 50 000 Mark jährlich beteiligen.

Nach der dem Antrag beigegebenen Begründung befindet sich die wissenschaftliche Erforschung der Heilquellen noch in den ersten Anfängen. Dies gilt auch für die Aachener Quellen. Es ist beispielsweise noch unbekannt, in welcher Tiefe die Aachener Quellen entspringen und welchen Weg sie im einzelnen bei ihrem Empordringen zur Erdoberfläche nehmen; Umstände, deren nähere Er-

forschung von hoher Bedeutung ist für die Frage des Quellschutzes und der Erbohrung neuer Quellen. Ferner, die grundlegende chemische Analyse der Aachener Quellen rührt noch von dem großen Naturforscher Liebig her und datiert vom Jahre 1850. Seitdem haben eingehendere chemische und bakteriologische Untersuchungen nicht mehr stattgefunden. Es fehlt auch an ausreichenden Feststellungen über die Ergiebigkeit der Quellen, ihre Temperatur, ihre physikalischen Eigenschaften, ihre Heilwirkungen und die Art ihrer Anwendung. Bemerkenswert in dieser Beziehung ist vor allem, daß in Aachen bisher nur eine beschränkte Anzahl von Krankheiten, insbesondere Rheuma und Hautkrankheiten behandelt worden sind, während nach der Meinung von Sachverständigen die Quellen auch zur Heilung von Darm- und Magenkrankheiten, von Verdauungsstörungen, von Sicht, von Krankheiten der Atmungsorgane geeignet sind.

Daraus ergibt sich die hohe praktische Bedeutung zuverlässiger balneologischer Untersuchungen, die das Aachener Institut durch hervorragende Sachverständige und unter Benutzung aller moderner Hilfsmittel und Untersuchungsmethoden zur Durchführung bringen will. Vor allem soll die Heilmöglichkeit der Quellen erschöpfend festgestellt werden und die Bäder dadurch mehr als bisher für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden. Noch zu schaffende Einrichtungen sollen es ermöglichen, die Forschungsergebnisse des Instituts auch den breiten, versicherungspflichtigen Teilen der Bevölkerung in weitestem Umfang zugute kommen zu lassen. Die Landesversicherungsanstalt trägt sich mit dem Gedanken, für solche Zwecke eine besondere Geschäftsstelle in Aachen einzurichten.

Die Aachener Untersuchungen und Einrichtungen sollen sich aber nicht nur auf die Aachener Quellen beschränken, sondern bereitwilligst auch den anderen, insbesondere den rheinischen Badeorten zugänglich gemacht werden.

Vielfach ist ferner bedauert worden, daß es in Deutschland an einer guten Spezialausbildung der Badeärzte fehlt. Der Verein hofft, daß der als Leiter des Instituts zu berufende Balneologe von dem Herrn Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung einen Lehrauftrag an der technischen Hochschule in Aachen erhält und fortlaufend Spezialkurse für die deutschen und besonders die rheinischen Badeärzte halten kann.

Die Gründung des Bäder- und Quellsuchungsinstituts, welches das erste seiner Art in Deutschland ist, hat überall großen Anklang gefunden, vor allem in Aachen selbst. Die Stadt Aachen erschien als Sitz des Instituts besonders geeignet, weil sie, abgesehen von dem Vorhandensein sehr ergiebiger, sehr starker und durch ihre Zusammensetzung für viele Heilzwecke dienlicher Quellen in ihren Mauern die technische Hochschule mit allen notwendigen naturwissenschaftlichen Disziplinen, das Meteorologische Observatorium und eine große Anzahl wissenschaftlich interessierter Elemente einschließt. Die Kreise, die das Unternehmen wirtschaftlich fördern können, wie die Stadt Aachen, die Aktiengesellschaft für Bäderbetrieb, die Landesversicherungsanstalt und der Verband der Krankenkassen für den Regierungsbezirk Aachen, haben ihre lebhafteste Mitarbeit und materielle Hilfe zugesagt. Die Vertreter der Wissenschaft, insbesondere die Geologen, Botaniker, Chemiker und Physiker der Aachener Hochschule, das städtische Nahrungsmitteluntersuchungsamt, ein Tiefbau-sachverständiger, der die Weiterleitung der Quellen bereits in einem Falle mit großem Erfolge durchgeführt hat, der Leiter des Meteorologischen Observatoriums und schließlich der Ärzteverein haben bereitwilligst, und zwar im wesentlichen ehrenamtlich, ihre Arbeitskraft dem neuen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Der Verein hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen. Zahlreiche Vorträge aus dem Gebiete der Balneologie sind ausgearbeitet und gehalten worden, welche die Stadt Aachen bei der im nächsten Jahre in Aachen stattfindenden Bädertagung ihren Gästen, zu einer Broschüre ver-

einigt, als Festgabe darbiehen will. Es sind ferner Kräfte gewonnen, um eine Geschichte der Aachener Quellen und ein Gutachten über ihre Rechtsverhältnisse zu erhalten. Zur Zeit ist der bekannte Quellenforscher Professor Th. Heinrich aus Erlangen mit der Vornahme gasanalytischer Untersuchungen bei den Aachener Quellen beschäftigt. Weiterhin finden Untersuchungen über den Einfluß des Klimas und der Witterung auf die Quellen durch den Leiter des Meteorologischen Observatoriums statt. Das städtische Nahrungsmitteluntersuchungsamt läßt durch seinen Leiter die Quellen auf ihre Ergiebigkeit und ihre Temperaturen messen.

Demnächst wird ein Balneologe von Ruf, d. h. ein Kliniker, der über die notwendige Vorbildung auf chemischem, physikalischem und balneologischem Gebiet verfügt, als hauptamtlicher Leiter des Instituts berufen werden und auch seinerseits mit der Vornahme von Untersuchungen beginnen.

Was die Höhe der Kosten angeht, so sieht der vorläufige Haushaltsplan des Instituts 300 000 Mark für die erste Einrichtung des Laboratoriums vor und beziffert die Jahresaufgaben auf laufend ebenfalls 300 000 Mark. Die laufenden Kosten sind vorläufig wie folgt veranschlagt worden:

1. Gehalt des Balneologen	100 000 Mk.
2. Rücklage für die Ruhegehaltsversorgung	20 000 "
3. Gehalt einer Laborantin und sonstiger Hilfskräfte	60 000 "
4. Sonstige sächliche Kosten des Balneologen	20 000 "
5. Sächliche Kosten des ehrenamtlich am Institut tätigen Gelehrten	50 000 "
6. Kosten der Geschäftsführung des Instituts	50 000 "

Bei den hohen Kosten, welche die Unterhaltung des Instituts verursachen wird, kann das Unternehmen nur lebensfähig sein, wenn sich auch der Staat und die Provinz erheblich an den Kosten beteiligen.

Die Verhandlungen mit den Körperschaften, die als Hauptkostenträger des Instituts in Frage kommen, und als solche Sitz und Stimme im Verwaltungsausschuß haben, sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Was die Kosten der ersten Einrichtung des Laboratoriums angeht, so haben sich die Stadt Aachen, die Landesversicherungsanstalt und der Verband der Krankenkassen für den Regierungsbezirk Aachen (letzterer allerdings bisher nur mündlich) bereit erklärt, sich daran je mit einem Betrage bis zu 50 000 Mark zu beteiligen, in der Voraussetzung, daß auch die übrigen in Frage kommenden Hauptkostenträger, so vor allem auch der Provinzialverband, gleiche oder ähnliche Kostenanteile übernehmen. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat Beteiligung mit einem Betrage bis zu 50 000 Mark aus seinem Verfügungsstock in Aussicht gestellt. Die Landesversicherungsanstalt stellt ferner dem Institut im Landesbad zu Aachen-Burtscheid kostenlos die notwendigen Laboratoriums- und Bureau Räume zur Verfügung und übernimmt auch deren Heizung und Beleuchtung.

An den laufenden Kosten, die, wie erwähnt, ebenfalls auf 300 000 Mark geschätzt werden, beteiligen sich die Stadt Aachen und die Landesversicherungsanstalt mit einem Höchstbetrage von je 50 000 Mark jährlich, die Aktiengesellschaft für Bäderbetrieb mit einem Mindestbetrag von 25 000 Mark jährlich. Der Verband der Krankenkassen für den Regierungsbezirk Aachen hat ebenfalls eine laufende geldliche Unterstützung zugesagt, aber über deren Höhe zur Zeit noch keinen Beschluß gefaßt. Ferner wird auf Grund der bisher gepflogenen Verhandlungen erwartet, daß der

Preussische Staat Beihilfen über die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin, als deren Tochtergesellschaft das Institut errichtet werden soll, gewährt wird, und zwar hofft der Verein einen laufenden Zuschuß von 100 000 Mark zu erhalten. Die Verhandlungen über die Aufnahme des Instituts in den Kreis der Kaiser Wilhelm-Institute und die Gewährung von Beihilfen sind zur Zeit noch im Gange; es ist anzunehmen, daß sie bis zur Beschlußfassung über diese Vorlage zum Abschluß gebracht sind. —

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der gegründeten Einrichtung für die rheinische Bevölkerung in allen ihren Schichten glaubt der Provinzialausschuß eine nachhaltige Unterstützung des Instituts durch den Provinzialverband befürworten zu sollen, und zwar sowohl durch Beteiligung an den erstmaligen wie an den laufenden Aufwendungen.

Er beehrt sich demgemäß folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinzialverband tritt dem Bäder- und Quellsforschungsinstitut, E. B. in Aachen als Mitglied bei und gewährt zu den Kosten der erstmaligen Einrichtung des Laboratoriums eine Beihilfe bis zu 50 000 Mark und zu den laufenden Kosten, vorläufig auf 3 Jahre, eine Beihilfe bis zu 30 000 Mark jährlich, in der Voraussetzung, daß auch der Staat, bezw. die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin und die sonstigen als Hauptkostenträger in Frage kommenden Körperschaften, soweit es noch nicht geschehen ist, sich mit gleichen oder ähnlichen Beträgen beteiligen.“

Die Ausgaben für das Jahr 1922 sind gegebenenfalls aus Titel VI Nr. 10 des Haupthaushaltsplans zu bestreiten“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Drucksachen-Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, bestimmt in § 1 Ziffer 4, daß die Grundsätze des Beamtendienstleistungsgesetzes und die für die Festsetzung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkte auch auf die Beamtenanwärter und die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten Anwendung finden sollen. Ausgenommen ist indessen der Anspruch auf Ruhe-

gehalten und Hinterbliebenenversorgung. In dieser Beziehung heißt es in der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 6. Oktober 1920 in dem Abschnitt zu § 1 Ziffer 4: „Einen Zwang zur Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für diese Gruppen von Gemeindebediensteten enthält das Gesetz nicht, es schließt aber die Gewährung derselben auch nicht aus.“ Die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußen (e. V.) hat daraus im Juni 1921 Veranlassung genommen, eine Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskasse und der Witwenkasse zu beantragen, nach welcher die Kassen ermächtigt werden, die Zahlung von Ruhegehalt (Hinterbliebenenbezügen) auch an die ständig Angestellten zu übernehmen, denen die Kreise und Gemeinden Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt haben. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß durch eine solche Erweiterung der Satzungen ein Druck auf die Gemeinden ausgeübt würde, den Dauerangestellten die Ruhegebaltsberechtigung zu geben. Andererseits hat der Anschluß an die Kassen für die Gemeinden eine finanzielle Belastung zur Folge. Es war deshalb erforderlich, zunächst den Gemeinden Gelegenheit zu geben, zu dem Antrage Stellung zu nehmen.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat aus diesem Grunde in der Sitzung vom 14. Juli 1921 beschlossen, den Antrag dem Provinzialausschuß zu überweisen mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtage zu berichten und im gegebenen Falle nach Benehmen mit den Spitzenverbänden der Landgemeinden und Städte und mit den Spitzenverbänden der Beamten und Angestellten in der Rheinprovinz eine entsprechende Vorlage auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zu machen.

Die Besprechung mit den Spitzenverbänden hat am 6. Mai 1922 stattgefunden. Es nahmen daran teil Vertreter des Rheinischen Unterverbandes des Verbandes preußischer Landkreise, des Rheinischen Städtebundes und des Rheinischen Gemeindetages, der Bezirksgruppe Rheinland und der Bezirksgruppe Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens. Der Besprechung lag die beiliegende Denkschrift des Landeshauptmanns vom 15. April 1922 I H 3919 zu Grunde, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen hier Bezug genommen wird. Nach eingehender Erörterung wurden die am Schluß der Denkschrift gemachten Vorschläge einstimmig angenommen. Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß bei Erweiterung der Kassensatzungen die Gemeinden von ihrer Befugnis, den mit Beamtentätigkeit beschäftigten ständig Angestellten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, Gebrauch machen. In erster Linie wird das für diejenigen Angestellten gelten, die wegen der hindernden Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes eine Beamtenstelle nicht erlangen können. Es können indessen auch zahlreiche andere Dauerangestellte in Frage kommen, insbesondere auch Angestellte bei den Betriebsverwaltungen. Die Entscheidung darüber, welche der ständig Angestellten den Beamten gleichzuachten sind, muß der Entscheidung der Gemeinden vorbehalten bleiben. Eine feste Begriffsbestimmung wird sich kaum fassen lassen, zumal die Verhältnisse in den einzelnen Städten und Gemeinden verschieden liegen, doch werden sich bei der Ausführung die Richtlinien von selbst ergeben und größere Schwierigkeiten kaum entstehen. Auf jeden Fall muß aber, und das wurde auch bei der Besprechung mit den Spitzenverbänden einmütig betont, die Gewährung des Versorgungsanspruchs von einem Mindestalter abhängig gemacht werden. Die Beamten müssen bis zur planmäßigen Anstellung eine lange Vorbereitungszeit durchmachen und erlangen vor Vollendung des 25. Lebensalters selten die Versorgungsansprüche. Die Angestellten dürfen aber nicht besser gestellt werden und es muß auch zwischen ihnen und den planmäßigen Beamten ein gewisser Abstand bestehen bleiben. Es wurde deshalb seitens der Vertreter der Spitzenverbände ein Mindestalter von

27 Jahren als richtig gegriffen bezeichnet. Die rückliegende Dienstzeit wird natürlich den Satzungs-vorschriften entsprechend als pensionsfähig angerechnet. Das Höchstalter von etwa 50 Jahren, wie es in den Satzungen der Witwenkasse schon vorgeesehen ist, muß festgelegt werden, damit die Gemeinden den Dauerangestellten die Versorgungsansprüche beizeiten gewähren und nicht auf Kosten der Ruhegehaltsskaffe damit warten, bis der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nahe rückt.

Auf die eigentlichen Beamtenanwärter kann die Ruhegehaltsgewährung nicht ausgedehnt werden. Sie sind jetzt schon den planmäßig angestellten Beamten sehr nahe gerückt, da sie nach dem Anwärterdienstalter bis zu 100 % der Bezüge erhalten, die sie bei der ersten planmäßigen Anstellung erhalten würden. Wenn ihnen dazu noch das Pensionsrecht verliehen würde, so wäre damit das Vorrecht der planmäßig angestellten Beamten ganz verwischt. Die Anwärterzeit wird zudem später bei Erlangung des Pensionsrechts mit angerechnet. Bei der Besprechung mit den Spitzenverbänden wurde auch anerkannt, daß nichts im Wege stehe, die Anwärter, die allzulange auf Anstellung warten müssen, mit ihrer Einwilligung in die Stelle eines ständig Angestellten zu überführen und ihnen auf diese Weise die Versorgungsansprüche zuzuwenden, ohne daß ihnen damit die Möglichkeit späterer Beamtenanstellung abgeschnitten wird.

Die Bezirksgruppe Rheinland hatte in ihrem Antrage vom Juni 1921 auch die Bildung eines Beirats zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Ruhegehaltsskaffen und der Witwenkasse in Antrag gebracht. Denselben Antrag hat der Vorstand des Rheinischen Gemeindetages gestellt. Zur Bestellung des Beirats bedarf es keiner Aenderung der Kassenstatuten, er kann auch durch gegenseitige Uebereinkunft gebildet werden. Bei der Besprechung mit den Spitzenverbänden am 6. Mai 1922 wurde die Bildung des Verwaltungsbeirats im vollen gegenseitigen Einverständnis nach dem Vorschlage in der mehrerwähnten Denkschrift des Landeshauptmanns vom 15. April 1922 beschlossen. Es darf darauf Bezug genommen werden. Nur hinsichtlich der Zusammensetzung erfolgte eine Aenderung dahin, daß von der Bezirksgruppe Rheinland nicht drei Vertreter, sondern zwei bestellt werden, den dritten Vertreter soll die Bezirksgruppe Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet stellen. Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 30. Mai 1922 die Bildung des Verwaltungsbeirats nach den Beschlüssen der Besprechung vom 6. Mai 1922 genehmigt. Er besteht danach aus je einem Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden und den drei Vertretern der beiden Bezirksgruppen. Für jeden Vertreter soll ein Stellvertreter von den einzelnen Verbänden gewählt werden. Sollte es später bei einer Aenderung der gesetzlichen Grundlage der Ruhegehaltsskaffe der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu einer grundlegenden Aenderung etwa durch Verschmelzung der beiden Ruhegehaltsskaffen kommen, so könnte in Erwägung gezogen werden, nach den bis dahin gewonnenen Erfahrungen auch die auf den Verwaltungsbeirat bezüglichen Bestimmungen in die Satzungen einzufügen.

Für eine Satzungsänderung, nach der auch den Dauerangestellten das Ruhegehalt gezahlt werden kann, muß die Ruhegehaltsskaffe der Landbürgermeistereien und Landgemeinden ausscheiden. Diese ist ein durch Gesetz (§ 27 der Kreisordnung) geschaffener Kassenverband mit der Aufgabe, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehende Pension zu zahlen. Der Aufgabenkreis ist also gesetzlich festgelegt und er kann darüber hinaus nicht erweitert werden. Das hat auch der Minister des Innern, der die Satzungsänderung anzuordnen hätte, auf Antrag bestätigt. Es würde aber durchaus zulässig sein, daß sich die Landgemeinden hinsichtlich der Dauerangestellten der Ruhegehaltsskaffe der Kreise und Städte anschließen. In § 1 Absatz 2 der Satzungen dieser Kasse ist jetzt schon vorgeesehen, daß mit Zustimmung des Landeshauptmanns auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit

Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der Kasse beitreten können. Das würde unbedenklich auch hinsichtlich der nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten zugelassen werden können. Der Beitritt zu dieser Kasse wäre für die Gemeinden auch insofern von Vorteil, als hier die Kassenbeiträge geringer sind wie bei der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden.

In den Satzungen der Witwenkasse ist in § 7 als Mindest- und Höchstbetrag noch ein Betrag von 900 Mark und 9000 Mark vorgesehen. Die Bestimmung ist längst überholt und bedarf der Aenderung. Gegenwärtig sind 3000 Mark der Mindestbetrag und 28 000 Mark der Höchstbetrag.

Satzungsänderungen der Ruhegehaltskasse der Kreise und Städte bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Satzungsänderungen der Witwenkasse außerdem der des Finanzministers.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz werden wie folgt geändert:

Alte Fassung:

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung der Ruhegehälter an die ruhegehaltsberechtigten Beamten der bezeichneten Kommunalverbände.

Mit Zustimmung des Landeshauptmanns können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen, sowie die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Sonstigen rechtsfähigen Verbänden und Korporationen, welche ihren Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der Beitritt unter bestimmten vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, finden für diese Verbände und Korporationen die nachstehend für Kom-

Neue Fassung:

§ 1.

Absatz 1 unverändert.

Daselbe gilt für die nach Beschluß der Kommunalverbände den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten, denen Ruhegehaltsanspruch gewährt ist. (Dauerangestellte.) Das Ruhegehalt richtet sich nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen. Die für die Beamten geltenden Vorschriften in den Satzungen finden für die Dauerangestellten entsprechende Anwendung.

Mit Zustimmung des Landeshauptmanns können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für die der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zugelassen ist, insbesondere für Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an höheren und mittleren Schulen sowie für Dauerangestellte, ferner die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande, für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und Dauerangestellten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Alte Fassung:

Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinn-
gemäße Anwendung.

Die mit dem Rechte einer juristischen
Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in
Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunal-
verbände und nicht die einzelnen Beamten.

Letzteren erwachsen durch den Beitritt des
Kommunalverbandes, bei welchem sie angestellt
sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband,
und regeln sich ihre Ruhegehaltsansprüche ledig-
lich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen
Vorschriften und den Bestimmungen ihrer An-
stellungs-Urkunde.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes
muß erfolgen für alle seine Beamten, welche
mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhe-
gehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunal-
verbandes bereits angestellt sind oder noch an-
gestellt werden.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die
Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunal-
verbände haben dem Landeshauptmann einen
rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem
vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter
Angabe der Personalien der jeweiligen Stellen-
inhaber, sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-

Neue Fassung:

Sonstigen rechtsfähigen gemeinnützigen
Verbänden und Korporationen, welche ihren
Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der
Beitritt unter bestimmten vom Provinzialaus-
schuß festzusetzenden Bedingungen gestattet
werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist,
finden für diese Verbände und Korporationen
die nachstehend für Kommunalverbände ge-
gebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die mit dem Rechte einer juristischen
Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in
Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunal-
verbände und nicht die einzelnen Beamten und
Dauerangestellten.

Diesen erwachsen durch den Beitritt des
Kommunalverbandes, bei dem sie angestellt
sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband.
Ihre Ruhegehhaltsansprüche regeln sich lediglich
nach den für sie maßgebenden gesetzlichen
Vorschriften und den Bestimmungen ihrer
Anstellungs-Urkunde oder ihres Anstellungsver-
trages.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes
muß erfolgen für alle seine Beamten und Dauer-
angestellten, die mit dem Rechte auf lebens-
längliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts
des Kommunalverbandes bereits angestellt sind
oder noch angestellt werden. Für Dauerange-
stellte, die jünger als 27 Jahre und älter als
50 Jahre sind, ist der Beitritt ausgeschlossen.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die
Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunal-
verbände haben dem Landeshauptmann einen
rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem
vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter
Angabe der Personalien der jeweiligen Stellen-
inhaber, sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-

Alte Fassung.

Befoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommen der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehalts oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Dienstinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbände oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zuviel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienstinkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bzw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kommunalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 u. 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

Die Bestimmung in Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Dienststellen, die erst im Verlauf des Rechnungsjahres geschaffen werden.

Neue Fassung.

Befoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten und Dauerangestellten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis des jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens der von ihnen besoldeten Beamten und Dauerangestellten zur Verteilung.

§ 12.

Absatz 1 bis 3 unverändert.

Der Zeitraum, für den derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

Die Bestimmung in Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Dienststellen, die erst im Verlauf des Rechnungsjahres geschaffen werden. Die Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 gelten für die Dauerangestellten auch soweit sie erstmalig der Kasse zugeführt werden.

II. Die Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz werden wie folgt geändert:

Alte Fassung:

§ 1 Absatz 1.

Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Den Kommunalverbänden der Hohenzollern'schen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im selben Umfange gestattet.

§ 7 Absatz 1 Schlusßsatz.

Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 900 Mark betragen und 9000 Mark nicht übersteigen.

Neue Fassung:

§ 1 Absatz 1.

Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Dasselbe gilt für die nach Beschluß des Kommunalverbandes den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten, denen Hinterbliebenenversorgung gewährt ist (Dauerangestellte). Den Kommunalverbänden der Hohenzollern'schen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im gleichen Umfange gestattet. Die Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Beamten und deren Hinterbliebenen gelten sinngemäß auch für die Dauerangestellten und deren Hinterbliebenen.

§ 7 Absatz 1 Schlusßsatz.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag des Witwengeldes richtet sich vorbehaltlich der in § 9 angeordneten Beschränkung nach den für die Witwen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

III. Sollten die zuständigen Herren Minister eine Aenderung des Wortlautes oder eine Ergänzung wünschen, so wird der Provinzialausschuß ermächtigt, an Stelle des Provinziallandtages die erforderlichen Abänderungen zu beschließen.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz.

I. H. 3919.

Denkschrift.

(Zu Anlage Nr. 15, Druckfachen-Nr. 14).

Düsseldorf, den 15. April 1922.

Zu dem Antrage der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.) vom 4. Juni 1921 auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltsklassen und der Witwenkasse zwecks Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung an die ständig Angestellten.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, bestimmt in § 1 Ziffer 4, daß die Grundsätze des Beamtendienststeinkommengesetzes und die für die Festsetzung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkte auch auf die Beamtenanwärter und die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten Anwendung finden sollen. Ausgenommen ist indessen der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. In dieser Beziehung heißt es in der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 6. Oktober 1920 in dem Abschnitt zu § 1 Ziffer 4: „Einen Zwang zur Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für diese Gruppen von Gemeindebediensteten enthält das Gesetz nicht, es schließt aber die Gewährung derselben auch nicht aus“. Darin erblickt die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.) eine an die Gemeinden gerichtete Aufforderung des Ministers, ihren Dauerangestellten den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung einzuräumen. Die Bezirksgruppe ist der Meinung, daß die den Ruhegehaltsklassen angehörenden Kreise und Gemeinden auch dazu bereit wären, wenn die Klassen die Zahlung der Bezüge übernehmen würden. Die Bezirksgruppe hat deshalb im Juni 1921 eine Erweiterung der Klassensatzungen beantragt, nach welcher die Klassen ermächtigt werden, die Zahlung von Ruhegehalt (Hinterbliebenenbezügen) auch an die ständig Angestellten zu übernehmen, denen die Kreise und Gemeinden Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt haben.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Juli 1921 beschlossen, den Antrag dem Provinzialausschuß zu überweisen mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtage zu berichten und im gegebenen Falle nach Benehmen mit den Spitzenverbänden der Landgemeinden und Städte und mit den Spitzenverbänden der Beamten und Angestellten in der Rheinprovinz eine entsprechende Vorlage auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltsklassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zu machen.

Zweifellos hat die Bezirksgruppe darin Recht, daß die Gemeinden auf Grund einer derartigen Satzungerweiterung den Dauerangestellten den Ruhegehaltsanspruch und die Hinterbliebenenversorgung gewähren würden. Nach dem Gesetze steht es den Gemeinden allerdings frei, ob und welche ihrer Angestellten sie durch Beschluß als den Beamten gleichzuachtende ständig Angestellte bezeichnen und ob sie ihnen die Versorgungsansprüche verleihen wollen. Sie werden sich dem aber kaum entziehen können, wenn die Klassen die Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge übernehmen. Es war deshalb erforderlich, den Gemeinden im weitesten Umfange Gelegenheit zu geben, zu dem Antrage des Bezirksverbandes Stellung zu nehmen. Die gemeinsame Besprechung mit den Vertretern der beiderseitigen Spitzenverbände sollte dann dazu dienen, die geäußerten Bedenken zu erörtern und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen, die dem Provinzialausschuß für den Bericht oder die Vorlage an den Provinziallandtag zur Richtschnur dienen kann.

Vorweg sei bemerkt, daß in mehreren Provinzen ähnliche Anträge auf Erweiterung ihrer Ruhegehaltsklassensatzungen gestellt sind. In Schleswig-Holstein ist bereits mit Genehmigung des Ministers eine Bestimmung in die Satzungen aufgenommen worden, nach welcher auch dauernd beschäftigte Angestellte ohne Beamteneigenschaft der Klasse zugeführt werden können, wenn sie noch nicht 55 Jahre alt sind, nach dem vorzulegenden amtsärztlichen Zeugnis ihr Gesundheitszustand zu Bedenken keinen Anlaß gibt und die Beiträge für die anzurechnenden Jahre nachgezahlt werden. Im Bezirksverband Hessen (Cassel) ist ähnlich beschlossen worden. Im Bezirksverband Nassau (Wiesbaden) und in der Provinz Westfalen ist über den Antrag noch nicht entschieden, doch ist in Westfalen die Satzungerweiterung in Aussicht genommen. In der Provinz Sachsen bestehen zwar grundsätzliche Bedenken nicht, doch soll mit der Entscheidung über den Antrag bis zur endgültigen Regelung des Gemeindebeamtenrechts gewartet werden.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920, wonach den den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten auch Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden kann, steht im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 30. März 1920 über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz). Danach sind die freien, frei werdenden oder neu zu schaffenden Beamtenstellen bei den Kommunalverbänden zunächst denjenigen Gemeindebeamten vorbehalten, die infolge Abtretung oder Befetzung preußischer Landesteile ihr Amt verlieren. Das hat zur Folge, daß zahlreiche Angestellte, die vielleicht schon seit Jahren Beamtentätigkeit ausüben, in die freien oder neu zu schaffenden Beamtenstellen nicht eintreten können. Um ihnen diesen Zustand zu erleichtern und ihnen wenigstens die Sorge um ihre und ihrer Angehörigen Zukunft zu benehmen, ist in der Ausführungsanweisung die Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für sie in Anregung gebracht.

In der Rheinprovinz liegen die Verhältnisse anders wie in den anderen Provinzen. Nach dem Unterbringungsgesetz müssen die offenen oder neu zu schaffenden Beamtenstellen dem „Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten“ in Berlin NW. 40, In den Zellen 21, mitgeteilt werden. Das Verfahren ist dann so, daß sich das Fürsorgeamt die Befetzung vorbehält oder die Stelle der öffentlichen Bewerbung freigibt. Erfolgt eine solche innerhalb drei Monaten nicht, so kann das Fürsorgeamt die Stelle freigeben oder aber ihre Befetzung vorbehalten. Letztere muß dann wiederum innerhalb längstens drei Monaten geschehen, widrigenfalls die Stellen freizugeben sind. Das Verfahren ist also umständlich und langwierig. Nun liegen im besetzten Teile der Rheinprovinz die Verhältnisse so, daß dort nur aus der Rheinprovinz stammende Fürsorgeberechtigte zugewiesen werden können. Die Zahl solcher Rheinländer ist aber verschwindend gering. Es ließe sich deshalb doch vielleicht für manchen der jetzigen Dauerangestellten eine Beamtenstelle schaffen, wobei allerdings, soweit es sich nicht um Betriebsverwaltungen handelt, auch die Bestimmungen zugunsten der Militäranwärter zu beachten wären. Die Provinzialverwaltung erwartet, daß das Fürsorgeamt für eine große Zahl neuer Beamtenstellen in den Provinzialanstalten die Hälfte von vornherein für die Befetzung freigibt und daß auch für die andere Hälfte, für die das Verfahren zunächst durchzuführen wäre, aus der Rheinprovinz stammende fürsorgeberechtigte Beamte nicht vorhanden sein werden. Nach den eigenen Mitteilungen des Fürsorgeamts ist mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß kaum einer der zur Anstellung als Beamter vorgesehenen Angestellten wegen der durch das Gesetz gebotenen Förmlichkeiten von der Anstellung ausgeschlossen sein wird. Ähnliches wird sicherlich für manche Gemeinden, Städte oder Kreise gelten.

Um die Auffassung der Landgemeinden kennen zu lernen, für die die Frage am meisten Bedeutung hat, sind sie durch Vermittelung der Regierungspräsidenten und Landräte sämtlich zu dem Antrage der Bezirksgruppe auf Erweiterung der Klassensatzungen zugunsten der Dauerange-

stellten gehört worden. Nur wenige haben sich vorbehaltlos für die Verleihung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge an die ständig Angestellten ausgesprochen. Die meisten Gemeinden haben Bedenken verschiedenster Art beigebracht, wobei das Bedenken finanzieller Natur im Vordergrund steht. Es wäre also darauf zunächst näher einzugehen.

Die Angestellten unterliegen der Krankenversicherung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Die Invalidenversicherung kommt für sie nicht in Frage. Die Krankenversicherung reicht zurzeit bis zu einem Einkommen von 40 000 Mark, die Angestelltenversicherung bis zu 30 000 Mark. Bei letzterer wird eine Erhöhung bis auf 100 000 Mark erstrebt. Der Beitrag zu den Krankenkassen ist bei den einzelnen Klassen je nach ihren Leistungen verschieden festgesetzt. Im Durchschnitt beträgt er 7,5 %. Bei einem mittleren Einkommen nach der Besoldungsgruppe V des Dienstleistungsgesetzes vom 31. März 1922, die für die Dauerangestellten hauptsächlich in Betracht kommen wird, beträgt die Grundvergütung 20 600 Mark, der Ortszuschlag 4160 Mark, zusammen rund 25 000 Mark. Der Ausgleichszuschlag beträgt 10 500 Mark. Der Angestellte wird also jährlich 35 500 Mark beziehen. Der Krankenbeitrag beläuft sich also bei 7,5 % auf 2662 Mark. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt, die Steigerung der Höchstgrenze vorausgesetzt, bei 35 500 Mark Einkommen jährlich mindestens 576 Mark.

Nach § 169 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Novelle vom 3. Februar 1919 sind die Beschäftigten der Gemeindeverbände und Gemeinden von der Krankenversicherung frei, wenn sie mit „Anrecht auf Ruhegehalt“ angestellt sind. Hierzu ist zu bemerken, daß Anrecht auf Ruhegehalt weitergeht, als Anwartschaft auf Ruhegehalt. Anrecht setzt voraus, daß der betreffende Beschäftigte im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort Ruhegehalt zu fordern haben würde (Entsch. R.-Vers.-Amt, Aml. Nachr. 1920 S. 376). Der betreffende Angestellte müßte also nach § 1 des Pens.-Ges. eine mindestens zehnjährige pensionsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben. Da die Zeit vor Vollendung des 17. Lebensjahres nach § 16 Pens.-Ges. außer Berechnung bleibt, so müßten die Angestellten mindestens 27 Jahre alt sein, wenn sie durch Verleihung der Ruhegehaltsversorgung von der Krankenversicherung befreit sein sollen. Zur Befreiung von der Angestelltenversicherung genügt nach § 9 des Versicherungsgesetzes zwar die bloße Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, doch wird die Gewährleistung der Anwartschaft (§ 9 Abs. 3 das.) nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt, die der Minister des Innern durch Erlaß vom 23. November 1912 festgelegt hat. Danach darf die Kündigung nur bei dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Außerdem muß den Betroffenen, wenn der Rechtsweg aus § 626 B.G.B. ausgeschlossen sein soll, die Möglichkeit offenstehen, durch Anrufen einer außerhalb des Verbandes stehenden Instanz, etwa des Regierungspräsidenten oder des Landrates, eine Nachprüfung zu erreichen. Bei einer solchen Beschränkung des Kündigungsrechts ist die Kündigung im wesentlichen disziplinarrechtlicher Natur, und die Angestellten sind dadurch in ihrem Angestelltenverhältnis gesichert.

Durch die Befreiung von der Kranken- und Angestelltenversicherung würde bei dem angenommenen Beispiele eine Entlastung von 2662 Mark + 576 Mark = 3238 Mark jährlich eintreten. An die Stelle dieser Beiträge würden die Beiträge zur Ruhegehaltsklasse mit etwa 10 % und zur Witwen- und Waisenversorgungsanstalt mit 4 % treten. Bei Berechnung dieser Beiträge bleibt der Ausgleichszuschlag außer Betracht, die Berechnung erfolgt nur nach der Grundvergütung und dem Ortszuschlage. Die Beiträge würden daher $25\,000 \text{ Mark} \times \frac{14}{100} = 3500 \text{ Mark}$ betragen. Sie wären somit $3500 \text{ Mark} - 3238 \text{ Mark} = 262 \text{ Mark}$ höher als die wegfallenden Beiträge zur Kranken- und Angestelltenversicherung. Der Unterschied ist nur gering, aber es ist dabei zu

beachten, daß bei der Krankenversicherung die Gemeinde nur $\frac{1}{3}$ (887 Mark), der Angestellte $\frac{2}{3}$ (1775 Mark), bei der Angestelltenversicherung jeder Teil die Hälfte mit 288 Mark zu zahlen hat, während die Beiträge zur Ruhegehalts- und Witwenkasse ganz von der Gemeinde beansprucht werden. Während also zwar die Angestellten von ihrem Beitragsanteil ganz entlastet werden, tritt für die Gemeinde nur eine Entlastung um 887 Mark + 288 Mark = 1175 Mark ein. Es ergibt sich bei dieser Rechnung an Ruhegehalts- und Witwenkassenbeiträgen für die Gemeinden eine Mehrbelastung um 3500 Mark — 1175 Mark = 2325 Mark. Bei 1000 Angestellten, die möglicherweise in Frage kämen, würde das eine Mehrbelastung der Gemeinden um nahezu 2325 000 Mark bedeuten. Dazu würde noch bei der Witwenkasse bei Anrechnung rückliegender Jahre der Beitrag zum Reservefonds in Höhe von 4 % der in diesen Jahren bezogenen Vergütung treten, ebenso bei den Ruhegehaltskassen die Nachzahlung der Kassenbeiträge der letzten 5 Jahre. Sollten die Gemeinden dazu übergehen, den Angestellten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nur unter der Bedingung zu gewähren, daß die Angestellten sich einen Teil der Kassenbeiträge anrechnen lassen, wie es vorher bei den Kranken- und Angestelltenversicherungsbeiträgen der Fall war, so würde das eine innere Angelegenheit der Gemeinden sein, in die einzugreifen die Kassen kein Recht und auch keine Veranlassung hätten. Der Ruhegehaltskasse gegenüber blieben die Gemeinden in jedem Falle allein verpflichtet. Soviel über die finanzielle Seite der hier in Rede stehenden Frage.

Von einzelnen Seiten ist geltend gemacht, daß die Regelung jetzt noch verfrüht sei. Eine große Anzahl Angestellter sei während des Krieges zur Durchführung der Zwangswirtschaft angenommen, diese Angestellten würden wieder entbehrlich. Die Gemeinden wären demgegenüber aber in der Lage, die Angestellten, die mit Sicherheit künftig entbehrlich werden, nach anderen Gesichtspunkten zu behandeln, als die Angestellten, die auch in Zukunft nicht werden entbehrt werden können. Freilich wird auch hervorgehoben, daß man nicht wisse, wie sich die Verhältnisse nach der in Aussicht stehenden neuen Gemeindeordnung gestalten würden, vielleicht würde dann den Gemeinden manche Aufgabe abgenommen, wodurch wiederum Arbeitskräfte entbehrlich würden. Das ist jedoch ganz ungewiß und es ist ebensowohl möglich, daß den Gemeinden neue Aufgaben übertragen werden, die weitere Arbeitskräfte nötig machen.

Von verschiedenen Seiten ist bemerkt worden, daß die Satzungerweiterung nicht eher vorgenommen werden könne, bis über den Begriff „Dauerangestellter“ völlige Klarheit herrsche. Der Ausdruck Dauerangestellter ist ungenau und nur eine Abkürzung. In der Ausführungsanweisung heißt es: „Die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten“. Nur dieser Wortlaut könnte für eine Satzungerweiterung Anwendung finden. Im übrigen gewährt die Bestimmung in § 19 Ziffer 3 Pens.-Ges. einen Anhalt; sie lautet folgendermaßen: „Bei der Pensionierung kann angerechnet werden

die Zeit, während der ein Angestellter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienst geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat“.

Danach werden also diejenigen Angestellten den Beamten gleichgeachtet, die mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut sind. Damit dürfte die Begriffsbestimmung erschöpft sein. Auf wen sie im einzelnen Anwendung findet, ist eine Tatfrage, deren Entscheidung dem Beschlusse der Gemeinden überlassen bleibt.

Auf jeden Fall muß aber die Verleihung des Anspruchs auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung an ein bestimmtes Mindestlebensalter geknüpft werden. Auch die Beamten benötigen bis zu ihrer planmäßigen Anstellung einer langen Vorbereitungszeit und es liegt auf der Hand, daß die ihnen gleichzuachtenden ständig Angestellten nicht besser gestellt werden dürfen. Es wäre wegen der dann möglichen Befreiung von der Krankenversicherungspflicht die Verleihung der Versorgungsansprüche etwa von der Vollendung des 27. Lebensjahres abhängig zu machen. Das würde auch in einer entsprechenden Erweiterung der Ruhegehaltstassensatzungen zum Ausdruck zu bringen sein.

Von einzelnen Seiten ist noch gesagt worden, man solle zu der ganzen Frage dieselbe Stellung einnehmen, wie sie der Staat seinen Angestellten gegenüber einnehmen würde. Der Minister des Innern hat auf eine dahingehende Anfrage geantwortet, „der Finanzminister habe nicht in Aussicht genommen, den im Staatsdienst beschäftigten sogenannten dauernd Angestellten (gemeint sind wohl die Lohnangestellten nach dem Tarif) Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren“. Wenn es auch im allgemeinen richtig ist, daß die Ruhegehaltstassen sich nach dem Vorgehen des Staates richten, so sind sie doch schon mehrfach zugunsten der Gemeindebeamten darüber hinausgegangen und es wäre zu bedauern, wenn im vorliegenden Falle lediglich darin ein Hindernis erblickt werden sollte, daß der Staat einen anderen Weg geht. Wahrscheinlich liegen die Dinge bei dem Staat ganz anders, er ist auch durch das für ihn nicht geltende Unterbringungsgezet in der Besetzung der Beamtenstellen nicht behindert.

Gelangt man dahin, daß dem Antrage der Bezirksgruppe stattgegeben werden soll, so könnte für die Satzungerweiterung, von der Witwenkasse abgesehen, nur die Ruhegehaltstasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz (S-Kasse) in Frage kommen. Die Ruhegehaltstasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz (L-Kasse) ist ein durch § 27 der Kreisordnung geschaffener Kassenverband mit der Aufgabe, den in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehende Pension zu zahlen. Der Aufgabenkreis ist also gesetzlich festgelegt und er kann darüber hinaus nicht erweitert werden. Das hat auch der Minister des Innern, der die Satzungsänderung anzuordnen hätte, auf Anfrage bestätigt. Es würde aber durchaus zulässig sein, daß sich die Landgemeinden hinsichtlich der Dauerangestellten der S-Kasse anschließen. In § 1 Abs. 2 der Satzungen der S-Kasse ist jetzt schon vorgesehen, daß mit Zustimmung des Landeshauptmanns auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur L-Kasse nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der S-Kasse beitreten können. Das würde also unbedenklich auch hinsichtlich der nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten zugelassen werden können. Der Beitritt zur S-Kasse wäre für die Gemeinden auch insofern von Vorteil, als bei dieser die Kassenbeiträge nicht so hoch sind wie bei der L-Kasse.

Der Anschluß der Dauerangestellten müßte von einem Mindestlebensalter und von einem Höchstalter abhängig gemacht werden, einem Mindestalter von etwa 27 Jahren und einem Höchstalter von etwa 50 Jahren. Für den Anschluß von Beamten an die Witwenkasse ist dieses Höchstalter bereits satzungsmäßig festgelegt. Jedenfalls wird es nicht angängig sein, den betreffenden Angestellten die Ruhegehaltsberechtigung erst im hohen Alter und kurz vor der Pensionierung beizulegen. Das würde zu einer unzulässigen Benachteiligung der Kasse führen. Zu erwägen wäre, ob nicht außerdem, ähnlich wie es in Schleswig-Holstein geschehen ist, die Zulassung überhaupt oder die Zulassung von einem bestimmten Lebensalter ab von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig zu machen wäre.

Für die Festsetzung des Ruhegehalts würden die für die Beamten geltenden Bestimmungen maßgebend sein. Es wäre zu dem Zwecke aber unbedingt notwendig, daß die Angestellten, soweit es noch nicht geschehen ist, in bestimmte Gruppen der Besoldungsordnung eingereiht werden. Geschieht das nicht und gelten für die Gemeinden womöglich noch verschiedenartige Tarife, so würden für die Pensionsberechnung große Schwierigkeiten und für die Dauerangestellten große Nachteile entstehen.

Was die Anrechnung rückliegender Dienstzeiten anbelangt, so würde zunächst § 12 Abs. 2 R.-B.-G. sinngemäß anzuwenden sein, wonach unbeschadet der Vorschriften für Militäranwärter in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet wird, die der Beamte im Dienst der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. Es würde aber nichts im Wege stehen, daß die Bestimmung in § 9 Abs. 1 der Kassensatzungen (§ 25 Abs. 3b R.-B.-G.) über die Anrechnung der im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit sinngemäß auch auf die Angestellten erstreckt wird. Dazu würde es aber zunächst eines Beschlusses der Gemeinden bedürfen und es wäre das dann die in § 12 Abs. 2 R.-B.-G. verlangte anderweite Feststellung. Es ist nicht anzunehmen, daß die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen würde.

In den Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober 1920 ist es anscheinend zugelassen, daß außer den ständig Angestellten unter Umständen auch den Beamtenanwärtern Ruhegehaltsanspruch und Hinterbliebenenfürsorge verliehen wird. Davon muß aber dringend abgeraten werden, wenigstens soweit die Ruhegehaltskasse dabei herangezogen werden soll. Die Anwärter sind jetzt schon den planmäßigen Beamten sehr nahe gerückt, da sie bis zu 95% der Bezüge erhalten, die sie bei der ersten planmäßigen Anstellung erhalten würden. Wenn ihnen dazu noch das Pensionsrecht verliehen würde, so wäre damit das Vorrecht der planmäßig angestellten Beamten ganz verwischt und es würde das eintreten können, was hinsichtlich der ständig Angestellten auch geltend gemacht worden ist, daß dann in den Gemeinden schließlich die jüngsten Lehrlinge mit Ansprüchen auf Pensionsamvantschaft hervortreten würden. Auch gegenüber den den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten wäre das unhaltbar. Der Arbeitseifer und das Streben nach Anstellung würden zudem sicherlich stark darunter leiden.

Die Bezirksgruppe Rheinland hat in ihrer Eingabe vom 4. Juni 1921 neben der Satzungs-erweiterung zugunsten der ständig Angestellten noch den Antrag gestellt, daß in die Verwaltung der Ruhegehalts- und Witwenkasse ein Beirat gewählt werden möge, dem auch Beamtenvertreter angehören sollten. Auch zu dieser Frage muß Stellung genommen werden. Eine Begründung ist dem Antrage nicht beigegeben, ebensowenig ist etwas darüber gesagt worden, wie die Tätigkeit dieses Beirats gedacht ist. Daß er sich mit der laufenden Verwaltung befaßt oder in diese einzugreifen befugt wäre, ist nicht angängig. Dagegen kann ein Beirat nur erwünscht sein, wenn es sich um Entscheidung über wichtige Satzungsänderungen handelt, insbesondere über Änderungen, die mit einer neuen Belastung verbunden sind. Ebenso könnte dem Beirat eine Mitwirkung bei Feststellung des Umlagesatzes übertragen werden, ferner eine Vorentscheidung über Beschwerden hinsichtlich der Beitragsfestsetzung. Die endgültige Entscheidung über diese Beschwerden muß dem Provinzialausschuß vorbehalten bleiben. Dasselbe könnte auch für solche Beschwerden gelten, die sich gegen die Festsetzung von Ruhegehältern oder Witwen- und Waisenbezügen richten. Ebenso wäre ein Beirat willkommen, wenn es sich um die Entscheidung über Zulassung von rechtsfähigen Verbänden zur Ruhegehaltskasse handelt und darüber Zweifel bestehen. Es wäre in solchen

Fällen für die Kassenverwaltung von Wert, sowohl für die Zulassung wie für die Ablehnung auf die Entscheidung des Verwaltungsbeirats sich stützen zu können. Daß der Beirat auch befugt sein würde, seinerseits Anregungen zu geben, wäre selbstverständlich. Wird die Bildung eines Beirats für zweckmäßig erachtet, so bedarf es dazu keiner besonderen Satzungsbestimmung oder eines besonderen Beschlusses des Provinziallandtages. Die Bildung des Beirats, seine Zusammensetzung und die Bestimmung über seine Obliegenheiten könnte auch sogleich durch freie beiderseitige Vereinbarung erfolgen.

Es wird folgende EntschlieÙung in Vorschlag gebracht:

- I. Es wird empfohlen, in die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die Kassen für die nach Gemeinde- oder Kreistagsbeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten der Kreise, Städte oder Landbürgermeistereien und Landgemeinden, denen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gewährt ist, nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen die Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge übernehmen. Angestellte, die jünger als 27 Jahre oder älter als 50 Jahre sind, können der Kasse nicht angeschlossen werden.
- II. Von einer Ausdehnung des Beschlusses zu I auf Beamtenanwärter soll Abstand genommen werden.
- III. Für die Mitwirkung bei der Verwaltung der Ruhegehaltskassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt soll ein Beirat bestellt werden. Derselbe soll bestehen aus je einem Vertreter des Rheinischen Gemeindetages, des Rheinischen Unterverbandes des Verbandes Preussischer Landkreise und des Rheinischen Städtebundes, sowie aus drei Vertretern der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.), zusammen also aus sechs Vertretern, die von den Verbänden dem Landeshauptmann alsbald namhaft zu machen sind. Der Landeshauptmann oder sein beauftragter Vertreter führt den Vorsitz. Der Beirat ist bei allen in Frage kommenden, mit einer weiteren Belastung der Kassen verbundenen Satzungsänderungen gutachtlich zu hören. Er kann Satzungsänderungen auch selbst in Anregung bringen. Er wirkt bei der Feststellung der Jahresumlage mit und ist bei allen an den Provinzialausschuß gerichteten Beschwerden über die Beitragsfestsetzung oder über die Bemessung der Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge oder betreffend die Zulassung rechtsfähiger Verbände als Kassenmitglieder vorab zu hören. Der Beirat tritt zusammen, so oft es der Landeshauptmann für erforderlich erachtet, oder wenn drei Mitglieder die Einberufung beantragen. Die Mitglieder des Beirats erhalten in diesen Fällen Reisekosten und Tagegelder nach den für die Provinzialbeamten der Besoldungsgruppe XIII geltenden Sätzen. In eiligen oder minderwichtigen Angelegenheiten kann die EntschlieÙung der Mitglieder des Beirats auch schriftlich eingeholt werden.

Der Beschluß zu III kann in Kraft treten nach entsprechender Beschlußfassung des Provinzialausschusses. Zur Durchführung des Beschlusses zu I ist eine Satzungsänderung, also Beschlußfassung des Provinziallandtages erforderlich. Es sei hierbei noch einmal ausdrücklich vermerkt, daß durch die Satzungsänderung lediglich für die Kassen die Möglichkeit geschaffen würde, die Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge zur Auszahlung zu bringen. Welche der ständig Angestellten den Beamten gleichgeachtet werden sollen und ob ihnen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden soll, bleibt der freien EntschlieÙung der Kreise, Städte und Gemeinden vorbehalten.

Dr. Horion.

Anlage 16.

(Drucksachen-Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Freistellen für Schülerinnen der Provinzial-Hebammenlehranstalten.

Der 61. Provinziallandtag hat am 19. Juli 1921 auf Antrag der Ha-Fachkommission beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, dem nächsten Provinziallandtag Vorschläge über die Zahl der für Schülerinnen der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu schaffenden Freistellen zu machen. Zur Zeit gelten über die Unterrichtskosten folgende Vorschriften (§ 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten):

„Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf weiteres für den neunmonatigen Kursus 2700 Mark.

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks ausgebildeten Schülerinnen betragen die Kosten nur 1800 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist“.

Die letztere Bedingung ist inzwischen hinfällig geworden, weil nach dem Ministerial-Erlaß vom 11. März 1921 überhaupt nur noch solche Schülerinnen ausgebildet werden dürfen, die das Vorhandensein dieser Voraussetzung nachweisen.

Für die Landkreise sieht der 3. Zt. der preussischen Landesversammlung vorliegende Entwurf eines Hebammengesetzes die Bestimmung vor, daß sie im Bedarfsfalle geeignete Frauen auf ihre Kosten ausbilden lassen müssen. Sollte diese Bestimmung Gesetz werden, so würde die Ausbildung einer Hebamme für Landkreise in einer Freistelle nicht in Frage kommen, da sie nur eine gesetzlich nicht gewollte Verschiebung der Kostentragung bedeuten würde. Auch wird es sich nicht rechtfertigen lassen, solche Hebammen kostenlos auszubilden, die nicht zur geburtshilflichen Versorgung der Bevölkerung, sondern für ein Krankenhaus, eine Entbindungsanstalt oder ähnliche Einrichtungen ausgebildet werden.

Der Provinzialausschuß beantragt daher: Der Provinziallandtag wolle dem § 9 der Aufnahmebedingungen als letzten Absatz folgende Bestimmung anfügen:

„Der Landeshauptmann ist befugt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Ausbildungskosten solchen Schülerinnen teilweise oder ganz zu erlassen, deren Ausbildung zur geburtshilflichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, falls ein zur Tragung der Ausbildungskosten Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Anzahl dieser Schülerinnen soll ein Fünftel der jeweils Aufgenommenen nicht übersteigen“.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 17.

(Drucksachen-Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Erhöhung der von den Ortsarmenverbänden für die erste Ausstattung
bei der Ueberführung der Zöglinge zu zahlenden Bauschbeträge.**

Nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 fallen die Kosten, welche durch die bei der Einlieferung eines Zöglings nötige erste Ausstattung entstehen, dem Ortsarmenverbände, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat und wenn ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden ist, dem Provinzialverbände zur Last. Die Höhe dieser Kosten war im § 7 der Vorschriften des Provinzialverbandes ursprünglich bei Zöglingen unter 14 Jahren auf 80 Mark, und bei solchen über 14 Jahren auf 90 Mark festgesetzt, später aber, und zwar durch Beschluß des 59. Provinziallandtages vom 9. Dezember 1920 für alle Zöglinge auf 500 Mark erhöht worden. Diese Erhöhung ist am 28. Mai 1921 in Kraft getreten. Bereits zur Zeit der Beschlußfassung des 59. Provinziallandtages stand fest, daß eine noch so knapp gehaltene erste Ausstattung für 500 Mark nicht zu beschaffen war; man ging aber nicht höher, weil man sonst einen unliebsamen Rückgang in der Stellung von Anträgen auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung seitens der Gemeinden befürchtete.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse wiederum erheblich verschoben. Die aus dem Haushaltsplan für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger teils unmittelbar, teils auf dem Umwege der Erhöhung des Pflegegeldes zu leistenden Zuschüsse zu den Ausstattungskosten der Zöglinge sind ganz beträchtlich gestiegen und so liegt eine mit der Bestimmung des § 15 des Gesetzes nicht mehr zu vereinbarende und die Finanzen des Provinzialverbandes schwer schädigende Verschiebung der Kostenlast vor.

Eine Erhöhung des Bauschbetrages wird vorgenommen werden müssen und es kann sich nur um die Höhe des Betrages handeln. Ein die wirklichen Kosten einigermaßen deckender Betrag würde wohl auf mindestens 1500 Mark festzusetzen sein. Es möchte sich aber empfehlen, die oben dargelegte Erwägung, in den Anforderungen an die Gemeinden nicht zu weit zu gehen, auch jetzt wieder gebührend zu berücksichtigen.

Infolgedessen wird der Satz von 1000 Mark vorgeschlagen.

Da im übrigen sich die Notwendigkeit einer Veränderung der Bauschbeträge noch öfter ergeben wird und der Provinziallandtag regelmäßig nur einmal jährlich zusammentritt, so dürfte es sich empfehlen, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, entsprechende Beschlüsse mit bindender Kraft zu fassen.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

a) dem Paragraphen 7 der Vorschriften folgende Fassung geben:

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge einen Bauschbetrag von 1000 Mark zu leisten und für rechtzeitige Uebersendung des Betrages an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu sorgen“

und sodann

- b) einen Paragraphen 7a des Inhalts einfügen:
 „Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, Änderungen der im § 7 festgesetzten Austauschbeträge den Verhältnissen entsprechend zu beschließen.“

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
 Vorsitzender.

Dr. Sorion,
 Landeshauptmann.

Anlage 18.
 (Drucksachen-Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Zurückziehung der Fürsorgezöglinge aus der Industrie
 und
 handwerkliche bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung der Zöglinge.

Der 61. Provinziallandtag hat den Antrag der sozialdemokratischen Partei:

„Der 61. Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß, mit größter Beschleunigung zu veranlassen, daß angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit in den in Betracht kommenden Gebieten die dort industriell beschäftigten Fürsorgezöglinge aus der Industrie herausgezogen und anderweitig beschäftigt werden.“

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, bei allen in privater Fürsorge (Anstalten und Familien) untergebrachten Zöglingen eingehende Untersuchung darüber zu veranlassen, ob eine genügende handwerkliche bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung gewährleistet ist.“

in seiner Sitzung vom 16. Juli 1921 entsprechend dem Antrag der IIa-Fachkommission dem Provinzialausschuß zur Prüfung überwiesen mit der Maßgabe, daß vor der Beschlußfassung die Fachkommission IIa gutachtlich zu hören sei.

Bei dem Antrag handelt es sich in seinem ersten Teile um die bei 2 Webereibetrieben in Gummersbach und Niederseßmar eingerichteten Fürsorgeheime, in denen weibliche, schulentlassene Zöglinge untergebracht sind. In mehrfachen Verhandlungen mit den Leitern der Anstalten, den Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Gewerkschaften sowie den zuständigen Gewerberäten wurde übereinstimmend festgestellt, daß die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Zöglinge zu gering sei, um auf die inzwischen auch wesentlich zurückgegangene Zahl der Erwerbslosen einen Einfluß ausüben zu können; und ebenso ist die Meinung, daß die rund 50 Zöglinge nicht lohnbrückend wirken könnten, nicht weiter angefochten worden. Seitens der Provinzialverwaltung ist

aber unter Zustimmung aller Beteiligten betont worden, daß die Löhne der Mädchen unter Berücksichtigung der ihnen anhaftenden Mängel den Löhnen freier Arbeiterinnen gleichstehen müßten und so sind die Löhne der Zöglinge einer Nachprüfung unterzogen und auf Grund von Verhandlungen zwischen der Anstaltsleitung, den Gewerkschaften und den Arbeitgebern neu festgesetzt worden. Der Abgeordnete Pfaff, der den Anstoß zu dem Antrag gegeben hat, hat mündlich erklärt, daß damit die ganze Angelegenheit als erledigt angesehen werden könnte und hat im übrigen seine Anerkennung über die in dem Fürsorgerheim in Gummersbach empfangenen Eindrücke ausgesprochen.

Die Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten hat in ihrer Sitzung in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen am 18. Dezember 1921 den Antrag als erledigt erklärt und nach eingehender Beratung über die handwerkliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der in privater Fürsorge untergebrachten Zöglinge nur nochmals betont, daß grundsätzlich daran festgehalten werden müsse, daß die Zöglinge produktiv beschäftigt, aber ebenso entlohnt werden müßten wie freie Arbeiter; eine geringere Entlohnung bei besonderen Fällen könne nur bei entsprechender durchschlagender Begründung in Frage kommen.

Dem weiteren Beschluß des Provinziallandtags: „vor der weiteren Beschlußfassung die Sachkommission IIa gutachtlich zu hören“, wird nach dem Zusammentreten des Provinziallandtages Rechnung zu tragen sein.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle seinen Beschluß vom 16. Juli 1921, betreffend Zurückziehung der Fürsorgezöglinge aus der Industrie und handwerkliche bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung der Zöglinge, für erledigt erklären“.

Düsseldorf, den 10. April 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen-Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Körperliche Züchtigung in den Fürsorgeerziehungsanstalten, Berufsberatung und Koalitionsrecht der Fürsorgezöglinge.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat auf den Antrag der unabhängigen sozialdemokratischen Fraktion:

„Der Provinziallandtag ersucht die Provinzialverwaltung, dahin zu wirken, daß die in den Fürsorgeerziehungsanstalten noch immer übliche Prügelstrafe beseitigt wird und eine humanitäre Behandlung der Zöglinge eintritt, sowie, daß Verstöße hiergegen im Wege des Disziplinarverfahrens zu ahnden sind.“

Die Berufsberatung der Zöglinge und ihre Unterbringung in Arbeitsstätten aller Art erfolgt unter Hinzuziehung der Gewerkschaften. Das Koalitionsrecht der Zöglinge darf nicht angetastet werden."

entsprechend dem Antrag der IIa-Fachkommission in seiner Sitzung vom 16. Juli 1921 beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, „bei der Provinzialverwaltung dahin zu wirken, daß die körperliche Züchtigung nicht mehr schulpflichtiger Zöglinge beseitigt wird, sowie ferner die Fragen a) Berufsberatung der Zöglinge und b) Gewährung des Koalitionsrechts an dieselben dem Provinzialausschuß zur Prüfung zu überweisen und vor der Beschlußfassung die Fachkommission IIa gutachtlich zu hören."

Hierzu ist folgendes zu bemerken.

I. Körperliche Züchtigung.

Zunächst sind gleich nach den Verhandlungen des Provinziallandtages alle in Betracht kommenden, in der Rheinprovinz belegenen Erziehungsanstalten unter Hinweis auf die Erörterungen im Provinziallandtag ersucht worden, mit allem Nachdruck darauf zu sehen, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung auf das geringstmögliche Maß beschränkt werde. Und ferner ist die Angelegenheit dem Preussischen Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung unterbreitet worden.

Dieses Verfahren war erforderlich, weil die in den Anstalten bestehenden, unter Zustimmung des Oberpräsidenten erlassenen Strafordnungen auf Richtlinien beruhen, die in einem Erlass des damals zuständigen Ministers des Innern vom 25. Dezember 1910 festgelegt sind und Geltung für alle in Preußen belegenen Erziehungsanstalten haben, gleichgültig, ob es sich um Staats- oder Provinzial- oder um Privatanstalten handelt und ohne Rücksicht darauf, ob Fürsorgezöglinge einer Provinz in einer Anstalt der eigenen oder einer anderen Provinz untergebracht sind. Der Minister für Volkswohlfahrt hat daraufhin am 15. August 1921 die Regelung der Frage für ganz Preußen in die Hand genommen und sämtliche Oberpräsidenten um Berichterstattung über etwaige Abänderungsbedürftigkeit der geltenden Strafordnungen nach Benehmen mit den Landeshauptleuten ersucht. Der Bericht ist nach gutachtlicher Anhörung der Leiter und Leiterinnen sämtlicher rheinischen Anstalten in eingehenden Beratungen erstattet. Die Entscheidung des Ministers steht noch aus. Nach Eingang derselben wird die Frage weiter zu behandeln sein.

II. Berufsberatung.

Die Angelegenheit ist mit dem Landesarbeits- und Berufsamt, ferner einer Reihe von Anstaltsleitern, Fürsorgern und Gewerkschaftsvertretern eingehend beraten worden.

Dabei wurde hervorgehoben, daß die Anstalten der Berufsberatung wie der Berufsfürsorge überhaupt bereits bisher ihr besonderes Augenmerk zuwenden und daß zweifellos durch die von den Anstalten stets befolgten Grundsätze einer individuellen Fürsorge schon jetzt gute Erfolge auch auf diesem Gebiete zu verzeichnen sind. Man war sich aber darüber einig, daß die Öffentlichkeit ein Recht habe, in die Berufsfürsorge der Anstalten Einblick zu bekommen und sie durch die für die Allgemeinheit unserer Jugend geschaffenen Einrichtungen ergänzen zu lassen. Die aus erzieherischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen allgemein geforderte Berufsfürsorge für unsere Jugend wird heute von den Berufsämtern geübt. Auf Grund der preussischen Ministerialverordnung vom 18. März 1919 sind in fast allen Stadt- und Landkreisen Berufsämter als Organe der Gemeinden bzw. der Kreise eingerichtet, die im Landesarbeits- und Berufsamt ihren Zusammenschluß für die Rheinprovinz erhalten haben. Die Berufsämter haben in den letzten Jahren einen bemerkenswerten

Ausbau erfahren, erfreuen sich einer gesteigerten Inanspruchnahme durch Schulentlassene und Lehrern, sowie der vollen Unterstützung und Mitarbeit der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und haben reiche Erfahrung über das Berufsleben und die Lage in den einzelnen Berufen sammeln können. Auf dieser Grundlage entwickeln sich die Berufsämter zu den sachkundigen und objektiven Berufsberatern, die wir für unsere Jugend und unser Wirtschaftsleben nötig haben. Diese Sachkunde soll der Allgemeinheit, damit also auch den Böglingen der Anstalten zugute kommen.

Diese Erwägungen führten in der oben genannten Konferenz mit den Anstaltsleitern und Fürsorgern zu dem Beschluß, die Berufsberatung der Böglinge in Verbindung mit den öffentlichen Berufsämtern auszuüben. Da die Gewerkschaften neben den Vertretern der Arbeitgeber auch in den Ausschüssen der Berufsämter vertreten sind, wird dem Wunsche der Antragsteller umso mehr entsprochen, als nach den Berichten des Landesarbeits- und Berufsamtes und der zugezogenen Vertreter der Gewerkschaften diese selbst keine Berufsberatung betreiben. Bei der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit wurden von einer besonderen aus Anstaltsleitern, Fürsorgern und Vertretern des Landesarbeits- und Berufsamtes bestehenden Kommission nachstehende Richtlinien entworfen, die den ersten Versuch eines Zusammenwirkens zwischen Anstalten und Berufsämtern in der Berufsberatung für die Böglinge darstellen und die nunmehr in Kraft zu setzen sein dürften.

„Richtlinien

für die Berufsberatung in den Fürsorgeerziehungsanstalten.

1. Anstalten für schulpflichtige Böglinge:

In den Fürsorgeerziehungsanstalten werden Erziehungslisten eingeführt, die einen Ueberblick über die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Jugendlichen gewähren. Verwendung finden die für die Anstalten für Schulentlassene vorgeschriebenen Listen, ergänzt durch Fragen die für die Berufswahl erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Listen wird der Berufsberatung zugrunde gelegt. Die Vorbereitung für die Berufsberatung geschieht durch die Lehrkräfte der Anstalt gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung vom 28. Februar 1920. Unterstützung hierbei erfährt die Fürsorgeerziehungsanstalt durch das ihr zunächst gelegene Berufsamt. Es wird dem Jugendlichen nach Möglichkeit Gelegenheit zu handwerklicher Arbeit gegeben, um dadurch seine Berufseignung für praktische Tätigkeit feststellen zu können.

Um eine persönliche Fühlung zwischen dem Berufsberater und den Fürsorgezöglingen herzustellen, besucht der Berufsberater die Anstalt, um den Jugendlichen berufskundlichen Unterricht zu vermitteln. Die Jugendlichen füllen Fragebogen aus, ihre Berufswahl betreffend. Vor Jahres-schluß kommt der Berufsberater zur persönlichen Beratung in die Anstalt, die auf Grund der vorliegenden Erziehungslisten, der von dem Jugendlichen ausgefüllten Fragebogen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Anstaltsleiter in Einzelbesprechung mit dem Jugendlichen erfolgt.

Die Stellenermittlung geschieht durch die Fürsorger, die sich in Verbindung halten mit dem zuständigen Berufsamt, in dessen Bezirk die Stelle liegt, dem sie die Besetzung der einzelnen Stellen mitteilen.

2. Anstalten für schulentlassene Böglinge:

Die Anstalten für Schulentlassene werden sich in engster Fühlung mit dem nächstgelegenen Berufsamt und dem Berufsberater halten. So oft letzterer in die Anstalt kommt, hält er einen kurzen Vortrag über Berufswahl. Der Anstaltsleiter wird zweifelhafte Fälle mit ihm beraten und

ihn nötigenfalls in die Anstalt bitten. Der frühere Beruf und die Berufsbeignung werden in den Erziehungslisten vermerkt.

Die Stellenermittlung geschieht durch die Fürsorger, in Verbindung mit dem zuständigen Berufsamt. Das Berufsamt, in dessen Bezirk ein Fürsorgezögling untergebracht wird, erhält Kenntnis von der erfolgten Vermittlung."

Die Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten hat sich mit der Behandlung der Frage und dem Ergebnis der stattgehabten Beratungen einverstanden erklärt.

III. Koalitionsrecht.

Auch diese Frage ist mit dem Landesarbeits- und Berufsamt, Gewerkschaftsvertretern, Anstaltsleitern und Fürsorgern erörtert und als erledigt angesehen worden durch die Erklärung der Provinzialverwaltung, daß das Koalitionsrecht der außerhalb der Anstalten befindlichen Zöglinge, und zwar gleichgültig, ob sie im Sinne des § 10 des Fürsorgeerziehungsgesetzes zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung der eigenen Familie überwiesen oder unter Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in Stellen untergebracht oder nach § 13 a. a. D. widerruflich entlassen seien, niemals angetastet worden sei und auch nicht angetastet werden solle.

Auch hiermit hat sich die Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten einverstanden erklärt.

Die gewünschte gutachtliche Anhörung der IIa-Fachkommission wird nach dem Zusammen-treten des Provinziallandtages erfolgen können.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- zu I: von den Ausführungen Kenntnis nehmen und beschließen nach Eintreffen der neuen Richtlinien für den Erlaß von Strafordnungen einem weiteren Bericht entgegenzusehen;
- zu II: beschließen, der Verwaltung aufzugeben, nach den aufgestellten Richtlinien für die Berufsberatung zu verfahren und
- zu III: die Angelegenheit für erledigt erklären."

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 20.
(Drucksachen-Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neubearbeitung der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ und des „Reglements für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten“.

Der 61. Provinziallandtag hat zu dem Antrag der Sozialdemokratischen Partei:

„Der Provinziallandtag beauftragt eine besondere Kommission mit einer schleunigen Neubearbeitung der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“. Insbesondere sind Änderungen in den §§ 4, 6, 9, 11 vorzunehmen.“

Diese Kommission hat auch „das Reglement für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten“ neu zu bearbeiten“,

entsprechend dem Antrag der IIa-Fachkommission den Provinzialausschuß ersucht, die Neubearbeitung der obigen „Vorschriften“ vorzunehmen, die Vorlage aber vor der endgültigen Beschlußfassung der Fachkommission IIa zur Begutachtung vorzulegen“.

I. Vorschriften.

Mehrere Beratungen mit der Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten haben zu folgenden Abänderungsvorschlägen geführt:

Bisherige Fassung:

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen und zwar möglichst in größerer Entfernung von dem Heimatsorte des Zöglings.

Vorschlag:

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen.

Bisherige Fassung:

§ 6.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter und bei weiblichen Zöglingen, wenn möglich durch weibliche Begleiter zu erfolgen. Bei der Abholung des Zöglings ist dessen neuer Aufenthaltsort seinen Angehörigen nicht mitzuteilen, vielmehr sind diese mit bezüglichen Anfragen an den Landeshauptmann zu verweisen, damit dieser darüber befinden kann, ob nach Lage der Verhältnisse bei Erteilung der gewünschten Auskunft der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet erscheint.

§ 8.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 9.

Im übrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstande der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, besonderen Bettes, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender

Vorschlag:

§ 6.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter in bürgerlicher Kleidung, und bei weiblichen Zöglingen, wenn möglich durch weibliche Begleiter zu erfolgen. Die Anstaltsleitung ist verpflichtet, den Eltern des Zöglings in geeigneter Form die Aufnahme mitzuteilen.

§ 8.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und bei Zöglingen eines bestimmten Bekennnisses dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 9.

Im übrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstande der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, besonderen Bettes, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender

Bisherige Fassung:

Krankheit durch Gewährung der nötigen Heilmittel und ärztlichen Hülfe zu verpflichten.

Der Familienvorstand ist ferner zu verpflichten, die Erziehung in Gottesfurcht und guter Sitte gewissenhaft und treu zu führen, die ihm anvertrauten Zöglinge zum regelmäßigen Besuche der Kirche und — soweit nötig — der Schule, sowie mit Strenge zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten, die Arbeitsverrichtungen bezw. Leistungen der Zöglinge ihrem Alter, Geschlecht und ihren körperlichen Kräften anzupassen, die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und sie vom Besuche staats- und kirchengefährlicher Vereine und Versammlungen fern zu halten.

Hinsichtlich der Lehrlinge sind bei Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) zu beachten.

Die Zöglinge dürfen in Fabriken und ähnlichen Betrieben überhaupt nicht und bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers verwendet werden.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter haben; einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind.

§ 11.

Während der Dauer der Fürsorgeerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu, und sind insbesondere Eingriffe der Angehörigen nicht zulässig. Auch hat

Vorschlag:

Krankheit durch Gewährung der nötigen Heilmittel und ärztlichen Hülfe zu verpflichten.

Hinsichtlich der Lehrlinge sind bei Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) zu beachten.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter haben; einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für die Nacht vollständig von einander getrennt sind.

§ 11.

Während der Dauer der Fürsorgeerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu und sind insbesondere Eingriffe der Angehörigen nicht zulässig. Auch hat niemand,

Bisherige Fassung:

niemand einen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- und sonstigen Ersparnisse der Zöglinge. Um den letzteren nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behilflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehungen der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem Vermögen oder später zugefallenen Erbschaftsanteilen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 300 Mark belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben, die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge mit aller Strenge ganz oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens teilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Vorschlag:

namentlich nicht die Eltern und sonstige Angehörigen, einen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- und sonstigen Ersparnisse der Zöglinge.

Die Ersparnisse können von dem Provinzialverbande als Ersatz für die durch die Erziehung der Zöglinge erwachsenen Kosten verwendet werden; der Provinzialverband macht aber von diesem Rechte bei Zöglingen, die sich befriedigend führen, keinen Gebrauch. Die Ersparnisse werden ausbezahlt, wenn für ihre zweckmäßige Verwendung Gewähr geboten ist, z. B. bei Verheiratung, Selbstständigmachung als Handwerker. Außerdem werden aus den Ersparnissen Unterstützungen bei Bedürftigkeit (Erkrankungen) usw. gewährt.

Falls derartige besondere Anlässe nicht vorliegen, werden die Ersparnisse ausgezahlt, wenn der Zögling sich einige Jahre nach dem Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung gut geführt hat.

Um den Zöglingen nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behilflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem Vermögen oder später zugefallenen Erbschaftsanteilen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 1500 Mark belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge ganz oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens teilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

II. Reglement.

Hinsichtlich des Reglements für die Provinzialfürsorgeerziehungsanstalten hielt die Provinzialkommission für die Provinzialfürsorgeerziehungsanstalten es mit Rücksicht darauf, daß der Erlaß des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bälde zu erwarten ist, für zweckmäßig, die Neufassung des Reglements zunächst zu verschieben.

Zu I und II. Die in dem Beschluß des Provinziallandtages gewünschte Anhörung der Sachkommission IIa wird nach dem Zusammentreten des nächsten Provinziallandtages vorzunehmen sein. Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

zu I der neuen Fassung der Vorschriften zustimmen und

zu II der demnächstigen Ausführung des Beschlusses hinsichtlich des Reglements entgegensehen.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

(Drucksachen-Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Einführung einer einheitlichen Tischklasse für Kranke, Zöglinge, Angestellte und Beamte in sämtlichen Anstalten der Provinz.

Der 61. Provinziallandtag hat beschlossen, einen Antrag der mehrheitssozialistischen Fraktion auf Einführung einer einheitlichen Tischklasse in sämtlichen Anstalten der Provinz dem Provinzialausschuß zu überweisen mit der Maßgabe, dem nächsten Provinziallandtage einen ausführlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Bei der Einführung einer einheitlichen Tischklasse ist in erster Linie an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu denken. Von diesen haben die Anstalten Grafenberg und Andernach 3 Verpflegungsklassen: 1., 2. und 3., die Anstalt Bedburg-Hau nur die dritte und die übrigen Anstalten die 2. und 3. Verpflegungsklasse für die Kranken, während die Beamten und Angestellten je nach Wunsch in allen Anstalten gegen Bezahlung der hierfür festgesetzten Kosten in der 2. oder in der 1. Klasse verpflegt werden. Insgesamt haben die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 15 Plätze 1. Klasse, 140 Plätze 2. Klasse und 5600 Plätze 3. Klasse für die Kranken. Die Frage der einheitlichen Verpflegungsklasse für die Kranken könnte in der Weise gelöst werden, daß sämtliche Kranken in der dritten Klasse verpflegt würden, daß also diejenigen Kranken, für die bisher seitens der Angehörigen oder aus eigenen Mitteln der Pflegejah 2. Klasse bezahlt wird, gezwungen werden, entweder die Anstalt zu verlassen, oder sich in der 3. Klasse verpflegen zu

lassen. Ehe man eine solche weitere Beschränkung der persönlichen Freiheit der Anstaltsinsassen einführt, ist zu bedenken, daß die Geisteskranken überhaupt die Anstalt nicht freiwillig aufsuchen, sondern daß sie meist ohne oder gegen ihren Willen zwangsweise dorthin gebracht werden und wegen ihres Geisteszustandes mehr oder weniger in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Umso mehr sollte man Bedenken tragen, diese Beschränkung der persönlichen Freiheit noch weiterzuführen als es unbedingt notwendig ist, und man soll ihnen doch diejenigen Annehmlichkeiten lassen, die sie, wenn es ihre wirtschaftliche Lage erlaubt, oder ihre Angehörigen die nötigen Mittel dazu hergeben wollen, noch haben können, ohne jemand anders zu schaden, also in vorliegendem Falle eine über das Notwendige hinausgehende bessere Verpflegung. Jedem in der Freiheit Befindlichen steht es heute, wo eine Zwangsrationierung der Lebensmittel nicht mehr vorhanden ist, frei, für ihm zur Verfügung stehende Mittel sich bessere Lebensmittel zu beschaffen, wenn auch vielleicht unter Einschränkung an anderer Stelle seiner Lebenshaltung. Die Einrichtung der Anstalt verbietet naturgemäß den Insassen eine beliebige Beschaffungsmöglichkeit, wie sie im freien Leben besteht. Es liegt aber kein Grund vor, hier eine mit dem Anstaltsbetriebe zu vereinbarende verschiedene Verpflegungsmöglichkeit nicht zu gewähren. Eine solche Beschränkung würden weder die Kranken noch die Angehörigen, die jetzt von der besseren Verpflegung Gebrauch machen, verstehen. Die Folgen würden nur dauernde Klagen und Beschwerden gegen Verwaltung und Ärzte sein, die Behandlung der Kranken würde erschwert und unter Umständen auch die Besserung und Genesung verzögert, zumal da einem Geisteskranken wohl die allgemeinen theoretischen Grundsätze, auf denen das Verlangen nach Durchführung der Einheitskost beruht, nur schwer klarzumachen sein würden. Auch würde der kranke Organismus eines an bessere Verpflegung Gewöhnten sich unter Umständen nur sehr schwer auf eine plötzliche und dauernd veränderte Ernährung einstellen können.

Dem kann allerdings entgegengehalten werden, daß wirtschaftlich bessergestellte Familien ihre erkrankten Angehörigen, wenn ihnen der Einheitstisch nicht genügt, in Privatanstalten bringen können, die bessere Verpflegungsklassen haben. Die Verweisung auf diesen Ausweg begegnet aber lebhaften Bedenken. Zunächst ist dagegen einzuwenden, daß auch viele andere öffentliche Einrichtungen, wie die Reichseisenbahn, die staatlichen Universitätskliniken, die städtischen Krankenanstalten verschiedene Klassen haben, die in der Zahl und Einrichtung der wirtschaftlichen Lage und Gewohnheit der einzelnen Bevölkerungskreise angepaßt sind. Würden die Provinzialanstalten hierauf verzichten und große Klassen der Bevölkerung den Privatanstalten überlassen, so würden sie in ihrer Benutzungsmöglichkeit und Wertschätzung durch die Allgemeinheit und in ihrem wissenschaftlichen Rufe bedeutend leiden.

Auch verlangt es das Interesse der Allgemeinheit, daß in den öffentlichen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auch Einrichtungen vorhanden sind, die solchen Kranken, die nach ihren bisherigen Lebensgewohnheiten sich bei dem häufig viele Jahre dauernden Anstaltsaufenthalte nur bei besserer Verpflegung wohlfühlen und event. genesen können, ihre Benutzung ermöglichen. Die Angehörigen haben häufig aus mancherlei Gründen besonderen Anlaß, Gewicht darauf zu legen, daß die Kranken nicht in einer Privatanstalt, sondern in einer öffentlichen Anstalt untergebracht werden. Ihnen diese Möglichkeit zu verschließen, falls sie dafür entsprechend bezahlen wollen, würde eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit bedeuten. Dazu kommt, daß die Verpflegungssätze der 2. und 1. Klasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zwar die Selbstkosten decken, sich aber doch noch in der Grenze des Erschwinglichen halten, und daß diese Pflegeplätze zugleich ein Preisregulativ für die Privatanstalten bilden, die sonst eine Monopolstellung einnehmen würden und die Preise ganz nach ihrem Belieben festsetzen könnten.

Die vorstehenden Ausführungen könnten aber zurückgewiesen werden durch den Vorschlag, sämtliche Kranken nicht in der 3. sondern in der 2. Klasse zu verpflegen. So sehr man den Kranken auch die bessere Verpflegung gönnen mag, so würde dies doch an den unerschwinglichen Kosten scheitern. Bei denjenigen Kranken, die auf öffentliche Kosten verpflegt werden, und das ist der größte Teil der in der dritten Klasse Untergebrachten, kann für die Verpflegung heute nicht mehr aufgewandt werden, als was der Zustand der Kranken verlangt. Das erhalten sie in der dritten Verpflegungsklasse, die je nach der Lage des Falles durch besondere Zuwendungen verbessert wird. Der Preisunterschied zwischen der Beköstigung der dritten und zweiten Klasse allein für die Rohstoffe ohne Verwaltungskosten beträgt zur Zeit 8 Mark für Tag und Kranken (18 Mark für 3. Klasse und 26 Mark für 2. Klasse). Bei allgemeiner Einführung der 2. Klasse würde sich eine Mehrausgabe von 12 Millionen Mark in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ergeben. Es müßten dann aber auch folgerichtig die in den Privatanstalten untergebrachten Kranken des Provinzialverbandes, die heute nach Maßgabe der 3. Klasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten beköstigt werden, die bessere Verpflegung erhalten. Das würde auch bei den Privatanstalten eine weitere Mehrausgabe von 14 Millionen Mark jährlich erfordern. Dazu kämen aber noch Ausgaben von vielen Millionen für den Umbau und die Ergänzung der Kochkücheneinrichtungen der Anstalten und fortlaufende Ausgaben von etwa 300 000 Mark jährlich für Vermehrung des Küchenpersonals.

Wie die beigelegte Zusammenstellung ergibt, hat auch keine der in der Tabelle I aufgeführten Städte in den städtischen Krankenanstalten den Einheitstisch eingeführt, ebenso wenig wie die staatlichen Universitätskliniken. Dasselbe gilt auch für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten der übrigen Provinzen (Tabelle II).

Noch schwieriger würde sich die Einführung des Einheitstisches für die Beamten und Angestellten gestalten. Wenn man dazu übergehen wollte, so wäre das einfachste, in den Heil- und Pflegeanstalten die bisherige Kost der III. Verpflegungsklasse als Einheitstisch festzusetzen und den Beamten und Angestellten, die diese Kost nicht nehmen wollen, anheimzugeben, außerhalb der Anstalt zu essen. Letzteres geht aber nicht so ohne weiteres. Nach der jetzigen Diensterteilung ist die Anwesenheit der ledigen Angestellten und Beamten während der Essenszeit unbedingt erforderlich. Deshalb kommt ihnen die Verwaltung in ihren Wünschen bezüglich der Beköstigung in weitgehendem Maße entgegen, soweit sie die Kosten dafür tragen. Müßte ihnen, ebenso wie den verheirateten Angestellten und Beamten Gelegenheit gegeben werden, die Mahlzeiten außerhalb der meist abseits gelegenen Anstalten einzunehmen, dann würde dies nicht nur eine wesentliche Erschwerung des Dienstes bedingen, sondern auch eine Vermehrung der Zahl dieser Angestellten notwendig machen, also mit wesentlichen Mehrkosten verbunden sein. Die Beamten und Angestellten durch einen Beschluß zu zwingen, die ihnen nicht zusagende Kost in den Anstalten zu nehmen, um die eben geschilderten Nachteile zu vermeiden, geht aber nicht an. Dies würde gerade dem Geist, den die Antragsteller in das Betriebs- und Beamtenrätegesetz hineingelegt sehen wollen, dem Mitbestimmungsrecht dieser Angestellten und Beamten, widersprechen. Die Betriebsräte und Beamtenausschüsse der Heil- und Pflegeanstalten sind auch zu der Sache gehört worden. Einstimmig haben sie sich gegen den Einheitstisch ausgesprochen, ebenso auch wie die Anstaltsdirektionen.

Es ist auch durchaus nicht einzusehen, warum man den Beamten und Angestellten nicht die Freiheit lassen soll, sich die Beköstigung, die ihnen nach Lage des Anstaltsbetriebes gewährt werden kann, gegen Bezahlung geben zu lassen, genau in derselben Weise, wie sie das auch außerhalb der Anstalt haben können.

Aus den vorangegebenen Gründen erscheint die Ordnung der Verpflegungsklassen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wie sie bisher dort eingeführt ist, als die praktisch allein

durchführbare und den Interessen sowohl der Kranken wie auch der Angestellten und Beamten am besten entsprechend.

In zweiter Linie kommen für den Antrag die Fürsorgeerziehungsanstalten in Frage. Diese haben aber schon den Einheitstisch für ihre Zöglinge, soweit der Gesundheitszustand derselben nicht eine besondere Krankenkost verlangt. Für die ledigen Angestellten dieser Anstalten, die eine bessere Verpflegung gegen Zahlung der Selbstkosten beziehen, gilt dasselbe, was über die Angestellten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ausgeführt wurde. Außerdem ist es eigentlich selbstverständlich, daß diese erwachsenen Angestellten eine andere Verpflegung haben müssen als die jugendlichen Zöglinge.

Anstalten, in denen bisher verschiedene Tischklassen waren und noch sind, sind ferner die Provinzial-Gebammenlehranstalten. Diese können aber den Einheitstisch mit Rücksicht auf ihren Ruf und wissenschaftlichen Stand gerade im Interesse der Wöchnerinnen der ganzen Provinz nicht einführen, solange die Krankenanstalten der Städte, in denen sie liegen, die Frauenkliniken der Universitäten und die sonst vorhandenen Wöchnerinnenaufhale nicht ebenfalls den Einheitstisch durchgeführt haben.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Von der Einführung des Einheitstisches für sämtliche in der Anstaltsbeköstigung stehenden Insassen der Provinzialanstalten ist abzusehen“.

Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Tabelle I.

Verpflegungsklassen und Beköstigung in den Krankenhäusern.

1. **Aachen**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: verschiedene Beköstigung.
2. **Bonn**, Universitätsklinik.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse. Für I. und II. Klasse gleiche Beköstigung (I. Tisch); für III. Klasse besondere Beköstigung (II. Tisch).
 - b) Personal: I. Tisch für Ärzte und höhere Angestellte; Personaltisch für Warte- und Dienstpersonal.
3. **Coblenz**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., IIa, IIb Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: verschiedene Beköstigung.
4. **Düren**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte I. Tischklasse; Personal III. Tischklasse.

5. **Düsseldorf**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern, Personal verschiedene Beköstigung.
6. **Elberfeld**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II. III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern, sonstiges Personal verschiedene Beköstigung.
7. **Essen**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., IIa, IIb, III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern, Personal verschiedene Beköstigung.
8. **Kemnade**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse, I. und II. Klasse I. Tisch; III. Klasse II. Tisch.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern I. Tisch; sonstiges Personal: Personaltisch.

Tabelle II.

Verpflegungsklassen und Kost in den verschiedenen Provinzen.

1. **Brandenburg.**
 - a) für Kranke: I., II., III., IV Verpflegungsklasse mit verbesserter Kost in I. und II. Klasse und Einheitskost in III. und IV. Klasse.
 - b) für Beamte usw.: Teilnahme an den beiden Kostarten nach Wunsch gegen Bezahlung der Selbstkosten.
2. **Hannover.**
 - a) für Kranke: II. und III. Klasse mit verbesserter Kost und Einheitskost; erstere gegen Zahlung von 8 Mark täglich.
 - b) für Beamte usw.: Verbesserte Kost oder Einheitskost nach Wunsch gegen Bezahlung.
3. **Hessen-Cassel.**
 - a) für Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Für Ärzte, Beamte verbesserte Kost; für Personal Einheitskost.
4. **Hessen-Nassau.**
 - a) für Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Ärzte, obere Beamte I. Kost; Pflegepersonal usw. II. Kost.
5. **Ostpreußen.**
 - a) für Kranke: II. und III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Ärzte, Beamte Einheitskost gegen Zahlung der Selbstkosten; Personal III. Kost.
6. **Pommern.**
 - a) für Kranke: I. und II. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Ärzte, Beamte I. Kost, Pflegepersonal usw. II. Kost.
7. **Posen.**
 - a) für Kranke: II., IIIa, IIIb Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Ärzte, Beamte II. Kost; Angestellte, Pflegepersonal IIIa Kost.

8. Sachsen.

- a) für Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Kost.
 b) für Beamte usw.: Personal Extrakost, die zwischen der II. und III. Klasse liegt.

9. Schlesien.

- a) für Kranke: I. und II. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 b) für Beamte usw.: I. und II. Kost nach Wunsch gegen Zahlung der Selbstkosten und 30% Zuschlag.

10. Schleswig-Holstein.

- a) für Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 b) für Beamte usw.: versuchsweise Einheitstisch.

11. Westfalen.

- a) für Kranke: II. und III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 b) für Beamte usw.: Ärzte Kost der früheren I. Klasse; Beamte und Personal II. Kost.

Anlage 22.

(Drucksachen-Nr. 21.)

Bericht

des Provinzialausschusses
über die

im Jahre 1921 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrente vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

23. April

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen sie — getrennt für Armen- und Wegezwecke — bedacht worden sind“.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisaahme vorzulegen.
 Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der an leistungsschwache Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1921 gewährten Beihilfen.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
I. Regierungsbezirk Aachen.				Uebertrag 14 300			
1	Düren	Bogheim	1 100	26	Altenkirchen	Güllesheim	500
2	"	Haftenrath	3 100	27	"	Huf	500
3	Geilenkirchen	Teveren	2 700	28	"	Krunkel	500
4	Heinsberg	Haaren	500	29	Coblenz-Land	Neudorf	500
5	"	Havert	2 000	30	Kreuznach	Argenschwang	500
6	Schleiden	Golbach	500	31	"	Callenfels	2 500
7	"	Soetenich	500	32	Neuwied	Krautscheid	3 300
8	"	Wahlen	500	33	"	Limbach	500
9	"	Dreiborn	500	34	"	Nederscheid	900
Zusammen			114 00	35	"	Breitscheid	500
II. Regierungsbezirk Coblenz.				36	"	Roßbach	3 800
10	Adenau	Engeln	500	37	"	Hergarten	900
11	"	Hannebach	500	38	"	Obercasbach	3 600
12	"	Hautfen	600	39	"	Däenfels	600
13	"	Kempenich	4 000	40	"	Großmaifcheid	800
14	"	Wabern	500	41	Zell	Söhren	500
15	"	Weibern	2 800	Zusammen			34 700
16	"	Langenfeld	900	III. Regierungsbezirk Düsseldorf.			
17	Altenkirchen	Harbach	500	42	Cleve	Schnuppenbaum	3 700
18	"	Hüttseifen	500	43	Rees	Flüren	500
19	"	Niederfischbach	500	Zusammen			4 200
20	"	Wingendorf	500	IV. Regierungsbezirk Köln.			
21	"	Ahlbach	400	44	Euskirchen	Bliesheim	1 800
22	"	Peterslahr	600	45	Sieg	Neunkirchen	500
23	"	Eulenberg	500	46	"	Seelscheid	500
24	"	Obersteinebach	500	47	"	Ittenbach	500
25	"	Epgert	500	Zusammen			3 300
zu übertragen			14 300				

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
V. Regierungsbezirk Trier.						Uebertrag	13 500
48	Daun	Calenborn	4 100	59	Wittlich	Pohlbach	3 100
49	"	Neroth	900	60	St. Wendel- Baumholder	Berschweiler	500
50	"	Hinterweiler	500	61	"	Frohnhausen	500
51	"	Niederehe	500	62	"	Hammerstein	500
52	Bitburg	Cruchten	500	63	Merzig-Wadern	Steinberg	3 600
53	"	Schleid	500	64	"	Oberthailen	1 400
54	"	Idesheim	500	65	"	Unterthailen	500
55	Prüm	Blüttscheid	1 400	66	"	Büschfeld-Biel	500
56	Trier-Land	Möhn	500	67	"	Untermorscholz	700
57	"	Grewenich	500			Zusammen	24 800
58	"	Tzel	3 600				
		zu übertragen	13 500				

Zusammenstellung.

		M
Regierungsbezirk	Aachen (9 Gemeinden)	11 400
"	Coblenz (32 ")	34 700
"	Düsseldorf (2 ")	4 200
"	Köln (4 ")	3 300
"	Trier (20 ")	24 800
	Zusammen (67 Gemeinden)	78 400

Anlage 23.
Drucksachen-Nr. 22.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

anderweite Regelung der Berechnung der Beiträge aus dem Vermögen der auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken und vom 6. Mai 1920 der Beiträge von Drittverpflichteten vom 1. April 1922 ab.

Der Landarmenverband hat nach Maßgabe der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, sofern Anstaltspflege

bedürftigkeit vorliegt. Die Kosten der Unterbringung dieser Kranken haben, soweit es sich um ortsarmer Personen handelt, Landarmenverband, Kreis und Ortsarmenverband gemeinsam aufzubringen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus dem Vermögen oder den Einkünften des Kranken oder aus Zahlungen Dritter, wie unterhaltungspflichtiger Angehörigen, Krankenkassen, Invalidenversicherung.

Das Erstattungsverfahren ist folgendermaßen geregelt:

I. Besitzt der Kranke Vermögen, so wird dasselbe im geeigneten Zeitpunkte flüssig gemacht und unter die beteiligten Armenverbände nach Verhältnis ihrer Aufwendungen verteilt.

II. Bezieht der Kranke Einkünfte, wie Zinsen aus seinem Vermögen, Rente, Pension, Krankenkassenleistungen, oder werden von den unterhaltungspflichtigen Verwandten Pflegekostenbeiträge erhoben, so werden alle diese Einnahmen als „laufende Beiträge“ bei den Ortsarmenverbänden gesammelt und in einer Beitragsnachweisung einmal alljährlich durch Vermittlung des Kreises dem Landarmenverband vorgelegt, aus der letzterer den seinen Aufwendungen (Generalkosten) entsprechenden Anteil festsetzt und überwiesen erhält. Der Landarmenverband gewährt von seinem Anteil eine Einziehungsgebühr von zurzeit 20 %, die zwar dem Ortsarmenverband, der bei der Einziehung der Beiträge die Hauptarbeit leistet, zugedacht ist, über deren Verwendung sich aber Ortsarmenverband und Kreis selbständig auseinandersetzen müssen.

Die Feststellung und ständige Ueberweisung aller dieser Erstattungsquellen verursacht dem Landarmenverband einen großen Aufwand an Arbeitskräften und ungeheuer viel Schreibearbeit. Wenn auch die Ortsarmenverbände die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einkommen- und Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen, sowie die Einziehung der Beiträge usw. zu übernehmen haben, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Ortsarmenverbände diese Arbeit meist nur vornehmen, nachdem sie vom Landarmenverband mit der nötigen Anweisung, in welcher Weise sie vorgehen sollen, in jedem einzelnen Pflegefalle versehen worden sind, da sie selbst nur geringes finanzielles Interesse daran haben. Der Landarmenverband ist ferner, um die Erstattungsquellen möglichst erschöpfend zu erfassen, genötigt, sowohl hinsichtlich der Kontrolle des Vermögens wie auch der laufenden Beiträge mindestens eine alljährliche Anfrage bei dem Bürgermeisteramt, vielfach auch bei anderen Stellen wie Vormundschaftsgericht, Versicherungsanstalt, Krankenkasse usw. in jedem einzelnen Pflegefalle zu halten, um festzustellen, ob das Vermögen des Kranken noch vorhanden ist oder sich vermehrt hat, ob der Zeitpunkt der Flüssigmachung desselben gekommen ist, ob die von den Pflichtigen zu zahlenden laufenden Beiträge auch tatsächlich eingehen, ob höhere Beiträge mit Rücksicht auf ein höheres Einkommen der Unterhaltspflichtigen gezahlt werden können, oder ob wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht oder im Falle der Weigerung der Herausgabe des Vermögens an die Armenverbände durch den Landarmenverband Klage erhoben werden muß.

Weiterhin treten neuerdings schon einige Ortsarmenverbände mit der Forderung der Erhöhung der oben erwähnten Einziehungsgebühr von 20 % bis zu 50 % an den Landarmenverband heran unter Hinweis auf die mit der Arbeit der Einziehung verbundenen erhöhten Papier- und Portokosten und unter Hervorhebung der Tatsache, daß infolge der gestiegenen Generalkosten, die der Landarmenverband vorweg zu decken berechtigt ist, den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Deckung ihrer Spezialkosten von den eingezogenen Beträgen nichts oder nur wenig mehr verbliebe. Daß unter diesen Umständen das Interesse der Ortsarmenverbände an der restlosen Erfassung der Beitragsquellen geschmälert wird, ist selbstverständlich.

Um nun einerseits eine bedeutende Ersparnis an Arbeitskräften und Schreibwerk herbeizuführen, andererseits auch den Ortsarmenverbänden eine Entschädigung für den durch die hohen

Generalkosten verursachten Ausfall an Beiträgen zur Deckung ihrer Kosten zu gewähren, erscheint es zweckmäßig, künftig die Beiträge aus dem Vermögen der Kranken und von Drittverpflichteten grundsätzlich den Ortsarmenverbänden und Kreisen ganz zu überlassen und von ihnen nur noch die festgesetzten Spezialkosten zu verlangen. Sofern ausnahmsweise zur Deckung der von ihnen zu tragenden Kosten die zu leistenden laufenden Beiträge die jeweiligen Spezialkosten übersteigen, wird der überschüssige Betrag dem Landarmenverband zur Deckung seiner Generalkosten nach einer alljährlich vorzuliegenden Beitragsnachweisung überwiesen.

Als Zeitpunkt des Eintrittes dieser Neuregelung ist der 1. April 1922 als der erste Tag des Beginnes eines neuen Rechnungsjahres der gegeben. Die von diesem Tage ab von den Ortsarmenverbänden eingezogenen laufenden Beiträge fallen den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Deckung ihrer aufgewendeten Spezialkosten zu, soweit sie nicht für eine vor dem 1. April 1922 liegende Zeit zu leisten waren, während aus den von diesem Tage ab eingezogenen Vermögensbeiträgen zunächst die vor dem 1. April 1922 entstandenen, noch ungedeckten Pflegekosten nach dem bisherigen Verfahren gedeckt werden. Verbleibt nach Deckung dieser Pflegekosten noch ein Vermögensrestbetrag, so wird dieser den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Deckung ihrer Spezialkosten, die nach dem 1. April 1922 entstanden sind, überlassen, es sei denn, daß dieser Vermögensrestbetrag so hoch ist, daß aus diesem die noch nicht gezahlten und verrechneten Pflegekosten für mindestens ein Jahr gedeckt werden können. In letzterem Falle wird mangels Vorliegens armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit die Armenpflege bis zum Verbrauch des Vermögensrestes ausgeschaltet, der Kranke ist für diese Zeit Selbstzahler. Nach Verbrauch des Vermögens kann der Kranke alsdann erneut Armenpflege in Anspruch nehmen, wobei das neue Verfahren in Kraft tritt. Das gleiche Verfahren findet auch auf diejenigen Kranken Anwendung, die nach dem 1. April 1922 in die Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes aufgenommen werden, d. h. das vorhandene Vermögen wird den Ortsarmenverbänden und Kreisen überlassen, sofern es nicht zur Deckung der vollen Pflegekosten für mindestens ein Jahr ausreicht.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen: Der Landarmenverband nimmt von der Einziehung der Beiträge aus dem Vermögen der auf Grund der Gesetze vom ^{11. Juli 1891} _{6. Mai 1920} in Anstalten untergebrachten Kranken und der Beiträge Drittverpflichteter vom 1. April 1922 ab unter den in der Vorlage des Provinzialausschusses aufgeführten Beschränkungen bis auf weiteres Abstand.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 24.
Drucksachen-Nr. 23.

Bericht

des Provinzialausschusses,

über

die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau
im Rechnungsjahr 1921.

Einem Beschlusse des 46. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. Februar 1906 und einem Wunsche der III. Fachkommission desselben Provinziallandtags entsprechend beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1921 an Gemeinden und Kreise aus den A- und B-Fonds, dem Fonds von 200 000 Mark und der Dotationsrente von 1902 gewährten Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau vorzulegen.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der für das Rechnungsjahr 1921 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) den Fonds A und B,
- b) dem Fonds von 200 000 Mark sowie
- c) der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gewährten Beihilfen.

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem A-Fonds	dem B-Fonds	dem Fonds von 200 000 Mark	der Dotationsrente von 1902	
			M	M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8

Regierungsbezirk Aachen.

1	Düren	Brück-Hezigen	—	4 000	—	—	2. Rate.
2	"	Boll	—	3 000	—	—	
3	"	Langerwehe	—	24 670	—	—	
4	"	Winden	—	12 670	—	—	
5	Heinsberg	Kempen und Dphoven	—	46 670	—	—	
6	Fillich	Hambach	—	50 000	—	—	
7	Schleiden	Hausen	1 500	—	—	—	
8	"	Holzmillheim	—	7 000	—	—	
Summe			1 500	148 010	—	—	

Regierungsbezirk Coblenz.

9	Altenkirchen	Leuzbach	1 000	—	—	—	3. Rate. 5. Rate. 1. Rate. 1. Rate.
10	"	Bachenberg	1 000	—	—	—	
11	"	Helmengen	1 000	—	—	—	
12	"	Volkerzen	1 000	—	—	—	
13	"	Hilgenroth	1 000	—	—	—	
14	"	Widderstein	1 000	—	—	—	
15	"	Unterschützen	—	10 200	—	—	
16	"	Helmeroth	—	—	—	25 000	
17	"	Bürdenbach	—	20 000	—	—	
18	"	Forst	—	10 000	—	—	
19	Ahrweiler	—	—	—	20 000	—	
20	Coblenz-Land	—	—	—	20 000	—	
21	Kreuznach	—	—	—	13 000	—	
22	Mayen	Trimbz	—	1 670	—	—	
23	"	Rüber	—	9 070	—	—	
24	"	Einig	—	5 000	—	—	
25	"	Nachtsheim	—	7 330	—	—	
26	Neuwied	Lorscheid	—	5 000	—	—	
27	"	Elfaßthal	—	15 470	—	—	
28	"	Rahms	—	5 000	—	—	
29	"	Alberthofen	—	4 900	—	—	
30	"	Rodenbach	—	2 900	—	—	
31	"	Bühligen	—	15 010	—	—	
32	St. Goar	Wacken	1 300	—	—	—	
Zu übertragen			7 300	111 550	53 000	25 000	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	7 300	111 550	53 000	25 000	
33	St. Goar	Eveshausen	300	—	—	—	
34	"	Dommershausen	210	—	—	—	
35	"	Burgen	1 500	—	—	—	
36	"	Werlau, Hungenroth, Dörth, Baffelscheid, Liesenfeld, Nieder- u. Obergondershausen, Beulich, Morshausen, Brodenbach und Kreis St. Goar	—	24 800	—	—	
37	Simmern	Mannhausen	—	1 770	—	—	Zusätzlich.
38	"	Schönborn	—	7 830	—	—	
39	"	Dillendorf	—	3 070	—	—	
40	Bell	Sosberg	—	6 330	—	—	
41	"	Sohren	—	5 500	—	—	
42	"	Hirschfeld	—	2 330	—	—	
43	"	Lößbeuren	—	1 400	—	—	
44	"	Kaversbeuren	—	5 330	—	—	
		Summe	9 310	169 910	53 000	25 000	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

45	Düsseldorf-Land	Lintorf	—	35 330	—	—	
46	Essen-Land	Kupferdreh	—	15 000	—	—	
47	"	Werden-Land	—	30 000	—	—	1. Rate.
48	Geldern	Straelen	—	11 620	—	—	Zusätzlich.
49	"	Capellen	—	34 330	—	—	
50	Grevenbroich	Hochneukirch	—	11 330	—	—	
51	"	Garzweiler	—	21 330	—	—	
52	Solingen-Land	Burscheid	—	62 100	—	—	(Davon 20 000 u. 15 000 Mk. als 2. Rate.
53	"	Wigbolden	—	35 890	—	—	Zusätzlich
		Summe	—	256 930	—	—	

Regierungsbezirk Köln.

54	Bonn-Land	Cardorf-Hemmerich	1 500	—	—	—	
55	"	Bornheim-Brenig	1 500	—	—	—	
56	"	Waldorf	—	25 000	—	—	1. Rate.
		Zu übertragen	3 000	25 000	—	—	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	3 000	25 000	—	—	
57	Gummersbach	Drabenderhöhe	—	7 000	—	—	
58	"	Marienbergshausen	—	—	—	10 580	Davon zusätzlich 4780 M.
59	"	Mümbrecht	—	—	—	14 000	
60	Röln-Land	Loevenich	—	44 000	—	—	
61	Mülheim (Rhein) Land	Oberath	—	75 000	—	—	3. Rate.
62	Rheinbach	Queckenberg	1 440	—	—	—	
63	"	Neufkirchen	—	4 600	—	—	
64	Siegkreis	Herchen	—	17 000	—	700	Zu Spalte 5: 2×5000 M. als 1. Rate, zu Spalte 7: zusätzlich.
65	"	Ruppichterath	—	10 000	—	19 500	Zu Spalte 5: 1. Rate, zu Spalte 7: zusätzlich.
66	"	Neufkirchen	—	10 000	—	—	Dav. 5000 M. als 1. Rate u. 5000 M. als 4. Rate.
67	Waldbrohl	Denklingen	—	20 000	—	—	1. Rate.
68	"	Morsbach	—	13 830	—	—	
69	"	Rosbach	—	6 970	—	—	Zusätzlich.
70	Wipperfürth	Engelskirchen	7 890	—	—	—	
71	"	Hohkeppel	5 720	—	—	—	
72	"	Klippelberg	—	1 830	—	—	Zusätzlich.
73	"	Bechen	—	13 200	—	—	
74	"	Lindlar	—	—	—	12 950	
		Summe	18 050	248 430	—	57 730	

Regierungsbezirk Trier.

75	Berncastel	Lindenschied	970	—	—	—	
76	"	Stipshausen	1 000	—	—	—	
77	"	Göfenroth	890	—	—	—	
78	"	Horbruch	1 000	—	—	—	
79	"	Bollenbach	970	—	—	—	
80	"	Sulzbach	990	—	—	—	
81	"	—	—	—	20 000	—	
82	Witburg	Jugendorf	1 000	—	—	—	
		Zu übertragen	6 820	—	20 000	—	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	6 820	—	20 000	—	
83	Bitburg	Seffern	980	—	—	—	
84	"	Bettingen	1 000	—	—	—	
85	"	Hamm	850	—	—	—	
86	"	Mesferich	1 000	—	—	—	
87	"	Biersdorf	1 000	—	—	—	
88	"	Alsdorf	1 000	—	—	—	
89	"	Niederweiler	950	—	—	—	
90	"	Wiersdorf	990	—	—	—	
91	"	Heilenbach	990	—	—	—	
92	"	Echtershausen	900	—	—	—	
93	"	Wolsfeld	1 000	—	—	—	
94	"	Bickendorf	1 000	—	—	—	
95	"	Ließem	840	—	—	—	
96	"	Auw und Preift	—	—	—	18 000	Letzte Rate.
97	"	Gemünd	—	—	—	19 230	
98	"	Wißmannsdorf	—	—	—	3 830	
99	"	Rittersdorf	—	11 600	—	—	
100	Daun	Oberbettingen	—	—	—	15 000	1. Rate.
101	"	Steinborn	—	—	—	10 000	1. Rate.
102	"	Waldkönigen	—	—	—	4 750	
103	"	Walsdorf	—	—	—	15 000	1. Rate.
104	"	Basberg	—	—	—	10 000	1. Rate.
105	"	Steiningen	—	—	—	10 000	1. Rate.
106	"	Mehren	—	—	—	9 900	1. Rate.
107	Prüm	Eichfeld	1 500	—	—	—	Zusätzlich.
108	"	Reiff	820	—	—	—	Zusätzlich.
109	"	Lützkampen	820	—	—	—	Zusätzlich.
110	"	Großkampenbergr	560	—	—	—	Zusätzlich.
111	"	Hedhuscheid	570	—	—	—	Zusätzlich.
112	"	Leidenborn	—	—	—	3 250	Zusätzlich.
113	"	Sevenig	—	—	—	1 920	Zusätzlich.
114	"	Roscheid	—	—	—	12 330	Zusätzlich.
115	"	—	—	30 000	—	—	
116	"	Willwerath	—	60 000	—	30 000	{Sp. 7: 1. Rate. " 5: 2. "
117	Saarburg	Körriq	—	2 250	—	—	
		Zu übertragen	23 590	103 850	20 000	163 210	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	23 590	103 850	20 000	163 210	
118	Saarburg	Balzern	—	5 000	—	—	
119	"	Süßlingen	—	3 000	—	—	
120	"	—	—	30 000	—	—	Zusätzlich.
121	"	Trich	—	40 000	—	—	Zusätzlich 1. Rate.
122	Trier-Land	Büsch	—	—	—	13 580	Zusätzlich.
123	"	Pfalzel-Biewer	—	19 060	—	—	Zusätzlich.
124	"	Sigerath	—	—	—	20 500	1. Rate.
125	"	Cordel	—	20 000	—	—	2. Rate.
126	St. Wendel-Baumholder (Reistkreis)	Eckersweiler	1 000	—	—	—	
127	"	Freijen	1 000	—	—	—	
128	"	Pfeffelbach	1 000	—	—	—	
129	"	Schwarzerden	1 000	—	—	—	
130	"	Frauenberg	—	—	—	11 570	Zusätzlich.
131	"	Hammerstein	—	—	—	49 410	Zusätzlich.
132	Wittlich	Gransdorf	1 000	—	—	—	
133	"	Seinsfeld	—	7 000	—	6 330	Zu Spalte 5 2. Rate.
134	"	Bohlbach	—	—	—	10 000	1. Rate.
135	"	Bausendorf	—	10 000	—	—	1. Rate.
136	"	Kinderbeuern	—	—	—	7 000	1. Rate.
137	"	Bruch	—	—	—	5 000	3. Rate.
138	"	Greimerath	—	—	—	5 000	2. Rate.
139	"	Landscheid	—	—	—	3 670	Septe Rate.
		Summe	28 590	237 910	20 000	295 270	

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	1 500	148 010	—	—
2	" Coblenz	9 310	169 910	53 000	25 000
3	" Düsseldorf	—	256 930	—	—
4	" Köln	18 050	248 430	—	57 730
5	" Trier	28 590	237 910	20 000	295 270
	Im ganzen	57 450	1 061 190	73 000	378 000

Anlage 25.

(Drucksachen-Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894
über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen vom 2. Juni 1894 § 2 zwei Fonds und zwar ein Fonds A und ein Fonds B gebildet.

Der Fonds A dient zur Unterstützung derjenigen Anträge, für die die Gesamtkosten die Summe von 3000 Mark nicht übersteigen oder die erforderlichen Beihilfen den Betrag von 1500 Mark nicht erreichen.

Aus dem Fonds B werden für diejenigen Wegebauten Unterstützungen gewährt, deren Gesamtkosten 3000 Mark übersteigen.

Nachdem die Preise für Materialien und Löhne jetzt um das 40-fache gestiegen sind, ist es erforderlich, die oben genannten Grenzen zwischen den A- und B-Fonds weiter hinaus zu schieben und zwar auf 30 000 Mark für die Gesamtkosten oder auf 15 000 Mark für die Beihilfen. Durch diese Aenderung werden den Gemeinden außerdem — wie nachstehend erläutert — die heutzutage nicht unbedeutenden Kosten für die Projektaufstellung gespart. Für die sämtlichen Anträge auf den B-Fonds sind bestimmungsgemäß Entwürfe mit revisionsfähigen Kostenanschlägen und Zeichnungen aufzustellen und vorzulegen. Während dies bis jetzt für alle Arbeiten geschehen mußte, deren Kostenbetrag 3000 Mark übersteigt, wird dies bei Annahme des vorliegenden Antrages nur für die Arbeiten mit einem Kostenbetrage von über 30 000 Mark erforderlich.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung vorzulegen:

„In dem § 3 Absatz 2 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues werden die Zahlen 3000 Mark und 1500 Mark abgeändert in 30 000 Mark und 15 000 Mark“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 26.

Drucksachen-Nr. 25.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Uebersicht über die für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Gemäß Ziffer VI der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 ist jedem Provinziallandtag eine Uebersicht über den Stand der für Kleinbahnen bewilligten Mittel vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Die Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen sind von dem 54. Rheinischen Provinziallandtag am 11. Februar 1914 auf 55 Millionen Mark erhöht worden.

Durch Beschluß des 51. Rheinischen Provinziallandtages vom 10. März 1911 wurde der Provinzialauschuß ermächtigt, bei Darlehen für Kleinbahnen in Höhe bis zu einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1% und bei Darlehen in Höhe über einem Drittel bis zu zwei Dritteln der Bausumme einen Zinsnachlaß von $\frac{1}{2}$ % zu gewähren. Der Provinzialauschuß wurde aber angewiesen, solche Darlehen nicht in größerer Höhe als zwei Drittel der Bausumme zu bewilligen. Demgemäß hat vom 10. März 1911 ab die Bewilligung stattgefunden.

Im ganzen sind bis zum 1. Dezember 1921 nachstehende Darlehen bewilligt worden:

Tag der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Osberghausen (Wiehlbrück)-Wiehl	100 000	3
4. Oktober 1894	Kreis Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis-Wallerfangen	701 500	3
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
"	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	"	1 300 000	3. Das Darlehen ist, soweit es noch nicht getilgt war, Ende 1912 aus Anlaß des Ankaufs der Bahnen durch den Staat an die Landesbank zurückgezahlt worden.
		Zu übertragen	3 101 500	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	3 101 500	
13./14. August 1895	Kreis Enskirchen	Kreisbahnen	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
"	Stadt Mülheim-Ruhr	Mülheim (Ruhr)-Ober- hausen	1 000 000	3
"	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
21./22. Januar 1896	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienhöhe	52 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
"	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
9./10. Juni 1896	Landkreis Aachen	Forst-Brand	200 000	3
1./2. Dezember 1896	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	150 000	3
27./28. April 1897	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Döberghausen (Wichlbrück) -Wichl	25 000	3
"	Kreis Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	223 500	3
"	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	450 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	225 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
23. August 1897	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	125 000	3
14./15. Dezember 1897	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	346 000	3
"	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	250 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
		Zu übertragen	14 323 000	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	14 323 000	
22./23. März 1898	Stadt Mülheim (Ruhr)	Zu Mülheim (Ruhr) und nach Heiffen und Dümpten	600 000	3
"	Kreis Geilenkirchen	Müsdorf-Wehr	1 260 000	3
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen= Revelaer	400 000	3
18./19. Oktober 1898	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	150 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier= Bullay	230 000	3
"	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Entkirch	"	15 000	3
14./15. Mai 1901	Kreis Geilenkirchen	Müsdorf-Wehr	350 000	3,5
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen= Revelaer	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3
1. Oktober 1902	Stadt Rees	Rees-Empel	50 000	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Grund- erwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl- Waldbröl bezw. Morsbach	185 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
1. Dezember 1903	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier= Bullay	500 000	3
15. März 1905	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staat- liche Nebenbahn Overath- Rösrath-Kall	93 233	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	} 300 000 Mt. zu 3 } 900 000 " " 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hiltorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hiltorf	600 000	3,6
		Zu übertragen	24 404 733	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	24 404 733	
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich nach Homberg und Baerl	885 000	3,6
14. April 1908	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep- huyfen-Rheurd-Sevenen- Hörstgen-Camp	666 666	3,5
"	Gemeinde Zweifall	Bicht-Zweifall	31 500	3,5
9./10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Dipladen-Langensfeld- Zimmigrath	500 000	3,5
18./19. Dezember 1908	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Rheindahlen	550 000	3,5
9./10. Februar 1909	Kreis Jülich	Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahnhofe Puffendorf	1 250 000	3,5
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Zimmigrath-Dhligß	700 000	3,5
14. Dezember 1909	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter- Honnef und Bonn- Siegburg	2 500 000	3,5
"	Landkreis Aachen	Eupen-Herbesthal und Pavéestraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	500 000	3,5
5. März 1910	Kreis Moers	Rheinberg-Drsoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drsoy und Schaephuysen-Sevelen- Hörstgen	900 000	3,5
"	Gemeinden Monheim und Baumberg	Monheim-Baumberg	210 000	3,5
"	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich und Hom- berg nach Baerl	341 800	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hitdorf und Rheindorf	Hitdorf-Rheindorf	235 000	3,5
7. Juni 1910	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	3,6
		Zu übertragen	33 824 699	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
7. Juni 1910	Kreis Rees	Uebertrag Wesel-Rees-Emmerich- Hütthum	33 824 699 2 000 000	812 000 Mk. zu 3,5 850 000 " " 3,6 338 000 " " 3,65
22. Juli 1910	Kreis Düren	Nördliche Umgehungsbahn bei Düren und Zülpich- Emblen	600 000	
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Alsum am Rhein-Haltestelle Stertrade Süd	700 000	
"	Kreis Altenkirchen	Bon Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Nauroth	2 000 000	3,5
3. Februar 1911	Kreis Moers	Moers-Homberg	450 000	300 000 Mk. zu 3,5 u. 150 000 " " 3,6% Das Darlehn ist mit Wir- kung vom 1. Juli 1917 ab in ein Kommunal- Darlehn umgewandelt worden.
"	Landkreis Solingen	Dipladen-Lützenkirchen	650 000	
4. März 1911	Kreis Altenkirchen	Bon Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Nauroth	175 000	3,5
10. März 1911	Kreis Gummersbach	Bielstein-Waldbröl	720 000	420 000 Mk. zu 3,6 300 000 " " 3,65
"	"	"	720 000	
"	Gesellschaft Straßenbahn Bonn-Godesberg-Mehlem	Bonn-Godesberg-Mehlem	1 200 000	2 (Zinszuschuß 2,1%) 3,5
11. März 1911	Siegkreis	Siegburg-Troisdorf-Mondorf	700 000	3 (Zinszuschuß 1%)
2./3. Februar 1912	Kreis Saarlouis	Saarlouis-Felsberg	75 000	3,15 (Zinszuschuß 1%)
7. März 1912	Siegkreis	Siegburg-Much	795 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2%.
"	"	"	795 000	
		Dieses letztere Darlehen von 795 000 Mark wird dem Siegkreise zu höchstens 2% Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar unter der Vor- aussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Staat dem Kreise ein Darlehn in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt.		Siehe die Bemertung in Spalte 3.
		Zu übertragen	45 404 699	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
29. April 1912 1. Mai	Landkreis Solingen	Uebertrag Landwehr-Höhscheid	45 404 699 363 250	3,6
20./21. Dezember 1912	Stadt Gummersbach	Von Gummersbach über Nöckelshemar nach Niederseymar und Derschlag mit einer Abzweigung von Nöckelshemar nach Thalbecke und Frömmersbach	940 000	{ 840 000 M. zu 3,6 100 000 " " 3,65
24. Juni 1913	Gesellschaft Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und des Siegkreises	Bonn-Königswinter und Bonn-Siegburg	150 000	3,6
2. Dezember 1913	Siegkreis	Von Mondorf nach Bündorf und von Sieglar nach Spich pp.	1 260 000	3,6
9. Januar 1914	Straßenbahnverband Moers-Camp-Rheinberg zu Moers	Von Moers über Kerpelen, Vintfort, Camperbruch nach Camp mit Abzweigung von Camperbruch nach Rheinberg	1 200 000	3,6. Das Darlehen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab in ein kommunal-Darlehen umgewandelt worden.
"	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich	800 000	3,6
"	Kreis Gummersbach	Von Derschlag bis zur Genkelmündung	500 000	3,6
13. Februar 1914	Kreis Simmern	Zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die staatliche Nebenbahn von Simmern nach Gemünden	150 000	3,6
7. April 1914	Gemeinde Holten	Hamborn (Marxloh)-Holtens-Bahnhof Holtens und Walsum (Walbschlöfchen)-Schacht Wehofens-Holtens	260 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
		Zu übertragen	51 027 949	

Tag der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	51 027 949	
7. April 1914	Stadt Rheydt	Widrathberg-Wanlo	140 000	Die Stadt Rheydt hat auf das Darlehen verzichtet und am 31. Dezember 1919 den abgehobenen Teil von 30000 M. zurückgezahlt.
5. Juni 1914	Stadt Saarbrücken	Von Brebach nach Enzheim mit Abzweigung von Eschringen nach Ormesheim	500 000	
"	Gemeinde Brebach	Von Brebach nach Enzheim mit Abzweigung von Eschringen nach Ormesheim	100 000	4,25
21. Juli 1914	Gemeinde Neunkirchen	Von Neunkirchen über Spiesen nach Elversberg	310 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
15. Mai 1915	Gemeinden Solingen, Wald und Haan	Solingen-Wald-Haan	620 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
"	Stadt Elberfeld	Elberfeld (Neumarkt bezw. Königstraße) - Wiedener Häuschen	370 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
6. Juli 1915	Stadt Hamborn	Von Duisburg-Meiderich über Hamborn nach Holten	620 000	4,0
20. März 1918	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der beim Bau der Kleinbahn Vielstein-Waldbröl entstandenen Mehrkosten	120 000	4,0
"	"		120 000	2,0
		Summe	53 927 949	

Von den bewilligten Mitteln in Höhe von 55 Millionen Mark ist demnach noch ein Restbetrag von 1 072 051 Mark vorhanden. Voraussichtlich wird dieser Betrag für das Jahr 1922 ausreichen. Nötigenfalls können, wie früher bereits geschehen ist, weitere Darlehen vorbehaltslich der Erhöhung der Mittel durch den nächsten Provinziallandtag bewilligt werden.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 27.

Drucksachen-Nr. 26.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten.

Der Provinzialauschuß hat dem im Juli 1921 tagenden 61. Provinziallandtage einen ausführlichen Bericht über die Erhöhung der Straßenrenten mit dem nachstehenden Antrag vorgelegt: „Der Provinziallandtag wolle beschließen, von einer Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten Abstand zu nehmen“.

Die III. Sachkommission stellte hierauf folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Vorlage des Provinzialauschusses ablehnen und gemäß Antrag des Abgeordneten Dr. Saassen mit nachfolgenden Aenderungen, die hier durch Sperrdruck kenntlich gemacht sind, beschließen: Die Provinzialverwaltung ist verpflichtet, auf Antrag derjenigen Kreise und Gemeinden, die auf Grund des § 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. April 1873 die Verwaltung und Unterhaltung der in ihrem Gebiet gelegenen Staatschauffeen oder die Bezirksstraßen übernommen haben, entweder 1. die Verwaltung und Unterhaltung dieser Straßen gegen Rückübertragung des auf sie entfallenden Teiles der Dotationsrenten unter noch zwischen der Provinz und den beteiligten Gemeinden und Kreisen zu vereinbarenden Bedingungen wieder abzunehmen, oder 2. den betreffenden Kreisen und Gemeinden einen laufenden Zuschuß in Höhe der auf die übernommene Kilometerzahl unter Zugrundelegung der der Provinz bei den in ihrer Verwaltung verbliebenen Straßen pro Kilometer entstandenen durchschnittlichen Kosten für gleichartige Straßen zu gewähren. Dieser Durchschnittssatz wird nach Anhörung der ständigen Kommission für die Angelegenheiten des Straßenbauwesens durch den Provinzialauschuß festgesetzt.“

Bis zur Durchführung dieses Beschlusses werden die leistungsschwachen Gemeinden aus Provinzialmitteln unterstützt“.

Der Provinziallandtag hat dazu folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Saassen wird dem Provinzialauschuß überwiesen mit dem Ersuchen, nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände dem nächsten Provinziallandtag eine Vorlage über einen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich zwischen der Provinz und den Stadt- und Landgemeinden bzw. Kreisen zu machen.“

2. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, eine vorläufige Regelung für das laufende Rechnungsjahr vorzunehmen und hierzu die der Provinz aus einer eventuellen Erhöhung der staatlichen Dotationsrenten zufließenden Mittel zu verwenden.
3. Falls der Provinzialauschuß von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, soll in Aussicht genommen werden, daß die endgültige, vom nächsten Provinziallandtag zu beschließende Regelung rückwirkende Kraft für das laufende Rechnungsjahr erhält, falls hierfür die vorstehenden erwähnten Mittel verfügbar sind."

I.

Allgemein sei vorweg folgendes bemerkt:

Für den Fall, daß eine Erhöhung der Staatsdotationen nicht eintreten sollte, müssen die zur Erhöhung der Straßenrenten erforderlichen Mittel durch Erhöhung der Provinzialumlagen aufgebracht werden. Hierzu ist folgendes in Erwägung zu ziehen:

Nach dem Antrag der III. Sachkommission soll die neue Rente die Höhe der von der Provinz für die in ihrer eigenen Verwaltung verbliebenen Straßenstrecken aufgewendeten Kosten erhalten. Nach dem Finalabschluß des Jahres 1920 hat die Provinz für die Unterhaltung von 1 km Straßen 6116 Mark ausgegeben. Diese Kosten werden sich infolge der gewaltig gestiegenen Materialpreise und Löhne im Jahre 1922 auf das Doppelte erhöhen. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei den abgetretenen Straßenstrecken nicht die ganze Breite der Straße für eine Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Durch die Herstellung von Kleinbahnen, Verlegungen von Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen fällt ein entsprechender Teil der Fläche, der von betreffendem Unternehmer oder Gemeinden infolge der Anlage zu unterhalten ist, für die Provinz fort, und ist somit auch bei der Rentenberechnung nicht in Rechnung zu ziehen. (vergl. Drucksache Nr. 19 IV der letzten Landtagsverhandlung). Eine genaue Festsetzung der Ausdehnung dieser Anlagen ist nicht mehr möglich, da bei vielen Straßen, besonders in größeren Städten überhaupt die frühere Lage der Provinzialstraße nicht mehr festzustellen ist. Es kann daher nur schätzungsweise eine Feststellung erfolgen. Erfahrungsgemäß kann die Hälfte der ganzen Straßenfläche als die für die Rente in Rechnung zu ziehenden Straßenfläche angenommen werden.

Bringt man diese Annahme mit der vorstehenden Berechnung der jetzigen Unterhaltungskosten von 2×6116 Mark für 1 km in Zusammenhang, so ergeben sich die Kosten für die Unterhaltung von 1 km abgetretener Straßenstrecken für das Jahr 1922 auf 6116 Mark.

Es sind im ganzen an die Gemeinden abgetreten 735 km Straßen, so daß die Renten sich berechnen auf $735 \times 6116 = 4\,495\,260$ Mark. Hiervon ist in Abzug zu bringen der Betrag der jetzigen Renten mit 695 337 Mark so daß noch aufzubringen ist der Betrag von 3 799 923 Mark.

Das für die Provinzialumlagen für 1920 zu Grunde gelegte Realsteuersoll beträgt 56 294 152 Mark, danach ergibt sich für die Aufbringung von 3 799 923 Mark erhöhter Rente eine Mehr-Umlage von $\frac{3\,799\,923 \times 100}{56\,294\,152} = 6,8\%$ der Realsteuern. Wenn inzwischen das

Realsteuersoll gestiegen ist, so sind auf der anderen Seite mindestens in demselben Maße auch die Unterhaltungskosten gestiegen, so daß stets, falls in der oben angegebenen Weise eine Erhöhung der Straßenrenten stattfinden soll, und diese nicht aus erhöhter Dotationsrente erfolgen kann, mit einer Erhöhung der Provinzialumlage um etwa 7% zu rechnen ist.

Es ist hierbei angenommen, daß für alle abgetretenen Straßen ein gleich hoher Unterhaltungssatz von 6116 Mark eingesetzt wird. Dieses widerspricht freilich dem Wortlaut des vor-

stehenden Antrages der III. Sachkommission unter 2, in dem gesagt ist, daß die Rente entsprechen soll den von der Provinz aufgewendeten Kosten für gleichartige Straßen. Hierbei müßte eine Klassifizierung der Straßen stattfinden. Eine solche ist aber nicht möglich, wie bereits in der oben erwähnten Drucksache Nr. 19 der letzten Landtagsverhandlung unter IV näher ausgeführt ist, und es wird daher nichts anderes übrig bleiben als eine gleichmäßige Rente für alle Straßenstrecken einzusetzen.

Es muß ferner unter Bezug auf die mehrfach genannte Drucksache Nr. 19 nochmals darauf hingewiesen werden, daß bei den Abtretungen der Straßen an die Gemeinden eine Rente festgesetzt wurde, die sich berechnete nach einem Anlagekapital, dessen Zinsen und Zinseszinsen die Unterhaltung der Straße ermöglichte und dessen Höhe sich jeweils nach dem Zustande der Straßen zu der Zeit der Uebergabe ergab, und die somit für ganz gleichartige Straßen doch ganz verschieden sein konnte. Nach der so beabsichtigten Regulierung würde jedoch nicht eine solche Rente an die Gemeinden gewährt, sondern die durchschnittlichen tatsächlichen Unterhaltungskosten ihnen erstattet.

II.

Gemäß Absatz 1 des vorstehenden Landtagsbeschlusses hat die Verwaltung sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in Verbindung gesetzt. Zu einer Besprechung waren eingeladen:

1. Der Verband der größeren Städte der Rheinprovinz mit Ausnahme der Stadt Köln, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Johansen, Crefeld.
2. Der Rheinische Städtebund, vertreten durch Bürgermeister Breuer in Werden-Ruhr.
3. Der Verband Rhein.-Westf. Gemeinden, vertreten durch Bürgermeister a. D. Kluth, Köln.
4. Der Rhein. Gemeindetag, vertreten durch Bürgermeister Rücker, Obercassel-Siegkreis.
5. Der Rhein. Unterverband des Verbandes Preuß. Landkreise, vertreten durch den geschäftsführenden Vorsitzenden, Landrat Dr. Graf Adelman, Coblenz.
6. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln.

Am 2. Dezember 1921 und 5. Januar 1922 haben eingehende Verhandlungen mit den vorstehenden Vertretern stattgefunden. Nachstehend sind die Protokolle der beiden Sitzungen wiedergegeben:

Protokoll über die Verhandlungen mit den Vertretern der Spitzenverbände am 2. Dezember 1921.

Anwesend: Landesrat Dr. Horion als Vertreter des Landeshauptmanns,
Landesbaurat Quentell,
Landesbaurat Heinekamp,
Provinzialbaurat Crescioli,
Beigeordneter, Stadtbaurat Hentrich, Crefeld, in Vertretung des Oberbürgermeisters Dr. Johansen,
Bürgermeister Breuer, Werden, Rhein. Städtebund,
Landrat Kessellauf, Bonn, Preussische Landkreise,
Bürgermeister Rücker, Obercassel, Rhein. Gemeindetag,
Stadtbaurat Weingarten, Vertreter der Stadt Köln.

Der Vorsitzende wies hin auf die Verhandlungen des letzten Provinziallandtages. Dabei habe sich der Provinziallandtag auf den Standpunkt gestellt, daß für das Jahr 1922 unter allen Umständen eine Erhöhung der Straßenrenten stattfinden müsse. Für das Jahr 1921 käme eine solche nur in Frage im Falle einer Erhöhung der staatlichen Dotationsrente. Da eine

solche nicht stattfinden würde, so werde der Provinzialausschuß für das Jahr 1921 eine Erhöhung nicht vornehmen. Ueber die Art und Weise, wie die Erhöhung für 1922 stattfinden solle, sollen die kommunalen Spitzenverbände gehört werden. Infolgedessen seien die Herren heute eingeladen worden.

Landesbaurat Quentell führte aus: Bei der Abtretung von Straßen an Gemeinden ist in Betracht zu ziehen, daß es zweierlei Arten von Provinzialstraßen gibt:

1. die früheren Staatsstraßen und
2. die früheren Bezirksstraßen.

Hinsichtlich der Abtretung von Staatsstraßen ist bestimmend der § 18 des Gesetzes über die Dotation vom 8. Juli 1875 (G. S. S. 497). Hierin ist gesagt, daß bei Uebertragung solcher Straßen an Gemeinden ein zu diesem Zwecke abzusondernder Anteil von der Provinzialdotation den übernehmenden Gemeinden zu überweisen ist.

Abweichend hiervon hat die Provinz den Gemeinden eine Rente gewährt, die den tatsächlichen Unterhaltungskosten der Straßen entspricht und den entsprechenden Anteil aus der Dotation bedeutend übersteigt.

In gleicher Weise sind Strecken von Bezirksstraßen an Gemeinden abgetreten, und sind auch hierbei die bisherigen Unterhaltungskosten den Renten zugrunde gelegt.

Da in den letzten Fällen die Provinz keine Dotation erhalten hat, sondern die Unterhaltungsmittel ex propriis aufbringt, so hätte eigentlich eine Abtretung ohne eine Rente an die Gemeinden erfolgen müssen, da die letzteren verpflichtet waren, die Kommunalstraßen zu eigenen Lasten zurückzunehmen (vergl. das Regulativ betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds vom 19. Januar 1876 S. 649 des Handbuchs für die Rheinische Provinzialverwaltung).

Streng genommen stehen die Gemeinden, deren Straßen seinerzeit als Bezirksstraßen übernommen und die später gegen eine Rente an die Gemeinden wieder abgetreten sind, weit besser als die Gemeinden, welche gleichwertige Straßen früher erbaut haben, sie aber als Bezirksstraßen nicht haben anerkennen lassen.

Da bei Abtretung von Staatsstraßenstrecken die Provinz die tatsächlichen Unterhaltungskosten der Rentenberechnung zugrunde gelegt hat, so hat sie hierbei schon den rechtlichen Standpunkt weit überschritten und der Billigkeit entsprechend gehandelt; desgleichen bei Rücküberweisung von Bezirksstraßen an die Gemeinden.

Soll gemäß dem Beschluß des Provinziallandtages in der Erhöhung der Rente noch weiter gegangen werden, so kann dies auf verschiedene Weise stattfinden:

1. Gleichmäßige prozentuale Erhöhung der Rente. Dies Verfahren dürfte aber dem Landtagsbeschluß, der eine Erhöhung der Rente nach den jetzigen der Provinz erwachsenden durchschnittlichen Unterhaltungskosten anordnet, nicht entsprechen, da die jetzigen Renten nicht nach den gleichmäßigen Unterhaltungskosten bewertet sind, sondern verschieden nach dem jeweiligen Zustand der Straße zur Zeit der Abtretung. Es wird hingewiesen auf die Drucksache Nr. 19 der betreffenden Landtags Sitzung Seite 7, wo ein Beispiel die Sache näher erläutert.

2. Die Erhöhung könnte festgesetzt werden in der gleichen Weise, wie die gesamten Unterhaltungskosten für die Provinzialstraßen gestiegen sind von dem Jahre an, in dem die Rente bewilligt ist, bis zum Jahre 1922.

3. Die Rente kann festgesetzt werden nach den für das Jahr 1922 veranschlagten Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen.

4. Die Rente kann festgesetzt werden nach den von den Kommunen tatsächlich aufgewandten Unterhaltungskosten.

Die letztere Festsetzung muß gleichfalls außer acht gelassen werden, da die verschiedenen Unterhaltungsarten der einzelnen Gemeinden sich nicht eignen zu einer gemeinsamen Rentenerhöhung. Es würde wohl nur der Punkt 3 in Frage kommen.

Sodann ist folgendes noch zu beachten: Die Unterhaltungskosten der Straße ergeben sich aus zwei Faktoren:

1. Dem Einheitsfuß der Unterhaltungskosten für einen Quadratmeter Straßenfläche und
2. der Größe der zu unterhaltenden Fläche.

Diese Fläche, die bei den Provinzialstraßen allgemein in einer Breite von 5 m chausseemäßig unterhalten wird, reduziert sich aber von Jahr zu Jahr und besonders bei den großen Städten, wie nachstehend erläutert:

Zunächst dehnen sich die Straßenbahnen immer mehr aus, und da nach den bestehenden Bestimmungen die Kleinbahngesellschaften nicht nur die Straßenfläche zwischen den Schienen, sondern auch beiderseits derselben einen Streifen von 50 cm unterhalten müssen, so verringert sich für die Provinz bei der Herstellung einer Bahn die Unterhaltungsfläche um diesen von den Straßenbahnen zu unterhaltenden Streifen. Bei einer eingleisigen Bahn ergibt sich für diesen Streifen eine Breite von 2,5 m, also die Hälfte von der 5 m breiten Fahrbahn; bei zweigleisigen Bahnen vermindert sich die Unterhaltungsfläche für die Provinz noch mehr.

In gleicher Weise vermindern die in den Straßen verlegte Gas- und Wasserleitungen die Unterhaltungsfläche, da die Flächen über den Rohrgräben in halber Breite von den Gemeinden zu unterhalten sind. (Vergl. die Drucksache zu der Drucksache Nr. 14 aus der Sitzung des Provinziallandtages vom Jahre 1918 „Technische und wirtschaftliche Gründe gegen die Erhöhung der Rente.“)

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß in bezug auf die Ausgaben für die Provinzialstraßenverwaltung die einzelnen Gemeinden in ganz verschiedener Lage wären. Am schlechtesten seien diejenigen gestellt, in deren Bezirk sich keine Provinzialstraßen befänden, und denen auch keine Straße gegen Rente abgetreten sei. Etwas besser ständen die Gemeinden, denen eine Straße abgetreten sei, indem sie wenigstens den Betrag der Rente bekämen; und am besten ständen diejenigen Gemeinden, in deren Bezirk sich von der Provinzialverwaltung unterhaltene Provinzialstraßen befänden. Eine durch die Erhöhung der Renten bedingte Erhöhung der Provinzialumlage würde einem Teile der Gemeinden wesentliche Vorteile bringen, während der bei weitem größte Teil lediglich an der Erhöhung der Provinzialumlage mehr zu zahlen hätte.

Bei der Erhöhung der Rente seien 3 grundsätzlich verschiedene Verfahren zu unterscheiden:

1. Zugrundelegung der früher festgesetzten Rente. Die Unbilligkeit, die sich daraus ergeben würde, sei von Herrn Landesbaurat Quentell schon dargelegt.

2. Erstattung der heute wirklichen Unterhaltungskosten. Das würde zur Folge haben, daß den großen Städten die außerordentlichen Unterhaltungskosten ihrer großstädtischen Straßen, die früher Provinzialstraßen waren, erstattet werden müßten.

3. Erstattung eines Normalsatzes nach dem Durchschnittssatz der Unterhaltungskosten eines Kilometers Provinzialstraßen in der Rheinprovinz, und zwar würde wohl in Frage kommen etwa Erstattung der Hälfte dieser Kosten. Das wäre für 1922 etwa 6000 Mark pro km, da geschätzt werden könnte, daß die Hälfte der abgetretenen Straßenflächen von der Provinz infolge der Anlage von Straßenbahnen auf denselben und durch Hineinlegen von Leitungen vom Provinzialverband auch ohne Abtretung nicht mehr zu unterhalten seien.

Geh. Regierungsrat Kesselkaul wies hin auf die zahlreichen früheren Verhandlungen des Provinziallandtages und der zuständigen Kommissionen über den Gegenstand und legt dar, daß die Städte die abgetretenen Straßen in ganz verschiedenartiger Weise unterhalten hätten, und oft die Rente zu anderweitigen Zwecken verwandt hätten. Er hielte aber eine schematische Festsetzung der Rente auf die Durchschnittskosten eines Kilometers Provinzialstraßen nicht für gerechtfertigt. Er halte es vielmehr für richtig, daß die wirklichen derzeitigen Kosten für die von der Provinz beim Nichtabtreten zu unterhaltenden Straßenflächen zugrunde gelegt werden müßten. Dabei müßten aber ausscheiden alle diejenigen Straßen, die durch städtische Bebauung ihren Charakter als Landstraße verloren haben und innerhalb geschlossener städtischer Ortschaften liegen.

Stadtbourat Hentrich erklärte, heute eine endgültige Stellungnahme noch nicht nehmen zu können. Er bäte zunächst um Uebermittlung schriftlicher Unterlagen zwecks genauerer Prüfung. Grundsätzlich sei er aber der Ansicht, daß mit jeder einzelnen Stadt getrennt auf Grund der vorhandenen Verträge ein neuer Vertrag abgeschlossen werden müsse unter Berücksichtigung der heutigen tatsächlichen Unterhaltungskosten. Dabei seien aber besonders kostspielige Straßendeckungsarbeiten wie Asphaltpflaster, Holzpflaster, nicht zu berücksichtigen. Er fragt weiter, ob in den Verträgen besondere Abmachungen über das Legen von Straßenbahnen auf den abgetretenen Straßen vorhanden seien.

Landeshaurat Quentell antwortete auf die letztere Anfrage, daß im Text der Verträge keine Bestimmung darüber getroffen sei, daß aber bei der den Verträgen beigefügten Berechnung der Unterhaltungsrenten die entsprechenden Flächen in Abzug gebracht seien.

Der Vorsitzende sagt zu, daß das Material übermittelt bezw. den Herren Mitteilung gemacht werden solle, in welchen den Herren wohl zugänglichen Drucksachen des Provinziallandtages das Erforderliche zu finden sei.

Herr Bürgermeister Breuer hat grundsätzliche Bedenken gegen jede Art der Erhöhung und befürchtet davon insbesondere eine Benachteiligung der Landgemeinden. Die Städte, die Straßen übernommen hätten, hätten geglaubt, damit ein Geschäft zu machen und sich sehr dazu gedrängt. Grundsätzlich sei es nicht angängig, derartige Verträge nachträglich abzuändern. In ähnlichen Fällen lehne der Staat auch eine Aenderung solcher Verträge und Erhöhung ursprünglicher Verträge ab.

Bürgermeister Rücker behielt sich die endgültige Stellungnahme vor, hat aber auch grundsätzliche Bedenken gegen die Erhöhung.

Stadtbourat Hentrich weist darauf hin, daß versucht werden müsse, die nötigen Mehrbeträge für die Erhöhung ohne Erhöhung der Provinzialumlage durch Erhöhung der Staatsdotations zu erreichen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß, wenn eine Erhöhung der Staatsdotations komme, diese in einer festen Summe überwiesen würde und nicht im Entferntesten die Ausgaben der Provinzialverwaltung decken würde, so daß eine Mehrausgabe an irgend einer Stelle dann doch noch immer in einer Erhöhung der Provinzialumlage zum Ausdruck kommen werde. Der Vorsitzende wies zum Schluß noch darauf hin, daß es sich heute nur um eine unverbindliche Vorbesprechung gehandelt habe, um auf die Gesichtspunkte, die in Betracht kommen, aufmerksam zu machen.

Es wurde sodann Termin für eine erneute Besprechung festgelegt auf den 5. Januar 1922, vormittags 11 Uhr.

Der Landeshauptmann.
J. Vertr.: gez. Dr. Horion.

Der Landeshaurat.
gez. Quentell.

Protokoll über die Verhandlungen mit den Vertretern der Spitzenverbände
am 5. Januar 1922.

Anwesend: Landesrat Dr. Horion als Vertreter des Landeshauptmanns,
Landesbaurat Quentell,
Landesbaurat Heinekamp,
Provinzialbaurat Crescioli,
Beigeordneter Stadtbaurat Hentrich, Krefeld,
Landrat Kesselkaul, Bonn, Preussische Landkreise,
Bürgermeister Rücker, Obercassel, Rhein. Gemeindetag,
Stadtbaurat Weingarten, Köln.

Entschuldigt hat sich Herr Bürgermeister Breuer, Werden, Rhein. Städtebund, der seine Ansicht noch schriftlich einreichen wird.

Der Vorsitzende ersuchte die Anwesenden, nachdem sie in der vorletzten Sitzung sich ihre Stellungnahme vorbehalten hatten, und ihnen inzwischen das Material zugegangen sei, ihre Ansicht vorzutragen.

Beigeordneter Hentrich erklärte, daß er den Vorschlag die Straßenrenten zu erhöhen, überhaupt ablehnen müsse, solange die Mittel dazu durch Provinzialumlage beschafft werden müßten. Es werde hierdurch keine Entlastung der Gemeinden herbeigeführt, sondern nur eine andere Verteilung. Sein Vorschlag ging dahin, zunächst mit allen Mitteln auf die Regierung einzuwirken, die früheren Dotationen zu erhöhen. Nach dieser Erhöhung der Dotation sei dann eine Erhöhung der Renten vorzunehmen.

Stadtbaurat Weingarten äußerte sich auch dahin, daß nur bei Erhöhung der Dotation eine Erhöhung der Renten stattfinden könne. Ueber die Verteilung der Renten machte er folgenden Vorschlag: In dem Verhältnis der jetzigen Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen zu den seinerzeit festgesetzten Renten seien die aus der zu erwartenden Dotation für die Straßenunterhaltung entfallenden Mittel zu verteilen.

Bürgermeister Rücker, Obercassel, schloß sich auch der Ansicht an, daß die Vorbedingung einer Erhöhung der Renten die Erhöhung der Dotationen sein muß.

Geh. Regierungsrat Kesselkaul hob zunächst hervor, daß es sehr schwierig für die Gemeinden sei, die tatsächlichen Unterhaltungskosten festzustellen. Auch er sei der Ansicht, daß zunächst eine Erhöhung der Staatsdotationen stattfinden müsse. Er gab zur Erwägung, ob nicht die Provinz gegen den Staat im Klagewege vorgehen könnte, da doch seinerzeit jedenfalls auch die Höhe der Dotationen nach Vereinbarungen festgestellt seien.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß er das Letztere für aussichtslos halte, da die Dotation durch Gesetz festgelegt wäre. Der Vorsitzende sagte aber zu, daß er sich an die Geschäftsstelle der vereinigten Provinzen wenden werde mit der Frage, ob die Rechtsansprüche der Provinz gegen den Staat schon geprüft seien, wenn nicht, daß dieses dringend erforderlich sei, und er ferner anfragen werde, wie es mit der Erhöhung der Dotationen stehe, nachdem das Grundsteuergesetz abgelehnt sei.

Allgemein wurde dann noch für notwendig erklärt, daß, wenn eine Erhöhung der Dotationen nicht eintrete, dann nochmals die kommunalen Spitzenverbände zusammengerufen würden, um über weitere Wege zu beraten.

Der Vorsitzende bat die Herren dann, sie möchten ihre heute dargelegten Ansichten möglichst umgehend ihm auch noch schriftlich einreichen, was zugesagt wurde.

gez. Dr. Horion.

gez. Quentell.

Nachstehend sind die wesentlichen Sätze aus den eingegangenen schriftlichen Mitteilungen der einzelnen Konferenzteilnehmer mitgeteilt:

1. Herr Bürgermeister Rücker, Oberkassel-Sieg schreibt: „Die Stellungnahme des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden und des Rheinischen Gemeindetages präzisiere ich dahin, daß unbedingt versucht werden muß, die etwa zu bewilligenden Mehrbeträge für Erhöhung der Renten an die Gemeinden, ohne Erhöhung der Provinzialumlage, durch Erhöhung der Staatsdotations zu erreichen“.

2. Herr Oberbürgermeister von Grefeld schreibt: „Die Mittel für eine Erhöhung der Unterhaltungsrenten durch eine Erhöhung der Provinzialumlage zu beschaffen, halte ich nicht für zweckmäßig. Das würde für die Gesamtheit der Provinz keine Erleichterung, sondern nur eine Verschiebung der Unterhaltungslasten bedeuten. Die dringend notwendige Entlastung der betroffenen Gemeinden und auch der Provinz selber kann meines Erachtens erst dann eintreten, wenn es gelingt, vom Staate eine, entsprechend dem gesunkenen Geldwerte wesentlich erhöhte Dotation zu erreichen. Dahin müßten meines Erachtens die Bestrebungen der Provinzialverwaltung gerichtet werden, und zwar mit möglichst starkem Nachdruck“.

3. Herr Bürgermeister Breuer, Werden-Ruhr schreibt: „Ich schließe mich der in der Verhandlung am 5. Januar geäußerten Ansicht an, wonach mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden muß, die früheren Dotationen zu erhöhen. Ich schließe mich weiter der Ansicht an, daß nur dann, wenn die Dotationen erhöht werden auch die Straßenrenten erhöht werden können. Ueber die Art dieser Erhöhung würde dann ja später noch im Wege der Verhandlung ein Weg gefunden werden können. Unter allen Umständen muß aber vermieden werden, daß die Mittel für die Erhöhung der Renten durch Provinzialumlage beschafft werden“.

4. Herr Oberbürgermeister von Köln schreibt: „An sich halte ich im Hinblick auf die gewaltige Steigerung der Straßenunterhaltungskosten eine Erhöhung der Rente für unbedingt erforderlich. Ich kann aber dem nicht zustimmen, daß die hierfür erforderlichen Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden, weil dadurch allzugroße Ungleichheiten entstehen. Wie aus der mir übersandten Zusammenstellung hervorgeht, ist zwar bei manchen Städten die neue Rente höher als die Umlage, andere aber, darunter auch Köln, müssen erheblich mehr an Umlage bezahlen, als sie an Rente erhalten. Diese Verschiedenartigkeit beruht nicht auf besonderen Gründen, denen man vielleicht eine gewisse Berechtigung nicht absprechen könnte wie beispielsweise, daß etwa die weniger finanzkräftigen Gemeinden oder diejenigen, die besonders hohe Kosten für die übernommenen Provinzialstraßen aufzuwenden haben, vor den übrigen zu berücksichtigen seien, sondern sie ergibt sich lediglich durch Zufälligkeiten. Durch diese Art der Verteilung müssen Köln und die in gleicher Lage befindlichen Gemeinden nicht nur ihre erhöhten Straßenunterhaltungskosten selbst tragen, sondern sie müssen auch noch zu den Kosten anderer Gemeinden mitbeitragen. Ich kann daher der Erhöhung der Rente nur dann zustimmen, wenn sie durch eine entsprechende Erhöhung der Dotationsrente ermöglicht werden kann, und ich bitte, eine solche mit allem Nachdruck betreiben zu wollen“.

Das einstimmige Ergebnis dieser Verhandlungen ist also: „Erhöhung der Straßenrenten nur bei Erhöhung der Staatsdotations, keinesfalls aber durch Erhöhung der Provinzialumlagen“.

III.

Da in dem Jahre 1921 eine Erhöhung der staatlichen Dotationsrenten nicht eingetreten ist, so konnte in diesem Jahre auch eine vorläufige Regelung der Renten nicht vorgenommen werden.

Der zweite Absatz des eingangs aufgeführten Landtagsbeschlusses findet hiermit seine Erledigung.

IV.

Nachdem die Staatsregierung sich entschlossen hat, den Betrag von 165 Millionen Mark zur Erhöhung der Provinzialdotationen in den diesjährigen Staatshaushalt einzusetzen, kann wohl mit Bestimmtheit auf die Erhöhung der Dotation gerechnet werden. Welcher Betrag davon an die Rheinprovinz entfällt, ist noch unbestimmt.

Es erscheint jedoch angebracht, schon in der jetzigen Tagung des Provinziallandtages festzusetzen, welcher Anteil von der zu erwartenden Staatsdotations auf die Straßenverwaltung bzw. auf die Erhöhung der Straßenrenten entfallen soll. Es ist hierbei folgendes zu beachten:

Die Gesamtsumme der Dotationen für die Rheinprovinz vom Jahre 1875 und 1902 beträgt 4 573 009 Mark.

Hiervon entfallen auf die Straßenverwaltung 2 892 264 Mark = 63,25%,
und auf die sonstige Verwaltung (Landarmenwesen,

Irrenanstalten usw.) 1 680 745 Mark = 36,75%.

Es wird vorgeschlagen in demselben Verhältnis von 63,25% zu 36,75% auch die neue Dotation einerseits auf die Straßenverwaltung und andererseits auf die übrigen Verwaltungszweige zu verteilen.

Wollte man hiervon abweichen und vielleicht auf die Straßenverwaltung einen höheren Prozentsatz verwenden, so würde die Folge davon sein, daß um den Betrag, um den der Anteil der Straßenverwaltung erhöht würde, der Anteil der übrigen Verwaltungszweige zeitweise sich vermindert, und dieser fehlende Betrag dann durch Steuern (Provinzialumlagen) erhoben werden müßte. Es würde dies also auf indirekt eine Erhöhung der Straßenrenten durch Erhöhung der Provinzialumlagen hinauskommen, gegen welches Verfahren sich wie eingangs bemerkt die sämtlichen kommunalen Spitzenverbände einstimmig ausgesprochen hatten.

Die weitere Verteilung des Anteils der zu erwartenden Dotation für die an die Gemeinden abgegebenen Straßen, gegenüber den in eigener Verwaltung der Provinz verbliebenen Straßenstrecken, wird zweifellos am einfachsten und gerechtesten nach der Länge der Straßenstrecken bestimmt.

Nun sind an die Gemeinden abgetreten 733 km und in der eigenen Verwaltung der Provinz 5590 km verblieben, sodaß der Dotationsanteil verteilt werden müßte im Verhältnis von 733 zu 5590 oder im Verhältnis von 11,59% zu 88,41%.

Es würde somit zur Erhöhung der Straßenrente zu verwenden sein 11,59% von 63,25% = 7,33% der neuen Dotationssumme.

Würde die Erhöhung der Dotationsrente also etwa 20 Millionen Mark jährlich betragen, so würde für Erhöhung der Straßenrenten ein Betrag von etwa 1 500 000 Mark zur Verfügung stehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß indirekt auch dieser Betrag zu Lasten der Provinzialumlage geht; denn würde dieser Betrag nicht ausgeschieden, um zur Erhöhung der Straßenrenten verwendet zu werden, so stände er zur Verfügung zur Unterhaltung der Provinzialstraßen und würde somit den hierfür aus Provinzialsteuern aufzubringenden bedeutenden Betrag vermindern.

Nicht ganz leicht wird dann die Verteilung des festgesetzten Gesamtbetrages auf die einzelnen abgetretenen Straßen sein. Schon jetzt darüber Vorschläge zu machen, dürfte nicht am

Platz sein, da diese Verteilungsgrundsätze wesentlich von der Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages beeinflusst werden. Auch hier wird es notwendig sein, mit den Vertretern der Spitzenverbände zu verhandeln. Sollte unter diesen eine Einigung über die Verteilung zustande kommen, so würden keine Bedenken bestehen, dieser Einigung zuzustimmen. Würde eine solche Einigung nicht zu erzielen sein, so wird es richtig sein, die Verteilung wenigstens für das erste Jahr dem Provinzialausschuß zu überlassen, der dann dem nächsten Provinziallandtag in der Angelegenheit weiter zu berichten hat.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, folgenden Beschlußentwurf vorzulegen:

„Zur Erhöhung der Renten für die den Gemeinden und Kreisen abgetretenen Provinzialstraßen sind im Falle einer Erhöhung der auf die Rheinprovinz entfallenden Staatsdotationserhöhung zu verwenden. Die Verteilung auf die einzelnen Beteiligten erfolgt durch den Provinzialausschuß nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 28.

Drucksachen-Nr. 27.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bereitstellung von Mitteln zur Erweiterung der maschinellen Anlagen
auf dem Provinzial-Basaltbruch bei Neustadt-Wied.

Der Provinzialverband der Rheinprovinz übernahm im Jahre 1916 den Betrieb der ihm gehörenden Basaltbrüche in Obercassel und Neustadt-Wied in eigene Regie, und zwar in der Weise, daß er die sämtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Rheinische Provinzial-Basaltwerke Obercassel G. m. b. H. zu Obercassel im Siegkreis“ erwarb. Der Betrieb der Brüche ist dann durch diese Gesellschaft m. b. H. weiter geführt worden.

Bei dem Betrieb in dem Steinbruch Jungfernhof bei Neustadt-Wied hat es sich als dringend erforderlich herausgestellt, die maschinellen Anlagen zu erweitern. Zurzeit besteht dort nur ein Steinbrecher von 650×400 mm Maulweite, der mit einer Dampflokobile angetrieben wird. Dieser eine Brecher genügt nicht für den Umfang des dortigen Bruchbetriebes, und es ist unbedingt erforderlich, um den Betrieb rationell auszugestalten, einen zweiten Brecher mit 700×400 mm Maulweite aufzustellen. Die Fundamente für den zweiten Brecher sind seinerzeit bei der Errichtung der ersten Brecheranlage bereits mit hergestellt, ebenso sind die Abmessungen

des Brecherwerks zur Förderung des Kleinschlags von dem Brecher nach der Sortiertrommel und die Sortiertrommel selbst so dimensioniert, daß sie für den neuen zweiten Brecher genügen.

Um die Leistung des Bruches auf mehr als das Doppelte zu erhöhen, genügt somit die Aufstellung eines zweiten Brechers. Erst hierdurch wird der ganze Bruchbetrieb zur vollen Ausnutzung gebracht.

Da die Preise für die Straßenbaumaterialien seitens der Basaltkonvention, die fast sämtliche Bruchbetriebe am Rhein und im Westerwald umfaßt, immermehr in die Höhe gesetzt werden, ist es aus finanziellen Gründen geboten, die im Besitze der Verwaltung befindlichen Brüche möglichst auszunutzen, um die Straßenverwaltung immermehr von dem Bezug von Basaltmaterial von der Basaltkonvention unabhängig zu machen, was bei dem jetzigen Betrieb nicht möglich war.

Sodann bietet sich jetzt Gelegenheit, den Antrieb der ganzen maschinellen Anlagen durch elektrische Kraft anstatt wie bisher durch Dampfkraft zu bewirken, da die vom Kreise Neuwied gebaute elektrische Ueberlandzentrale unmittelbar an dem Bruch vorbeigeführt wird, und somit die Kosten einer weiten Zuleitung der elektrischen Kraft fortfallen.

Abgesehen davon, daß die jetzige Lokomotive für den Antrieb beider Brecher nicht ausreicht, hat sich durch Berechnung ergeben, daß der elektrische Antrieb für die Dauer sich billiger stellen wird als der Dampfbetrieb, schon mit Rücksicht auf die teure Kohlenanfuhr.

Bei Einführung der elektrischen Kraft wird sich dann weiter ermöglichen lassen, daß die Gesteinbohrmaschinen wesentlich billiger arbeiten als bei Dampfbetrieb. Bei letzterer muß der Luftkompressor unmittelbar neben der Dampfmaschine aufgestellt werden und wird die gepreßte Luft dann durch kostspielige lange Rohrleitungen nach den einzelnen Bohrstellen gefördert. Bei elektrischem Betrieb dagegen wird der Kompressor fahrbar hergestellt und nach Bedarf an die einzelnen Bohrstellen gefahren; es fallen somit die langen Preßluftrohrleitungen fort.

Die Kosten des neuen Brechers belaufen sich auf 500 000 Mark und die Einführung des elektrischen Betriebes auf 1 Million Mark, sodaß die vorgeschlagene Ergänzung der maschinellen Anlagen den Betrag von 1,5 Millionen Mark erfordern werden. Der aufgenommene Betrag wird entsprechend dem Verwendungszweck in verhältnismäßig kurzer Frist getilgt werden müssen, und es wird daher eine Tilgung von 8% zuzüglich der ersparten Zinsen vorzusehen sein.

Es empfiehlt sich diesen Betrag durch eine Anleihe bei der Landesbank der Rheinprovinz zu beschaffen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher die Genehmigung nachstehenden Beschlusentwurfes zu beantragen:

„Die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 1,5 Millionen Mark bei der Landesbank der Rheinprovinz zur Anschaffung und Aufstellung eines 2. Steinbrechers und zur Einführung des elektrischen Betriebes in dem Provinzialsteinbruch Neustadt a. d. Wied wird genehmigt. Die Anleihe soll mit 5% verzinst und mit 8% getilgt werden. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind aus den Betriebsergebnissen zu entnehmen“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 29.

(Drucksachen-Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Bonn, Bensberg, Kreis
Mülheim-Rhein, und Polch, Kreis Mayen.

I. In den Landkreisen Bonn und Mülheim am Rhein sind landwirtschaftliche Schulen in Bonn bezw. Bensberg errichtet worden. Beide Kreise hatten den dringenden Wunsch ausgesprochen, diese Schulen bereits im Herbst 1921 eröffnen zu dürfen. Auf Antrag der Landwirtschaftskammer und mit Zustimmung des Zentralkuratoriums für das landwirtschaftliche Schulwesen erklärte sich der Provinzialausschuß vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages mit der Errichtung der beiden Schulen im Herbst 1921 einverstanden. Der Provinzialausschuß für das Winterhalbjahr 1921/22 ist aus dem landwirtschaftlichen Fonds entnommen worden.

Die erwähnten Kreise hatten früher keine landwirtschaftliche Schule. Die Schüler aus dem Landkreise Bonn mußten die umliegenden Schulen in Zülpich, Rheinbach, Bergheim und Hennef a. d. Sieg besuchen. Diese Schulen sind überfüllt; so z. B. hatte im Winterhalbjahre 1920 die Schule in Bergheim 62 und die Schule in Hennef 61 Schüler. Der weite Weg zu diesen Schulen hat viele Landwirtsöhne aus dem Landkreise Bonn abgehalten, eine landwirtschaftliche Schule zu besuchen. Für den Landkreis Bonn mit seinem hochentwickelten Acker-, Obst- und namentlich Gemüsebau bedarf es zudem wohl keines weiteren Nachweises, daß die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule besonders für die Kleinbäuerliche Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis war. Der Kreistag des Landkreises Bonn hat alle von der Landwirtschaftskammer gestellten Verpflichtungen bezüglich der Zahlung des Kreiszuschusses und Stellung der notwendigen Schulräume usw. übernommen. Bis zum Neubau eines Schulgebäudes ist die landwirtschaftliche Schule in der Kleinsiedlerschule in Bonn untergebracht, wo die erforderlichen Räume und ein Schulgarten vorhanden sind.

Die Schüler aus dem Landkreise Mülheim am Rhein besuchten vor Eröffnung der Schule in Bensberg die Schulen in Bolmerhausen, Lindlar, Hennef a. d. Sieg und Dpladen. Auch diese Schulen sind überfüllt. In Dpladen befanden sich zuletzt 84 Schüler. Sämtliche erwähnten Schulen liegen für die Schüler des Kreises Mülheim-Rhein auch zu weit entfernt, so daß viele Eltern wegen der hohen Kosten der Unterbringung davon Abstand genommen haben, ihre Söhne auf eine landwirtschaftliche Schule zu schicken. In landwirtschaftlichen Kreisen ist die Ueberzeugung, daß für den Landkreis Mülheim am Rhein, in dessen östlichem Teile fast ausschließlich Ackerbau betrieben wird, ein Bedürfnis nach Errichtung einer eigenen landwirtschaftlichen Schule besteht, allgemein. Als Sitz der Schule ist Bensberg gewählt worden, das im Mittelpunkt des Kreises liegt und von allen anderen Ortschaften gut zu erreichen ist. Die Schule ist vorläufig im alten Bürgermeisteramt in Bensberg untergebracht, wo die erforderlichen Räume frei gemacht worden sind. Der Kreistag des Landkreises Mülheim a. Rh. hat im übrigen alle Verpflichtungen bezüglich der Zahlung des Kreiszuschusses und Stellung der erforderlichen Schulräume mit Garten übernommen.

II. Der Kreis Mayen hat den Antrag auf Errichtung einer zweiten landwirtschaftlichen Schule im Kreise mit dem Sitze in Polch gestellt, die besonders für das Maifeld bestimmt sein

folll. Der Antrag ist damit begründet, daß die für den Kreis Mayen in Andernach bestehende landwirtschaftliche Schule ständig überlastet ist — 1920 48 Schüler — und eine weitere Einstellung von Schülern wegen der kleinen Schulräumlichkeiten ausgeschlossen ist. Nach dem Bericht des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses Mayen könnte die landwirtschaftliche Schule in Andernach alljährlich die doppelte Schülerzahl einstellen, wenn die nötigen Räume usw. vorhanden wären. Polch eignet sich besonders als Sitz der Schule wegen seiner zentralen Lage inmitten eines großen rein landwirtschaftlichen Bezirkes und seiner guten Bahnverbindungen. Auf diese Weise würde den mittleren und kleinen Landwirten des Raifeldes die Möglichkeit geboten, mit erträglichem Kostenaufwand ihre Söhne zur neuen Schule in Polch zu schicken. Der Kreis hat sich bereit erklärt, die an die Errichtung einer neuen Schule von der Landwirtschaftskammer gestellten Bedingungen, insbesondere die Zahlung des festen jährlichen Kreiszuschusses, Beschaffung und Unterhaltung der für die Schule und die Wohnung des Direktors notwendigen Räume und die Stellung eines Schulgartens zu erfüllen. Der Kreis bittet, um die für ein späteres Jahr zweifellos eintretende Erhöhung der schon jetzt gewaltigen Baukosten zu vermeiden, um Genehmigung zur Errichtung der Schule für den Herbst 1922, damit sofort die Ausführung des Schulneubaues in Angriff genommen werden kann. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer und das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen haben ihre Zustimmung zur Errichtung der Schule gegeben.

Nach Vorstehendem beehrt sich der Provinzialauschuß folgenden Antrag zu stellen:

„Provinziallandtag wolle die Errichtung der Schulen in Bonn, Bensberg und Polch genehmigen. Die vertragsmäßig an die Landwirtschaftskammer zu zahlenden Zuschüsse sind vom Rechnungsjahre 1922 ab in den Haushaltsplan einzustellen“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 30.

(Drucksachen-Nr. 29.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an der Hilfsaktion zur Futtermittelbeschaffung für Eifel und Hunsrück.

Infolge der durch die Trockenheit veranlaßten außerordentlich schlechten Futtermittelernte des Jahres 1921 und der diesjährigen späten Entwicklung der Vegetation auf Wiesen und Weiden ist in der Eifel und im Hunsrück der Viehbestand, der sich in erfreulichem Wiederaufbau befand, erneut stark verringert worden. Im allgemeinen hat der Viehbestand in den letzten Monaten um 20 bis 30%, durchschnittlich um 25%, gegenüber dem Stande vom 1. Dezember 1921 abgenommen. Es sind vielfach Tiere an Unterernährung und Knochenweiche eingegangen. Der Ernährungszustand des noch vorhandenen Viehes ist zum großen Teil ein sehr schlechter. Besonders ungünstig ist der Futterzustand des Jungviehs.

In der „Korrespondenz“ der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz vom 18. Mai 1922 wird auf die Tatsache verwiesen, daß nach den Feststellungen des Meteorologischen Observatoriums in Aachen das Rheingebiet im Hitze- und Dürrejahr 1921 vom ganzen Reichsgebiet die größte Trockenheit seit einem Jahrhundert aufzuweisen gehabt habe. Die Regenhöhe sei 1921 noch um ein wesentliches hinter derjenigen des bisher als am trockensten bekannten Jahres 1857 zurückgeblieben. Ueber die Wirkungen dieser Dürre schreibt die Korrespondenz:

„Unter Verwendung aller nur denkbaren Hilfsmittel wurde versucht, das Rindvieh kümmerlich und in verminderter Zahl über den Winter zu bringen, und man hoffte überall auf ein zeitig einsetzendes Frühjahr. Leider ging diese Hoffnung nicht in Erfüllung, im Gegenteil hielt die abnorm winterliche Witterung bis in den April, in den Höhenlagen bis sogar in den Mai hinein, an, wo noch vor kurzem Schnee die Fluren bedeckte und eine Vegetation nicht aufkommen ließ. Während es in den niedrigen Lagen und in der Rheinebene gelang, das Vieh noch rechtzeitig durch Weidegang weiter zu ernähren, wuchsen sich die Verhältnisse auf den Höhenlagen der Eifel, des Hunsrücks und des Hochwaldes zu einer nie dagewesenen Katastrophe aus“.

Zur Behebung des Futtermangels wurde staatlicherseits eine umfangreiche Hilfsaktion in die Wege geleitet. Zur sofortigen Beschaffung von Futtermitteln stellte der Staat 21 Millionen zur Verfügung mit der Maßgabe, daß $\frac{2}{3}$ der Futterkosten vom Staate, $\frac{1}{3}$ derselben und die Frachtkosten von den Interessenten getragen werden sollten.

Die tatsächlichen Anschaffungskosten der als das unbedingt Notwendigste festgestellten Futtermengen haben sich auf über 36 Millionen Mark belaufen, infolgedessen sind, da staatlicherseits nur 21 Millionen zur Verfügung stehen, über 3 Millionen, falls man die Verbilligung in der geplanten Weise durchführen will, ungedeckt. Der Oberpräsident der Rheinprovinz ist an den Provinzialverband mit der Bitte herantreten, zur Deckung des Fehlbetrages sich an der Hilfsaktion beteiligen zu wollen.

Der Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß der Bitte des Oberpräsidenten auf Beteiligung der Rheinprovinz an der Hilfsaktion stattzugeben ist. Mit wirklich dankenswerter Schnelligkeit hat der Staat, und zwar ohne vorher seine Hilfe von einer entsprechenden Beteiligung der Provinz abhängig zu machen, eingegriffen, um die durch die außerordentlich große Futtermittelknappheit geschaffene Not weiter rheinischer Kreise zu mildern. Reichliche Mittel (21 Millionen Mark) sind staatlicherseits für diesen Zweck flüssig gemacht worden. Es entspricht dem Gebot der Billigkeit, daß angesichts dieser schnellen, tatkräftigen und bedingungslosen Unterstützung der Rheinprovinz durch den Staat der rheinische Provinzialverband bei der Hilfsaktion nicht abseits steht, zumal es sich darum handelt, gerade dem kleinen Bauern in der Eifel und im Hunsrück zu helfen, die andernfalls ohne die Hilfe der öffentlichen Körperschaften mangels eigener Mittel gezwungen wären, ihr Vieh abzuschaffen. Daß Letzteres verhindert wird, liegt nicht allein im Interesse der Landwirtschaft, sondern ist von großer Bedeutung für die gesamte rheinische Bevölkerung.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag stellt der Staatsregierung zur Durchführung der Futtermittel-Hilfsaktion für Eifel und Hunsrück aus Provinzialmitteln einen Betrag von 3 Millionen Mark zur Verfügung, derart, daß in den nächsten 6 Jahren jedesmal für diesen Zweck 500 000 Mark in den Haushaltsplan eingesetzt werden“.

Düsseldorf, den 8. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 31.

(Drucksachen-Nr. 30.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Bereitstellung eines weiteren Betrages von 10 600 000 Mark zum Bau, zum Erwerb und zur Ergänzung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung.

Im Anschluß an die Genehmigung der Vorlage, betreffend die Bereitstellung eines Betrages von 3 600 000 Mark zur Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen zum Bau von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung, hat der 62. Provinziallandtag folgenden Antrag der Zentrums-Fraktion zum Beschluß erhoben:

„Der Provinzialauschuß soll dem nächsten Provinziallandtag eine Vorlage machen, durch die unter denselben Voraussetzungen wie bei dem heutigen Beschluß weitere Mittel zum Bau von Wohnungen für Beamte und Angestellte an den Provinzialanstalten bereitgestellt werden“.

I. Die daraufhin angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die Wohnverhältnisse bei den Anstalten in Bonn, Johannistal und Euskirchen (Taubstummenanstalt) in erster Linie die Errichtung von Wohnungen mit Arbeitgeberzuschüssen dringend erwünscht erscheinen lassen, daß ferner bei der Anstalt Düren die ungewöhnlich große Zahl der in Nachbarorten wohnenden Beamten und Angestellten die Erhöhung der vom 62. Provinziallandtag genehmigten Zahl der Wohnungen von 10 auf 12 notwendig erscheinen läßt, und daß schließlich die Unterbringung von Straßenmeistern, deren Veretzung notwendig wird, die Bereitstellung einiger Arbeitgeberzuschüsse für diesen Zweck erfordert; vorläufig liegt ein solcher Antrag für Jülich vor. Der Provinzialauschuß glaubt andererseits, daß die gewaltige Steigerung der Baukosten, welche seit dem März d. Js. eingetreten ist, möglichste Beschränkung hinsichtlich der Beschaffung neuer Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung erforderlich macht, und daß vielmehr jede Möglichkeit durch Verkleinerung der vorhandenen größeren verwaltungseigenen Wohnungen neue Wohnungen zu schaffen, ausgenutzt werden muß.

Es wird daher vorgeschlagen:

8	Wohnungen für Bonn,
3	„ „ Johannistal,
2	„ „ Euskirchen,
2	„ „ Düren,
2	„ „ Straßenmeister

mit Arbeitgeberzuschüssen der Provinzialverwaltung bauen zu lassen. Bei der starken Steigerung, welche die Kosten der Baumaterialien und Arbeitslöhne in den letzten Monaten erfahren haben, wird für jeden Arbeitgeberzuschuß mit einer Summe von durchschnittlich mindestens 220 000 Mark zu rechnen sein, zumal einige der Gemeinden leistungsschwach sind und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Ueberteuerungskosten tragen können.

Für die 17 Arbeitgeberzuschüsse sind daher zu rechnen:	
17 × 220 000 Mark =	3 740 000 Mk.
dazu für Geländeerwerb (in Euskirchen und Johannistal)	100 000 "
für Außenanlagen (Straßenkosten, Beleuchtung, Abwässerbeseitigung)	460 000 "
zusammen	4 300 000 Mk.

II. In einigen Provinzialanstalten hat sich das Bedürfnis herausgestellt, weitere verwaltungseigene Wohnungen in engem Zusammenhang mit den Anstaltsgebäuden und ohne Beschränkung hinsichtlich der Zeit ihrer Benutzung zu bauen. Die Hebammenlehranstalt in Köln enthält außer den Quartieren für das unverheiratete Personal zurzeit nur Wohnungen für den Direktor, den Maschinenmeister und einen Angestellten. Es erscheint aber dringend notwendig, daß in dieser Anstalt außerdem der Rendant, der auch die an den anderen Anstalten dem Verwalter obliegenden Geschäfte zu versehen hat, in oder in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, damit er auch am frühen Morgen oder in den Abendstunden den Betrieb der Anstalt überwachen kann. Diese Aufsicht wurde beim Bau der Anstalt nicht als so wichtig angesehen, sie hat aber in der jetzigen Zeit, wo allergößte Wirtschaftlichkeit in allen Betrieben unbedingt angestrebt werden muß, eine erhöhte Bedeutung gewonnen.

Ebenso verlangt der Betrieb in dem Kessel- und Maschinenhaus derselben Anstalt eine größere Dienstbereitschaft des Personals, als sie von entfernt liegenden Mietwohnungen her ausgeübt werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, in Köln in enger Verbindung mit der Hebammenlehranstalt 1 Rendantenwohnung und 1 Heizerwohnung als sogenannte Werkwohnungen zu erbauen.

In der Anstalt Brauweiler fehlt für das weit von der Anstalt entfernt liegende Pumpenhaus jegliche Aufsicht; diese erscheint um so mehr notwendig, als in der letzten Zeit mehrfach Diebstähle vorgekommen sind, bei denen Maschinen- und Pumpenteile von hohem Wert entwendet wurden.

In den Fürsorgeerziehungsanstalten sind zwar entsprechend dem innigen Zusammenleben zwischen dem Anstaltspersonal und den Böglingen, welches die Erziehung der letzteren notwendig macht, schon beim Bau der Anstalt verhältnismäßig viel mehr Anstaltswohnungen errichtet worden, als in den anderen Anstalten; aber die Einführung des Achtstundentages und die dadurch veranlaßte Vermehrung der Zahl der Erziehungsgehilfen und sonstigen Angestellten hat auch hier die Wirkung gehabt, daß erheblich mehr Angestellte außerhalb der Anstalt wohnen müssen, als mit Rücksicht auf den Erziehungsdienst erwünscht ist. Auch sind in diesen Anstalten besonders zahlreiche ältere Angestellte tätig, die heiraten möchten, dies aber nicht können, weil in der Nähe der durchweg weit von geschlossenen Ortschaften liegenden Anstalt Wohnungen nicht zu bekommen sind.

Das dienstliche Verhältnis der Beamten und Angestellten dieser Anstalten verlangt unbedingt, daß ihre Wohnungen innerhalb oder in nächster Nähe der Anstalt liegen und ebenso, daß die Verwaltung frei über deren Verwendung verfügen kann; es kommen daher auch hier nur Werkwohnungen in Betracht. Der Vorschlag der Verwaltung geht deshalb dahin, zunächst in den Anstalten Fichtenhain und Rheindahlen je ein Dreifamilienhaus zu errichten.

Danach würde der Bau von 9 anstalts eigenen Wohnungen in Frage kommen, deren Kosten nach den heutigen Preisen auf durchschnittlich 450 000 Mark anzusetzen sind.

9 × 450 000 Mark =	4 050 000 Mark,
für Außenanlagen (Straßenkosten, Beleuchtung, Entwässerung usw.)	450 000 "
zusammen	4 500 000 Mark.

III. In den letzten Monaten sind mehrfach Anträge aus den Kreisen der Beamten und Angestellten der Verwaltung auf Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Erwerb von Eigenheimen gestellt worden.

Wenn man grundsätzlich auch wohl den Standpunkt vertreten muß, daß solche Anträge in der jetzigen Zeit der allergrößten wirtschaftlichen Preisschwankungen und mit Rücksicht auf das Mißverhältnis zwischen den Aufwendungen, welche solche Antragsteller selbst zum Bau von Wohnungen machen können und den tatsächlichen Kosten derselben mit größter Vorsicht beurteilt werden müssen, so glaubt der Provinzialausschuß sich doch nicht völlig ablehnend dagegen verhalten zu sollen; denn in manchen Fällen hat auch die Provinzialverwaltung selbst ein großes sachliches Interesse an dem Erwerb des Hauses durch den Darlehnsnehmer, wenn z. B. auf diese Weise dem an den Dienort versetzten Beamten oder Angestellten das Wohnen am Dienort ermöglicht wird und dadurch die für doppelten Haushalt zu zahlenden Kosten wegfallen, oder wenn durch den Erwerb eines Hauses ein Beamter oder Angestellter, dessen Wohnen in der Nähe der Anstalt erwünscht ist, eine solche Wohnung erhält. Wenn noch hinzu kommt, daß Kreis und Gemeinden erhebliche Beihilfen zu derartigem Bauvorhaben im einzelnen Falle leisten, und wenn die Persönlichkeit des Antragstellers eine weitgehende Sicherstellung für die pünktliche und dauernde Einhaltung der Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen bietet, so kann es im Einzelfalle nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse wünschenswert sein, solche Zuschüsse zum Bau und Erwerb von Eigenheimen an Beamte und Angestellte gewähren zu können.

Aus den vorstehenden Darlegungen ist ersichtlich, daß solche Anträge nur von Fall zu Fall beurteilt werden können. Einzelvorschläge über die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen zum Bau von Eigenheimen lassen sich daher zurzeit nicht machen; es können nur Richtlinien aufgestellt werden, die grundsätzlich für die Hergabe solcher Darlehen maßgebend sein sollen. Diese Richtlinien werden wie folgt vorgeschlagen:

1. Der Zuschuß wird als Darlehen von begrenzter Höhe gegeben.
2. Die Tilgung des Darlehns beginnt nach Fertigstellung des Baues. Der Tilgungssatz beträgt für Beamte und Angestellte bis zum 45. Lebensjahr 5 %, für solche in höheren Lebensaltern (entsprechend ihrem höheren Gehalt und dem größeren Risiko für die Verwaltung) 6 bis 8 %.
3. Das Darlehen ist in der Regel mit 5 % zu verzinsen, in Ausnahmefällen kann für die ersten 5 Jahre oder einen kürzeren Zeitraum Zinsfreiheit oder Zinsermäßigung gewährt werden.
4. Für den Provinzialverband wird eine Hypothek zur Sicherung seiner sämtlichen an die Hergabe des Darlehns geknüpften Bedingungen in voller Höhe des Zuschusses und ein Vorkaufsrecht grundbuchlich eingetragen.
5. Beim Verkauf des Hauses ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen.
6. Scheidet der Darlehnsnehmer aus dem Provinzialdienst aus, so muß er entweder den noch nicht erstatteten Betrag zurückzahlen oder der Provinzialverwaltung für einen bestimmten Zeitraum das Benutzungsrecht für die Wohnung einräumen.

Im allgemeinen wird die Höhe des Darlehns den Betrag von 70- bis 80 000 Mark wohl nicht überschreiten dürfen. Den zu erwartenden Anträgen, die sich vermutlich zum Teil auch auf den Erwerb bereits bestehender Wohnungen beziehen werden (die Städte gehen heute vereinzelt dazu über, die in den ersten Jahren nach dem Kriege erbauten Wohnungen zu verkaufen), kann daher voraussichtlich durch die Bereitstellung einer Summe von 1 000 000 Mark entsprochen werden.

IV. Schließlich wäre es erwünscht, für die Ergänzung vorhandener Wohnungen in den Anstalten (Ausbau von Dachräumen oder sonstigen Wohnungserweiterungen für kinderreiche Familien, Einrichtung von neuen Wohnungen durch Rationierung vorhandener usw.) noch eine Summe zur Verfügung zu haben. Bei der großen Zahl von verwaltungseigenen Wohnungen (rund 570) gehen Anträge auf derartige Wohnungsergänzungen sehr häufig ein; ihre Berechtigung muß in vielen Fällen anerkannt werden.

Für diesen Zweck wird eine Summe von 800 000 Mark erbeten. Die Gesamtaufwendungen der vorstehend erläuterten Bauvorhaben werden sich danach voraussichtlich wie folgt stellen:

1. 16 Wohnungen in Bonn, Johannistal, Gustkirchen, Düren und zwei anderen Städten (Straßenmeister), zu denen Arbeitgeberzuschüsse gegeben werden sollen	4 300 000 Mark,
2. 9 verwaltungseigene Wohnungen in Köln, Branweiler, Fichtenhain und Rheindahlen	4 500 000 "
3. Fonds zur Vergabe von Darlehn für den Bau und Erwerb von Eigenheimen	1 000 000 "
4. Fonds zur Ergänzung vorhandener Wohnungen	800 000 "
	zusammen 10 600 000 Mark.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschluß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag genehmigt die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 10 600 000 Mark zum Bau, zum Erwerb und zur Ergänzung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung zu den bestmöglichen Bedingungen mit der Maßgabe, daß diese Summe mit 3% getilgt wird“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 32.

(Drucksachen-Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Bereitstellung eines Betrages von 300 000 M. zur Durchführung von Vorarbeiten für die Verbesserung von maschinentechnischen insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.

Seit Jahren sind die Provinzialanstalten gezwungen gewesen, ihre technischen Betriebe auf sehr minderwertige Brennstoffe, die noch dazu oft nur in viel zu geringen Mengen geliefert wurden, einzustellen. Es haben sich daraus hinsichtlich der Versorgung der Anstalten mit den für die Beheizung, den Betrieb der Koch- und Waschküche und für die Beleuchtung erforderlichen Energien sehr erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Dieser Umstand in Verbindung mit der gewaltigen Preissteigerung aller Brennstoffe weist zwingend darauf hin, diejenigen technischen Maßnahmen zu treffen, die eine möglichst große Ersparnis an Brennstoffen, sowie eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung derselben herbeiführen können.

Unter Inanspruchnahme des Maschinen-Erneuerungsfonds und der durch die Haushaltspläne der letzten Jahre für bauliche Ergänzungsarbeiten bereitgestellten Mittel sind solche Einrichtungen schon in geringem Umfange durchgeführt; es erscheint aber notwendig hierfür, in größerem Ausmaße Mittel vorzusehen, einmal um finanzielle Ersparnisse in dem nach Lage der Verhältnisse größtmöglichen Umfange zu erzielen, dann aber auch um die Versorgung der Heilstätten mit Heizung, Beleuchtung, Dampf usw. mehr sicherstellen zu können, als dies bisher der Fall war.

Bei den stark schwankenden und zur Zeit noch immer steigenden Preisverhältnissen muß natürlich sehr sorgsam erwogen werden, ob die Aufwendungen für derartige Anlagen auch dann noch als wirtschaftlich sich erweisen werden, wenn in einigen Jahren ein namhaftes Sinken der Preise eintreten sollte. Um welche Summe es sich bei den maschinentechnischen Betriebsanlagen in den Provinzialanstalten handelt, möge daraus ersehen werden, daß der heutige Wert dieser Anlagen sich auf mindestens 350—400 Millionen Mark beziffert und daß im laufenden Haushaltsjahr gering gerechnet 30 Millionen für Brennstoffe verausgabt werden müssen.

Die Ansichten über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit derartiger technischer Ergänzungen, die natürlich nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Verhältnisse sehr verschieden sein müssen, gehen sehr stark auseinander; es erscheint daher wünschenswert, bevor endgültige Vorschläge nach dieser Richtung gemacht werden, zunächst durch die Obergeringenieure der zuständigen Dampfkessel-Überwachungsvereine bzw. einen hervorragenden Fachmann auf dem Gebiete der Wärmewirtschaft, der außerhalb der Verwaltung steht, eine Nachprüfung der seitens der Bauabteilung schon erwogenen maschinentechnischen Ergänzungen vornehmen zu lassen. Es darf angenommen werden, daß die dafür zu machenden Aufwendungen (voraussichtlich werden auch genauere Versuche bezgl. des Grades der derzeitigen Wirtschaftlichkeit zc., anzustellen event. auch neue Kontrollapparate zu beschaffen sein) sich lohnen werden.

Für diese Vorarbeiten wird eine Summe von höchstens 300 000 Mk. erforderlich sein, welche später auf die zur Durchführung der in Aussicht genommenen Arbeiten aufzunehmende Anleihe zu verrechnen ist. Wünschenswert wäre es, wenn die Verwaltung gleichzeitig ermächtigt würde, einzelne dieser Arbeiten schon bald in Angriff zu nehmen, wenn deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vorprüfung sich als zweifellos feststehend ergibt.

Danach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle zu Vorarbeiten für die Verbesserung der maschinentechnischen insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten den Betrag von 300 000 Mk. bereitstellen und gleichzeitig genehmigen, daß einzelne Arbeiten, deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sich ohne weiteres ergibt, sofort in Angriff genommen werden.“

Die dazu erforderlichen Beträge sollen zunächst vorschußweise und später auf eine für diesen Zweck aufzunehmende Anleihe verrechnet werden.

Dem nächsten Provinziallandtag ist eine Vorlage zu machen, aus der das Ergebnis der Vorarbeiten und die von der Verwaltung zu machenden endgültigen Vorschläge zu ersehen sind“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage 33.

(Drucksachen-Nr. 32.)

Bericht und Antrag

der Kommission zur Beratung einer neuen Geschäftsordnung
für den Provinziallandtag.

Der 61. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 18. Juli v. J. beschlossen,
„die Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung bis zur nächsten Tagung
des Provinziallandtages zu vertagen.

Inzwischen soll die jetzige Geschäftsordnungskommission die An-
gelegenheit weiter beraten“.

Die Kommission hat dementsprechend den Entwurf und die dazu vorliegenden Anträge
einer eingehenden Beratung unterzogen. Das Ergebnis ist in der Anlage enthalten.

Die Kommission beantragt, die neue Geschäftsordnung möglichst in der ersten Sitzung zur
Beratung zu stellen, damit sie schon für diese Tagung des Provinziallandtages zur Anwendung
kommen kann.

Düsseldorf, den 30. Juni 1922.

Der Vorsitzende:
Eberle.

Der Berichterstatter:
Adams.

Entwurf

einer Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.

(Abkürzungen: P. L. = Provinziallandtag; P. A. = Provinzialausschuß;
P. D. = Provinzialordnung.)

§ 1.

Eröffnung des
Landtages.

Nach Eröffnung des P. L. durch den Kommissar der Staatsregierung übernimmt das älteste
anwesende Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten dazu be-
reiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler (§ 32 P. D.).

Vorsitzende.

§ 2.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P. L. mit Stimm-
zetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer
mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergiebt sich eine solche Mehrheit
nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuruf gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften des der P. D. beigefügten Wahlreglements.

Außerdem werden vier Beisitzer bestellt. Sie werden durch den Ältestenrat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Fraktionen verteilt, soweit nicht durch eine im Ältestenrat erfolgte Uebereinkunft anders bestimmt wird. Die Fraktionen benennen die Beisitzer vor Beginn der Eröffnungssitzung schriftlich dem Landtagsbüro; der Vorsitzende macht die Namen bekannt.

Beisitzer.

Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einen Abgeordneten zum Vertreter eines verhinderten Beisitzers bestellen.

§ 3.

Sitzungsvorstand.

Der Vorsitzende vertritt den P. D.; er leitet seine Verhandlungen und Geschäftsführung.

Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Insbesondere liegt ihnen ob, die Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmen zu sammeln und zu zählen; auch haben sie für die Aufnahme der Niederschrift zu sorgen.

Der Vorsitzende und die beiden diensttuenden Beisitzer bilden den Sitzungsvorstand.

§ 4.

Fraktionen.

Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 5 Abgeordneten, die sich zur dauernden gemeinsamen Arbeit im P. D. vereinigt haben. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Ständige Gäste einer Fraktion gelten als Mitglieder.

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder, sowie die Stelle, an welche für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind, sind dem Landtagsbüro sofort mitzuteilen.

§ 5.

Ältestenrat.

Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat von 11 Mitgliedern gebildet.

Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekannt macht.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; er und seine Stellvertreter haben beratende Stimme. Bei Beratung des Arbeitsplanes und mit ihm zusammenhängender Fragen sollen der Vorsitzende des P. D. und der Landeshauptmann mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden zusammenberufen; auf Antrag von 3 Mitgliedern muß dies geschehen.

§ 6.

Wahlprüfung.

Der P. D. prüft die Legitimation seiner Mitglieder und beschließt über die Gültigkeit der Wahlen und das Vorhandensein der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen (§§ 10 und 11 Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920, G. S. 1921 S. 1).

Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 9).

Gegen die gemäß Absatz 1 gefaßten Beschlüsse steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen 2 Wochen die Klage beim Oberverwaltungs-

gerichte zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sowie bei Beschlüssen über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wählbarkeit aufschiebende Wirkung.

Urlaub.

§ 7.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Arbeiten des P. L. teilzunehmen, solange sein Wahlauftrag nicht für ungültig oder für erloschen erklärt oder sonst erledigt ist. An der Abstimmung über den eigenen Wahlauftrag darf sich kein Abgeordneter beteiligen.

Urlaub für einen Tag erteilt der Vorsitzende, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit der P. L.

Öffentlichkeit
der Sitzungen.

§ 8.

Die Sitzungen des P. L. sind öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten kann der P. L. mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausschließen. Ueber den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Ausschüsse.

§ 9.

Der P. L. bestellt bei Beginn jeder Tagung zur Vorbereitung der Verhandlungen folgende Ausschüsse:

1. die erforderliche Zahl von Fachauschüssen, deren Geschäftsbereich tunlichst im Anschluß an die Geschäftsverteilung der Provinzialverwaltung vom Ältestenrat bestimmt wird;
2. einen Wahlprüfungsausschuß;
3. einen Geschäftsordnungsausschuß.

Für einzelne Gegenstände oder Fragen können besondere Ausschüsse vom Landtag eingesetzt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll in der Regel 15 betragen.

Besetzung der
Ausschüsse.

§ 10.

Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlussfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt. Unberücksichtigt gebliebene Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Nach denselben Grundsätzen wird bestimmt, welche Fraktionen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter in den einzelnen Ausschüssen zu stellen haben.

Die Fraktionen haben dem Landtagsbüro bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkt die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu benennen; sie sind dem P. L. bekannt zu geben. Jede Fraktion kann die ihr zustehenden Sitze und Ämter an Abgeordnete abtreten, die ihr nicht angehören.

Die Fraktionen haben dem Ausschußvorsitzenden jede Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, die jederzeit zulässig ist, mitzuteilen.

Vorlagen usw.
für den Landtag.

§ 11.

Die für den P. L. bestimmten Vorlagen der Staatsregierung und des P. A. sind den Abgeordneten zeitig, möglichst vor Eröffnung des P. L. gedruckt zuzusenden. Sonstige Vorlagen, Eingaben, Ur-Anträge von Abgeordneten teilt der Vorsitzende in der Sitzung mit; er bestimmt, ob sie durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden.

Alle Vorlagen, Eingaben und Ur-Anträge, welche dem P. A. nicht vorgelegen haben, sind alsbald dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P. A. die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

§ 12.

Anträge.

Ur-Anträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 5 Abgeordneten unterzeichnet sein.

Abänderungsanträge und Anträge auf Annahme einer Entschließung im Anschluß an die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand können bis zum Schluß der Verhandlung über die Besprechung des Gegenstandes gestellt werden, auf den sie sich beziehen; sie müssen schriftlich eingereicht werden.

§ 13.

Geschäftliche
Behandlung
a) der Haus-
haltspläne;

Der Haupt-Haushaltsplan und die Einzel-Haushaltspäne werden in der Regel zunächst in der Vollsitzung des P. L. zusammen besprochen und dann den zuständigen Fachauschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Fachauschüssen wird über die Einzel-Haushaltspäne in der Vollsitzung verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über den Haupt-Haushaltsplan.

Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie bis zum Ablauf des auf die Eröffnung b) der Eingaben; des P. L. folgenden Tages eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen Fachauschuß.

Ueber die geschäftliche Behandlung sonstiger Vorlagen, Eingaben oder Anträge wird vom c) sonstiger Vor-
lagen und Anträge. P. L. bestimmt.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P. A. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, müssen in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

§ 14.

Anberaumung
der Sitzungen
des Landtags.

Am Schlusse jeder Sitzung schlägt der Vorsitzende Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Bei Widerspruch eines Abgeordneten entscheidet der Landtag, wenn der Widerspruch von 10 anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten durch Druck oder durch Anschlag zur Kenntnis gebracht; sie ist auch dem Kommissar der Staatsregierung, dem Vorsitzenden der P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Wird für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, wenn der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Er kann in diesem Fall einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung stellen oder ihn von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen.

§ 15.

Der Vorsitzende kann Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung selbständig festsetzen, wenn der P. L. ihn hierzu ermächtigt hat oder wenn die Festsetzung wegen Beschlussfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war.

Auch sonst kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine Sitzung anberaumen oder Nachträge zu einer Tagesordnung festsetzen; er hat bei Eröffnung der Sitzung die Genehmigung des P. L. hierzu einzuholen.

§ 16.

Reihenfolge der
Beratung.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Die Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände darf nicht geändert werden, wenn 10 anwesende Abgeordnete widersprechen. Der P. L. kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Gegenstände der Tagesordnung, zu denen nach Ablauf einer Stunde nach Beginn der Sitzung keine Wortmeldung vorliegt, kann der Vorsitzende außer der Reihe zur Beschlussfassung stellen, wenn auf der Tagesordnung auf diese Möglichkeit hingewiesen ist.

Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Leitung
und Schließung
der Sitzung.

§ 17.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- oder Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er auf die nächste Sitzung verschieben.

Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muß er den Vorsitz abtreten.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluß des P. L. geschlossen werden, und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von 15 anwesenden Abgeordneten.

Rebeordnung.

§ 18.

Niemand darf sprechen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Wortmeldungen schriftlich bei dem Beisitzer zu erfolgen haben, der die Rednerliste führt.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, falls der Ältestenrat nicht anders bestimmt. Hierbei soll maßgebend sein zunächst die Sorge für sachgemäße Erledigung der Geschäfte und für eine zweckmäßige Gestaltung der Besprechung, daneben besonders die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, die Möglichkeit der Verteidigung auf Angriffe sowie eine Einigung der Fraktionen untereinander. Der erste Redner in der Besprechung soll nicht der Partei des Antragstellers entnommen werden.

Jeder Abgeordnete kann seinen Platz in der Rednerliste abtreten.

Berichterstatter
und
Antragsteller.

§ 19.

Der Berichterstatter und bei Ur-Anträgen der Antragsteller kann sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Besprechung das Wort verlangen.

Die Berichterstatter haben die Ausschußanträge zu vertreten. Sie dürfen sich auch sonst an der Beratung beteiligen, jedoch nur außerhalb des Begründungs- und des Schlußwortes; sie müssen dabei erkennbar machen, daß sie nicht als Berichterstatter sprechen.

Kommissar der
Staatsregierung
usw. jederzeit
zu hören.

§ 20.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. A., die mit der Vertretung der Vorlagen des P. A. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Bemerkungen zur
Geschäftsordnung.

§ 21.

Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des P. L. beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

Persönliche
Bemerkungen.

§ 22.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen klarstellen.

Abgabe von
Erklärungen.

§ 23.

Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung oder persönlichen Erklärung erteilen; sie ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

§ 24.

Die Redner sprechen vom Rednerpult aus. Es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen; sonstige Schrift- oder Druckstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden vorgelesen werden; die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Form der Reden.

§ 25.

Der P. L. kann für bestimmte Beratungen auf Antrag des Ältestenrats mit Dreiviertelmehrheit eine Längstdauer der Reden festsetzen. Nach Beginn der Beratung ist ein solcher Beschluß nur zulässig, wenn allen Parteien Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen. Ueber den Antrag wird ohne Besprechung entschieden. Spricht ein Abgeordneter länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Längstdauer der Reden.

§ 26.

Wenn ein Redner die Ordnung verlegt, so kann ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“ und wenn er von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, „zur Sache“ rufen.

Ruf „zur Ordnung“ und „zur Sache“.

Der Redner kann gegen einen Ordnungsruf spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der P. L. entscheidet ohne Besprechung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 27.

Ist ein Redner in derselben Sache dreimal „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, so kann der P. L. auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, daß ihm das Wort entzogen werde, wenn er nach dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Entziehung des Wortes.

Ist einem Redner das Wort entzogen, dann kann ihm bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand das Wort nicht mehr gegeben werden.

§ 28.

Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“; § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Ordnungsbestimmungen.

Wenn ein Abgeordneter nach dem dritten Ordnungsruf die Ordnung weiter verlegt oder durch fortgesetzten Widerstand gegen die Anordnungen des Vorsitzenden die Verhandlungen empfindlich stört, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrates auf einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 29.

Wenn störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 30.

Wenn ein Zuhörer Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verlegt, kann er sofort entfernt werden.

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 31.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten unterstehen, wenn sie der Sitzung bewohnen, der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 32.

Schluß der
Besprechung.

Wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Besprechung für geschlossen.

Antrag auf Schluß
oder Vertagung.

Der P. L. kann die Besprechung auch vorher abbrechen und vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 10 anwesenden Abgeordneten. Findet er sie, so wird die Rednerliste vorgelesen und dann über den Schluß- oder Vertagungsantrag abgestimmt. Er gilt als abgelehnt, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft ist. Namentliche Abstimmung ist unzulässig. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn jeder Fraktion Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen.

Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag bei der Abstimmung vor.

Auch in einer Besprechung zur Geschäftsordnung oder über die Anberaumung der nächsten Sitzung oder die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 33.

Ergreift der Kommissar der Staatsregierung oder der Landeshauptmann oder einer der zu ihrer Vertretung oder Unterstützung anwesenden Beamten nach Schluß der Besprechung das Wort, so hat der Vorsitzende die Besprechung wieder zu eröffnen.

Eröffnung der
Abstimmung.

§ 34.

Nachdem die Besprechung geschlossen und etwaige persönliche Bemerkungen erledigt sind, eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.

Fassung und
Reihenfolge der
Fragen.

Er stellt die Fassung und die Reihenfolge der zu entscheidenden Fragen fest, und zwar so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gestellt werden; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

Ueber die Fassung der Fragen und ihre Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet der P. L.

Teilung der Frage.

§ 35.

Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel bestehen, entscheidet bei Ur- und bei Abänderungsanträgen der Antragsteller, sonst der P. L. Namentliche Abstimmung ist unzulässig.

Vorlesung der
Frage.

§ 36.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage vorzulesen.

Form der
Abstimmung.

§ 37.

Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stimmgleichheit gilt als Verneinung der gestellten Frage.

Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so wird die Gegenprobe gemacht.

Zählung der
Stimmen.

§ 38.

Bleibt der Sitzungsvorstand auch nach der Gegenprobe über das Ergebnis der Abstimmung uneinig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch 2 vom Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete. Die übereinstimmende Feststellung dieser Zähler kann nicht angezweifelt werden.

§ 39.

Namentliche
Abstimmung.

Namentliche Abstimmung können 15 anwesende Abgeordnete bis zur Eröffnung der Abstimmung (§ 34) verlangen.

Der Vorsitzende fordert die Abgeordneten auf, ihre Plätze einzunehmen. Hierauf sammeln die Beisitzer in Urnen die verschiedenfarbigen Abstimmungskarten. Diese tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthält sich“. Nach beendigter Einsammlung erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Beisitzer zählen die Stimmen sogleich nach der Abstimmung.

Sobald das Ergebnis festgestellt ist, wird es vom Vorsitzenden verkündet.

Zwischen der Abstimmung und der Verkündung darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

§ 40.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen darf jeder Abgeordnete mündlich erklären, daß er sich der Abstimmung enthalte.

Ferner darf jeder Abgeordnete spätestens am Tage nach der Abstimmung eine kurze schriftliche Begründung seiner Abstimmung einreichen, die nicht verlesen, aber in den Sitzungsbericht (§ 44) aufgenommen wird.

§ 41.

Wahlen.

Die vom P. L. vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach den Vorschriften der P. O.

§ 42.

Beschlussfähigkeit.

Der P. L. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

Vor einer Schlussabstimmung können 5 anwesende Abgeordnete die Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit verlangen. Diese geschieht durch Zählung (§ 38). Sie unterbleibt, wenn der Sitzungsvorstand über die Beschlussfähigkeit einig ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder einer Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein für die ergebnislose Abstimmung gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

§ 43.

Niederschrift über
die Sitzung.

Ueber jede Sitzung des P. L. wird eine Niederschrift angefertigt, welche namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen wiedergibt und vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern unterzeichnet wird.

Die Niederschrift wird in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt; sie gilt, wenn kein Einspruch erfolgt, als genehmigt und ist vom Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern zu unterzeichnen. Ueber einen Einspruch entscheidet der P. L. Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Tagung wird von dem Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern ohne Vorlage vollzogen.

Die Ausfertigung der Beschlüsse besteht in einem von dem Vorsteher des Landtagsbüros beglaubigten Auszug aus der Niederschrift.

Die Bestellungen für die vom P. L. gewählten Beamten werden vom Vorsitzenden und dem Landeshauptmann vollzogen.

§ 44.

Stenographischer
Bericht.

Ueber jede Sitzung des P. L. wird ein wörtlicher Bericht nach der stenographischen Aufnahme angefertigt.

Jeder Redner erhält eine Uebertragung seiner Rede. Ist sie bis zu der bei Zusendung angegebenen Zeit nicht zurückgegeben, so wird Einverständnis mit ihrem Inhalt angenommen.

Es ist darauf zu achten, daß durch Aenderungen in der stenographischen Aufnahme der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird. Wird eine Aenderung beanstandet und ist eine Einigung mit dem Redner nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorsitzende.

Die stenographische Aufnahme und Uebertragung einer Rede darf vor ihrer Prüfung durch den Redner ohne dessen Zustimmung keinem andern als dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Sitzungsberichte werden den Abgeordneten zugestellt.

§ 45.

Geschäftsführung
der Ausschüsse.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sind bis zu dem bestimmten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 3) noch nicht sämtliche Mitglieder eines Ausschusses benannt, so kann ihn der Vorsitzende des Landtages trotzdem zusammenberufen. Fehlen in diesem Falle der Vorsitzende und sein Stellvertreter, so wählt der Ausschuß einstweilen einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

§ 46.

Der Ausschuß wählt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, welche für die Niederschrift über die Verhandlungen und die Ausfertigung der Beschlüsse sowie deren Abgabe an das Landtagsbüro Sorge zu tragen haben.

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihren Geschäftsgang nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende schlägt für die einzelnen zur Beratung stehenden Gegenstände Berichterstatter für den P. L. vor. Die Berichterstattung erfolgt mündlich, wenn nicht der Ausschuß oder der P. L. anders bestimmt hat.

§ 47.

Bei Beratung von Ur-Anträgen kann einer der Antragsteller mit beratender Stimme an den Beratungen im Ausschuß teilnehmen.

Der Ausschuß kann in geeigneten Fällen Abgeordnete mit beratender Stimme zuziehen.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. L., die mit der Vertretung von Vorlagen des P. L. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten können mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören.

Die Mitglieder des P. L. können den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen, sofern nicht geheime Beratung beschlossen worden ist.

§ 48.

Finanzbeschlüsse.

Wenn der Beschluß eines Ausschusses Aufwendungen von Provinzialmitteln erforderlich macht, die in den vom P. A. vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen für den betreffenden Zweck nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, oder wenn er eine Verminderung der Einnahmen zur Folge hat, so muß angegeben werden, wie die nicht gedeckten Beträge oder der Ausfall aufgebracht werden sollen.

Ein solcher Beschluß ist sofort dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P. A. zu der Frage Stellung nehmen kann. Weiter ist der Beschluß, tunlichst nach erfolgter Stellungnahme des P. A., in dem Ausschuß zu beraten, zu dessen Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört. Der Vorsitzende dieses Ausschusses kann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Ausschüsse anberaumen. Wenn der Beschluß an den P. L. gelangt, ist ihm über die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu berichten.

§ 49.

Eingaben.

Bei der Beratung von Eingaben in den Ausschüssen lautet der Antrag des Ausschusses in der Regel entweder:

- a) die Eingabe dem P. A. zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen oder
- b) sie durch den Beschluß über einen andern Gegenstand als erledigt zu erklären oder
- c) sie zurückzuweisen oder
- d) sie für ungeeignet zur Verhandlung im P. L. zu erklären.

Im letztgenannten Falle wird der Antrag des Ausschusses dem P. L. mitgeteilt. Wenn 5 Abgeordnete die Verhandlung verlangen, geht die Eingabe nochmals an den Ausschuß zur Prüfung und zum Bericht, andernfalls gilt der Antrag des Ausschusses als genehmigt. Eine sachliche Erörterung findet in beiden Fällen nicht statt.

§ 50.

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, er kann aber auch eine Entscheidung des P. L. herbeiführen oder die Frage dem Geschäftsordnungsausschusse vorlegen.

Anlage 34.

(Drucksachen-Nr. 33.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Versetzung des Generaldirektors der Landesbank, Geheimen Regierungsrats
Dr. Lohe, in den Ruhestand.

Der Generaldirektor der Landesbank, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe hat seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. beantragt.

Geheimrat Dr. Lohe ist vom 35. Provinziallandtag im Jahre 1888 zum Direktor der Landesbank der Rheinprovinz gewählt worden, befindet sich also 34 Jahre im Dienste des

Rheinischen Provinzialverbandes. Da er das 65. Lebensjahr überschritten hat, bedarf es nach den bestehenden Vorschriften einer Angabe von Gründen für seinen Wunsch nicht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb nachstehenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

- „1. der Generaldirektor der Landesbank, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe, wird auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt;
2. der Provinzialausschuß wird beauftragt, das Ruhegehalt festzusetzen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 35.

(Drucksachen-Nr. 34.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors der Landesbank der Rheinprovinz.

Nachdem der Generaldirektor der Landesbank seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. beantragt hat, ist die Neubesetzung dieser Stelle zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Eine besondere Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Provinzialausschusses und des Verwaltungsrats der Landesbank war mit der Vorbereitung der Wahl beauftragt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl vornehmen und mit der Festsetzung des Gehalts in Gemäßheit der Befoldungsordnung den Provinzialausschuß beauftragen mit der Maßgabe, daß derselbe berechtigt ist

- a) eine angemessene Aufwandsentschädigung festzusetzen,
- b) für die dem Generaldirektor zustehende Gratifikation einen Mindest- und einen Höchstbetrag festzusetzen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 36.

(Drucksachen-Nr. 35.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Versetzung des Landesrats Dr. Schauheil in den Ruhestand.

Landesrat Dr. Schauheil, geb. am 2. März 1871, hat seine Versetzung in den Ruhestand aus Gesundheitsrücksichten beantragt.

Nach dem von dem Direktor der Medizinischen Klinik der Allgemeinen städtischen Krankenanstalten in Düsseldorf, Professor Dr. Hoffmann erstatteten Gutachten leidet Landesrat Dr. Schauheil an einer Erkrankung des Herzens, die ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig macht. Das Gutachten wird in der Sitzung der zuständigen Sachkommission vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesrats Dr. Schauheil in den Ruhestand unter Bewilligung der reglementsmäßigen Ruhegehaltsbezüge beschließen“.
Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.Dr. Horion,
Landeshauptmann.**Anlage 37.**

(Drucksachen-Nr. 36.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beschwerde des zwangsweise in den Ruhestand versetzten früheren Landesbauamtssekretärs Strauch, zurzeit wohnhaft in Godesberg.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1921 beschlossen den Provinzialausschuß zu ersuchen, in eine erneute Prüfung der Beschwerde des zwangsweise in den Ruhestand versetzten Landesbauamtssekretärs Strauch in Godesberg einzutreten. In Verfolg dieses Beschlusses hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1921 sich eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt und den Beschluß gefaßt, dem Provinziallandtag über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu erstatten.

Zur Vorgeschichte der Angelegenheit Strauch ist zu bemerken, daß der jetzt 56 Jahre alte Beschwerdeführer durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 26. April 1910 zwangsweise in

den Ruhestand versetzt worden ist, weil in Verfolg eines Disziplinarverfahrens durch Gutachten des Anstaltsarztes Dr. Schütte in Bonn Geistesstörung (Duerulantenwahn) festgestellt wurde. Strauch hat gegen die Pensionierung ständig bei allen in Frage kommenden Instanzen (Landeshauptmann, Provinzialausschuß, Provinziallandtag) angekämpft, mit der Behauptung, die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand sei zu Unrecht erfolgt. Vor allem habe der 51. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 11. März 1911 die Beschwerde gegen den Beschluß des Provinzialausschusses bezüglich der Pensionierung Strauchs nicht eingehend geprüft, sondern sei einseitig den Ausführungen der Verwaltung gefolgt. Das Kernstück der Beschwerde Strauchs ist die Behauptung, daß er nur deshalb zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden sei, weil er es unternommen habe, seinem früheren Vorgesetzten, dem verstorbenen Landesbauinspektor Kerthoff in Cochem, Betrug, Urkundenfälschung, Untreue im Amt, Korruption und Unwahrhaftigkeit vorzuwerfen. Diese Einlassung Strauchs entspricht nicht den tatsächlichen Vorgängen. Ganz unabhängig von seinen Beschuldigungen gegen Kerthoff ist Strauch zwangsweise pensioniert worden, weil mehrere ärztliche Gutachten Geistesstörung bei ihm festgestellt hatten.

Strauch ist am 31. März 1894 als Militärämter in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung eingetreten und am 1. April 1899 auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellt worden. Seine dienstliche und außerdienstliche Führung war in keiner Weise einwandfrei. Im Juni 1899 wurde ihm die Uebernahme von Nebenbeschäftigung untersagt, weil diese ihm zeitweise erlaubte Tätigkeit zu Prozessen und zu einer Privatklage gegen ihn Veranlassung gegeben hatte. Dieses Verbot scheint auf Strauch stark eingewirkt und ihn gegen seine Vorgesetzten eingenommen zu haben. Er hat es sich deshalb zur Gewohnheit gemacht, über die dienstliche Tätigkeit seiner Vorgesetzten Tagebuch zu führen mit der ausgesprochenen Absicht, seine Aufzeichnungen gelegentlich gegen seine Vorgesetzten benutzen zu können. Im Jahre 1906 hat er dann auf Grund seiner Aufzeichnungen schwere Vorwürfe gegen seinen damaligen Vorgesetzten, den Landesbauinspektor Kerthoff in Cochem, erhoben. Diese Vorwürfe sind vom Landeshauptmann geprüft und durch Zeugenaussagen als unhaltbar erwiesen worden. Strauch wurde wegen dieses Vergehens in eine Geldstrafe von 30 Mark genommen.

Am 1. Januar 1907 erklärte Strauch dem ihm vorgesetzten Landesbauinspektor Hübers in Gummersbach, für den Fall, daß sein Gehalt erhöht würde, sei er bereit, von einer weiteren Verfolgung der Sache Kerthoff abzusehen, andernfalls werde er der Staatsanwaltschaft Anzeige machen. Wegen dieser Äußerung, die einen Versuch darstellte, seine vorgesetzte Dienstbehörde durch Drohung zu einer Gehaltserhöhung zu bewegen, wurde er mit einer Ordnungsstrafe von 20 Mark belegt.

In einer Eingabe, die Strauch am 23. Juli 1907 an den Landeshauptmann richtete, erhob er erneut schwere Beschuldigungen gegen den Landesbauinspektor Kerthoff. Darauf wurde gegen Strauch das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eröffnet. In der Voruntersuchung wurden alle von Strauch vorgebrachten Fälle eingehend untersucht, doch fiel die Beweisaufnahme sehr zu seinen Ungunsten aus. Alle von Strauch benannten Zeugen versagten. Das einzige, was die Beweisaufnahme ergab, war, daß der Bauinspektor, meist auch noch auf Veranlassung Strauchs, unkorrekte Buchungen vorgenommen und zuweilen eigenmächtig Arbeiten hatte ausführen lassen, zu denen ihm die Erlaubnis fehlte. Wegen dieser Verfehlungen ist der Bauinspektor vom Landeshauptmann ernstlich verwahrt worden. Von strafbaren Handlungen, wie sie von Strauch behauptet wurden, konnte jedoch keine Rede sein. Das Ergebnis der Untersuchung fand später seine Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft Coblenz, die ein von Strauch gegen

den Bauinspektor angestregtes Verfahren wegen Urkundenfälschung, Betrugs und Meineids, mangels vorliegender Beweise nicht einmal eröffnete. In dem Disziplinarverfahren verlangte Strauch am 25. August 1907 Untersuchung durch einen Psychiater. Er habe die Beschuldigung gegen Kerkhoff in überreiztem Zustande und unter unwiderstehlichem Zwange erhoben. Eine sechswöchige Beobachtung des Strauch in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn ergab nach dem Gutachten des Anstaltsarztes Dr. Schütte, daß Strauch geisteskrank sei, an Duerulantenwahnsinn leide und deshalb für seine Verfehlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne. Daraufhin sprach ihn der Bezirksauschuß zu Köln am 1. Juli 1909 im Disziplinarverfahren frei. Der Provinzialauschuß beschloß nunmehr die Pensionierung des Strauch, weil ihn die Geistesstörung zum Dienst untauglich mache.

In einer Beschwerdefache des Strauch gegen die auf Grund der Provinzial-Ordnung zur Durchführung des Pensionierungsverfahrens angeordnete Pflugschaft hat das Landgericht in Köln ein Gutachten des Professors für Psychiatrie an der Akademie für praktische Medizin in Köln, Dr. Gustav Wschaffenburg, eingefordert. Professor Wschaffenburg, der Strauch vom 31. August bis 22. September 1910 beobachtete, faßte sein Gutachten dahin zusammen, daß Strauch an einer Form der geistigen Erkrankung leide, die es ihm unmöglich mache, seine Angelegenheiten in dem gegen ihn schwebenden Verfahren der zwangsweisen Pensionierung objektiv richtig zu würdigen und selbständig wahrzunehmen. In diesem Gutachten hat Professor Wschaffenburg sich auch über die Diagnose des Duerulantenwahnsinns geäußert und dabei hervorgehoben, daß derselbe sich in erster Linie in der verschobenen Auffassung der Dinge und in der Unbelehrbarkeit des Kranken äußere, wie das bei Strauch zum Ausdruck komme. Auf Grund dieser Unterlagen hat der 51. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 11. März 1911 die Beschwerde des Strauch gegen den Pensionierungsbeschluß des Provinzialauschusses abgewiesen.

Am 14. Oktober 1921 hat Professor Wschaffenburg in einer von ihm geforderten gutachtlichen Äußerung die -Schlußfolgerung seines ärztlichen Gutachtens nochmals bestätigt. Die Beschwerde des Strauch gegen diese zweite gutachtliche Äußerung, die erfolgt sei, ohne daß Professor Wschaffenburg den Strauch gesehen habe, ist gegenstandslos. Professor Wschaffenburg erklärt ausdrücklich, daß sich seine Auffassung gründe auf die frühere Beobachtung des Strauch und sich auch nicht ändern könne, selbst wenn nachgewiesen würde, daß Strauch seine Beschuldigungen gegen Kerkhoff zu Recht erhoben hätte.

Nach alledem muß als festgestellt erachtet werden, daß Strauch zur Zeit des schwebenden Pensionierungsverfahrens an Geistesstörung litt und daß seine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand erfolgen mußte, weil er dienstuntauglich war. Der Beschluß des Provinzialauschusses vom 26. April 1910 und der genehmigende Beschluß des 51. Provinziallandtages vom 11. März 1911 sind demnach zu Recht erfolgt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, zu beantragen:

„Provinziallandtag beschließt, die Beschwerde des zwangsweise in den Ruhestand versetzten früheren Landesbauamtssekretärs Strauch, zur Zeit in Godesberg, als unbegründet zurückzuweisen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 38.

(Drucksachen-Nr. 37.)

Nachtrag

zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses

betreffend

Uebernahme der Kosten des Geschäftsführers des Zweigausschusses Rheinland e. B. für Deutsche Jugendherbergen im Rechnungsjahre 1922 auf den Provinzialverband.

Dem Zweigausschuß Rheinland e. B. für Deutsche Jugendherbergen ist von der Hammerstein-Werkgemeinschaft, einer örtlichen Vereinigung zur Hebung der Jugendkraft, die Burg Hammerstein bei Rheinbrohl geschenkt worden unter der Bedingung, daß diese Burg zu einer rheinischen Jugendburg ausgebaut werde. Der Zweigausschuß hat das Geschenk angenommen und will die Burg zu einer großen Jugendherberge mit 150 Betten ausbauen. Die Hammerstein-Werkgemeinschaft hatte mit dem Ausbau schon begonnen und hatte 150 000 Mark verbaut bzw. in Höhe der genannten Summe Materialien beschafft, mußte aber den weiteren Ausbau mangels Mittel einstellen. Aus der Materialbeschaffung hatte die Werkgemeinschaft noch Schulden in Höhe von 40 000 Mark, die der Zweigausschuß übernommen hat. Der fernere Ausbau wird nach Schätzung von Sachverständigen rd. 500 000 Mark erfordern; es müssen u. a. neue Deckenbalken eingezogen, Fußböden belegt, Zwischenwände aufgeführt und das Dach ausgebessert werden. Der Zweigausschuß hat Grund zur Annahme, daß es ihm gelingen wird, die zum Ausbau nötigen Gelder im Wege eines Darlehns aufbringen zu können. Es fehlen ihm aber die Mittel, um dieses Darlehn zu verzinsen und zu tilgen. Er ist daher an den Provinzialverband mit der Bitte herangetreten, ihm für die nächsten 10 Jahre eine jährliche Beihilfe von 25 000 Mark zu gewähren, aus der die Verzinsung und Tilgung teilweise gedeckt werden könnte. Auch das preußische Wohlfahrtsministerium wird wahrscheinlich Mittel zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns zur Verfügung stellen. Der Zweigausschuß weist in seiner Eingabe darauf hin, daß die Provinz Westfalen in der Hohensyburg eine provinzielle Jugendherberge besitzt und daß die Burg Hammerstein in ähnlicher Weise ein Mittelpunkt des Jugendwanderns am Rhein werden soll, wie die Hohensyburg dank des Entgegenkommens des Westfälischen Provinzialverbandes ein Mittelpunkt für das Jugendwandern in Westfalen ist.

Provinzialausschuß beehrt sich in Anbetracht der schon in der Drucksache Nr. 8 erwähnten Tatsache, daß die Bestrebungen des Verbandes für Deutsche Jugendherbergen für die Entwicklung und Gesundung unserer Jugend so außerordentlich segensreich sind und weiter im Hinblick darauf, daß die Erhaltung der Burg Hammerstein vom Provinzialkonservator aus Gründen der Denkmalspflege aufs wärmste befürwortet wird, zu beantragen:

„Provinziallandtag bewilligt außer dem Betrag von 60 000 Mark (Uebernahme der Vertretungskosten für den aus dem Dienste der Stadt Köln beurlaubten Geschäftsführer des Zweigausschusses im Rechnungsjahre 1922) dem Zweigausschuß Rheinland e. B. für Deutsche Jugendherbergen, vom Rechnungsjahre 1922 angefangen für die

nächsten 10 Jahre eine jährliche Beihilfe von 25 000 Mark unter der Voraussetzung, daß diese 25 000 Mark dazu verwandt werden, um ein zum Ausbau der Burg Hammerstein bei Rheinbrohl aufgenommenes Darlehen zu verzinsen und zu tilgen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 39.

(Drucksachen-Nr. 38.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Bewilligung eines Zuschusses für die Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf.

Am 12. Juni d. Js. wurde in Düsseldorf die Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung eröffnet, die nach den Mitteilungen des Herrn Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vorläufig die einzige Schule dieser Art für den Westen bleiben wird. Das neue Institut soll den aufstrebenden Kräften aus den Kreisen der werktätigen Bevölkerung und der Angestellten-schaft die Beteiligung an der berufsmäßigen Verwaltung sozialer und wirtschaftlicher Angelegenheiten durch eine geeignete Ausbildung ermöglichen. Der Lehrplan der Schule ist so gestaltet, daß er in erster Linie den aus den Gewerkschaften aller Richtungen kommenden, auf ihre Fähigkeiten bereits geprüften Schülern ein tiefes volkswirtschaftliches Wissen vermittelt, dabei aber auch das Ziel hat, das staatsbürgerliche Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken. Das neue Unternehmen soll zu seinem Teile dazu beitragen, das schwierige Problem der Heranbildung von Führerpersönlichkeiten aus den Kreisen der werktätigen Bevölkerung lösen zu helfen.

Der Etat der Staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf sieht bis zu 60 Schüler vor. Angemeldet sind bisher 27, von denen nur 5 als Selbstzahler in Frage kommen. Neben dem Staat und der Stadt Düsseldorf haben die Gewerkschaften aller Richtungen und eine Reihe von Kommunalverbänden die Schule durch Hergabe von Stipendien unterstützt. Der Provinzialverband ist ebenfalls angegangen worden, bei der Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf mitzuwirken. Mit Rücksicht auf die hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung des neuen Unternehmens wird vorgeschlagen, diesem Wunsche grundsätzlich zu entsprechen. Da für das erste Jahr die Zahl der Stipendien, die bereits zur Verfügung stehen, im allgemeinen ausreichend sein dürfte, empfiehlt es sich, einen größeren Betrag aus Provinzialmitteln zur Verfügung zu stellen, für Zuschüsse an minderbemittelte und gering unterstützte Schüler zur Anschaffung von Büchern und als Provinzialanteil zur Errichtung einer für die Schule dringend notwendigen Bibliothek. Ueber die zweckmäßige Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet ein Kuratorium, dem bei finanzieller Beteiligung der Provinz auch ein Vertreter der Provinzialverwaltung angehören würde.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß in Vorschlag zu bringen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich grundsätzlich bereit, bei der Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf mitzuwirken, und bewilligt einen Betrag von 50 000 Mark für Zuschüsse an minder-mittelste und gering unterstützte Schüler zur Anschaffung von Büchern und als Anteil der Provinz zur Errichtung einer Bibliothek“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 40.
(Drucksachen-Nr. 39.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Bewilligungen aus dem Verfügungsstock des Provinziallandtages (Ständefonds).

Zur Verfügung stehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Im Haupt-Haushaltsplan sind für den Verfügungsstock vorgesehen | 375 000 Mk. |
| 2. Zinsen rentbar angelegter Bestände | 10 000 „ |

Aus dem verfügbaren Betrage von 385 000 Mk.

sind zunächst zu entnehmen die Mittel für die laufenden Arbeiten und zwar:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Weiterführung der Arbeiten am historischen Atlas | 15 000 Mk. |
|---|------------|

Im Vorjahre sind 5000 Mark bewilligt worden. Die Erhöhung des Betrages ist begründet durch die außerordentliche Steigerung der Unkosten, insbesondere der für Veröffentlichungen.

- | | |
|--|-----------|
| 2. Kosten der Denkmälerstatistik | 150 000 „ |
|--|-----------|

Die Erhöhung des vorjährigen Betrages von 100 000 Mark ist erforderlich infolge der Erhöhung der Vergütungen für die für die Denkmälerstatistik tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte und wegen der außerordentlichen Steigerung der Druck-, Klischee- und Papierkosten.

- | | |
|---|----------|
| 3. Kosten der örtlichen Bauleitung, wie im Vorjahre | 10 000 „ |
| 4. Zur Auffüllung des Fonds für Naturdenkmalpflege | 12 000 „ |

Der Fonds belief sich gemäß den Bewilligungen des 53. und 54. Provinziallandtages von je 10 000 Mark auf 20 000 Mark. Sein Bestand beträgt zurzeit 9200 Mark, der mit 6200 Mark Bewilligungen belastet ist, sodaß sich der verfügbare Bestand noch auf 3000 Mark beläuft. Es empfiehlt sich den Bestand des Fonds auf 15 000 Mark zu bringen.

Zu übertragen 187 000 Mk.

	Uebertrag	187 000 Mk.
5. Als 2. Rate für die Aufstellung von Kunstdenkmälern im Trierer Museum vom 61. Provinziallandtag sind als erste Rate 18 000 Mark bewilligt worden. Die Erhöhung des Betrages der 2. Rate ist wegen der allgemeinen außerordentlichen Preissteigerungen notwendig. Sodann wird die Bewilligung nachstehender Beihilfen vorgeschlagen:	40 000	"
6. Für Instandsetzungsarbeiten am Dom in Xanten 1. Rate (vergl. Anlage 1).	50 000	"
Die Bewilligung erfolgt unter den vom Landeshauptmann noch festzusetzenden näheren Bedingungen, sobald eine mindestens gleiche Beteiligung der Staatsregierung gesichert ist.		
7. Für Erhaltungsarbeiten an der ehemaligen Klosterkirche in Springiersbach, Kreis Wittlich, zu den vom Landeshauptmann noch festzusetzenden näheren Bedingungen, $\frac{1}{3}$ der Kosten bis zum Höchstbetrage von (vergl. Anlage 2).	15 000	"
8. Für Instandsetzungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche in Braunweiler zu den vom Landeshauptmann noch festzusetzenden näheren Bedingungen, $\frac{1}{4}$ der Kosten bis zum Höchstbetrage von (vergl. Anlage 3).	50 000	"
9. Für die Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Monzingen, Kreis Kreuznach, unter der Voraussetzung, daß der Staat gleichfalls eine Beihilfe von 10 000 Mark bereit stellt (vergl. Anlage 4).	10 000	"
10. Für die Instandsetzung des Lottehauses in Wezlar (vergl. Anlage 5).	6 000	"
11. Für die Instandsetzung der evangelischen Kirche in Manubach, Kreis St. Goar (vergl. Anlage 6).	7 000	"
12. Für die Arbeiten zur Sicherung des Turmes und der alten Glasmalereien der katholischen Pfarrkirche in Trechtingshausen, Kreis St. Goar, 5000 Mark und 10 000 Mark, zusammen (vergl. Anlage 7).	15 000	"
13. Für Sicherungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche in Hersel, Landkreis Bonn (vergl. Anlage 8).	5 000	"
	<u>Summe</u>	<u>385 000 Mk.</u>

Der Provinzialausschuß beehrt sich folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag bewilligt aus dem Verfügungsfond des Provinziallandtags für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den dort bezeichneten Bedingungen 385 000 Mark“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 40, Drucksachen-Nr. 39.

Gutachtliche Aeußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

(Anlagen 1—8)

zu den Beihilfeanträgen gegen den Verfügungsstock des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Anlage 1.

Kanten, Kreis Mörs. Instandsetzungsarbeiten am Dom.

Der Dom in Kanten, in Jahrhunderte langer Arbeit vom Ende des 12. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in seiner heutigen Form entstanden, ist nicht allein das bedeutendste kirchliche Baudenkmal am ganzen Niederrhein, sondern weit darüber hinaus in ganz Deutschland das einzige Denkmal, das die Bedeutung der Kirche für die gesamte mittelalterliche Kultur in einem fast lückenlos erhaltenen Bilde bis zu den kleinsten Einzelheiten veranschaulichen kann. Seine Anfänge knüpfen unmittelbar an die beiden großen römischen Militärlager an, die die jetzige von der Römerstraße durchzogene Stadt flankieren. Innerhalb des Stadtbildes ist noch die Dom-Immunität mit ihren Kanonikerhäusern und mit dem romanischen, von der gotischen Michaelskapelle überbauten Tor scharf abgetrennt. Daß die Bedeutung des Stiftes und des mit ihm verbundenen Archidiaconates des Kölner Erzbistums mit der Fertigstellung des Domes um die Mitte des 16. Jahrhunderts erlosch und das Stift seitdem ein stilles Dasein führte, ist der Grund für die seltene Erhaltung der mittelalterlichen Ausstattung gewesen, die in dieser Vollständigkeit in Deutschland ihres Gleichen nicht hat — in der Fülle der mittelalterlichen Altäre, der Chorausstattung, der kostbaren Werke mittelalterlicher Goldschmiedekunst, Paramentik, der alten Bibliothek, des fast lückenlos erhaltenen Archivs bis hinab zu dem kleinsten Gerät der Sakristei.

In den Jahren 1857—1868 hat eine gründliche Instandsetzung des Bauwerkes stattgefunden, deren Kosten fast restlos aus Staatsmitteln, Kollekten und Sammlungen bestritten worden sind. Es hat sich aber schon seit 15 Jahren herausgestellt, daß die Sicherung des damals Geschaffenen der Gemeinde nicht möglich war, weil die fachgemäße Pflege des Bauwerkes und seines reichen Inhaltes über die Kräfte der verhältnismäßig kleinen Gemeinde hinausgeht. Seit Jahresfrist schweben die Verhandlungen über eine großzügige Aktion zur dauernden Sicherung dieses in Deutschland einzigartigen kirchlichen Kunstwerkes. Ein erstmaliges fachverständiges Gutachten vom Sommer 1921 schätzt die Kosten für die Sicherung der Kirche auf etwa 2 Millionen, die Bauzeit bei Einrichtung einer kleinen Dombauhütte auf 5—10 Jahre. Man wird also heute mit dem doppelten Betrag etwa zu rechnen haben.

Die schlimmen Erfahrungen, die die Denkmalpflege gerade in Kanten gemacht hat, lassen es dringend geraten erscheinen, einen eisernen Bestand zu schaffen, dessen Zinsen die Gemeinde bei Erhaltung des Domes und seiner Schätze wirksam unterstützen sollen. Die Eigenart des Denkmals erfordert auch weiter auf Grund wenig erfreulicher Erfahrungen, die Pflege der reichen kostbaren Ausstattung in das Gesamtprogramm einzuschließen. Demnach kann der erforderliche Gesamtbetrag heute auf etwa 5 Millionen geschätzt werden. Es handelt sich hier um die sachlich wie wirtschaftlich bedeutendste und umfanglichste Aufgabe der rheinischen Denkmalpflege für das nächste Jahrzehnt.

Außer der etwa erforderlichen Gesamtsumme von 5 Millionen läßt sich die Ausgabe im einzelnen noch nicht übersehen. Der seit $\frac{3}{4}$ Jahren vorbereitete „Kantener Dombauverein“, der von vornherein auf eine möglichst breite Grundlage gestellt werden soll, ist inzwischen ins Leben getreten. Die Frage der staatlichen Beteiligung — wahrscheinlich durch Genehmigung verschiedener Lotterien und durch Bestellung der Bauleitung — wird zurzeit erörtert. Angesichts der außergewöhnlichen Bedeutung des Kantener Domes nicht nur für den rheinischen Denkmälerbestand, sondern für den nationalen deutschen Kunstbesitz überhaupt, erscheint eine Beteiligung der Provinzialverwaltung an dem großen Unternehmen durchaus begründet, und es dürfte sich empfehlen, hier in ähnlicher Form, wie das früher bei der Herstellung des Wezlarer Domes geschehen ist, einzutreten, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Anlage 2.

Springiersbach, Kreis Wittlich. Erhaltungsarbeiten an der ehemaligen Klosterkirche.

Die Kirche des Augustinerklosters Springiersbach, die bis vor 20 Jahren als Pfarrkirche des 20 Minuten entfernt gelegenen Pfarrorts Bengel diente, ist im Kreise der stolzen Barockkirchen des alten Erzbistums Trier die jüngste, aber eine der schönsten und größten. Ihre malerische Lage nahe seitlich der Mosel hat sie zu einem bekannten und beliebten Ziel der Mosel- und Eifelwanderer gemacht. Die Kirche bietet eines der schönsten und besterhaltenen Bilder der letzten Epoche klösterlicher Kunst im Rheinland.

Seit der Erbauung der neuen Pfarrkirche in dem Orte Bengel hat die Erhaltung der Kirche der Denkmalpflege dauernde Sorge gemacht; für das Notwendigste war durch Sicherstellung eines kleinen Kapitals Sorge getragen, dessen Zinsen aber heute wenig mehr bedeuten. Die notwendigsten Arbeiten an den Dächern, zur Trockenlegung usw. waren früher auf 6500 Mark, dann nach dem Kriege auf 20 000 Mark veranschlagt. Heute wird man mit einem Betrage von 50 000 Mark zu rechnen haben; der größte Teil dieser Arbeiten ist außerordentlich dringlich geworden.

Vor kurzem ist die Kirche an Wiener Karmeliter verkauft worden, die aber nur eine ganz kleine Niederlassung dort schaffen können und auch dazu sehr erhebliche Mittel notwendig haben werden. Die Bedingungen für die Niederlassung stehen im einzelnen noch nicht genau fest. Es ist durchaus geboten, die Sicherungsarbeiten an dem wertvollen Denkmal möglichst bald zu beginnen.

Anlage 3.

Brauweiler, Kreis Köln-Land. Instandsetzungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche.

Die Kirche der ehemaligen bedeutsamen Benediktiner-Abtei Brauweiler, einer Gründung des mit einer Tochter Ottos II. vermählten Pfalzgrafen Ezzo, hat als eines der wertvollsten Bauwerke der romanischen Kunst schon früher verschiedentlich Beihilfen aus dem provinziellen Denkmalpflegefonds in Anspruch genommen. Auch hier liegt der in der Rheinprovinz häufige Fall vor, daß die kleine Kirchengemeinde durchaus nicht in der Lage ist, das große, ihr überwiesene Kirchengebäude sachgemäß zu pflegen, zumal da aus dem Denkmalwerte besondere Anforderungen sich ergeben. Dazu tritt die durch den Krieg und die nachfolgenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten begründete mangelnde Baupflege der letzten Jahre, die gleichfalls bei größeren kirchlichen Bauwerken eine fast typische Erscheinung geworden ist.

So steht die Gemeinde Brauweiler vor der dringenden Notwendigkeit, die schon vor dem Kriege in Aussicht genommenen Neudeckungen und großen Reparaturen an den Kirchendächern

baldigst durchzuführen, wenn nicht starke weitere Durchnässungen und damit erhebliche Schäden an den Gewölben und Außenmauern eintreten sollen. Es liegt ein Kostenschlag in der Höhe von etwa 200 000 Mark vor, der im einzelnen noch einer sorgfältigen Nachprüfung bedarf, an dessen Schlußsumme aber kaum wesentliche Änderungen zu erwarten sein dürften.

Anlage 4.

Wonzingen, Kreis Kreuznach. Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche.

Die künstlerisch bedeutsame Kirche in Wonzingen a. d. Nahe bedarf seit langem einer durchgreifenden Instandsetzung, z. B. Auswechslung verwitterter Haussteine an Türen, Fenstern und Gefsimen, Trockenlegung der Chorpartie mit Drainage und Trauspfaster, Instandsetzung der inneren und äußeren Wandflächen, Sicherung des Dachstuhles, Turmverankerung, Reparaturen an der Dachhaut, den Rinnen und Abfallrohren, den Verglasungen der Fenster sowie einiger Verbesserungen im Innern; der jetzige Zustand, der sich in den letzten Jahren besonders verschlechtert hat, ist unwürdig und gefahrdrohend.

Der vom staatlichen Hochbauamt in Kreuznach im Januar dieses Jahres aufgestellte Voranschlag beläuft sich auf rund 80 000 Mark; angesichts der heutigen Verhältnisse im Baugewerbe sind nur die allerdringlichsten Arbeiten zur sachgemäßen Erhaltung der Bausubstanz vorgesehen. Manche der früher geplanten Arbeiten, z. B. auch die Instandsetzung der ziemlich bedeutenden Reste gotischer Wandmalereien, die auf den Wänden des Hauptschiffes über den Arkaden zu Tage getreten sind, mußten gegenüber den früheren Voranschlägen zunächst zurückgestellt werden.

Die erforderliche Summe wird zum Teil durch die Gemeinde (30 000 Mark), zum Teil durch öffentliche Mittel (Oberkirchenrat und Hauskollekten-Ablösungsfonds 30 000 Mark) aufgebracht; ein Antrag auf Staatsbeihilfe ist gestellt. Da die zumeist aus Kleinbauern und Arbeitern bestehende Gemeinde durch wesentliche Erhöhung ihrer früheren Bewilligung die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht hat, möchte ich außer der am 9. März 1912 vom 52. Rheinischen Provinziallandtage bewilligten Beihilfe von 5000 Mark die weitere Bewilligung von 10 000 Mark angelegentlichst empfehlen unter der Voraussetzung, daß der Staat gleichfalls eine Beihilfe von 10 000 Mark stellt.

Anlage 5.

Wetzlar. Instandsetzung des Lottehauses.

Die Stadt Wetzlar hat vor wenigen Wochen das 150 jährige Jubiläum von Goethes Aufenthalt an der Stätte des alten Reichskammergerichts gefeiert, das durch die Beziehungen zur Familie Buff die entscheidenden Anregungen zu Goethes „Werther“ gegeben hat. Es sind mit die stärksten Beziehungen, die Goethes Namen auch eng mit der heutigen Rheinprovinz verknüpfen. Das Buff'sche Haus, ein Flügel des alten Deutschordenshofes, ist im großen und ganzen noch wohl erhalten, wenn auch vielfach mißhandelt; es steht seit langem im Eigentum der Hospitalverwaltung und dient zurzeit sehr verschiedenartigen öffentlichen Zwecken. Es ist eine der stattlichsten und schönsten alten Haus- und Hofanlagen Wetzlars, sodaß auch die Denkmalpflege — abgesehen von seinen Goethe-Beziehungen — lebhaften Anteil an seinem Schicksal nimmt.

Wenige Jahre vor dem Kriege ist es der unermüdblichen Arbeit des Oberlehrers a. D. Seher gelungen, wenigstens das Obergeschoß des von dem Kammerat Buff bewohnten Flügels für ein kleines, inzwischen durch Sammlung von Möbeln, Manuskripten, Druckschriften, Abbildungen gut ausgebautes Goethemuseum zu gewinnen. Die Stadt Wetzlar ist damit beschäftigt, jetzt auch

das Erdgeschloß hinzuzunehmen, das Innere von entstellenden späteren Zutaten zu befreien und möglichst im Geiste der Goetheschen Zeit herzurichten. Daran soll sich nach und nach die würdige Instandsetzung des ganzen alten Deutschordenshofes schließen, die Herrichtung der übrigen großen Gebäude, des Hofes mit seinen schönen alten Bäumen usw.

Die gesamten Arbeiten werden etwa 300 000 Mark erfordern; der Herr Kultusminister hat bereits 20 000 Mark bereitgestellt. Die Stadt Weklar hat sich als Träger des gesamten Vorhabens wesentlich beteiligt; man hat durch Sammlung erhebliche Mittel aufgebracht.

Anlage 6.

Manubach, Kreis St. Goar. Evangelische Kirche.

Das im engen Seitental bei Niederheimbach gelegene, im Kern mittelalterliche Kirchlein von Manubach war seit Jahrzehnten im Außen wie im Innern in sehr schlechter Verfassung. Besonders dringlich erschien die Herstellung des Innern, das durch ein prächtiges spätgotisches Gestühl mit Flachschnitzereien ausgezeichnet ist. Die gesamten Arbeiten am Außen und Innern waren im Jahre 1913 auf 8300 Mark veranschlagt; die Gemeinde hat sich auf das Stärkste angestrengt und in den Jahren 1920 und 1921 die dringende innere Instandsetzung mit besonderer Liebe durchgeführt, und zwar mit einem Kostenaufwand von nahezu 70 000 Mark. Bislang war durch den Provinziallandtag im Jahre 1914 eine Beihilfe von 1000 Mark bereitgestellt worden. Die Gemeinde steht vor der Notwendigkeit, jetzt auch an die ebenso dringliche äußere Instandsetzung (Neuverputz usw.) heranzugehen, die mindestens auch 30 000 Mark bis 40 000 Mark erfordern wird.

Anlage 7.

Trechtingshausen, Kreis St. Goar. Sicherung des Turmes der katholischen Pfarrkirche und der alten Glasmalereien.

Die Gemeinde Trechtingshausen plante schon vor dem Kriege die dringend notwendige Erweiterung ihrer Pfarrkirche; die Denkmalpflege ist hier vornehmlich an der sachgemäßen Erhaltung des romaniſchen Turmes mit seiner barocken Haube und des mit ihm zu malerischer Gruppe verbundenen Chores interessiert. Durch eifrige Sammlungen und eine Lotterie ist jetzt die auf rd. 1 Million veranschlagte Bauſumme größtenteils gedeckt; bei der Schwierigkeit der Mittelbeschaffung plante man früher auch die Veräußerung der 10 schönen barocken Wappenscheiben. Dem mußte jedoch die Denkmalpflege energisch entgegenreten, und so sollen die wertvollen, stark mitgenommenen Scheiben jetzt die einzigen wirksamen Schmuckteile der neuen Verglasung bilden. Dazu ist jedoch eine gründliche Instandsetzung notwendig, die auf etwa 10 000 Mark zu schätzen ist.

Unter Berücksichtigung der starken Belastung der wenig leistungsfähigen und meist aus Arbeitern bestehenden Gemeinde Trechtingshausen, die schon vor dem Kriege 45 % Kirchensteuern erheben mußte, und durch den Kirchenbau sich auf das Stärkste weiter gebunden hat, empfehle ich eine Beihilfe von 5000 Mark für die Arbeiten an dem wertvollen Turm und eine solche von 10 000 Mark zur Sicherung der wichtigen Glasmalereien, zusammen also 15 000 Mark bereitzustellen.

Anlage 8.

Hersel, Kreis Bonn. Sicherung der alten katholischen Pfarrkirche.

Der Bestand an einfachen, soliden, aber künstlerisch guten ländlichen Barockkirchen in der Kölner Gegend ist seit den Tagen der Neugotik des 19. Jahrhunderts stark verringert worden; heute empfindet man dies doppelt schwer, weil diese sachgemäßen schlichten und doch fein abgewogenen

Lösungen für die Baufragen unserer Tage manchen guten Fingerzeig geben können. Das gilt insbesondere von den Kirchen der Kölner Gegend, die im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß der baukünstlerischen Blüte am Hofe der Kölner Kurfürsten entstanden sind. Dazu rechnet auch die seit 20 Jahren verlassene Kirche in Hersel aus dem Jahre 1744. Während des Krieges konnten wenigstens die schlimmsten und direkt gefahrdrohenden Schäden mit einer Provinzialbeihilfe von 1200 Mark abgewandt werden. Jetzt ist nach langen Verhandlungen die dauernde Erhaltung des wertvollen Bauwerkes durch die Herrichtung zu einem Jugendpflegeaal sichergestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich einschließlich des inneren Umbaues auf 100 000 Mark, die im wesentlichen durch eine Anleihe der Gemeinde und durch einen Zuschuß des Herrn Wohlfahrtsministers gedeckt werden.

Anlage 41.

(Drucksachen-Nr. 40.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Verwendung des aus dem Verkauf des Grundbesitzes des Provinzialverbandes im Kreise Malmédy herrührenden Betrages von 250 000 Mark.

Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1920 den Provinzialausschuß ermächtigt, an Stelle des Provinziallandtages alle Entscheidungen zu treffen, die durch den Friedensvertrag und die Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz sich als notwendig ergeben. Auf Grund dieses Beschlusses sind die zu Meliorationszwecken für die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz im Kreise Malmédy erworbenen Grundstücke im August vorigen Jahres an den belgischen Staat bzw. die Gemeinde Burnenville veräußert worden. Dabei hat sich ein Ueberschuß von 250 000 Mark ergeben, der für andere Zwecke zur Verfügung steht. Schon bei den Verhandlungen in der I. Fachkommission des Provinziallandtages im Dezember 1920 bei Gelegenheit der Beratung der aus dem Kreise Monschau vorliegenden Anträge auf besondere Unterstützung dortiger Einrichtungen mit Rücksicht auf die große Notlage des Kreises ist erwähnt worden, daß vielleicht der aus dem Verkauf der Niedländereien sich ergebende Ueberschuß zu diesem Zwecke bereitgestellt werden könnte. Ein Beschluß in dieser Hinsicht ist damals aber nicht gefaßt worden.

Inzwischen ist aber die wirtschaftliche Notlage des Kreises Monschau noch außerordentlich gestiegen. Die einzige Bahn des Kreises — Aachen-St. Vith — die den Kreis mit dem deutschen Mutterlande verbunden hatte, ist am 1. November 1921 endgültig in belgischen Besitz übergegangen. Der Verkehr auf dieser Bahn ist für die Bewohner des Kreises Monschau mit großen Schwierigkeiten verbunden; das wirtschaftliche Leben leidet infolgedessen gewaltigen Schaden. Bei einer Beratung, die am 3. Mai unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten in Monschau stattfand, wurde auch von allen beteiligten Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden anerkannt, daß dem Kreise Monschau außerordentliche Hilfe gebracht werden muß, wenn er nicht wirtschaftlich völlig

zugrunde gehen soll. Vor allem wurde auch darauf hingewiesen, daß die Industrie keine ausreichende Arbeitsgelegenheit mehr bietet, und daß auch die Söhne und Töchter der Landwirte gezwungen sind, da Gelegenheit zur Selbständigmachung nicht vorhanden ist, abzuwandern. Eines der Mittel zur Besserung der Verhältnisse besteht daher in der Schaffung neuer Bauernstellen und der Vermehrung ackerfähigen Landes durch Kultivierung des im Kreise vorhandenen Deblandes. Das Landes-kulturamt Düsseldorf ist auf diesem Gebiete tätig und hat zwei größere Projekte vorbereitet, die von den Gemeinden in Ausführung genommen werden. Es handelt sich um 50 ha Debland in der Gemeinde Koetgen, die an Ortseingeessene übertragen und von diesen durch äußerst mühevoll und schwierige Arbeit kultiviert werden sollen. In der gleichen Weise werden in der Gemeinde Höfen 40 ha Deblandsfläche aufgeteilt. Bei beiden Projekten entstehen große Kosten durch Anlage fahrbarer Wege, Entwässerungsgräben und Baumrodungen, sowie für die erste Düngung. Diese Kosten können weder von den Gemeinden noch von den Siedlern aufgebracht werden. Das Landeskulturamt ist deshalb an die Provinzial-Verwaltung mit dem Antrage herangetreten, für Koetgen zu den Wege- und Grabenkosten 100 000 Mark und zu den Düngungskosten 50 000 Mark und für Höfen 30 000 Mark bzw. 40 000 Mark als Beihilfe aus Provinzialmitteln zu bewilligen. Da der oben genannte Betrag von 250 000 Mark aus Kultivierungs- und Siedlungsarbeiten gewonnen worden ist, so liegt es sehr nahe, den Betrag auch für diese Zwecke, und zwar dem bedrängten Kreise Monschau, zur Verfügung zu stellen. Infolgedessen glaubt der Provinzialauschuß, den Antrag des Landeskulturamtes insoweit empfehlen zu können, daß dem Landeskulturamt für Durchführung von Kultivierungsarbeiten im Kreise Monschau zunächst die Summe von 150 000 Mark aus dem oben genannten Fonds zur Verfügung gestellt wird, wobei die Verteilung im einzelnen dem Landeskulturamt überlassen werden kann. Die dann noch verbleibenden 100 000 Mark dürfen ebenfalls für die gleichen Zwecke dem Kreise Monschau zur Verfügung gestellt werden und die Bestimmung im einzelnen dem Provinzialauschuß zu überlassen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle aus dem Betrage von 250 000 Mark, der durch Verkauf von Debländereien im Kreise Malmedy entstanden ist, dem Landeskulturamt Düsseldorf für Kultivierungsarbeiten im Kreise Monschau den Betrag von 150 000 Mark zur Verfügung stellen und den Provinzialauschuß ermächtigen, den Rest des Betrages von 100 000 Mark ebenfalls für Kultivierungsarbeiten im Kreise Monschau zu verwenden“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 42.
(Drucksachen-Nr. 41.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für
entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt
in Brauweiler vom 26. 2. 1913
22. 3. 1913

Durch Beschluß des 53. Provinziallandtags vom 26. Februar 1913 ist bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler eine Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue eingerichtet worden. In dieser Abteilung können nach dem Reglement solche wegen Trunksucht entmündigte, männliche, erwachsene, arbeitsfähige Personen aus dem Gebiete der Rheinprovinz, für welche mit Rücksicht auf ihre Eigenart und ihr Verhalten die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt mit strenger Hauszucht und Arbeitszwang erwünscht ist, sowie männliche Personen, deren Unterbringung auf Grund der Bestimmung des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungs-gesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 angeordnet ist, aufgenommen werden.

Bis zum Ausbruch des Krieges wurde die Abteilung von den Gemeinden und Orts-armenverbänden der Rheinprovinz in großem Umfange in Anspruch genommen. Am 1. April 1914 war sie mit 138 Insassen belegt. Während des Krieges ging die Belegung zurück. Zur Zeit befinden sich 19 Insassen in diesem Zweig der Anstalt.

Es könnte sich nun zunächst fragen, ob nicht die Abteilung wegen Mangel an Bedürfnis überhaupt aufzulösen ist. Für die Aufhebung würde sprechen, daß die Aufgabe, die die Provinzial-verwaltung hier ohne eine rechtliche Verpflichtung übernommen hat, für die Verwaltung selbst wegen der Schwierigkeit der Behandlung der Insassen eine sehr unangenehme und lästige ist, und daß auch mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse in Brauweiler die Abteilung sich nicht in jeder Weise so einrichten läßt, wie es wohl wünschenswert wäre. Aber seitens der Städte, die bisher die Abteilung zur Unterbringung von Trinkern und Arbeitscheuen benutzt haben, ist auf Anfrage die dringende Bitte ausgesprochen worden, die Abteilung aufrechtzuerhalten. Es ist dabei auf die Zunahme der Trunksucht hingewiesen und hervorgehoben worden, daß vor allem das bloße Vorhandensein der Abteilung, die heute die einzige Gelegenheit zur Unterbringung von Trinkern in einer geschlossenen Anstalt darstellt, als Schreck- und Drohmittel gegenüber den Trinkern und Arbeitscheuen, die ihre Familie nicht unterhalten, von guter Wirkung sei. Infolgedessen glaubt der Provinzialausschuß, daß trotz aller Schwierigkeiten der Verwaltung von einer Aufhebung der Abteilung abzusehen ist.

Zur Deckung der Kosten der Unterbringung dient in erster Linie der Ertrag der Arbeit der Untergebrachten. Da dieser aber hierzu nicht ausreicht, so sah das ursprüngliche Reglement von 1913 daneben einen vom Zahlungspflichtigen zu leistenden Pflegesatz von 0,80 Mark bezw. im Falle dauernder ärztlicher Behandlung von 1 Mark pro Kopf und Tag vor. Der gewaltigen Steigerung aller Kosten trug der 59. Provinziallandtag durch Beschluß vom 10. Dezember 1920 dadurch Rechnung, daß er den täglichen Pflegesatz einheitlich auf 6 Mark erhöhte. Auch dieser Pflegesatz reicht jedoch infolge der fortschreitenden Teuerung zur Deckung der Selbstkosten des Provinzial-

verbandes einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten heute bei weitem nicht mehr aus. Infolgedessen wurden die die Abteilung in Anspruch nehmenden Gemeinden ebenfalls befragt, ob sie bereit seien, einen höheren Pflegesatz zu zahlen, und zwar war vom 15. Mai 1922 an ein Pflegesatz von 20 Mark in Aussicht genommen. Alle befragten Gemeinden haben sich mit der Erhöhung einverstanden erklärt.

Die Kosten der Verpflegung allein betragen heute etwa 14 Mark pro Tag. Dazu kommen die hohen Ausgaben für Heizung und die außerordentliche Steigerung der Gehälter und Löhne. Der Arbeitsertrag ist bei den jetzigen Insassen, die im wesentlichen arbeitsunfähig und arbeitsunwillig sind, nur sehr gering. Die Selbstkosten des Provinzialverbandes würden sich daher bei Berechnung eines entsprechenden Anteiles an den allgemeinen Kosten der Anstalt auf etwa 40 Mark belaufen. Um aber den Gemeinden die Inanspruchnahme der Abteilung nicht allzusehr zu erschweren, wird vorgeschlagen, für die Zeit vom 15. Mai bis 31. Juli 1922 einen Pflegesatz von 20 Mark pro Tag und vom 1. August ds. Jrs. ab einen solchen von 30 Mark in das Reglement einzufügen.

Im Hinblick auf die voraussichtlich auch weiterhin notwendig werdende Erhöhung des Pflegesatzes wird es sich empfehlen, hinter § 4 des Reglements einen neuen Paragraphen einzuschalten, der die Beschlussfassung über weitere Erhöhungen dem Provinzialausschuß überträgt, in derselben Weise wie dies auch bei den Pflegeätzen für Geistesranke geschehen ist.

Demnach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. § 4 des Reglements über die Leitung und Beaufsichtigung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue vom $\frac{26. 2. 1913}{22. 3. 1913}$ wird in der Weise geändert, daß an Stelle eines Pflegesatzes von 6 Mark täglich, für die Zeit vom 15. Mai bis 31. Juli ds. Jrs. ein Pflegesatz von 20 Mark pro Tag und vom 1. August 1922 ab ein solcher von 30 Mark täglich festgesetzt wird.
2. Hinter § 4 des Reglements wird folgende Bestimmung eingeschaltet:
„§ 4a. Die anderweite Festsetzung der im § 4 aufgeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialausschusses erfolgen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Bandeshauptmann.

Anlage 43.

(Drucksachen-Nr. 42.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erweiterung der „orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln“.

Entsprechend dem Beschluß des 60. Provinziallandtages vom 15. März 1921 ist in der früheren Abteilung für epileptische Kinder der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johanniatal bei Süchteln eine Krüppelanstalt eingerichtet worden, die zur Aufnahme von Krüppelkindern bis zum

Alter von 14 Jahren bestimmt ist. Vor allem ist gedacht an Kinder, die an Rachitis, Knochen- und Gelenktuberkulose und Kinderlähmung leiden und einer länger dauernden Anstaltsbehandlung bedürfen. Kinder, bei denen Heilmaßnahmen mit einer Aussicht auf Erfolg nicht in Frage kommen oder bei denen der voraussichtliche Anstaltsaufenthalt länger als 1 Jahr dauert, sollen nicht in die Krüppelheilanstalt aufgenommen werden. Die ursprüngliche Bezeichnung der Anstalt: „Provinzial-Krüppelanstalt Süchteln“ ist mit Rücksicht auf die Abneigung der Bevölkerung, ihre der Anstalts-pflege bedürftigen Kinder in eine Krüppelanstalt zu überweisen, umgeändert worden in „Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln“.

Um die vorhandenen Baulichkeiten für den besonderen Zweck einer orthopädischen Kinderheilanstalt in erhöhtem Maße geeignet zu machen, sind im Laufe des vergangenen Jahres umfangreiche bauliche Veränderungen und Ergänzungen ausgeführt worden, deren Fertigstellung sich bis Mitte Juni dieses Jahres hingezogen hat. In erster Linie wurde die zur Kinderheilanstalt gehörende Gebäudegruppe — Knaben- und Mädchenhaus, früheres Schulgebäude mit Lehrerwohnungen, Kinderlazarett und Turnhalle — von der unzulänglichen Zentralheizung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt abgetrennt und mit einer eigenen Heizanlage versehen. Im Anschluß an jedes Kinderhaus wurde der Bau einer, gleichfalls durch die neue Heizung heizbaren, geschlossenen Liegehalle zur Ausführung gebracht. Die über den beiden geschlossenen Liegehallen befindlichen Terrassen sind zu geräumigen Sommerliegehallen ausgebaut worden. Außerdem ist noch eine weitere Sommerliegehalle errichtet worden. Auf diese Weise wurden für die Sommermonate etwa 60, für die Wintermonate 25 sehr geeignete Liegeplätze für Sonnen- und Luftbehandlung der Knochen- und Gelenktuberkulösen und der Rachitis geschaffen. In der Unterkellerung der geschlossenen Liegehalle am Mädchenhaus konnte ein hinreichend großer Raum zur Aufstellung der mediko-mechanischen Apparate und zur Abhaltung von orthopädischen Turnstunden gewonnen werden. Außerdem wurden im Innern der Gebäude Veränderungen zur Anpassung an ihre neue Zweckbestimmung vorgenommen. In der früheren Schule wurden Wohn- und Schlafräume für das Schwesternpersonal eingerichtet, die mit Defen beheizt werden. Während der Bauzeit stellte es sich heraus, daß die einzelnen Erweiterungen zweckmäßig in größeren Mäßen ausgeführt würden, als ursprünglich geplant war. Auch sind die im Dachgeschos der geschlossenen Liegehallen ausgeführten beiden Sommerliegehallen ursprünglich nicht geplant gewesen. Doch entsprechen sie der gesteigerten Anforderung an Betten, in denen neben der orthopädischen Behandlung die natürlichen Heilfaktoren Licht und Luft den Krüppelkindern zugute kommen.

Zur Durchführung des erwähnten Bauprogramms hat der 60. Provinziallandtag durch Beschluß vom 23. März 1921 eine Summe von 800 000 Mark zur Verfügung gestellt. Die Baukosten haben sich jedoch bis zur Vollendung der Arbeiten auf insgesamt 1 700 000 Mark erhöht. Der Grund hierfür ist einmal in der außerordentlichen Steigerung der Arbeitslöhne während der Bauzeit, sodann in der unerwarteten Erhöhung aller Materialpreise und nicht zuletzt in dem Umstand zu sehen, daß infolge des anhaltenden Frostes der Wintermonate — von Anfang November vorigen Jahres bis Ende März dieses Jahres mußten die Arbeiten nahezu vollständig ruhen — die für die Ausführung der Bauten erforderliche Zeit in unvorhergesehener Weise in die Länge gezogen wurde.

Die Kinderheilanstalt ist am 5. August 1921 eröffnet worden. In ihrer heutigen Ausdehnung bietet sie Raum für 160 Betten. Jedoch bedürfen noch einige Räume der endgültigen Fertigstellung, sodaß zur Zeit — Mitte Juni 1922 — nur für 140 Kinder Platz vorhanden ist. Da jedoch zahlreiche Anmeldungen vorliegen, die auf Einberufung warten, sind schon 149 Kinder

untergebracht. Schon jetzt ist zu ersehen, daß auch die vorgesehenen 160 Plätze, oder bei Zuziehung des Kinderlazarettes 180 Plätze, hinter dem augenblicklichen Bedürfnis weit zurückbleiben. Die Erfahrungen der nunmehr einjährigen Betriebszeit lassen weiter erkennen, daß die Anstalt eine sehr erfolgreiche Wirksamkeit entfaltet, wie auch bei einer Besichtigung durch den Arbeitsausschuß für Krüppelfürsorge in der Rheinprovinz unter Vorsitz des Herrn Beigeordneten Professor Dr. Krautwig-Köln am 20. Juni ds. Js. einstimmig anerkannt worden ist.

Die Behandlung umfaßt zunächst chirurgisch-orthopädische Eingriffe, die durch den leitenden Facharzt, dem ein Assistenzarzt und ein Volontärarzt zur Seite stehen, vorgenommen werden. Solche Operationen haben 184, durchweg mit bestem Erfolge, stattgefunden. Außerdem wird die gerade bei der Lage der Anstalt besonders günstige Behandlung mit den Heilfaktoren Licht, Luft und Sonne verwandt. Es zeigt sich, daß von den örtlichen Fürsorgestellten gerade besonders schwierige Fälle und durch Unterernährung stark heruntergekommene Kinder nach Johannistal überführt werden. Die Erfolge, die hierbei erzielt werden, und die von den Eltern der Kinder mit großem Danke anerkannt werden, haben wieder andererseits die Wirkung, daß die nach Hause zurückgekehrten Kinder als lebende Reklame für die Anstalt wirken und gerade dadurch die Zahl der Aufnahmegesuche ständig steigt. Wenn die Anstalt ihren Zweck aber in vollem Maße erfüllen will, so sind nach den Erfahrungen der nunmehr einjährigen Betriebszeit weitere bauliche Aenderungen und Verbesserungen notwendig. Für die zahlreichen Operationen steht der in einem 400 m von der Krüppelheilanstalt entfernten Gebäude befindliche, vollkommen eingerichtete Operationsraum der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt mit den zugehörigen Nebenräumen zur Verfügung. Die durch die nicht unerhebliche Trennung bedingten Nachteile und Schwierigkeiten haben aber den Bau eines Operationssaales im Bereiche der orthopädischen Anstalt selbst notwendig gemacht. Dringend erforderlich ist auch die Schaffung einer besonderen Küche für die orthopädische Kinderheilanstalt. Beide Einrichtungen, Operationsaal und Küche mit Nebenräumen, sollen in einem im Anschluß an das Knabenhaus auszuführenden Neubau untergebracht werden, und zwar die Küche mit Nebenräumen im Erdgeschoß, der Operationsaal mit Nebenräumen im ersten Stockwerk. Geplant ist dann ferner, diesen Neubau durch einen Verbindungsgang mit dem Mädchenhaus in bauliche Verbindung zu bringen. Die angedeuteten Erweiterungen und Verbesserungen sind schon notwendig, um den Betrieb der Anstalt in seinem bisherigen Umfange zu sichern. Sie würden es aber auch ermöglichen, durch Zuziehung benachbarter Gebäude der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt die Belegungsziffer der Krüppelheilanstalt auf 250 bis 300 Betten zu steigern.

Unter Zugrundelegung einer 85fachen Erhöhung der Friedenspreise würde die Ausführung der Kochküche, des Operationssaales und des Verbindungsganges einen Kostenaufwand von 4250000 Mark erfordern. Im einzelnen sind die entstehenden Aufwendungen aus dem in der Anlage beigefügten Kostenvoranschlag zu ersehen. Es fragt sich, ob es angängig ist, diese Summe bei der heutigen Finanzlage der Provinz zu dem oben dargelegten Zweck aufzuwenden. Deshalb wird noch im einzelnen zu prüfen sein:

1. Ob auf die Dauer ein Bedürfnis besteht, 250—300 Krüppelkinder zum Zwecke der Heilbehandlung in Sächteln unterzubringen,
2. ob die Vervollkommnung und die mit der Errichtung des Operationssaales und der Kochküche verbundene Vergrößerung notwendig ist,
3. ob auch der geplante Verbindungsgang unumgänglich zur Ausführung gelangen muß.

Die Beantwortung der ersten Frage hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfange der Provinzialverband in Zukunft überhaupt auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Krüppel-

fürsorge vom 6. Mai 1920 zur Unterbringung von Krüppeln durch die Krüppelfürsorgestellen und die Ortsarmenverbände in Anspruch genommen werden wird. Zur Zeit der Beschlußfassung des 61. Provinziallandtages im März vorigen Jahres wurde die Zahl der ständig während des Rechnungsjahres in Anstaltspflege unterzubringenden Krüppel auf mindestens 600 geschätzt. Diese Zahl ist heute schon durch die Entwicklung der Krüppelfürsorge weit überholt. Obwohl die Krüppelfürsorgestellen erst seit einem Jahre etwa den einzelnen Krüppelfällen systematisch nachgehen, betrug die Zahl der Fälle, die den Landarmenverband beschäftigt hat, bereits bis 15. Januar 1922 1204, bis 15. März 1922 1482 und bis zum 1. Juni 1922 1827. Die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes und die Notwendigkeit der Ueberweisung in Anstaltspflege wurde in 1163 von 1827 Fällen anerkannt. Nicht erforderlich war Anstaltspflege in 284 der zur Vorlage gelangten Fälle, während noch 380 sich in der Schwebe befinden. Berücksichtigt man, daß von diesen noch unerledigten Fällen gleichfalls ein erheblicher Teil der Anstaltspflege überwiesen werden wird, so wird man nicht fehlgehen, wenn man nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der alljährlich in der Rheinprovinz den Krüppelanstalten zur Behandlung zu überweisenden Fälle auf mindestens 1100 berechnet. Zwar ist nicht zu verkennen, daß in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Krüppelfürsorgegesetzes eine erhebliche Zahl älterer Krüppelfälle in Anstalten eingeliefert werden, nach deren Erledigung allerdings zunächst ein gewisser Rückschlag eintreten könnte, doch darf auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß die Organisation der Krüppelfürsorge sich erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befindet und daß bei deren Ausbau sich die Zahl der ausfindig gemachten Einzelfälle vermehren dürfte. Auch kann wohl damit gerechnet werden, daß die Bevölkerung selbst auf Grund der erzielten Heilerfolge Vertrauen zu der neuen Einrichtung gewinnen und damit zu der rechtzeitigen Ueberweisung der Kinder in die orthopädischen Anstalten beitragen wird.

Nun stehen zwar dem Landarmenverband auf Grund vertraglicher Regelung für die Unterbringung der Krüppelkinder neben der Anstalt Süchteln noch eine Anzahl städtische und private Anstalten zur Verfügung, die entweder Krüppelanstalten in eigentlichem Sinne sind oder in denen Krüppel zur Heilbehandlung aufgenommen werden können. Doch sind viele davon heute schon zeitweise nicht mehr in der Lage, alle vom Provinzialverband überwiesenen Krüppelkinder aufzunehmen. Die Pflegesätze in den großstädtischen Krankenhäusern, mit denen eine orthopädische Anstalt verbunden ist, erreichen aber auch allmählich eine solche Höhe, daß es besonders bei langdauernder Krankenhausbehandlung kaum noch möglich sein wird, Kinder dort unterzubringen und behandeln zu lassen. Infolgedessen ist es zu begrüßen, eine auf dem Lande gelegene und durch den Anschluß an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt mit etwas geringeren Kosten arbeitende Anstalt zur Unterbringung der Krüppelkinder zur Verfügung zu haben, die vor allem gegenüber manchen städtischen Anstalten den Vorzug der freieren und gesünderen Lage hat.

Ein Bedürfnis zur Unterbringung von 250 bis 300 Krüppelkindern in Süchteln besteht demnach zweifellos. Durchführen läßt sie sich nur, wenn der geplante Erweiterungsbau, wenigstens der Neubau des Operationssaales und der Küche zur Ausführung gelangt. Auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Operationszimmers in baulicher Verbindung mit den beiden Kinderhäusern wurde schon oben hingewiesen. Dringend erforderlich ist dieser Raum aber vor allem auch im Interesse der zu behandelnden Kinder selbst. Während der Sommermonate ist zwar die weitere Benützung des Operationssaales der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt noch möglich. Doch erscheint es bedenklich, die zahlreichen Krüppelkinder, deren Gesundheit meist infolge von Unterernährung ohnehin geschwächt ist, ohne ernstliche Gefährdung während der Wintermonate zu dem Operationsaal und zurück zu befördern.

Wesentlich erleichtert wird der Neubau des Operationssaales durch die Möglichkeit, die gesamte vollkommene Einrichtung des bisherigen Operationssaales der Heil- und Pflegeanstalt einschließlich des Röntgenkabinetts in die Krüppelheilstätte zu überführen. Die etwa in Zukunft an den Insassen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt notwendig werdenden vereinzelter Operationen könnten unbedenklich in dem neuen Operationsraum ausgeführt werden.

Die ausreichende und fachgemäße Ernährung der im Krüppelheim untergebrachten Kinder ist bei der jetzigen Kücheneinrichtung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Die Verpflegung erfolgt aus der Zentralküche der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt, die 530 m von der Abteilung entfernt ist; die Zubereitung der Kost muß zusammen mit der für die Geisteskranken erfolgen. Für die Krüppelkinder müßte die Zubereitung der Speisen aber mehr unter Berücksichtigung des allgemeinen Körperzustandes des einzelnen Kindes vorgenommen werden. Die Zentralküche ist nicht imstande, diesem Bedürfnis der Krüppelanstalt in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Die Kücheneinrichtung genügt auch nicht, um neben der Versorgung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt die notwendige Einzelverpflegung der Krüppelkinder durchzuführen. Andererseits sind die mit der Pflege in der Krüppelanstalt betrauten Schwestern bereit, in einer eigenen Küche die Zubereitung der erforderlichen Speisen selbst zu übernehmen.

Der bisher bestehende Uebelstand, daß die Krüppelkinder unmittelbar nach der Operation bei Wind und Wetter durchs Freie transportiert werden müssen, wird vollkommen nur durch den Ausbau des zwischen dem Operationsaal und dem Mädchenhaus geplanten Verbindungsganges beseitigt. Zweifellos ist daher auch diese bauliche Verbindung dringend erwünscht, für ihre Anlage spricht insbesondere auch der Umstand, daß in der Mitte eine Verbreiterung vorgesehen ist, die es gestattet, den größten Teil des nach Süden offenen Ganges als Liegehalle zu benutzen. Der für die Behandlung der täglichen Kinderwäsche bestimmte Waschraum bei der Einmündung des Ganges in das Mädchenhaus ist dringend erforderlich und müßte auch bei Wegfall des Verbindungsganges zur Ausführung gelangen. Schließlich würde der Verbindungsgang auch zum Transport der Speisen und Wäsche, sowie bei ungünstiger Witterung zu jedem Verkehr zwischen den beiden nahe gelegenen Häusern benutzt werden können.

Der Arbeitsausschuß für Krüppelfürsorge in der Rheinprovinz, der unter dem Vorsitz des Herrn Beigeordneten Professor Dr. Krautwig am 20. Juni ds. Js. in der Anstalt Johannisst. zu einer Sitzung zusammengetreten war, hat sich nach vorangegangener Besichtigung der Krüppelanstalt an Hand der von der Verwaltung ausgearbeiteten Pläne eingehend mit dem vorliegenden Projekt befaßt und sich einstimmig dafür ausgesprochen, daß der geplante Neubau des Operationssaales und der Kochküche dringend notwendig und die Schaffung des Verbindungsganges durchaus erwünscht sei.

Aus den angeführten Gründen glaubt der Provinzialausschuß den Vorschlag rechtfertigen zu können, den Betrag von 4 250 000 Mark für die Erweiterung und Verbesserung der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte Sülzteln bereit zu stellen. Dieser Betrag wäre zugleich mit der zur Deckung der Ueberschreitung für die bereits ausgeführten Bauarbeiten erforderlichen Summe von 900 000 Mark zunächst vorschußweise von der Landesbank zu entnehmen. Späterer Beschlußfassung wäre die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob er im Rahmen einer demnächst aufzunehmenden größeren Anleihe oder aus bereiten Mitteln entnommen werden kann.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Die Erweiterung und Vergrößerung der „orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte Sülzteln“ durch den Neubau eines Operationssaales und einer Kochküche mit den dazu

gehörigen Nebengebäuden und die bauliche Verbindung dieses Neubaus mit dem Mädchenhause wird genehmigt. Die hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 4 250 000 Mark, sowie die zur Deckung der Ueberschreitung des Voranschlages für die bereits ausgeführten Um- und Erweiterungsbauten erforderlichen 900 000 Mark sind zunächst voranschußweise bei der Landesbank zu entnehmen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Kostenvoranschlag

auf Erweiterung der Krüppelstation in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Johannistal.

I.

Hallen-Verbindungsgang mit Waschkraum, Wirtschaftsraum, Kartoffelkeller und Balkon. Ermittelt nach Friedenswert umbauten Raumes zuzüglich des am heutigen Tage geltenden Aufschlages.

43,0	.	6,70	.	3,80	=	894,78
10,50	.	2,20	.	6,00	=	138,60
10	.	2,50	.	3,92	=	98,—

Mithin: 1 131,38

1131,38 . 10,0 = 11 313,80 Mk.

Aufschlag das 85fache

11 313,80 . 85 = 961 673,— Mk.

II.

Kochküche, Operationsraum mit Nebenräumen; sonst wie vor.

4,60	.	6,84	.	11,—	=	314,64
11,70	.	14,80	.	11,—	=	1 731,60
6,80	.	7,50	.	2,20	=	112,20

rund cbm 2 158,44

Mithin:

2 158,44 . 13,00 = 28 059,72

28 059,72 . 85 = 2 385 076,20 "

III.

Für Aenderungen an den Heizkanälen einschl. der Rohrleitungen . 30 000,— "

IV.

Für die äußeren Be- und Entwässerungsleitungen, zu den Erweiterungsbauten und Umlegung der Leitungen von der Schule und Turnhalle . 40 000,— "

V.

Für die Beschaffung von drei Heizkesseln einschl. Lieferung und Montage der Rohrleitungen und allem Zubehör und für etwaige Ergänzungen der ausgeführten Heizanlage 400 000,— "

zu übertragen 3 816 749,20 Mk.

Uebertrag 3 816 749,20 Mk.

VI.

Für die Lieferung der Kochkitcheneinrichtung einschl. Montage und
Rohrleitung 300 000,— "

VII.

Für zirka 600,— cbm Erdbewegung zur Terrainregulierung . . . 100 000,— "

VIII.

Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung 33 250,80 "
Sa. 4 250 000,— Mk.

Aufgestellt:

Düsseldorf, den 19. Juni 1922.

gez. Hirschhorn,
Landesbaurat.Anlage 44.

(Drucksachen-Nr. 43.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung von Mitteln zum Ausbau von Dachgeschoßräumen im Ständehause.

Obwohl die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, das Landesarbeits- und Berufsamt und das Rechnungsrevisionsbüro schon in Räumen des Ständehauses untergebracht sind, reichen die Diensträume des Landeshauses auf die Dauer nicht mehr für die vermehrten Aufgaben der Verwaltung aus.

Die Möglichkeit, weitere Diensträume zu schaffen, bietet sich durch den zimmermäßigen Ausbau der Dachräume an der Westseite des Ständehauses; hier können durch Einziehen von Zwischenwänden und Decken, Aenderung der Dachfenster, Verputzen der Wandflächen und Einbau von Heizungs- und Beleuchtungsanlagen sechs große gut belichtete Büroräume mit zusammen rund 290 qm Grundfläche und 25 bis 30 neuen Arbeitsplätzen gewonnen werden. Die Kosten der vorgenannten Arbeiten werden sich nach den heutigen Preissätzen auf rund 450 000 Mark stellen.

Diesem Kostenaufwand stehen Einnahmen gegenüber, welche der Verwaltung durch die Ueberlassung von Büroräumen in dem gleichen Gebäude an die Rheinische Wohnungsfürsorge G. m. b. H. erwachsen und die in Zukunft etwa 10% der oben genannten Baukostensumme betragen werden. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, wenn ihr die Benutzung dieser bisherigen Räume auf eine längere Reihe von Jahren bestimmt zugesichert wird, eine wesentlich höhere Miete zu zahlen.

Die fraglichen Büroräume wurden der Gesellschaft vor mehreren Jahren überlassen, als im Landeshause die Diensträume noch völlig ausreichten und auch noch Reserve-Räume zur Verfügung standen. Bei den Verhandlungen, welche jetzt mit ihr wegen eventueller Freigabe der zur Zeit von ihr benutzten Räume gepflogen wurden, hat sie geltend gemacht, daß gar keine Möglichkeit bestände, in Düsseldorf irgendwo anders Unterkommen zu finden, und daß sie die Mieterschutzbestimmungen für sich in Anspruch nehmen müsse.

Wenn dem vorstehenden Vorschlag zugestimmt wird, so gewinnt die Verwaltung eine beträchtliche Zahl von neuen Arbeitsplätzen, deren Kosten durch die Mietseinnahmen in wenigen Jahren gedeckt sind.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag genehmigt, daß für den Ausbau weiterer Dachgeschosßräume im Ständehaus die Summe von 450 000 Mark vorschußweise bei der Landesbank aufgenommen und daß dieser Betrag in eine demnächst aufzunehmende Anleihe eingestellt wird“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 45.

(Drucksachen-Nr. 44.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ankauf der Grundstücke und Gebäude Düsseldorf-Grafenberg,
Bergische Landstraße 7, 8 und 8a.

Der Rheinischen Provinzialverwaltung ist die Häusergruppe Düsseldorf-Grafenberg, Bergische Landstraße 7, 8 und 8a zum Kaufe angeboten worden. Eigentümerin der betreffenden Häuser ist Frau Witwe Howahrde in Hilden.

Das Gesamtgrundstück ist 27,43 ar groß. Das Teilgrundstück Bergische Landstraße Nr. 7 umfaßt ein zweigeschossiges Vorderhaus mit ausgebauten Dachzimmern, ein zweigeschossiges Hinterhaus und Hof; das Teilgrundstück Nr. 8 ein zweigeschossiges Vorderhaus, einen Anbau zu ebener Erde, ein zweigeschossiges Hinterhaus und Hof bezw. Garten; das Teilgrundstück Nr. 8a ein zweigeschossiges Vorderhaus, Schuppen, großen Pferdestall und Hof. Im ganzen enthält der Häuserblock rd. 5800 cbm umbauten Raum. Gegenwärtig sind in den 3 Häusern zusammen 20 Familien in Zwei- und Dreizimmerwohnungen untergebracht. Die Häuser sind 20 bis 30 Jahre alt. Der bauliche Zustand ist im allgemeinen befriedigend, allerdings ist eine gründliche Instandsetzung des Putzes und Anstriches erforderlich.

Die Häuser liegen unmittelbar bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg, so daß die Provinzialverwaltung an dem Erwerb, wenn er zu mäßigem Preise erfolgen kann, Interesse hat.

Zur Zeit schweben Verhandlungen mit der Eigentümerin über den Kaufpreis. In der Kommission des Provinziallandtages werden in dieser Hinsicht weitere Mitteilungen gemacht werden. Da solche Kaufverhandlungen, solange der Verkäufer nicht gebunden ist, aus naheliegenden Gründen nicht in voller Öffentlichkeit geführt werden können, so beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Häusergruppe Düsseldorf-Grafenberg, Bergische Landstraße 7, 8 und 8a käuflich zu erwerben, wofern von der Eigentümerin angemessene Bedingungen gestellt werden. Der Provinzialausschuß wird ferner ermächtigt,

im Falle des Erwerbes der Häuser, die notwendigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen. Die für den Erwerb und die Instandsetzungsarbeiten erforderlichen Beträge sind zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen und demnächst in eine Anleihe aufzunehmen".

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 46.

(Drucksachen-Nr. 45.)

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Haltbarkeit des Kleinpflasters.

Gemäß Beschlusses des 61. Provinziallandtags wird anliegend eine Statistik über die Haltbarkeit des Kleinpflasters vorgelegt mit den nachstehenden Bemerkungen:

1. Es sind 3 Tabellen aufgestellt und zwar über:

- a) Kleinpflasterungen, die nur aus wirtschaftlichen Gründen hergestellt, nach den ersten Ausführungen infolge starker Abnutzung erneuert sind, und deren Dauer sich somit direkt ergibt;
- b) Kleinpflasterungen, die ebenfalls nur aus wirtschaftlichen Gründen hergestellt, die aber noch nicht erneuert sind, und deren Dauer geschätzt werden mußte;
- c) Kleinpflasterungen, die aus wirtschaftlichen und sanitären Gründen hergestellt und noch nicht erneuert sind, und deren Dauer deshalb ebenfalls geschätzt werden mußte.

2. Der frühzeitige Verschleiß des Kleinpflasters auf einigen wenigen Strecken war herbeigeführt durch Spurhalten auf schmalen Strecken in Ortslage, höchsten Radruck bei schwerstem gewerblichem und industriellem Verkehr (Erze, Steine, Traß, Briketts, Kohlen und Ton), dann durch das in den ersten Jahren verwendete weniger widerstandsfähige Steinmaterial (Melaphyr, Quarzit und Hartlava), aber auch durch die Setzsteine an sich, die wegen zu geringer Höhe dem Verkehr zu widerstehen nicht vermochten, ferner durch nicht vorauszusehende Verkehrszunahme, namentlich des schweren Lastkraftwagenverkehrs mit meist eisenbereiften Rädern der Fahrzeuge sowie Dampfplaszugverkehr während des Krieges.

Außerdem stammte dieses Kleinpflaster aus den ersten Jahren nach seiner Einführung, zu welcher Zeit die Erfahrungen mit dieser Befestigungsart noch fehlten und Kinderkrankheiten somit zu überwinden waren. Nachdem man in den letzten Jahren dazu übergegangen ist, größere Steine und besseres Material zu verwenden, wird die Dauer der Haltbarkeit ganz bedeutend sich vergrößern.

3. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Kleinpflasters ist folgendes zu erwähnen:

Die allgemein übliche Befestigung der Fahrbahnflächen der Landstraßen mit Chaussierung (Macadam) ist so allgemein bekannt, daß sie hinsichtlich der Herstellungskosten und der Dauer der Haltbarkeit als Maßstab für andere Befestigungsarten genommen werden kann, und ist dies auch nachstehend hinsichtlich des Kleinpflasters geschehen.

Vor dem Kriege kostete 1 km Chausfierung neu herzustellen auf Straßen bei starkem Verkehr ungefähr 6000 Mark und die Herstellung von 1 km Kleinpflaster 22—24 000 Mark, also rund das vierfache der Chausfierung. Heute kostet 1 km Chausfierung 300 000 Mark und 1 km Kleinpflaster 1 200 000 Mark, somit auch das vierfache.

Wenn man, wie gesagt, die Chausfierung als Maßstab für die Kosten und Haltbarkeit des Kleinpflasters anwendet, so ergibt sich, daß das Kleinpflaster dann noch wirtschaftlich ist, wenn es wenigstens viermal so lange hält als die Chausfierung.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Statistik

über die Haltbarkeit des Kleinpflasters auf den Provinzialstraßen der Rheinprovinz.

Tabelle A.

Kleinpflasterstrecken, die aus wirtschaftlichen Gründen hergestellt und bereits wegen Abnutzung umgelegt sind.

Es haben gehalten:		
Kleinpflaster km	Jahre	Bei einer früheren Decken- Dauer von Jahren
0,881	18—19	1
2,013	19—20	2
1,764	8—22	3
7,565	8—22	4
5,566	9—23	5
4,228	13—24	6
4,135 ⁹	11—23	7
5,465	14—21	8
1,901	10—19	9
0,537	15—18	10
0,804	17—24	11
0,271 ⁵	18—21	12
0,236	22	17
35,367⁴		

Tabelle B.

Kleinpflasterstrecken, die aus wirtschaftlichen Gründen hergestellt und noch nicht umgelegt sind, deren Dauer deshalb geschätzt ist.

Es haben gehalten:		
Kleinpflaster km	Jahre	Bei einer früheren Decken- Dauer von Jahren
1,094	26—32	2
2,598	23—40	3
7,591	18—38	4
15,444	12—40	5
13,623	13—43	6
21,837	15—40	7
25,167	11—41	8
11,085	12—40	9
13,836 ⁵	8—38	10
4,328	16—40	11
7,117	12—42	12
2,512	14—40	13
0,950	40—41	14
2,078	19—40	15
0,552	30—40	16
0,225	35	20
130,037⁵		

Tabelle C.

Kleinpflasterstrecken, die aus sanitären und wirtschaftlichen Gründen hergestellt und noch nicht umgelegt sind, deren Dauer deshalb geschätzt ist.

Es haben gehalten:

Klein- pflaster km	Jahre	Bei einer früheren Decken- Dauer von Jahren
1,764	14—20	3
4,109	17—27	4
11,633	5—30	5
8,160 ⁵	17—35	6
12,163	14—40	7
7,378	10—40	8
4,559	15—40	9
3,937	19—40	10
3,615	11—40	11
3,007	15—30	12
2,436	25—48	13
1,254	15—35	14
2,062	20—35	15
0,828	30—54	16
0,235	30	17
0,668	30	18
0,685	30	19
68,493 ⁵		

Anlage 47.

(Drucksachen-Nr. 46.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beteiligung der Provinz an dem Hilfswerk für notleidende Kleinbahnen.

Der 61. Provinziallandtag hat die Beteiligung der Provinz an dem Hilfswerk für notleidende Kleinbahnen beschlossen und den Provinzialausschuß ermächtigt, eine Anleihe von 5 Millionen Mark aufzunehmen, um daraus die auf die Provinz entfallenden Anteile der zur Unterstützung der notleidenden Kleinbahnen bestimmten Darlehn zu gewähren.

Nach dem Landesgesetz vom Januar 1922, daß für Preußen die Bereitstellung von 100 Millionen Mark für die Zwecke des Hilfswerkes vorsah, sind die Darlehn nur an solche not-

leidenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (nicht an Straßenbahnen) zu gewähren, die ohne Hilfe zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht in der Lage sind, aber in absehbarer Zeit über ihre Notlage hinwegkommen werden. Von dem Betrage von 100 Millionen Mark haben der Staat und die Provinzen je $\frac{2}{5} = 40$ Millionen Mark und das Reich $\frac{1}{5} = 20$ Millionen Mark aufzubringen. In dem gleichen Verhältnis sind diese Körperschaften an der Aufbringung jedes einzelnen Darlehnsbetrages beteiligt. Die Darlehnsanträge werden begutachtet von einem aus Vertretern der beteiligten Behörden bestehenden Kleinbahndarlehnsausschuß und, nachdem der Provinzialausschuß in jedem einzelnen Falle die Bereitstellung des anteiligen Betrages der Provinz zugestimmt hat, dem Kleinbahndarlehnsausschuß, bestehend aus Vertretern des Reichs, des Staates und der Provinzen, vorgelegt, der über die Bewilligung des Darlehns und die Bedingungen der Vergaben entscheidet.

Es liegen für die Rheinprovinz z. B. die folgenden 7 Darlehnsanträge vor:

	Anteiliger Darlehns- betrag der Provinz:
1. Darlehnsantrag für die Kleinbahn Merzig-Büschfeld (gehörend dem Staate, der Provinz und dem Kreise)	1 080 000 Mk.
2. Darlehnsantrag der Euskirchener Kreisbahn (gehörend dem Kreise Euskirchen)	1 320 000 "
3. Darlehnsantrag für die Geilenkirchener Kreisbahn (gehörend dem Kreise Geilenkirchen)	1 472 000 "
4. Darlehnsantrag für die Dürener Kreisbahnen (gehörend dem Kreise Düren)	1 200 000 "
5. Darlehnsantrag für die Bahnen Lennep—Kemscheid und Wermelskirchen—Kemscheid—Burg (gehörend der Stadt Kemscheid)	800 000 "
6. Darlehnsantrag für die Bahn Engelskirchen-Marienhöhe (gehörend dem Kreise Gummersbach)	760 000 "
7. Darlehnsantrag für die Kreuznacherbahnen (gehörend der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft)	1 462 000 "
	8 094 000 Mk.

Der Antrag unter Nr. 1 konnte vom Hauptausschuß noch nicht erledigt werden, da die Verhandlungen mit der Regierungskommission des Saargebietes noch nicht abgeschlossen sind.

Der Darlehnsbetrag für lfd. Nr. 2 ist bewilligt worden.

Der Antrag für lfd. Nr. 3 liegt dem Hauptausschuß zur Entscheidung vor.

Die Anträge zu lfd. Nr. 4—7 werden z. B. vom Kleinbahndarlehnsausschuß begutachtet.

Die ersten 3 Anträge, für die der Provinzialausschuß die Bereitstellung des Provinzialanteiles aus der hierfür zur Verfügung stehenden 5 Millionen-Anleihe genehmigt hat, erfordern 3 872 000 Mark. Wird auch den übrigen Anträgen entsprochen, so sind weitere 4,222 Millionen Mark, im ganzen also 8,094 Millionen Mark aufzubringen. Berücksichtigt man außerdem, daß die erforderlichen Darlehnsbeträge aus längst überholten Preisen für Material und Löhne errechnet worden sind, so werden bis zur Auszahlung dieser Beträge weiter noch mindestens 2 Millionen Mark erforderlich, um sie den heutigen Verhältnissen anzupassen. Um die vorliegenden 7 Anträge zu befriedigen, werden demnach im ganzen 10 Millionen Mark von der Provinz aufzubringen sein, während, wie eingangs erwähnt, nur 5 Millionen Mark zur Verfügung stehen, so daß sich die Bereitstellung von weiteren 5 Millionen Mark als notwendig erweist.

Die Darlehen werden zum größten Teil zur Erneuerung der infolge der Kriegsverhältnisse stark abgenutzten Gleisanlagen und Betriebsmittel erbeten. Werden diese Anlagen nicht in

kürzester Zeit wieder hergestellt, so ist die Fortführung des Bahnbetriebes nicht mehr möglich. Durch Hergabe billiger Darlehn für die genannten Zwecke wird die Stilllegung der Bahnen, die übrigens im besetzten Gebiet von den Besatzungsbehörden kaum geduldet würde, mit ihren katastrophalen Folgen verhindert. Es ist daher dringend erwünscht, daß das Hilfswerk nicht mit den bisher zur Verfügung gestellten Mitteln beendet wird. War an sich schon der im Jahre 1921 für das Hilfswerk bereit gestellte Betrag im Verhältnis zu den Bedürfnissen sehr gering, so ist er heute, nachdem inzwischen die Preise für Material und Löhne um ein mehrfaches gestiegen sind, völlig unzulänglich. Es besteht daher bei der preußischen Staatsregierung auch die Absicht, von der Landesversammlung weitere Mittel für das Hilfswerk zu erbitten, die dann auch der Rheinprovinz zugute kämen, falls sie den auf sie entfallenden Anteil an dem Hilfswerk aufbringt.

Außer den zur Befriedigung der vorliegenden Darlehnsanträge nach dem heutigen Stande noch erforderlich werdenden 5 Millionen Mark, wäre die Bereitstellung von weiteren 3 Millionen Mark im ganzen also 8 Millionen Mark zur Gewährung weiterer Darlehn, die im Laufe des Jahres zu erwarten sind, erwünscht. Der Provinzialausschuß schlägt daher folgenden Beschlußentwurf vor:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß eine weitere Anleihe von 8 Millionen Mark aufzunehmen zur Bereitstellung der auf die Provinz entfallenden Anteile der zur Unterstützung der notleidenden Kleinbahnen bestimmten Darlehn“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion.
Landeshauptmann.

Anlage 48.

(Drucksachen-Nr. 47.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Erhöhung des Kredits zur Gewährung von Darlehn zum Bau und zur Ausrüstung von Kleinbahnen.

Aus Mitteln der Landesbank (jetzt der Kommunalbank) können laut Beschluß des Provinziallandtages (vergl. den letzten diesbezüglichen Beschluß vom 11. Februar 1914) — gegenwärtig bis zur Höhe von 55 Millionen Mark — an Kommunalverbände Darlehn zum Bau und zur Ausrüstung von Kleinbahnen gegeben werden. Ein Darlehn wird nur solange gewährt, als voraussichtlich das Bahnunternehmen noch nicht ausreichend rentabel ist. In letzterer Zeit werden die meisten Darlehn zunächst nur auf 5 Jahre bewilligt. Im Bedarfsfall kann nach Ablauf der 5 Jahre Neubewilligung erfolgen. Den Zinsfuß der Darlehn bestimmt die Kommunalbank in

jedem einzelnen Falle nach den jeweiligen Geldverhältnissen. Der Provinzialausschuß kann gemäß Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. März 1911 aus Provinzialmitteln dem Darlehnsnehmer bei Darlehn bis zu einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1% und bei Darlehn über ein Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von $\frac{1}{2}\%$ gewähren. Darlehn letzterer Art dürfen aber nur bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ der Bausumme bewilligt werden. Der Tilgungssatz für die Darlehn ist mindestens 1% jährlich. Ausnahmsweise wird sehr unterstützungsbedürftigen Kommunalverbänden der Anfangstermin der Tilgung, der im allgemeinen mit der Abhebung beginnt, für eine Reihe von Jahren hinausgeschoben.

Von den 55 Millionen sind bislang rund 54 Millionen als Darlehn begeben. Die jährliche Belastung des Provinzialverbandes durch den Zinsnachlaß ist im Haushaltsplan für 1922 auf 210 000 Mark veranschlagt.

In dem Uebersichtsbericht, welcher bezüglich der Kleinbahnunterstützungen dem jetzigen Provinziallandtag vorliegt, und der früher gedruckt ist als diese Vorlage, wird noch die Erwartung ausgesprochen, daß die Restsumme aus den 55 Millionen in Höhe von rund 1 Million für das Jahr 1922 ausreichen werde. Inzwischen sind jedoch 3 Anträge in solcher Höhe eingegangen, daß diese Erwartung heute nicht mehr entfernt zutrifft.

Es haben beantragt an Kleinbahndarlehn:

1. Stadtgemeinde Düsseldorf zur Verbesserung des Verkehrs (Umbau von 1 m Spur in Normalspur rd. 1,5 m) und zur entsprechenden Ausrüstung mit Oberleitung und Wagenpark auf den Ueberlandbahnstrecken Benrath—Hilden—Ohligs und Hilden—Bohwinkel 8 bis 10 Millionen Mark.

Zu bemerken ist, daß die Kleinbahnstrecke Düsseldorf—Benrath schon normalspurig ist, sodaß nach dem geplanten Umbau die Wagen der Düsseldorfer Stadtstraßenbahnen bis nach Bohwinkel einerseits und bis nach Ohligs andererseits durchlaufen können.

2. Die Stadtgemeinde Hamborn zum Bau der beiden Teilstrecken von Schacht IV (Gewerkschaft Deutscher Kaiser) in Hamborn bis Meiderich und von Hamborn (Pollerbruchstraße) bis zum Marktplatz in Holten der Kleinbahn Meiderich—Holten 6,5 bis 8 Millionen Mark.

Für diese Kleinbahn hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 6. Juli 1915 schon ein Darlehn von 620 000 Mark bewilligt, das beim Bau der über 4 km langen, während des Krieges fertiggestellten mittleren Teilstrecke dieser Kleinbahn von Schacht IV der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ bis zur Pollerbruchstraße in Hamborn abgehoben und verwendet worden ist.

3. Die Gemeinde Holten (Bürgermeisteramt Sterkrabe) zum Bau der Kleinbahnstrecken:
 - a) Hamborn—(Marzloh)—Holten — Bahnhof Holten und
 - b) Walsum (Waldschlößchen) — Schacht Wehofen — Holten (Marktplatz) 6 bis 7 Millionen Mark.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß in allernächster Zeit noch weitere Anträge eingehen — z. B. von der Stadtgemeinde Elberfeld zum Bau der Kleinbahn Elberfeld—Wiedenerhäuschen (Gemeinde Dornap) zwecks Anschlusses an die Mettmanner Kleinbahnen (Kosten etwa 4 bis 6 Millionen Mark) — so empfiehlt es sich, die Höchstsumme, bis zu der Darlehn von der Kommunalbank zu Kleinbahnzwecken gegeben werden können, von 55 Millionen auf 95 Millionen zu erhöhen. Die vorgeschlagene Erhöhung um 40 Millionen würde für den Provinzialverband, wenn die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Zinszuschüsse aufrecht erhalten bleiben, im Höchstfalle eine jährliche Mehrbelastung von etwa 200 000 Mark bedeuten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag genehmigt die Erhöhung des Kredits zur Gewährung von Darlehn zum Bau und zur weiteren Ausrüstung von Kleinbahnen um 40 Millionen Mark von 55 auf 95 Millionen Mark“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 49.

(Drucksachen-Nr. 48.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Erhöhung der jährlichen Provinzialzuschüsse für die landwirtschaftlichen Schulen.

Zu den Aufgaben, zu deren Erfüllung die Provinzen auf Grund der Dotationsgesetzgebung verpflichtet sind, gehört auch die „Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- usw. Schulen)“ — § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 —. Zur Durchführung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist im Jahre 1901 zwischen dem Rheinischen Provinzialverband und der Landwirtschaftskammer ein Vertrag geschlossen, welcher in seiner heutigen Fassung die Provinz verpflichtet:

1. für jede landwirtschaftliche Schule einen Zuschuß von 5000 Mark jährlich zu gewähren (§ 8 des Vertrages);
2. die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen sowie der Wanderlehrer einschl. der Weinbaulehrer nach Maßgabe der Bestimmungen für die Provinzialbeamten zu übernehmen (§ 9 des Vertrages).

Der Vertrag läuft bis zum 1. April 1931.

Die Landwirtschaftskammer ist nun an die Provinz mit der dringenden Bitte herangetreten, die Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Schulen für das Rechnungsjahr 1922 auf jährlich 41 200 Mark für jede Schule zu erhöhen (einschl. der Verpflichtungen bezüglich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung aus § 9 des Vertrages). Diese Erhöhung solle vorerst nur für das Jahr 1922 gelten. Inzwischen solle eine Neufassung des Vertrages vorbereitet werden.

Der Antrag der Landwirtschaftskammer wird vornehmlich damit begründet, daß die Gehälter für die Direktoren und Landwirtschaftslehrer fortwährend gestiegen und auch die sonstigen Ausgaben für die Schulen bei der fortschreitenden Steigerung aller Kosten des landwirtschaftlichen Schulwesens in nicht voranzusehendem Umfange in die Höhe gegangen seien.

Die Gesamtausgaben für das landwirtschaftliche Schulwesen und Wanderlehrertum in der Rheinprovinz stellen sich nach dem heutigen Stande auf etwa 10,69 Millionen Mark, d. h. für jede der 52 Schulen durchschnittlich etwa 206 000 Mark.

Demgegenüber wurden im Jahre 1913 für 45 landwirtschaftliche Schulen insgesamt nur 339 000 Mark, also pro Schule 7500 Mark ausgegeben (in diesen Zahlen sind die Aufwendungen der Kreise für die Gestellung der Schulräume, Direktorenwohnung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung usw. allerdings nicht mit einbegriffen, wohl aber die Aufwendungen der Provinz für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung). Stellt man die Gesamtausgabe von 1913 in Höhe

von rd. $\frac{339\,000}{45}$ Mark = rd. 7500 Mark pro Schule (ohne Aufwendungen der Kreise für Schulräume usw.) in Vergleich mit der entsprechenden Zahl von heute 10,69 Millionen — 1,82 Millionen (heutige Aufwendungen der Kreise für Schulräume usw.) = $\frac{8,87}{52}$ Millionen, d. h. rd. 171 000 Mark pro Schule, so liegt eine Steigerung der Ausgaben seit 1913 um etwa das 23fache vor.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben für das landwirtschaftliche Schulwesen im Rechnungsjahr 1922 von etwa 10,69 Millionen Mark berechnen sich im einzelnen unter Berücksichtigung der bevorstehenden Erhöhung der Beamtenbezüge rückwirkend vom 1. Juni wie folgt:

Gehälter einschl. Zuschläge	6 238 065 Mark,
Reisekosten	286 000 "
Hilfslehrer	350 000 "
Unterrichtsmittel	78 000 "
Geschäftsführung an den Schulen	93 600 "
Obstbaukurse	10 400 "
Insgesamt	31 200 "
Reisekosten zur Direktorenkonferenz, besondere Reisen und Umzugskosten	80 000 "
Unfall- und Haftpflichtversicherung	8 000 "
Druck- und Insertionskosten	10 000 "
Portokosten	10 000 "
Zuschüsse zur Verzinsung und Tilgung der Schulgebäude	4 300 "
Stipendien für Schüler	4 875 "
Leitung und Aufsicht des Schulwesens	398 850 "
Unvorhergesehenes	71 710 "
insgesamt	7 675 000 Mark,
Gehälter der 14 zweiten Landwirtschaftslehrer für den Winter	490 000 "
insgesamt	8 165 000 Mark,
dazu die Ausgaben der Provinz für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	700 000 "
und die Aufwendungen der Kreise für Stellung und Unterhaltung des Schullokals, der Direktorenwohnung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	1 820 000 "*)
insgesamt	10 685 000 Mark.

Bei Beantragung des Provinzialzuschusses von 41 200 Mark je Schule geht die Landwirtschaftskammer von einer Verteilung der Gesamtkosten von $\frac{3}{5}$ auf Landwirtschaftskammer und Kreise, $\frac{1}{5}$ auf den Staat und $\frac{1}{5}$ auf die Provinz aus.

*) Diese Summe von 1 820 000 Mark beruht auf Schätzung unter Zugrundelegung von Durchschnittskosten von 35 000 Mark je Schule gegenüber etwa 20 000 Mark je Schule im Jahre 1921.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, daß wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wird, der Abbau der landwirtschaftlichen Schulen (Winterschulen) in ernste Erwägung gezogen werden müsse. Ein Abbau sei aber doppelt bedauerlich zu einer Zeit, in welcher die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues der landwirtschaftlichen Schulen von allen Seiten, nicht zum wenigsten auch seitens der Konsumenten anerkannt und gefordert würde. Gerade in der Rheinprovinz, in welcher der Kleinbetrieb vorherrsche und Großbetriebe kaum vorhanden seien, sei die dauernde Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung nur durch die landwirtschaftlichen Schulen möglich, deren Fachlehrern auch die Wirtschaftsberatung der ländlichen Bevölkerung obliege. Zudem hätten die landwirtschaftlichen Schulen der Rheinprovinz von jeher auch die Kleintierzucht und den Obst- und Gartenbau besonders gepflegt, sodaß ihre Wirksamkeit auch einer sehr großen Zahl der städtischen und ländlichen Arbeiterschaft zugute komme. Die Aufrechterhaltung und Förderung des landwirtschaftlichen Schulwesens liege deshalb in dem Interesse der gesamten Bevölkerung.

Der Provinzialausschuß steht auf dem Standpunkt, daß das Verlangen der Landwirtschaftskammer auf zeitgemäße Erhöhung des Provinzialzuschusses zu den Kosten der landwirtschaftlichen Schulen unter den obwaltenden Verhältnissen an sich nicht unberechtigt ist. Vor dem Kriege betrug der Barzuschuß des Provinzialverbandes zu jeder Schule jährlich 2500 Mark, seine Aufwendung auf Grund der Verpflichtungen zur Uebernahme der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Winterschuldirektoren pp. pro Schule etwa 250 Mark. Insgesamt betragen also die Ausgaben des Provinzialverbandes vor dem Kriege pro Schule etwa 2750 Mark. Heute betragen sie pro Schule etwa 18 000 Mark (5000 Mark Barzuschuß + rd. 13 000 Mark aus der Ruhegehalts pp.-versorgung). Der Provinzialverband leistet also gegenwärtig nur knapp das siebenfache von seiner Friedensleistung, während die Ausgaben (siehe oben) um das 23-fache gestiegen sind. Das Beteiligungsverhältnis an der Kostenaufbringung hat sich mithin stark zu Ungunsten der Landwirtschaftskammer verschoben, zumal auch der Staat seine Zuschüsse nicht in dem Maße erhöht hat, wie sich die Ausgaben gesteigert haben. Die Vorlage will hier den notwendigen Ausgleich bringen, da der starken Geldentwertung auch bei Bemessung der Provinzialzuschüsse zu den landwirtschaftlichen Schulen Rechnung getragen werden muß.

Die steigende Belastung der Landwirtschaftskammer durch das landwirtschaftliche Unterrichtswesen wird auch durch die Erhöhung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer gekennzeichnet, die zu einem erheblichen Prozentsatz auf die gesteigerten Kosten der landwirtschaftlichen Schulen zurückzuführen ist. Während der Beitrag zur Landwirtschaftskammer noch 1914 $\frac{3}{4}\%$ des Grundsteuerreinertrages betrug, ist er 1919 auf 2%, 1920 auf 4%, 1921 auf 13% und 1922 auf 65% emporgeschneilt. Die Landwirtschaftskammer erklärt, mit der Erhöhung ihrer Beiträge nunmehr an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt zu sein.

Eine Erhöhung des Provinzialzuschusses ist auch deshalb erforderlich, weil der Landwirtschaftsminister die Bewilligung erhöhter Staatszuschüsse (heute beträgt der Staatszuschuß pro Schule 8000 Mark) von der Bedingung abhängig macht, daß auch die übrigen Unterhaltungspflichtigen (Provinz und Kreise) eine entsprechende Erhöhung ihrer Zuschüsse eintreten lassen.

Was dagegen die Höhe der jetzt von der Landwirtschaftskammer beantragten Provinzialzuschüsse betrifft, so glaubt der Provinzialausschuß die Annahme des Antrags der Kammer, den Zuschuß pro Schule zunächst für das Rechnungsjahr 1922 auf 41 200 Mark zu erhöhen, nicht vorschlagen zu können, auch nicht bei Anrechnung der Ausgaben aus der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung auf diesen Betrag. Derartige Mehrbelastungen sind bei der Finanzlage für den Provinzialverband nicht tragbar. Der Provinzialausschuß kann nur eine Erhöhung des Bar-

zuschusses von 5000 auf 15 000 Mark (ohne Anrechnung der Verpflichtungen aus der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung) beistimmen und muß gegenüber einem etwaigen Einwand, daß die Ausgaben des Provinzialverbandes gegenüber der Friedenszeit für das landwirtschaftliche Schulwesen sich damit nur auf das zehnfache der Friedenszeit belaufen gegenüber einer Gesamtsteigerung der Kosten um das dreiundzwanzigfache darauf hinweisen, daß mit einem weiteren Anwachsen der Ausgaben des Provinzialverbandes für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zu rechnen ist und daß sich das Verhältnis der Leistung der Provinz zu den Gesamtkosten erst am Ende des Jahres wird feststellen lassen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erhöht den Zuschuß, den der Provinzialverband gemäß § 8 des Vertrages mit der Landwirtschaftskammer jährlich zu den Kosten der landwirtschaftlichen Schulen leistet, von 5000 auf 15 000 Mark und zwar unter der Voraussetzung, daß auch der Staat eine der Gesamtleistung des Provinzialverbandes entsprechende Erhöhung seiner Zuschüsse eintreten läßt. Darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird der Provinzialausschuß zu entscheiden ermächtigt“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 50.

(Drucksachen-Nr. 49.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an der Bereitstellung von Mitteln
zur Förderung von Bodenverbesserungen.

Durch Gesetz über Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen vom 1. April 1922 (Preussische Gesetzsammlung Seite 79) ist dem Staatsministerium ein Betrag von 300 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden, dessen Zinsen zur Förderung von Bodenverbesserungen jeglicher Art Verwendung finden sollen. §§ 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 des betreffenden Gesetzes *) haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von Dreihundert Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dessen Zinsen zur Förderung von Bodenverbesserungen jeglicher Art öffentlich-rechtlichen Verbänden (Wassergenossenschaften, Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen mehr), ähnlichen Vereinigungen und gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1429) Zinsereleichterungen im Wege unverzinslicher,

*) Anmerkung. Die übrigen Paragraphen sind hier nicht von Interesse, da sie lediglich die Deckungsfrage für den Staat regeln.

spätestens nach 30 Jahren rückzahlbarer Darlehen gewährt werden können. Rücknahmen fließen dem Fonds wieder zu.

Bis zur Hälfte des Betrags können auch Zinsereleichterungen ohne Auflage der Rückgewähr gegeben werden, falls die Provinz sich mit dem gleichen Betrage beteiligt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rahmen der nach § 1 bereitgestellten Mittel die Bürgschaft für Verzinsung und Rückzahlung der von im § 1 genannten Darlehensnehmern für die Ausführung von Bodenverbesserungen jeder Art aufgenommenen Darlehen zu übernehmen, falls diese mit mindestens 2 vom Hundert des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind zur Zeit noch in Vorbereitung.

Der Provinziallandtag muß sich bereits jetzt grundsätzlich darüber schlüssig werden, ob er einer Beteiligung des Provinzialverbandes an der Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen in der vom Gesetz vom 1. April 1922 verlangten Form zustimmen will. Sonst verstreicht bis zum nächsten Zusammentritt des Provinziallandtages zuviel Zeit, ohne daß an die Meliorationsarbeiten herangegangen werden kann. Dies muß sowohl im Interesse der Sache als auch wegen der fortschreitenden Geldentwertung, wenn eben möglich, vermieden werden. Erteilt der Provinziallandtag seine Zustimmung, so bittet der Provinzialausschuß für das Rechnungsjahr 1922 vorläufig einen Betrag von 750 000 Mark für die genannten Zwecke derart zur Verfügung zu stellen, daß der Provinzialausschuß ermächtigt wird, im Rahmen dieser Summe Anträgen auf Provinzial-Beihilfen zu entsprechen. Es ist anzunehmen, daß solche Anträge sogleich nach Bekanntwerden der Ausführungsbestimmungen in großer Menge eingehen werden. Der Landeskulturamtspräsident in Düsseldorf hat bereits in einer Eingabe sehr eindringlich darauf hingewiesen, daß die unbedingt notwendige Umlegung im gebirgigen Teile der Rheinprovinz ohne Inanspruchnahme des 300-Millionen-Fonds und vor allem ohne Inanspruchnahme von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem 300-Millionen-Fonds undurchführbar sei, selbst wenn man sich auf das notwendigste Maß beschränke. Der Landeskulturamtspräsident weist darauf hin, daß, da die Höhe des Staatsfonds, der auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1922 gebildet sei, sich nicht ändere, jährlich aber die Kosten neuer Umlegungen den Fonds belasteten, der Fonds in wenigen Jahren allein schon durch die unter Leitung der Landeskulturbehörden ausgeführten Bodenverbesserungen in voller Höhe in Anspruch genommen werden könne. Nun werden aber die Bodenverbesserungen nur soweit unter Leitung der Landeskulturbehörden ausgeführt, als sie mit der Umlegung in Verbindung stehen. Die Meliorationen, die nicht mit der Umlegung in Zusammenhang stehen, werden unter Leitung der Behörden der allgemeinen Verwaltung durchgeführt. Auch seitens der Regierungs-Präsidenten sind also sehr erhebliche Anträge gegen den 300-Millionen-Fonds zu erwarten. Allein aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf liegen für die Jahre 1921 und 1922 Anträge gegen den provinziellen Flußregulierungsfonds in Höhe von rund 4 Millionen Mark vor, während der Flußregulierungsfonds für diese beiden Jahre nur etwa 400 000 Mark beträgt. Auch hier muß also auf den 300-Millionen-Fonds zurückgegriffen werden. Inwieweit in diesen Fällen Zinsereleichterungen ohne

Auflage der Rückgewähr gegeben werden können, wird natürlich im Einzelfalle erst genau geprüft werden müssen.

Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß der Rheinische Provinzialverband sich an der Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1922 beteiligt und stellt für diese Zwecke zunächst für das Rechnungsjahr 1922 einen Betrag von 750 000 Mark zur Verfügung des Provinzialauschusses“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

